

**Franz Nikolasch**  
(Hrsg.)

## **Symposium**

**zur**

# **Geschichte von Millstatt und Kärnten**

**2000**

Die Grafen von Görz und das hochmittelalterliche Friaul.....	2
<i>Reinhard Härtel</i>	
Die Kärntner Pfalzgrafschaft und der Herzogstuhl.....	53
<i>Heinz Dopsch</i>	
Die Rolle der Ministerialen bei der Herausbildung und Verwaltung des Dominiums der Grafen von Görz.....	72
<i>Peter Štih</i>	
Die Beziehungen der Grafen von Görz zur Republik Venedig.....	86
<i>Meinrad Pizzinini</i>	
Die Grafen von Görz und das deutsche Königtum (1273-1420).....	99
<i>Wilhelm Baum</i>	
Juden im Herrschaftsbereich der Grafen von Görz und Görz-Tirol.....	108
<i>Markus J. Wenninger</i>	

---

# Die Grafen von Görz und das hochmittelalterliche Friaul

Reinhard Härtel

Übersicht: 1. Die Problemstellung — 2. Die Görzer und das Patriarchat Aquileia — 3. Görz vor den Görzern — 4. Die Schenkungsurkunde von 1064 — 5. Die Hochstiftsvogtei bis zu ihrem Erwerb durch die Görzer — 6. Vom Werden der Grafschaft Görz — 7. Die Titel der frühen Görzer (bis 1150) — 8. Die Präsenz der Görzer im Süden — 9. Ergebnisse

## 1. Die Problemstellung

Nach allem, was man weiß, haben die später so genannten Grafen von Görz sich seit dem frühen 12. Jahrhundert in Italien engagiert<sup>1</sup>. Die Anfänge von Görz sind gerade in jüngster Zeit besonders in Slowenien Gegenstand der Erörterung gewesen<sup>2</sup>, die der Görzer vor allem in Österreich<sup>3</sup>. Dessenungeachtet sind, obwohl die verfügbaren Quellen schon in der vielfältigsten Weise gedreht und gewendet worden sind, die alten und wesentlichen Hauptfragen nach wie vor als nicht oder als nur teilweise gelöst zu betrachten: Wann und wie sind die Görzer zu ihrem namengebenden Besitz im Süden gekommen? Wann und wie wurden sie Vögte des Patriarchats Aquileia? Wie hängen diese beiden Vorgänge allenfalls miteinander zusammen? Welche Rolle spielte der Süden im 12. Jahrhundert für den Aufstieg dieses Hauses? Seit wann läßt sich von einer "Grafschaft Görz" sprechen?

Die Literatur zu diesen Themen ist, wie man weiß, ebenso reich wie widersprüchlich, und die Ergebnisse sind miteinander mehrfach unvereinbar. Es stellt sich die Frage, ob alle möglichen Zugänge ausgeschöpft worden sind. Vor allem die Titulaturen der frühen Görzer werden noch einiges hergeben können, wenn man sie in wirklich systematischer Weise befragt. Zu dieser Systematik gehört auch eine erhöhte Wachsamkeit hinsichtlich der Wertigkeit und damit Belastbarkeit der befragten Dokumente. F. Hausmann hat gerade im Zusammenhang mit den "Kärntnern in Friaul" daran erinnert, daß man unablässig danach fragen muß, ob die verwendeten Urkunden authentisch, verfälscht oder insgesamt gefälscht sind<sup>4</sup>. Im folgenden werden bewußt keine genealogischen Neukonstruktionen unternommen, das Schwergewicht wird vielmehr auf der Quellenkritik liegen. Das bedeutet vielleicht den Verzicht auf diesen oder jenen weiterführenden Schritt, andererseits werden dadurch die hypothetischen Elemente innerhalb des vorliegenden Beitrags minimiert, und dieser mag eben dadurch als Grundlage weiterer Untersuchungen nützlich sein. Ebenso unterbleibt hier eine nähere Beschäftigung mit den Rosazzer Quellen. Vor hundert Jahren und mehr bildeten sie die Grundlage zur frühen Geschichte des Grafenhauses schlechthin. Die Anschauung, daß Görz während des Großteils des 11. Jahrhunderts Zeit in eppensteinischem Besitz gewesen

<sup>1</sup> Zu dieser Verlagerung nach Süden vgl. u.a. H. Wiesflecker, Meinhard II. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955 (Ndr. Innsbruck 1995), S. 10; F. Hausmann, Carinziani e stiriani in Friuli, in: Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen. Atti del Convegno internazionale di studio, Udine, 4-8 dicembre 1983, hrsg. von G. Fornasir, Udine 1984, S. 547-596, hier S. 570; P. Štih, Studien zur Geschichte der Grafen von Görz. Die Ministerialen und Milites der Grafen von Görz in Istrien und Krain (MIÖG Ergänzungsband 32), Wien-München 1996, S. 22; W. Baum, Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters, Klagenfurt 2000, S. 18, weniger entschieden Ders. ebenda S. 15.

<sup>2</sup> Vgl. P. Štih, "Villa quae Sclavorum lingua vocatur Goriza". Studie über zwei Urkunden Kaiser Ottos III. aus dem Jahre 1001 für den Patriarchen Johannes von Aquileia und den Grafen Werih von Friaul (DD. O. III. 402 und 412), Nova Gorica 1999; vgl. auch Ders., Die Grafen von Görz als Landesherren in Görz, Krain und Istrien, in: Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, hrsg. von F. Nikolasch (nicht im Buchhandel), S. 41-54.

<sup>3</sup> Vgl. H. Dopsch, Herkunft und Aufstieg der Grafen von Görz. Anmerkungen zu einem Problem der genealogischen Forschung, in: Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999 (wie in voriger Anm.), S. 1-32; vgl. ferner den Beitrag von Th. Meyer in der vorliegenden Publikation.

<sup>4</sup> Hausmann, Carinziani, S. 557.

sei, geht wesentlich auf sie zurück<sup>5</sup>; nach heutiger Auffassung haben sich die Görzer erst in wesentlich späterer Zeit in die Klostersgeschichte hineingedrängt<sup>6</sup>. Vielleicht hat man hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Rosazzer Quellen ist sicher ein wichtiges Desiderat; der zu erwartende Umfang einer solchen Studie, wenn sie die Bezeichnung "eingehend" verdienen soll, läßt ihre Durchführung im Rahmen dieses Beitrags als undurchführbar erscheinen.

Vorweg aber soll eine gedrängte Skizze die hauptsächlichsten Tatsachen in Erinnerung rufen<sup>7</sup>.

## 2. Die Görzer und das Patriarchat Aquileia

Die Geschichte der Görzer im hochmittelalterlichen Friaul ist in hohem Maße zugleich die Geschichte der Vogtei über die Kirche von Aquileia, jedenfalls im Lichte der auf uns gekommenen Überlieferung<sup>8</sup>. Meinhard I. ist seit spätestens 1121 mit dem Prädikat "von Görz" und seit 1125 als Vogt des Hochstifts Aquileia nachzuweisen<sup>9</sup>. Später erscheinen die Görzer dann auch mehrfach als Vögte anderer Kirchen innerhalb des Patriarchats. Das hat in erster Linie wohl damit zu tun, daß viele dieser Kirchen vom Patriarchat selbst dotiert worden sind. Diese Vogteirechte sind daher als "Derivat" der Aquileier Hochstiftsvogtei zu betrachten<sup>10</sup>. Der Patriarch hat sich denn auch in vielen Fällen um die Regelung der offenen Fragen zwischen diesen Kirchen und den Görzern bemüht. Die Görzer sind bekannt dafür, ihre Vogteirechte in besonders aggressiver Weise wahrgenommen zu haben; eine Kette von Auseinandersetzungen zwischen Vögten und Patriarchat war die unausweichliche Folge. Die Vogtei war weit mehr als "nur" eine Einnahmequellen; für die görzische Territorialbildung ist ihre Rolle kaum zu überschätzen<sup>11</sup>. Die Konfrontation mit den Patriarchen war unvermeidlich<sup>12</sup>, umso mehr als es den Grafen gelang, die Vogtei als in ihrer Familie erblich zu etablieren<sup>13</sup>. Hauptansatzpunkt für eine konsequente Politik der ständigen Expansion

<sup>5</sup> Vgl. die für die spätere Forschung prägende Darstellung bei C. Frh. v. Czoernig, *Das Land Görz und Gradisca (mit Einschluß von Aquileja), geographisch-statistisch-historisch dargestellt* (Görz, Österreichs Nizza 1), Wien 1873, S. 481-490.

<sup>6</sup> Vgl. W. Baum, *Die Gründung des Klosters Rosazzo und die Anfänge der Grafen von Görz*, *Der Schlern* 61 (1987), S. 623-637; M. Zips, *Eine mittelalterliche Klosterchronik aus Friaul im Traditionsfeld deutscher "Historiae fundationum monasteriorum"*, in: *Die kulturellen Beziehungen zwischen Italien und anderen Ländern Europas im Mittelalter. IV. Jahrestagung der Reineke-Gesellschaft* (Florenz, 28.-31. Mai 1993) (Wodan. Greifswalder Beiträge zum Mittelalter 28, = Serie 4: Jahrbücher der Reineke-Gesellschaft 4), Greifswald 1993, S. 197-209.

<sup>7</sup> Um eine Überfrachtung der Fußnoten zu vermeiden, wird vor 1980 erschienene Sekundärliteratur sowie solche, die nicht als Spezialliteratur zu qualifizieren ist, nur in strenger Auswahl zitiert. Darüber hinaus wird immer wieder auf Czoernigs Werk und damit auf die immer noch eingehendste Darstellung zur Sache zurückzukommen sein: Dieses Werk konnte zwar einige wesentliche Quellen noch nicht berücksichtigen und hat dafür zweifelhaft für bare Münze genommen; andererseits hat es die Forschung auf Jahrzehnte und z.T. bis heute geprägt und enthält etliche seither nicht immer zu Recht in den Hintergrund getretene Ideen. Gängige Editionen wurden zur Erleichterung des Überblicks auch parallel zitiert; die betreffende Nummer in Wiesfleckers *Görzner Regesten* wird aus demselben Grund grundsätzlich angegeben.

<sup>8</sup> Ein knapper Überblick zum Verhältnis von Görzern und Patriarchat findet sich bei M. Stanisci, *I conti di Gorizia e il patriarcato di Aquileia*, in: T. Miotti, *Le giurisdizioni del Friuli orientale e la contea di Gorizia (Castelli del Friuli 3)*, o.O. o.J., S. 7-25. Hinsichtlich der Frühzeit (11. Jahrhundert) beruht diese Darstellung allerdings auf überholter Literatur.

<sup>9</sup> Vgl. E. Sgubin, *L'avvocazia dei conti di Gorizia nel patriarcato di Aquileia*, *Studi goriziani* 33 (1963) S. 95-154, hier S. 103; Hausmann, *Carinziani*, S. 555; Dopsch, *Herkunft*, S. 20. In diesem zusammenfassenden Überblicks-Kapitel genügen Hinweise auf die heute maßgebliche Sekundärliteratur; Quellen werden nur in besonderen Fällen zitiert.

<sup>10</sup> Ähnlich bereits Sgubin, *Avvocazia*, S. 102.

<sup>11</sup> Auch wenn man eine Abnahme der Wichtigkeit dieses Instituts seit dem 13. Jahrhundert feststellen will, so ist doch davon der Zeitraum nicht betroffen, um den es hier in erster Linie geht. Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 104 und 120.

<sup>12</sup> Vgl. Štüh, *Studien*, S. 31.

<sup>13</sup> Vgl. D. Degrossi, *Cormons nel medioevo*, *Cormons* 1996, S. 28. Die Tendenz zur Erblichkeit wird schon

auf Kosten des Patriarchats waren die zahllosen Unklarheiten hinsichtlich der herrschaftlichen Verhältnisse<sup>14</sup>. Man kann es gewissermaßen als das Unglück für den Patriarchenstaat ansehen, daß seine meinhardinischen Vögte nicht in gleicher Weise hauptsächlich Interessen in Bayern, Kärnten oder sonstwo hatten wie ihre eppensteinischen oder Moosburger Vorgänger, und daß sie es daher nicht, wie es gesehen worden ist, dabei bewenden ließen, dann und wann im Lande zu erscheinen und ihren Pflichten der Gericht-Abhaltung nachzukommen<sup>15</sup>. Meinhard und seine Nachkommen haben ihr Interesse in viel höherem Maße dem Süden zugewandt und konnten so zu den eigentlichen Plagegeistern der Patriarchen werden.

Da gelungene Usurpationen sich im zeitgenössischen Schriftgut viel weniger niederschlugen als Ablöse-Geschäfte und damit verbundene Pazifikationen, ergibt sich das Paradoxon, daß die einschlägige urkundliche Überlieferung in ihrer Gesamtheit das Gegenteil des wirklichen Verlaufs erkennen läßt: Stets weichen die Grafen punktuell zurück, gegen gute Entschädigung natürlich, und dennoch ist ganz offensichtlich die Expansion der Normalfall gewesen<sup>16</sup>.

Ein verlorener Vertrag Meinhards I. mit dem Patriarchen Pilgrim I. regelte offenbar die sich aus der Vogtei ergebenden Rechte und Pflichten<sup>17</sup>. Er hielt nicht besonders lange vor: Nach Meinhards I. Tod und nach jenem seines Sohnes Heinrich I. brach der andere Sohn Engelbert II. die Abmachungen, wurde wegen räuberischer Ausübung der Vogtei<sup>18</sup> vom Patriarchen vor Gericht zitiert und nahm, ein bis dahin unerhörter Akt, diesen gefangen. Der Patriarch wurde von benachbarten Fürsten befreit; den Grafen kostete der folgende Ausgleich von Ramuscello 1150 herbe Verluste, zumindest auf dem Pergament. Unter anderem sollten im Fall des Ablebens ohne Erben Belgrado, Precenicco (beide Orte am unteren Tagliamento) sowie Görz und alles Eigen "diesseits des Kanals", mit allen Ministerialen und Leuten als Eigen an die Aquileier Kirche fallen. Der Patriarch sollte von allen Strafgeldern zwei Drittel, der Graf ein Drittel erhalten, wie (angeblich?) von altersher. Im übrigen wurde der alte Vertrag erneuert<sup>19</sup>. Die Vogtei selbst konnte oder wollte man dem Grafen nicht entziehen<sup>20</sup>.

Wenn zur Zeit Barbarossas im wesentlichen Friede geherrscht hat, so wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Görzer in diesen Jahrzehnten ihren persönlichen Vorteil mehr in Istrien suchten<sup>21</sup>. Dessenungeachtet ist Engelbert II. von Görz (in den sechziger Jahren) bei den römischen Frangipane vorstellig geworden, diese möchten an der Kurie die Klags-Angelegenheit der Mönche von Sesto gegen die fortgesetzten Beraubungen seitens der Patriarchen von Aquileia betreiben<sup>22</sup>. Spätestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts waren die

---

zu Zeiten Meinhards I. erkennbar, indem 1139 dessen Sohn Heinrich als Mit-Vogt erscheint. Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 568.

<sup>14</sup> Vgl. W. Baum, Zur Kirchen- und Klosterpolitik der Grafen von Görz, *Der Schlern* 62 (1988) S. 466-479, hier S. 469f.

<sup>15</sup> Vgl. C.G. Mor, *La contea di Gorizia*, in: *Gorizia e l'Isontino*, Gorizia 1980, hier nach Ndr. in *Medioevogoriziano 1001-1500*, hrsg. von S. Tavano, Gorizia 1994, S. 26.

<sup>16</sup> Die Grafen waren jeweils nach einiger Zeit wieder im Besitz der Vogteirechte, auf welche sie soeben verzichtet hatten, und das Spiel ging von neuem los. Vgl. Baum, Kirchenpolitik, S. 469 und 472 (in letzterem Fall zu Millstatt). Nur ausnahmsweise, wie 1221 beim abgenötigten Vogtgericht in Bagnarola, wird erkennbar, wie es wirklich zugeht: R. Della Torre, *L'abbazia di Sesto in Sylvis dalle origini alla fine del '200*. *Introduzione storica e documenti*, Trieste 1979, S. 160f. Nr. 35.

<sup>17</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 108.

<sup>18</sup> Im besonderen ging es um den Mißbrauch des Gastungsrechtes. Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 109.

<sup>19</sup> Fallweise wurde sogar hinsichtlich der Übergabebestimmungen betreffend einige Burgen mit der bloßen Erneuerung des alten Vertrags gerechnet. Vgl. Czoernig, *Görz*, S. 498.

<sup>20</sup> Vgl. H. Wiesflecker, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, *MIÖG* 56 (1948) S. 329-384, hier S. 335f.; Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 9; Sgubin, *Avvocazia*, S. 108.

<sup>21</sup> Dort schienen sich ab etwa 1170 Herrschaften und Rechte anzubieten, und die Grafen nahmen ihre Chancen auch mit Erfolg wahr. Vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 336; Ders., *Meinhard II.*, S. 9; in demselben Sinn auch die jüngere Literatur.

<sup>22</sup> Della Torre, *Sesto*, S. 127-130 Nr. 20. Mit *E. divina gratia comes et Aquilegensis ecclesie advocatus* kann niemand anderer als Engelbert II. von Görz gemeint sein.

Dinge offenbar so weit gediehen, daß es den Grafen nicht mehr nur um dieses Grundstück und um jenes Einzelrecht ging, sondern um die Verteilung der politischen Gewichte zwischen ihnen und dem Patriarchat überhaupt<sup>23</sup>. Vielleicht war die Trennung des Territoriums von Görz vom Patriarchat sogar von vornherein ein Hauptziel gewesen. Auch die Peilsteiner Lehensoberhoheit über die Görzer Besitzungen in Friaul (wenn sie denn je Realität gewesen ist) wurde wohl gerade zu diesem Zweck eingerichtet oder jedenfalls beansprucht<sup>24</sup>. In den neunziger Jahren setzten sich die Görzer auch in Istrien fest. Zwar hatten sie zuvor in Izola/Isola von den Bischöfen zu Triest einen Zehent zu Lehen, doch schon 1166 überließen sie diesen dem Kloster S. Maria zu Aquileia. Seit 1194 sind aber die Grafen von Görz als Vögte des Bistums Poreč/Parenzo nachzuweisen<sup>25</sup>.

Wohl nicht zufällig beginnt gerade in jener Zeit, soweit für uns heute erkennbar, die görzische Münzprägung nicht nur in Lienz, sondern auch im friaulischen Latisana. Das Modell der Agleier Münzprägung war allerdings so bestimmend, daß die frühesten Denare noch ein geistliches Münzbild zeigen<sup>26</sup>. Die Rechtsgrundlage dazu war wohl zweifelhaft. Denn 1202 wurde festgestellt, daß der Graf um 1182 *monetam non habebat*. Insbesondere wenn man diese *moneta* nun nicht mit A. Saccoci als "Prägerecht" verstehen will, sondern mit H. Rizzolli als "Münze" oder "Münzstätte"<sup>27</sup>, fällt die Tatsache des Imperfekts *habebat* auf. Diese Vergangenheitsform könnte andeuten, daß die Görzer zwar zur Zeit, die für die Feststellung der Vogteirechte maßgeblich war, über keine Münze (in Latisana) verfügten, daß dies inzwischen aber offensichtlich nicht mehr so war. Die Vergangenheitsform und das wenig deutliche *moneta* könnten geradezu mit Absicht gesetzt worden sein, um in diesem Weistum, das zwischen den Ansprüchen des Patriarchen und jenen der Grafen eine schwierige Balance zu halten hatte, der Wahrheit soweit die Ehre zu geben, daß zumindest vor einiger Zeit eine görzische Münze oder ein Münzrecht nicht bestand, ohne deutlich ausprechen zu müssen, daß die nunmehrige Münzung offenbar auf zweifelhafter oder strittiger Rechtsgrundlage beruhte<sup>28</sup>.

Nach Engelberts II. Tod folgten ihm in der Vogtei seine beiden Söhne Meinhard II. und Engelbert III.<sup>29</sup>. Auffällig ist, daß Heinrich VI. 1193 dem Patriarchen von Aquileia nicht den Vertrag von Ramuscello von 1150 bestätigte, wohl aber (in pauschaler Weise) den Vertrag des Patriarchen Pilgrim mit Graf Meinhard und jenen des Patriarchen Ulrich mit Graf Engelbert<sup>30</sup>. Der erste von diesen Verträgen ist offensichtlich jener, auf den 1150 in Ramuscello Bezug genommen wurde. Ein vergleichbarer Vertrag Ulrichs II. mit Graf Engelbert II. ist ansonsten aber nicht bekannt<sup>31</sup>. Möglicherweise ist ein Vertrag (oder eine Mehrzahl von Verträgen) gemeint, wie sie der Patriarch zwischen dem Grafen und anderen Kirchen gewissermaßen vermittelt und jedenfalls beurkundet hat<sup>32</sup>. In gleicher Weise wie

<sup>23</sup> Vgl. Degrassi, Cormòns 1996, S. 37.

<sup>24</sup> Vgl. Wiesflecker, Meinhard II., S. 9; Baum, Kirchenpolitik, S. 474; Dopsch, Herkunft, S. 24. Peilsteiner Vermittlung des Görzer Besitzes in Friaul hat Czoernig, Görz, S. 493f. Anm. 1, vertreten; diese Ansicht ist mit Czoernig für lange Zeit maßgeblich geworden.

<sup>25</sup> Vgl. Štih, Studien, S. 18 und 26; Štih, Landesherren, S. 48f.

<sup>26</sup> Vgl. Baum, Kirchenpolitik, S. 473; H. Rizzolli, Die Lienzer Prägungen und ihr Umlaufgebiet, in: Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, hrsg. von F. Nikolasch, S. 68-76, hier S. 68f., Baum, Görz, S. 39.

<sup>27</sup> Vgl. Rizzolli, Prägungen, S. 69.

<sup>28</sup> Nach P. Štih, Studien, S. 30, haben die Grafen von Görz bereits im 1. Drittel des 13. Jahrhunderts ein Münzregal besessen.

<sup>29</sup> Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 111.

<sup>30</sup> K.F. Stumpf-Brentano, Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita (Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts 3), Innsbruck 1865-1881, S. 263f. Nr. 190; H. Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten (künftig: RG), Bd. I: 957-1271 (Publikationen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 4/1/1), Innsbruck 1949, S. 82 Nr. 298

<sup>31</sup> Diesen letzteren Vertrag hat schon Czoernig, Görz, S. 504 und 606, "vermißt". Seitdem hat sich die Forschung mit diesem Problem nicht näher beschäftigt.

<sup>32</sup> An Verträge mit anderen Kirchen dachte anscheinend bereits Sgubin, Avvocazia, S. 111.

von Heinrich VI. wurden die alten Verträge im Jahre 1209 von Otto IV. bestätigt<sup>33</sup>. Weder in der einen noch in der anderen Bestätigung scheint vom Vertrag von Ramuscello die Rede zu sein. Das könnte abermals dafür sprechen, daß dieser Vertrag in vieler Hinsicht nur alte Abmachungen erneuerte. Ebensowenig aber ist in der Urkunde Ottos IV. von dem im Jahre 1209 erst sieben Jahre zurückliegenden Vertrag von San Quirino die Rede. In diesem Fall dürfte die Nichtberücksichtigung unschwer zu erklären sein. Der Patriarch wird vom Herrscher kaum eine Bestätigung erbeten haben, mit welcher die dem Patriarchen 1202 abgenötigten Zugeständnisse auch noch kaiserlich sanktioniert worden wären.

Nach der Doppelwahl von 1198 war das Römisch-deutsche Reich als Garant der Ordnung vorübergehend ausgefallen. 1202 hatte Meinhard II. die günstige Gelegenheit der Fehde zwischen dem Patriarchat und der schon seit längerem expansionslustigen Kommune Treviso dazu benützt, eine Neugestaltung des beiderseitigen Verhältnisses zu erzwingen<sup>34</sup>. Den Patriarchen kostete es einiges, den Görzer durch einen Sonderfrieden aus dem Bündnis mit der Kommune Treviso zu lösen<sup>35</sup>. Der 1202 zu San Quirino bei Cormons geschlossene Friede sicherte Meinhard II. und seinem Bruder Engelbert III. alles, was ihr Vater (d.h. Engelbert II.) zu den Zeiten der Patriarchen Ulrich II. und Gottfried mit oder ohne Recht innegehabt hatte. Görz und Moosburg sollten zwar Lehen der Aquileier Kirche sein, aber das schmerzte nicht. Denn die Görzer sollten diese Herrschaften in männlicher und weiblicher Linie vererben können, und die gräflichen Ministerialen blieben aus dem Lehensband ohnehin ausgenommen. Die Einnahmen aus der Vogtei sollten von nun im Verhältnis 1:1 geteilt werden; der Vertrag von Ramuscello ein halbes Jahrhundert zuvor hatte den Grafen nur ein Drittel zugebilligt<sup>36</sup>. Dieser Vertrag von 1202 gilt als die Grundlage einer fast fünfzigjährigen Periode im Großen und Ganzen friedlicher Beziehungen zwischen Patriarchat und Grafenhaus.

In der Tat hielten sich die Görzer von der Rebellion der Aquileier Vasallen gegen Patriarch Berthold fern (1219–1221). Für diese Zurückhaltung werden allerdings auch andere Gründe geltend gemacht, so die Verschwägerung der beiden Familien<sup>37</sup>. Förderlich war vielleicht auch die gemeinsame politische (kaisertreue) Linie<sup>38</sup>. Maßgeblich für die Zurückhaltung war vielleicht aber auch oder vor allem ein mangelndes Interesse der Grafen, sich wie die anderen Rebellen als Bürger der Kommune Treviso unterzuordnen, wo sie doch schon in der Vakanz vor Berthold den Hauptmann des Patriarchats gestellt hatten und sich von einer selbständigen Rolle im Patriarchat mehr erhoffen durften als von einem Vorgehen gegen dieses im Verein mit der Kommune. Ebenso wurde auch damit gerechnet, daß die kaiserliche Rückendeckung es dem Patriarchen ermöglicht hätte, die Görzer besser im Zaum zu halten<sup>39</sup>. Die schon sehr selbständige Rolle der Grafen wird vor allem durch das Görzer Marktprivileg von 1210 unterstrichen, denn dieses wurde unmittelbar von Kaiser Otto IV. erwirkt und nicht vom Patriarchen, dem das Recht zu einer solchen Verleihung, wie man meint, eigentlich zugestanden wäre<sup>40</sup>. Zeitweise sahen sich Patriarch und Grafenhaus auch

<sup>33</sup> E. Winkelmann, *Acta imperii inedita seculi XIII*, Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1275, Bd. I (*Acta imperii inedita 1*), Innsbruck 1880, S. 14f. Nr. 23; A. v. Jaksch, *Die Kärntner Geschichtsquellen*, Bd. IV/1: 1202-1262 (*Monumenta historica ducatus Carinthiae 4/1*; künftig: *MDC IV/1*), Klagenfurt 1906, S. 45f. Nr. 1624; Wiesflecker, *RG I*, S. 94 Nr. 343. Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 120f.

<sup>34</sup> Vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 336f.; Ders., *Meinhard II.*, S. 11.

<sup>35</sup> So schon Czoernig, *Görz*, S. 504.

<sup>36</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 112–114; Baum, *Kirchenpolitik*, S. 472; Degrassi, *Cormons*, S. 37; Štih, *Studien*, S. 31; Dopsch, *Herkunft*, S. 20; Štih, *Landesherren*, S. 45f. Noch in demselben Jahre 1202 wurden im Anschluß an den Friedensschluß die Vogteirechte in einem ausführlichen Weistum festgestellt.

<sup>37</sup> Diese ergibt sich aus Jaksch, *MDC IV/1*, S. 222f. Nr. 2094: Patriarch Berthold bezeichnet 1234 Graf Meinhard III. als seinen Neffen.

<sup>38</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 127; besonders Degrassi, *Cormons*, S. 38f.

<sup>39</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 120.

<sup>40</sup> Vgl. Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 11; G. Coronini Cronberg, *Lo sviluppo territoriale della contea di Gorizia*, in: *Gorizia viva*, Gorizia 1973, hier nach Ndr. in Tavano, *Medioevo*, S. 31. Gelegentlich wird betont, daß dieses Recht dem Patriarchen noch im Jahre 1214 von Friedrich II. bestätigt worden sei: vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 337f. mit Anm. 19; Štih, *Studien*, S. 31; Štih, *Villa*, S. 118 Anm. 451. Demgegenüber

durch gemeinsame Interessen verbunden, wie bei ihrem 1238 zu Wippach abgeschlossenen Bündnis gegen Capodistria<sup>41</sup>.

Das kaiserliche *Statutum in favore principum* mochte den Görzern insgesamt mehr gebracht haben als den schon vielfach privilegierten Patriarchen; es wird nicht unmaßgeblich dafür gewesen sein, daß in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts Probleme des Geleitsrechts<sup>42</sup> und der Hochgerichtsbarkeit zu regeln waren, entweder in bilateralen Verhandlungen oder vor dem Kaiser. Die 1238 erfolgte kaiserliche Anerkennung der Hochgerichtsbarkeit als ausschließliches Recht des Patriarchen ist zwar allgemein gehalten, war aber in erster Linie sicher gegen die Grafen von Görz gerichtet<sup>43</sup>. Die Wirkung muß bescheiden gewesen sein, denn Friedrich wollte weder den einen noch den anderen Parteigänger schwer verärgern<sup>44</sup>, und es mag wohl sein, daß jene, die dem Patriarchen das Hochgericht streitig machten, eben deshalb in der Kaiserurkunde ungenannt geblieben sind. Die Verschwägerung Meinhards III. von Görz mit Graf Albert von Tirol war Ausdruck von erfolgreicher und zukunftsweisender Zusammenarbeit ohne irgendeine Rücksicht auf den Patriarchen. 1237 belehnte Graf Meinhard (dafür) seinen Schwiegervater mit allen Lehen, die er u.a. vom Patriarchen hatte; Meinhards Lehnsherr wurde wie in solchen Fällen schon üblich nicht gefragt<sup>45</sup>.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse grundlegend, infolge des politischen Schwenks des Patriarchen Berthold auf die päpstliche Seite; Meinhard III. von Görz blieb an der Seite des Kaisers. Als Hauptmann in Steier erhielt er den ihm keineswegs unangenehmen kaiserlichen Auftrag, die Güter des Patriarchen in Steiermark und Krain konfiszieren. Die regionalen Spannungen mündeten in einen Stellvertreterkrieg. Nach kriegerischen Wechselfällen (und darunter einem Schlichtungsversuch von 1149) kehrte im Jänner 1251 wieder Ruhe ein, und man versprach sich die Rückgabe der beidseitigen Eroberungen<sup>46</sup>.

Auch in der kürzesten Skizze über die Stellung der Görzer im hochmittelalterlichen Friaul ist noch des zweiten großen Güterkomplexes zu gedenken, der sich am linken (d.h. östlichen Ufer) des unteren Tagliamento erstreckte, von der Gegend um Codroipo an bis zum Meer<sup>47</sup>. Von diesen Gütern sind Belgrado und Precenico bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Görzer Besitz bezeugt<sup>48</sup>. Die Anordnung dieser Besitzungen längs des Flusses hat an einen Zusammenhang mit der Vogtei über die Kirche von Aquileia denken lassen; es wurde mehrfach an ein Amtslehen des Vogtes gedacht<sup>49</sup>. Der bedeutendste Görzer

---

ist einschränkend zu sagen, daß dem Patriarchen in diesem Diplom wohl sehr großzügig die verschiedensten Hoheitsrechte bestätigt werden, daß aber von Marktrechten o.dgl. zumindest nicht ausdrücklich die Rede ist; die im Diplom angesprochenen Regalien beziehen sich nur auf die Suffraganbistümer und keineswegs auf das Patriarchat insgesamt. Text des Diploms bei L.A. Muratori, *Rerum Italicarum scriptores* (künftig: RIS), Bd. XVI, Mediolani 1730 (Ndr. Bologna 1980), Sp. 101f.; P. Kandler, *Codice diplomatico istriano* (künftig: CDI), Ndr. in 5 Bänden, Trieste 1986, Bd. I, S. 394f. Nr. 215. Da die Originalausgabe des CDI ein unübersichtliches Loseblattwerk ohne Bandeinteilung sowie ohne Paginierung und Numerierung ist, wird grundsätzlich nach dem Neudruck zitiert.

<sup>41</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 126.

<sup>42</sup> Diese Ausnützung des *Statutum in favore principum* eröffnete der "armen Paßgrafschaft ja ganz neue Entwicklungs- und Lebensmöglichkeiten". So Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 337. Vgl. Baum, *Kirchenpolitik*, S. 476; Štih, *Studien*, S. 32f.; Baum, *Görz*, S. 37-39.

<sup>43</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 126; H. Schmidinger, *Federico II e il Friuli*, hier nach Wiederabdruck in *Patriarch im Abendland. Beiträge zur Geschichte des Papsttums, Roms und Aquileias im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze von Heinrich Schmidinger. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag*, hrsg. von H. Dopsch, H. Koller und P.F. Kramml, Salzburg 1986, S. 333-348, hier S. 344; Štih, *Landesherrn*, S. 45.

<sup>44</sup> So Štih, *Studien*, S. 32.

<sup>45</sup> Vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 338; Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 18; Baum, *Kirchenpolitik*, S. 476.

<sup>46</sup> Vgl. Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 25f.; Baum, *Kirchenpolitik*, S. 477; Degrassi, *Cormòns*, S. 40.

<sup>47</sup> Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 102; Hausmann, *Carinziani*, S. 571; M. Pizzinini, *Die vordere Grafschaft Görz – Entwicklung und Loslösung von Kärnten*, in: *Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999*, hrsg. von F. Nikolasch, S. 55-67, hier S. 57.

<sup>48</sup> Wiesflecker, *RG I*, S. 41-43 Nr. 152, S. 56 Nr. 202 (der Ansatz zu 1138 bzw. 1139 jedoch, wie unten zu sehen sein wird, problematisch), S. 63 Nr. 230. Vgl. Štih, *Studien*, S. 22.

<sup>49</sup> Vgl. M.G.B. Altan, *Precenico, i conti di Gorizia, i cavalieri teutonici e la sua comunità*, Udine 1981, S.

Besitz in Friaul (neben Görz selbst) war aber der Hafenort Latisana<sup>50</sup>. Offensichtlich war Latisana über den Lurngauer Vogt Konrad an die Görzer gelangt. Hier könnte man (aufgrund dieser Besitzabfolge) tatsächlich zunächst an ein Amtslehen für den Vogt der Kirche von Aquileia denken; allein Konrad hat seinen Besitz zu Latisana erst 1102, als er bereits Vogt war, von einem gewissen Eginio und dessen Frau Ilmengard gekauft<sup>51</sup>.

Soviel als Überblick, gewissermaßen zur Erinnerung<sup>52</sup>. Nun zu den angesprochenen zentralen Fragen: Besitzergeschichte von Görz, Frühzeit der Aquileier Vogtei, Zusammenhang (oder nicht) von Besitz und Vogtei, Entstehung der "Grafschaft", sowie die meinhardinische Präsenz im Süden.

### 3. Görz vor den Görzern

Den archimedischen Punkt für alle Überlegungen um die frühe Besitzergeschichte von Görz bilden die kaiserlichen Schenkungen aus dem Jahre 1001. Das *castrum* Solkan/Salcano, die *villa* Görz und ein genau umschriebenes und von P. Štih nun wohl endgültig lokalisiertes Gebiet gingen jeweils zur Hälfte an den Patriarchen von Aquileia (namens Johannes) und an den Grafen von Friaul (damals ein Werihens)<sup>53</sup>. Es herrscht heute weitgehende Einigkeit darüber, daß man nicht an eine Realteilung zu denken hat, sondern an eine bloße Teilung der Einkünfte. Dafür spricht zum einen die Vielzahl von Problemen, welche eine Realteilung für die Beteiligten erbracht hätte, und zweitens die vom Herrscher so verfügte jeweils besondere Teilung von Solkan/Salcano, von Görz und des übrigen Gebietes<sup>54</sup>. Über die Zugehörungen von Görz lassen uns die Urkunden im Ungewissen<sup>55</sup>. Die *villa* Görz wird gegenüber dem *castrum* Solkan/Salcano noch für geraume Zeit eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt haben<sup>56</sup>.

Aus der für 1001 angenommenen bloßen Einkünfteilung ergab sich zusammen mit der Überzeugung, daß Görz später zusammen mit anderem görzischen Besitz Lehen des Patriarchats gewesen sei<sup>57</sup>, die Annahme, daß Werihens Hälfteanteil nach 1001 erst irgendwie an den Patriarchen gekommen sein mußte, bevor er wieder als Lehen ausgegeben werden

---

34-36, hier aber mit angeblicher Eppensteiner Erbfolge vermischt.

<sup>50</sup> Neben Aquileia und Portogruaro war Latisana der einzige Hafen, der seitens der Venezianer die Erlaubnis zur Ausfuhr von Salz nach Friaul erhielt; vgl. Štih, Studien, S. 23.

<sup>51</sup> Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, hrsg. von F. Schumi (künftig: UB Krain), Bd. I (777-1200), Laibach 1882/83, S. 71-73 Nr. 66; P. Kandler, CDI I, S. 239f. Nr. 118; Wiesflecker, RG I, S. 44 Nr. 160. Vgl. Štih, Studien, S. 23. Die Urkunde wird fallweise aber auch zu 1118 gestellt: V. Joppi, Nuovo contributo alla storia di Latisana (Nozze Zorze - Peloso Gaspari), Latisana 1892, S. 7. Eppensteiner Herkunft des Besitzes wird angenommen von Czoernig, Görz, S. 492 Anm. 3. Mit Vertrag von 1226 gaben Meinhard II. und Meinhard III. von Görz dem Patriarchen Berthold gegen eine Geldsumme ihr Eigen zu Latisana und vieles andere auf und erhielten es als Mann- und Weiberlehen zurück: Altan, Precenicco, S. 84 Nr. 1; Wiesflecker, RG I, S. 114 Nr. 422. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 124; Štih, Studien, S. 23.

<sup>52</sup> Hier nicht berücksichtigt wurde der ansonsten öfters zitierte Beitrag von G. Hugues, L'istituto dell'avvocazia, con particolare riguardo a quella dei conti di Gorizia, Studi Goriziani 34 (1963) S. 109-117. Dieser setzt lediglich die Feststellungen von Sgubin, Avvocazia, mit einigen rechtsgeschichtlichen Kompendien in Beziehung.

<sup>53</sup> Die Urkunden Otto des III., bearb. v. Th. Sickel (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2/2), Hannover 1893 (Ndr. München 1980), S. 835f. Nr. 402 und S. 846f. Nr. 412; die letztere Urkunde seitdem auch in: I placiti del "Regnum Italiae", bearb. von C. Manaresi, Bd. II (Fonti per la storia d'Italia 96), Roma 1957, S. 479-483 Nr. 267). Zur Lokalisierung vgl. Štih, Studien, S. 22, und Ders., Villa, S. 134-139.

<sup>54</sup> Vgl. Mor, Contea, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 26; Dopsch, Herkunft, S. 18; Štih, Villa, S. 152-154. Diese Teilung ist im Rahmen der ottonischen Schenkungen an die Kirche von Aquileia ein Novum, auch tritt das friaulische Grafenamt seit fast einem Jahrhundert erstmals wieder quellenmäßig in Erscheinung. Vgl. Degrassi, Cormòns, S. 27; Štih, Villa, S. 131.

<sup>55</sup> Vgl. Štih, Studien, S. 22.

<sup>56</sup> Über den zu unterstellenden Aufstieg von Görz läßt sich Genaueres nicht sagen. Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 18.

<sup>57</sup> So Štih, Villa, S. 153.

konnte. In dem anzunehmenden Bemühen von Patriarch und Graf, innerhalb des geschenkten Besitzes die Hauptrolle zu spielen, hätte sich diesfalls das Patriarchat gegenüber dem Grafen bzw. seinen Rechtsnachfolgern, die es auch sonst zu keiner Konsolidierung ihrer Position mehr brachten, durchsetzen können<sup>58</sup>. Wenn die gräfliche Hälfte von Görz nicht als erblicher Besitz des Grafen Werihen, sondern als Amtsgut des jeweiligen Grafen betrachtet worden sein sollte, dann müßte eine solche Bereinigung der Verhältnisse spätestens 1077 Platz gegriffen haben, denn in diesem Jahr wurden dem Patriarchen Sighard auch die Rechte des Grafen von Friaul übertragen. Allerdings sind Beziehungen zu Görz für Warient, 1052 Graf im Friaul und vielleicht Werihens Sohn, nicht nachweisbar<sup>59</sup>. Dasselbe gilt für den 1056 belegten Grafen Ludwig von Friaul<sup>60</sup>.

Die Quellenzeugnisse zur Lehnshoheit des Patriarchen über Görz setzen allerdings erst im 12. Jahrhundert ein und sind einigermaßen problematisch. Die, man kann so sagen, Verdoppelung einer einzigen Quellenstelle, wie sie in H. Wiesfleckers Regestenwerk nicht eigentlich geschehen, aber unmittelbar sichtbar geworden ist<sup>61</sup>, hat unterschiedliche Beurteilungen seitens der Forschung begünstigt. Für Görz als Lehen entschieden sich P.S. Leicht<sup>62</sup>, H. Wiesflecker<sup>63</sup> und P. Štih<sup>64</sup>. Zumindest einen görzischen Anspruch auf Eigen vertritt (für das Jahr 1150) H. Dopsch<sup>65</sup>. Was als früheste explizite Aussage zu diesem Thema erscheint, ist nur als Regest in einer erzählenden Quelle des 16. Jahrhunderts überliefert, nämlich in den *Vitae patriarcharum Aquilejensium* des Antonius Bellonus<sup>66</sup>. Demnach soll aus einem Rechtsgeschäft zu erkennen sein, daß Görz und Moosburg Lehen der Kirche von Aquileia gewesen seien. Wörtlich heißt es bei Bellonus: *Super haec iniiit Peregrinus transactionem cum Goritiano comite, qua tam Goritiae, quam Mospurgi oppida deprehenditur feuda esse sanctae Aquilejensis ecclesiae*. R. Coronini hat in seinem "Tentamen" diese Nachricht als etwa gleichzeitig mit einer anderen von 1135-1138 angesehen und unmittelbar an diese angeschlossen<sup>67</sup>. Diese Verknüpfung wiederum hat den Zeitansatz in Wiesfleckers Regesten bestimmt und ist auf diese Weise sozusagen endgültig kanonisiert worden<sup>68</sup>. Diese Nachricht ist ganz offensichtlich aus dem Vertrag von Ramuscello (1150) abgeleitet, wie schon H. Wiesflecker für möglich gehalten hat<sup>69</sup>. Die bei Muratori gedruckte Darstellung des Bellonus ist auch

<sup>58</sup> Vgl. Degrassi, Cormòns, S. 27. Zur Schwierigkeit der Feststellung, ob bzw. wie und wann das Patriarchat Aquileia auch in den Besitz der im Jahre 1001 dem Grafen von Friaul verliehenen Hälfte gekommen sein mag und wie die Meinhardiner den Ort Görz in ihren Besitz gebracht haben mochten, vgl. Štih, Villa, S. 153f.; davor zu diesem Problem bereits P.S. Leicht, *Parlamento friulano*, Bd. I (1228-1420), 1. Teil (*Atti delle Assemblée costituzionali italiane dal medio evo al 1831 1/6/1*), Bologna 1917 (Ndr. Bologna 1968), S. XX (!); Sgubin, *Avvocazia*, S. 102.

<sup>59</sup> Der Mann erscheint in der Urkunde des Trevisaner Bischofs Rotheri für das Kloster S. Ilario: SS. Ilario e Benedetto e S. Gregorio, bearb. von L. Lanfranchi und B. Strina (*Fonti per la storia di Venezia*, sez. II: *Archivi ecclesiastici, diocesi castellana*), Venezia 1965, S. 41f. Nr. 9. Vgl. Štih, Villa, S. 111.

<sup>60</sup> Die Urkunden Heinrichs III., bearb. von H. Bresslau und P. Kehr (*MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser* 5), Berlin 1931 (Ndr. München 1980), S. 514f. Nr. 374. Deshalb müssen solche Beziehungen allerdings auch nicht ausgeschlossen sein.

<sup>61</sup> Wiesflecker, *RG I*, S. 54 Nr. 192 und 193.

<sup>62</sup> P.S. Leicht, *La costituzione provinciale goriziana al tempo dei conti*, *Memorie storiche forogiuliesi* 18 (1922) S. 140.

<sup>63</sup> Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 334.

<sup>64</sup> Štih, *Studien*, S. 22.

<sup>65</sup> Dopsch, *Herkunft*, S. 29 Anm. 208.

<sup>66</sup> Ed. in Muratori, *RIS XVI*, Sp. 41.

<sup>67</sup> R. Coroninus de Cronberg, *Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae, Viennae Austriae 1759*, S. 184. Erste und für die weitere Forschung maßgebliche Übernahme dieses Ansatzes bei Czoernig, *Görz*, S. 496.

<sup>68</sup> In diesem Sinne (auf Grund von Coroninis Regest) auch verwendet bei Sgubin, *Avvocazia*, S. 102 Anm. 41.

<sup>69</sup> Wiesflecker, *RG I*, S. 54 Nr. 193 im Zusammenhang mit ebenda Nr. 192. Die Identifikation des Vertrags von Ramuscello als alleinige Quelle wird noch dadurch erleichtert, als bei Bellonus-Muratori und bei Coronini nicht (wie bei Wiesflecker) von einer "Güterübergabe", sondern weniger präzise von einer *transactio* die Rede ist.

sonst auf weite Strecken ein Referat von Urkundeninhalten. Im Vertrag von Ramuscello liest sich das Abkommen Engelberts II. mit dem Patriarchen freilich weniger eindeutig: *tallem compositionem fecit, quod ei ad manus dedit in proprietatem in perpetuum masseridas XXX mansuum in Carso, XXX in Carinthia et post obitum suum, si sine heredibus obierit, Belgradum et Prissinicum et Gvriciam et quicquid proprietatis ex hac parte Canalis visus est habere* (es folgen die Pertinenzen) *et cum omni iure proprietatis Aquilegensi ecclesie in perpetuum possidendum concessit*<sup>70</sup>.

Eine verlässliche Interpretation dieser Stelle ist kaum möglich<sup>71</sup>. Ob Belgrado, Precenico und Görz unter der *proprietat* mitinbegriffen sind oder nicht, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Man könnte die genannten Orte zunächst aus dieser gräflichen *proprietat* ausschließen wollen, da sie ja ebenso wie diese *ex hac parte Canalis* gelegen und damit offenbar etwas anderes waren als das "diesseits des Kanals" gelegene Eigen. Demgegenüber könnte der Passus aber auch so verstanden werden, als sollte neben Belgrado, Precenico und Görz im Falle von Engelberts erbenlosem Tod auch alles gräfliche Eigen an den Patriarchen fallen, das "sonst noch" diesseits des Kanals zu finden war. In diesem Falle wären Belgrado, Precenico und Görz nur als hervorragende Beispiele innerhalb des ganzen gürzischen Eigens diesseits des Kanals hervorgehoben worden. Die Nennung ausgewählter Orte innerhalb größerer Güterkomplexe ist in der Urkundensprache des 12. Jahrhunderts weit verbreitet. Ähnlich zweischneidig wäre eine Argumentation aufgrund der in der Urkunde verwendeten rechtlichen Termini. Einerseits ist nämlich bei allen im Vertrag enthaltenen Übergabsvereinbarungen nur von Eigen und nie von Lehen die Rede. Weil Engelbert sich im Augenblick in der schlechteren Position befand, wird sein Besitzrecht an Görz schwerlich von Lehen auf Eigen beschönigt worden sein. Das spricht zunächst eher für Eigen<sup>72</sup>. Andererseits sollte das Schloß Moosburg der Kirche von Aquileia *in proprietatem* übergeben werden; zu Görz wird eine derartige ausdrückliche Angabe auffälligerweise nicht gemacht. Vielleicht hat man schon 1150 füt gut gefunden, das Besitzrecht der Grafen an Görz in der Schwebe zu lassen, so wie das für den späteren Vertrag von 1202 ganz offensichtlich ist. Denn dieser scheint den Status von Görz vollends eher verschleiern als klären zu wollen. Ihm gemäß sollten die Grafen an Görz zwar das volle Eigen erhalten, andererseits aber dieses samt Gut und Leuten (jedoch ausgenommen die Ministerialen) von Aquileia zu Lehen nehmen: *comites siquidem de Goricia debent habere castrum de Goricia cum omni proprietate servis et ancillis et omni iure ad ipsum pertinente ministerialibus exceptis [ ... ] ab ecclesia Aquilegensi in feudum*<sup>73</sup>.

Je weniger eine Entscheidung der Frage aufgrund des Vertragstextes möglich erscheint, desto mehr Gewicht kommt jener "historischen" Überlegung zu, wie sie P. Štih zugunsten der Lehen-Lösung angestellt hat<sup>74</sup>. Wenn Aquileia bereits 1001 Hälfte-Eigentümer von Görz und Umland gewesen ist, so ist es beim Mangel anderer Nachrichten vergleichsweise einfach anzunehmen, es habe zunächst auch die andere Hälfte dazuerworben<sup>75</sup>, als Voraussetzung

<sup>70</sup> Das Schloß Moosburg gab er, wie es unmittelbar darauf heißt, unter Vorbehalt des lebenslangen Nutzgusses, derselben Kirche *in proprietatem*. A. v. Jaksch, Die Kärntner Geschichtsquellen 811-1202 (Monumenta historica ducatus Carinthiae 3; künftig: MDC III), Klagenfurt 1904, S. 349-351 Nr. 900.

<sup>71</sup> Der Verfasser möchte Herrn Prof. P. Štih auch an dieser Stelle für seine wichtigen kritischen Anmerkungen zu den eigenen Gedankengängen über dieses Thema danken. In diesen hatte der Charakter von Görz als Eigen anfangs eine größere Rolle gespielt als in der nun vorliegenden Fassung.

<sup>72</sup> Auch der von Engelbert II. dem Patriarchen einst geschworenen Treueid muß kein Lehnseid bezüglich Görz gewesen sein.

<sup>73</sup> Das Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie ließ diese Abhängigkeit sehr erträglich erscheinen: Jaksch, MDC IV/1, S. 1-3 Nr. 1524; Wiesflecker, RG I, S. 86f. Nr. 317. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 112; Dopsch, Herkunft, S. 20; Štih, Landesherren, S. 44 mit Anm. 13. Zur Unklarheit der Vertragsbestimmungen vgl. Baum, Görz, S. 30, aufgrund von Czoernig, Görz, S. 505f. mit Anm. 3. Auf bewußte Verschleierung schließt Coronini Cronberg, Sviluppo, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 31, ganz abgesehen von dem offensichtlichen Versuch in späterer Zeit, als Oberherrn des Lehens nicht das Patriarchat, sondern das Reich zu haben; vgl. Dopsch, Herkunft, S. 24.

<sup>74</sup> Briefliche Mitteilung vom 5. 9. 2000.

<sup>75</sup> Vgl. Štih, Villa, S. 9; Ders., Landesherren, S. 44.

für Verlehnungen aus dem Gesamtbestand<sup>76</sup>. Die Annahme des Gegenteils scheint deutlich komplizierter: Die Görzer (oder ihre Vorbesitzer) hätten erst Alleineigentümer werden und dann die Herrschaft vom Patriarchen zu Lehen nehmen müssen. Soweit P. Štih, der selbst einräumt, daß Überlegungen dieser Art ihr Gewicht haben, aber nicht zwingend sind<sup>77</sup>. Diese Überlegung könnte allerdings dadurch wieder aufgewogen erscheinen, daß jener Heinrich von etwa 1070/80, der als einer der Erb-Besitzer von Görz betrachtet und von dem gleich näher zu handeln sein wird, seine dort gelegenen und *hereditario iure* besessenen Güter dem Bistum Brixen *potenter* tradieren konnte, ohne daß von der Einwilligung eines Lehnsherrn die Rede ist.

Zur Auflösung all dieser Widersprüche gibt es allerdings eine, wenn auch recht gewagt klingende Möglichkeit: Aquileia hat seine 1001-Hälfte an Görz vielleicht immer behalten, ebenso wie die andere Hälfte immer in weltlichem Besitz geblieben sein mag. Die Görzer hätten dann Görz halb zu Eigen, halb zu Lehen besessen. All die gewundenen Ausdrücke von 1150 und 1202 könnten damit ihre Erklärung finden, denn Patriarch wie Grafen mochten gleichermaßen daran interessiert gewesen sein, die damit verbundenen Probleme in Schwebe zu belassen. Und die Historiker von heute wären nicht genötigt, Besitzveränderungen zu konstruieren, für die es keine quellenmäßigen Zeugnisse oder auch nur Anhaltspunkte gibt.

Wenn neuerdings durch P. Štih und H. Dopsch mit guten Gründen ein Erbgang vom Grafen Werihen des Jahres 1001 bis zu Meinhard I. von Görz rekonstruiert worden ist, so ist die Frage "Eigen oder Lehen" damit noch nicht präjudiziert. Die 1999 von H. Dopsch vorgestellte und auf den Forschungen von P. Štih<sup>78</sup> aufbauende Stammtafel der frühen Besitzer von Görz bietet für diesen Erbgang eine ansprechende Lösung<sup>79</sup>:

Der 1001 beschenkte Graf Werihen (er ist bis 1028 belegt) wäre demnach der Vater von vier Söhnen: Der erste, Azo, wird 1027 als *filius Varianti* (=Werihen) bezeichnet. Der zweite, Warient, wird 1052 als Graf von Friaul genannt und eben deshalb auch als Sohn Werihens angenommen. Nur indirekt erschließbar ist ein Sohn Friedrich, Vasall des Bischofs Altwin von Brixen. Er wird als Ahnherr der Herren von Rodank angesehen, während von Azo und Warient keine Nachkommenschaft bekannt ist. Dieser Friedrich wird ausdrücklich als Bruder eines Heinrich bezeichnet, der wegen seiner Besitzungen zu Görz ebenfalls als Sohn des Werihen angesehen wird und mit einer Wezala verheiratet war; als dessen bzw. deren Sohn gilt nunmehr ein 1101/1102 erscheinender (jüngerer) Heinrich "von Görz". Über eine unbekannte Erbtochter läßt sich nun von diesem die Verbindung zu Meinhard I. von Görz herstellen<sup>80</sup>.

Die Abstammung des "älteren" Heinrich vom Grafen Werihen erscheint dadurch begründet, daß er hochedler Herkunft war und seinen um 1070/80 verschenkten Görzer Besitz ererbt hatte: *Quidam nobilissima prosapia ortus Heinrich nuncupatus* schenkte dem Bistum Brixen *talia predia qualia regno Italico comitatu Foroiulanense loco Goriza aliisque locis ibidem circumiacentibus prefatus Henricus hereditario iure [ . . . ] potenter habuit et possedit*<sup>81</sup>.

<sup>76</sup> Man könnte da sogar an ein Gegengeschäft zur Bereinigung des Hälfte-Eigentum denken: Der weltliche Besitzer überläßt seinen Anteil an Görz dem Patriarchen und bekommt dafür ganz Görz zu Lehen.

<sup>77</sup> Auch aus den historischen Rahmenbedingungen hat sich keine eindeutige Präferenz ableiten lassen. Vgl. Štih, Studien, S. 163, wonach die Historiographie auf die Frage, wie die Görzer in den Besitz von Görz gekommen sind, vor allem zwei Möglichkeiten anzubieten hat: über die Erbschaft oder als Resultat des Investiturstreits in diesem Gebiet.

<sup>78</sup> Štih, Villa, S. 113.

<sup>79</sup> Dopsch, Herkunft, Stammtafel nach S. 19.

<sup>80</sup> Zu den beiden Heinrichen, wenn auch noch ohne Herstellung näherer verwandtschaftlicher Zusammenhänge, vgl. bereits Hausmann, Carinziani, S. 566. Zu den bekannten Beziehungen des "älteren" Heinrich vgl. Štih, Villa, S. 112f. Schon P. Paschini hat Meinhard I. als Erben dieses Heinrich betrachtet, allerdings auf der Grundlage einer durch Mißverständnis sinnstößend erweiterten (und nicht zitierten) Quellenstelle: *Henricus nobilissima prosapia ortus, frater Meginhardi Lurn* (der letztere ist für ihn jener, der, wie noch zu sehen, 1064 als Meinhard "von Görz" bezeugt ist): P. Paschini, *Vicende del Friuli durante il dominio della casa imperiale di Franconia*, *Memorie storiche forogiuliesi* 9 (1913) S. 14-19, 176-206, 277-291 und 333-352, hier S. 350.

<sup>81</sup> Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom zehnten bis in das vierzehnte Jahrhundert, hrsg. von O. Redlich (*Acta Tirolensia* 1), Innsbruck 1886, S. 86 Nr. 240a; Wiesflecker, RG I, S. 30 Nr. 101a.

Daß diese Schenkung wohl kaum real durchgeführt worden ist, darauf hat schon H. Dopsch hingewiesen<sup>82</sup>. Daß dieser Heinrich derselbe ist, der zusammen mit seiner Frau Wezala mit dem Bistum Brixen eine Reihe von Nutzgenuß-Geschäften auf Lebenszeit abgeschlossen hat, liegt jedenfalls nahe. Um 1065-1077 tauscht *quidam nobilis prosapię Heinricus nomine* mehrere *hereditario iure* besessene Güter zu Feistritz im Glantal und anderswo *cum manu suę coniugis Wezala personatę* gegen Brixener Besitz zu Krain(burg), Lind usw. auf Lebenszeit<sup>83</sup>. *Idem etiam legator* schenkte in demselben Zeitraum *cum manu praelibatę coniugis Wezelę tale praedium quale in loco Retin possedit*<sup>84</sup>. Mit *Retin* muß Artegna gemeint sein, jedenfalls ein Ort im Friaul<sup>85</sup>. Heinrich und Wezala erscheinen um 1070-1080 als *quidam nobilis prosapia ortus nomine Heinricus suaque coniux Wezala personata* beim Tausch der Burg und eines Gutes zu Krain(burg), bisher auf beider Lebenszeit empfangen, gegen Burg Stein und anderes<sup>86</sup>. Im selben Zeitraum tauschte *praefatus Heinricus* die bisher zum Nutzgenuß

die Burg Stein, gegen Burg und Güter in Krain(burg) und den Hof *Zilinta*<sup>87</sup>. Zwei Aufzeichnungen legen nahe, daß Wezala ihren Mann überlebt hat<sup>88</sup>. Die wiederholten Bezüge zu Lind (bei Sachsenburg) erweisen auch hinlänglich, daß der genannte Friedrich Bruder eben dieses Heinrich ist. Um 1075-1090 leistete Friedrich Verzicht auf Güter, welche *quidem Heinricus nobili prosapia ortus* geschenkt hatte<sup>89</sup>. Weniger signifikant ist der um 1070-1080 geschehene Verzicht Friedrichs auf jene Güter, welche *suus frater Heinricus* geschenkt hatte<sup>90</sup>. Heinrich hat überdies zwischen etwa 1060 und 1090 noch eine Reihe von Gütern in Oberkärnten und Osttirol an Brixen geschenkt. Er erscheint hier einmal als *quidam de nobili stirpe procreatus Heinrich personatus*<sup>91</sup>, dann als *quidam nobilis prosapię Heinricus nomine*<sup>92</sup>, ferner als *quidam nobilis homo Heinricus nomine Altvini Brixinensis episcopi miles*<sup>93</sup> und schließlich als *quidam nobilitatem sortitus ingenitam Heinricus nomine*<sup>94</sup>.

<sup>82</sup> Dopsch, Herkunft, S. 19.

<sup>83</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 81f. Nr. 228a; Jaksch, MDC III, S. 145f. Nr. 364/1; Wiesflecker, RG I, S. 27f. Nr. 89a.

<sup>84</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 81f. Nr. 228b; Jaksch, MDC III, S. 145f. Nr. 364/2; Wiesflecker, RG I, S. 27f. Nr. 89b.

<sup>85</sup> Es erscheint als *Retenia* bereits 1015 in einer Cividaleser Urkunde: J.F.B.M. De Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis (künftig: MEA), Argentinae 1740, Sp. 492-495; G. Cappelletti, Le chiese d'Italia dalla loro origine sino ai nostri giorni, Bd. VIII, Venezia 1851, S. 147-149. 1091 kommt Artegna auch in einer Urkunde für das Kloster St. Paul vor: *in Foro Iulii* [ . . . ] *mansum unum sub castro Retin* (Jaksch, MDC III, S. 192-194 Nr. 496).

<sup>86</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 85 Nr. 236; Jaksch, MDC III, S. 149 Nr. 376; Wiesflecker, RG I, S. 29 Nr. 99.

<sup>87</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 85 Nr. 237; Jaksch, MDC III, S. 149f. Nr. 377; Wiesflecker, RG I, S. 30 Nr. 100. Zur Identifizierung von *Zilinta* mit Lind bei Sachsenburg vgl. Dopsch, Herkunft, S. 18 Anm. 122.

<sup>88</sup> Ca.1075-1090: *Quędam nobilis matrona Wezala personata* überläßt Burg und Güter in Krain(burg), gegen Güter zu Fresnitz und "zuoberst am See" u.a. auf Lebenszeit: Redlich, Trad. Brixen, S. 101 Nr. 282; Jaksch, MDC III, S. 162 Nr. 409; Wiesflecker, RG I, S. 33 Nr. 115. 1075-ca.1090: *Quędam matrona ingenua Wezala personata* verzichtet auf den Nutzgenuß eines ihr auf Lebenszeit überlassenen Gutes im Sulmtal. Redlich, Trad. Brixen, S. 109 Nr. 309; J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark (künftig: UB Stmk.), Bd. I, Graz 1875, S. 84 Nr. 75 (zu ca.1070); Wiesflecker, RG I, S. 34 Nr. 126.

<sup>89</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 102 Nr. 285; Wiesflecker, RG I, S. 33 Nr. 118.

<sup>90</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 91 Nr. 253; Wiesflecker, RG I, S. 31 Nr. 107. Der Friedrich mit Beziehungen zu Lind ist wohl derselbe: Ca.1085-1090: Herzog Liutold von Kärnten verzichtet auf Ansprüche auf das von dem Edlen Friedrich an Brixen geschenkte Gut zu Lind: Redlich, Trad. Brixen, S. 124 Nr. 360; Jaksch, MDC III, S. 180 Nr. 466; Wiesflecker, RG I, S. 39 Nr. 146 (Note). Im selben Zeitraum: Herzog Liutold von Kärnten schenkt zu Handen Friedrichs, Vasallen des Bischofs Altwin, einen slawischen Mansus zu Lind: Redlich, Trad. Brixen, S. 125 Nr. 363a; Jaksch, MDC III, S. 181 Nr. 467; Wiesflecker, RG I, S. 39 Nr. 146.

<sup>91</sup> Btr. Stribach bei Lienz: Redlich, Trad. Brixen, S. 65 Nr. 177; Wiesflecker, RG I, S. 24 Nr. 71.

<sup>92</sup> Btr. Kerschbaum bei Greifenburg: Redlich, Trad. Brixen, S. 81 Nr. 226; Jaksch, MDC III, S. 144 Nr. 362; Wiesflecker, RG I, S. 27 Nr. 87.

<sup>93</sup> Btr. Bonberg bei Lienz: Redlich, Trad. Brixen, S. 83 Nr. 231; Wiesflecker, RG I, S. 28 Nr. 91.

<sup>94</sup> Btr. Gödnach: Redlich, Trad. Brixen, S. 99 Nr. 277; Wiesflecker, RG I, S. 31 Nr. 110. Regional kaum einzuordnen ist "ausgerechnet" die Schenkung zweier Ministerialen durch jenen Heinrich, der zu Görz

Die Frage ist, ob es sich wirklich stets um ein und denselben Heinrich handelt, denn zwischen Brixen und Krainburg kann es mehr als einen edlen Heinrich mit Beziehungen zu Brixen gegeben haben. Auf 1050-ca.1065 angesetzt wird das zu Kiens abgeschlossene Tauschgeschäft zwischen dem Bistum Brixen und *quidam nobili prosapia ortus Heinrich personatus*, der hier aber ausdrücklich als Sohn eines Adalpero und einer Guota ausgewiesen wird. Heinrich und seine Mutter Guota erhielten hierbei für Güter bei Bruneck ein Tauschgut zu Kiens<sup>95</sup>. Die edle Herkunft dieses Mannes wird in derselben Weise beschrieben wie das wiederholt bei "unserem" Heinrich der Fall ist, aber der Sohn des Grafen Werihen von Friaul kann er nicht sein. Es scheint daher, als habe es im Umfeld des Bistums Brixen um 1060 nicht weniger als zwei Edle namens Heinrich gegeben, und möglicherweise noch für geraume Zeit. Denn das von Mutter und Sohn gemeinschaftlich vollzogene Rechtsgeschäft deutet an, daß der in Kiens handelnde Heinrich nicht besonders alt gewesen sein dürfte<sup>96</sup>. Daß der Schenkungsakt betreffend Görz "seinen" Heinrich als einzigen nicht nur als von edler, sondern als von hochedler Abkunft bezeugt, wird gewiß nicht überbewertet werden dürfen. Längst weiß man, daß bei der redaktionellen Bearbeitung des Brixner Traditionsbuchs literarische Ansprüche und damit die Variation allzu gleichförmiger Formeln eine erhebliche Rolle gespielt haben<sup>97</sup>. Aber es ist zu beachten, daß es von dieser Görz betreffenden Handlung keine zwingenden Bindeglieder zu den anderen Heinrich-Urkunden in den Brixener Traditionen gibt, weder ein Hinweis auf die Frau (Wezala) noch die Erwähnung weiterer und anderweitig bekannter Güter<sup>98</sup>. Die Untersuchung, welche von den Nennungen eines edlen Heinrich nun tatsächlich auf den vermuteten Sohn des Grafen Werihen und Erben von Görz bezogen werden können, ist noch zu leisten.

Infolge dieser Komplikation wird es auch schwieriger, den älteren vom jüngeren Heinrich sicher abzugrenzen. Dieser jüngere Heinrich erscheint zweifelsfrei, und zwar als *Heinricus de Guriza*, beim Vogteiverzicht des Kärntner Herzogs Heinrich aus dem Hause der Eppensteiner auf die Vogtei Aquileia<sup>99</sup>, zum andern in nur orthographisch veränderter Form (*Henricus de Gorizia*), als im Jahre 1102 der gleichnamige Sohn des verstorbenen Markgrafen Ulrich von Istrien sein Eigen dem Patriarchen Ulrich von Aquileia überließ<sup>100</sup>. H. Dopsch hat zu diesen Nachweisen noch zwei Brixener Traditionen gestellt, zum einen den in den Zeitraum um 1075-1090 angesetzten *quidam nobilitatem sortitus Heinrich personatus*<sup>101</sup>, zum andern den um 1085-1097 belegten *quidam nobilis prosapie Heinrich nomine*<sup>102</sup>. Da der zeitliche Ansatz dieser Traditionen im äußersten Fall über 20 Jahre umfaßt, sind auch hier noch Verschiebungen möglich. Für die Abstammung des jüngeren Heinrich vom vorgenannten älteren wird (abgesehen von der Namensgleichheit) zum einen die für beide gegebene Beziehung zu Görz geltend gemacht, hier infolge des Besitzes, dort aufgrund des Prädikats. Zum anderen

---

begütert gewesen ist (*Prefatus legator*): Redlich, Trad. Brixen, S. 86 Nr. 240b; Wiesflecker, RG I, S. 30 Nr. 101b.

<sup>95</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 61 Nr. 163; Wiesflecker, RG I, S. 24 Nr. 68.

<sup>96</sup> Um dieselbe Zeit gibt es noch einen *quidam ingenuus nomine Heinricus*; dieser schenkt Brixen ein *prediolum hereditaria successione sibi ex patre relictum*, gelegen in monte qui dicitur *Tevvin* (d.i. am Berg Tiffen südwestl. Feldkirchen): Redlich, Trad. Brixen, S. 45 Nr. 114; Jaksch, MDC III, S. 119f. Nr. 287; Wiesflecker, RG I, S. 24 Nr. 67. Er kommt aber für die hier besprochene Problematik schwerlich in Frage.

<sup>97</sup> Vgl. H. Fichtenau, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (MIÖG Ergänzungsband 23), Wien-Köln-Graz 1971, S. 139.

<sup>98</sup> Vielleicht lassen sich solche Zusammenhänge noch aus dem systematischen Studium der Zeugenreihen ermitteln.

<sup>99</sup> C. Scalon, *Diplomi patriarcali. I documenti dei patriarchi aquileiesi anteriori alla metà del XIII secolo nell'Archivio capitolare di Udine* (Quaderni e dispense dell'Istituto di storia dell'Università degli Studi di Udine 8), Udine 1983, S. 25f. Nr. 3; Jaksch, MDC III, S. 213-215 Nr. 532; Wiesflecker, RG I, S. 45 Nr. 162. Baum, Görz, S. 15, hält diesen *Heinricus de Guriza*, den er zu 1106 stellt, für die erste Nennung eines Grafen (!) von Görz (offenbar im Gefolge von Jaksch wie vorher, Anm. 2).

<sup>100</sup> Schumi, UB Krain I, S. 73-75 Nr. 67; Kandler, CDI I, S. 241f. Nr. 119; Wiesflecker, RG I, S. 45 Nr. 161. Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 566f.

<sup>101</sup> Btr. Au bei Lienz: Redlich, Trad. Brixen, S. 111 Nr. 317; Wiesflecker, RG I, S. 34 Nr. 127.

<sup>102</sup> Btr. Lind bei Sachsenburg: Redlich: Trad. Brixen, S. 126 Nr. 368, Jaksch, MDC III, S. 181 Nr. 469; Wiesflecker, RG I, S. 39 Nr. 148. Vgl. dazu Dopsch, *Herkunft*, S. 19 mit Anm. 136.

wird dieser Zusammenhang durch Besitzungen zu Lind bei Sachsenburg nahegelegt, d.h. sofern die für den jüngeren Heinrich in Anspruch genommenen Dokumente tatsächlich alle diesem zuzuweisen sind<sup>103</sup>.

Um einiges problematischer noch ist die Rekonstruktion der Werihen-Familie in einem anderen Bereich. Als Vater Werihens wird schon seit langem ein Azo, Vogt der Kirche von Aquileia, ins Spiel gebracht, der 966 (?) in einer Patriarchenurkunde erscheint: *Signum manus Azonis sancte Aquileiensis ecclesie advocatus testis*<sup>104</sup>. Da für 1027 ein Azo als Sohn des Werihen belegt ist, mochte es naheliegend gewesen sein, den zeitlich und als Aquileier Vogt auch sachlich passend erscheinenden Azo von 966 als Vater bzw. Großvater anzunehmen, womit sich zugleich die Umrisse eines ganzen Adelsgeschlechts abzeichneten.

An der Wurzel solcher Überlegungen dürfte aber eine für die fragliche Zeit nicht begründbare Vor-Annahme stehen, jene nämlich, daß Besitz von Görz und Aquileier Vogtei zusammengehören. Löst man sich von dieser stillschweigenden Voraussetzung, so beruht die genealogische Rekonstruktion ausschließlich auf der Namensgleichheit, d.h. auf einer gewissen Wahrscheinlichkeit, daß der eine Azo der Großvater des anderen Azo gewesen sein könnte, welcher 62 Jahre später belegt ist. Daß der erstere ein Vogt von Aquileia und der letztere der Sohn eines Besitzers von Görz gewesen ist, darf bei diesen Überlegungen keine Rolle spielen. Im Gegenteil: Gerade die Rekonstruktion der Werihen-Familie setzt voraus, daß Görz in ihrem Besitz war und niemals im Besitz der Eppensteiner oder Moosburger, die doch mindestens von 1064 bis ins frühe 12. Jahrhundert die Vogtei innehatten. Der Ort Görz und die Vogtei über Aquileia waren, die vorgeführte genealogisch-besitzgeschichtliche Rekonstruktion als zutreffend vorausgesetzt, zumindest während dieser Zeit in verschiedener Hand.

Der Aquileier Vogt Azo von 966 ist aber auch aus anderen Gründen problematisch. Er ist Unterfertiger in jener Urkunde, mit welcher Patriarch Rodoald von Aquileia dem Bistum Poreč/Parenzo das Gebiet von Rovinj/Rovigno verlieh. P. Štih, der sich jüngst mit dieser Urkunde befaßt hat, hat zwar gewisse Zweifel an dem Stück keineswegs unterdrückt, es aber als Nachweis für den Vogt Azo doch gelten lassen<sup>105</sup>. In der Tat hat P. Paschini vor nunmehr schon bald einem Jahrhundert die in der Urkunde angesprochenen Zerstörungen durch die Slawen für unzeitgemäß gehalten<sup>106</sup>. P. Štih hat zudem selbst, wenn auch in anderem Zusammenhang, die vor dem Kaiser und um das Jahr 1010 auch vor dem Papst ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen dem Patriarchat Aquileia und dem Bistum Poreč/Parenzo vorgeführt, in denen es gerade um den Besitz von Rovinj/Rovigno gegangen ist<sup>107</sup>, und er hat dabei noch auf das Faktum verwiesen, daß sich Aquileia auch in anderen istrischen Angelegenheiten des späteren 10. Jahrhunderts der Urkundenfälschung bedient hat<sup>108</sup>.

<sup>103</sup> Zu diesem zweiten Heinrich läßt sich nach Hausmann als Gattin jene Gräfin Diemut von Görz, Mutter des Grafen Meinhard von Görz, stellen, die im Schenkungsverzeichnis von Rosazzo zu 1090 erscheint und welche 4 Hufen und eine Mühle zu *Luca* (=Loke östlich von Nova Gorica) gab: Hausmann, Carinziani, S. 567. Dopsch, Herkunft, Stammtafel nach S. 27, betrachtet diese Diemut als Gattin Meginhards III., Grafen im oberen Lurngau.

<sup>104</sup> Kandler, CDI I, S. 169f. Nr. 77. Einer der frühen Vertreter dieser Ansicht ist Czoernig, Görz, S. 479 Anm. 1 und S. 604 (dort zu 961). Vgl. Štih, Villa, S. 104-113; Dopsch, Herkunft, S. 18. Die in den Quellenwerken wie im Schrifttum wechselnde Zuordnung (meist) zu 966 oder zu 965 geht darauf zurück, daß die Indiktion 8 nicht zum angegebenen Inkarnationsjahr 966 stimmt.

<sup>105</sup> Štih, Villa, S. 93.

<sup>106</sup> P. Paschini, *Le vicende politiche e religiose del Friuli nei secoli nono e decimo*, Nuovo Archivio Veneto, NS 20/2 (1910) S. 229-244, NS 21/1 (1911) S. 37-88 und 21/2 (1911) S. 399-434, hier 1911, S. 405f. Für unecht hielt die Urkunde auch F. Kos, *Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku*, Bd. II (801-1000), Ljubljana 1906, S. 321 Nr. 418. Im Gefolge Paschinis auch abgelehnt von Sgubin, *Avvocazia*, S. 95.

<sup>107</sup> Das entsprechende Dokument in: *Papsturkunden 896-1046*, Bd. II (996-1046), bearb. von H. Zimmermann (Österr. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 177), Wien 1985, S. 849f. Nr. 446; ausführlicher noch Ders. in: *Papstregesten 911-1024* (J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 2/5), Wien-Köln-Graz 1969, S. 363f. Nr. 918, S. 375 Nr. 944, S. 378 Nr. 953 und S. 414 Nr. 1050.

<sup>108</sup> Štih, Villa, S. 91-93.

Ein Vergleich mit dem zeitgenössischen Urkundenmaterial, insbesondere den äußerst seltenen Patriarchenurkunden des 10. Jahrhunderts, erweist die Urkunde mit dem Vogt Azo als ein in mehrfacher Hinsicht singuläres Stück<sup>109</sup>. Weit und breit gibt es keine auch nur annähernd so selbstbewußte Arenga mit dem Hinweis auf die dem Aussteller "unterworfenen" Suffraganbischöfe. Auch die Kompletionsformel des Notars entspricht nicht dem zur Zeit Üblichen: Von der *sancta Aquilegiensis ecclesia* ist in echten Patriarchenurkunden über Jahrhunderte hinweg in Kompletionsformeln niemals die Rede, und einen *cancellarius* der Aquileier Kirche gibt es vor der Mitte des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht. Es ist auch nicht möglich zu meinen, in diesem Detail hätte eine Patriarchenurkunde entgegen dem übrigen Bild das Modell der Papsturkunde imitiert. Denn ein *cancellarius* erscheint auch in Papsturkunden nicht vor 1005<sup>110</sup>.

Es ist also erlaubt zu sagen: Die Urkunde mit dem Vogt Azo ist inhaltlich bedenklich und formal in wesentlichen Punkten unkorrekt bis singulär. Spätere Auseinandersetzungen erweisen ein eindeutiges Motiv, und die damalige Aquileier Kirche ist, was Istrien betreffende Urkunden angeht, als Fälscherin sozusagen vorbestraft. Der Nachweis eines Aquileier Vogtes Azo für das Jahr 966 ist wohl nur ein scheinbarer. Im günstigsten Fall sind Name und Funktion aus einem anderen Stück übertragen worden, ohne daß sich sagen ließe, woher. Die rekonstruierte Genealogie der Werihen-Sippe muß damit keineswegs gefallen sein, aber ihr Stammvater Azo ist mehr als problematisch.

Das Problem, wer in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Besitzer von Görz gewesen ist, zeigt sich aber noch um einiges verwickelter. Die Forschung hat sich bisher mit einigen Beobachtungen, die F. Hausmann schon 1984 publiziert hat<sup>111</sup>, bis heute noch nicht gebührend auseinandergesetzt. 1064 erscheint nämlich in einer Aquileier Urkunde ein *Meginardus de Guriza*, und das unmittelbar vor einem Namensvetter mit dem Beinamen *Albus*<sup>112</sup>. Zusammen mit anderen Personen sind die beiden Zeugen der Schenkung einer Hadwig, Witwe des Grafen Hermann<sup>113</sup>, an das Kapitel zu Aquileia. Es lag nahe, daß Hausmann geneigt war, diesen *Meginardus de Guriza* als einen frühen Meinhardiner in Görz zu betrachten, und er sprach sich dafür aus, der Görzer Besitz dieses Meinhard stamme eher aus dem Anteil des Werihen (an der Schenkung von 1001) als aus jenem des Patriarchen. Hausmann hat zudem jenen *Megenardus comes*, der 1027 bei der Veroneser Gerichtsverhandlung zwischen Patriarch Poppo und Herzog Adalbero zugegen war, mit dem Meginhard von 1064 identifiziert<sup>114</sup>. In der Folge hat Hausmann auch jenen Heinrich, der in den sechziger bis siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts Güter zu Görz wie auch zu *Retin* (Artegna) besessen hatte, den Meinhardinern beigelegt<sup>115</sup>.

Der Höhepunkt an Komplikation wird erreicht, wenn man den *Meginhart qui dicitur Albus*, welcher 1072 bei der Einweihung des Klosters Michaelbeuern zugegen war, mit berücksichtigt<sup>116</sup>. In diesem hat H. Dopsch einen Görzer (bzw. einen Angehörigen der Meinhardiner) gesehen<sup>117</sup>. Wollte man diese Deutung auch angesichts der Urkunde von

<sup>109</sup> Zur Patriarchendiplomatik des Hochmittelalters vgl. jetzt R. Härtel, *Tre secoli di diplomatica patriarcale* (944-1251), in: *Il patriarcato di Aquileia. Uno Stato nell'Europa medievale*, hrsg. von P. Cammarosano, Udine 1999, S. 229-262 (mit weiterer Literatur).

<sup>110</sup> Vgl. Th. Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986, S. 54; P. Rabikauskas, *Diplomatica pontificia* (Praelationum lineamenta), 5. Aufl. Romae 1994, S. 33.

<sup>111</sup> Zum folgenden vgl. Hausmann, Carinziani, S. 565f.

<sup>112</sup> Das Stück ist vollständig nur an einer sehr entlegenen Stelle publiziert: G. Vale, *I santi Ermacora e Fortunato nella liturgia di Aquileia e di Udine*, Udine 1910, S. 63f. Anm. 1.

<sup>113</sup> G. Gänser, *Die Mark als Weg zur Macht am Beispiel der "Eppensteiner"* (2. Teil), *Zeitschrift des Histor. Vereines für Steiermark* 85 (1994) S. 73-122, hier S. 100, hält diesen Grafen Hermann aus mehreren Gründen für einen Eppensteiner.

<sup>114</sup> Hausmann, Carinziani, S. 565. Auch Dopsch, *Herkunft*, S. 16, setzt den Meginhard der 60er Jahre mit jenem von 1027 gleich, wenn auch ohne speziellen Bezug auf die Urkunde von 1064.

<sup>115</sup> Hausmann, Carinziani, S. 566.

<sup>116</sup> *Salzburger Urkundenbuch*, Bd. I (Traditionskodizes; künftig: SUB I), bearb. von W. Hauthaler, Salzburg 1910 (Ndr. Aalen 1987), S. 771-774 Nr. 1b; Wiesflecker, *RG I*, S. 32 Nr. 113b.

<sup>117</sup> Dopsch, *Herkunft*, S. 17 und Stammtafel nach S. 27.

1064 durchhalten, so wäre der *Meginardus Albus* von 1064 wohl mit jenem von 1072 zu identifizieren und infolgedessen ein Görzer, aber ausgerechnet der 1064 unmittelbar vor ihm angeführte *Meginardus de Guriza* wäre dann schwerlich noch als solcher zu akzeptieren<sup>118</sup>. Auch ist zu fragen, wie sich der Meginhard "von Görz" (oder statt seiner *Meginardus Albus*) zu den in Görz begüterten oder sich nach Görz nennenden Heinrichen verhält. Noch ein Problem tut sich mit dem Meinhard von 1064 auf, d.h. wenn er tatsächlich zu den späteren Görzern gehören sollte: Diesfalls erschiene ein Meinhardiner bereits auf Görz gesessen, noch bevor mit Patriarch Sighard eben jener Mann den Patriarchenstuhl bestiegen hatte, dem nach den Darlegungen von H. Dopsch die späteren Görzer ihren Aufstieg in besonderem Maße verdankten und der für Zuwendungen im Süden wohl in erster Linie in Frage kommt<sup>119</sup>.

Demgegenüber scheint durch die Urkunde von 1064 wenigstens eine andere zentrale Frage eindeutig beantwortet. Der in derselben Urkunde auftretende Vogt Markwart (also ein Eppensteiner) ist doch als Beweis dafür zu werten, daß wenigstens in diesem Jahr der durch das Prädikat "von Görz" hinlänglich nachgewiesene Besitz von Görz einerseits und die Vogtei andererseits nicht in einer Hand vereint gewesen sind. Jedenfalls sieht alles danach aus, daß (man darf wohl sagen: auch) im Jahre 1064 Görz kein Amtslehen des Vogtes gewesen ist, es sei denn, man wollte eine Afterlehen-Konstruktion versuchen<sup>120</sup>.

Solange der Meinhard von 1064 von der Forschung noch nicht wahrgenommen war, mußte es naheliegen, den wenig später zu Görz begüterten Heinrich als Nachfahren oder überhaupt Sohn des 1001 beschenkten Grafen Werihen anzusehen<sup>121</sup>. Es war dies der Weg, den P. Štih und H. Dopsch eingeschlagen haben<sup>122</sup>. Wer nun aber den Meginhard von 1064 als "Görzer" ernst nimmt, der wird mit F. Hausmann annehmen müssen, daß Görz schon damals im Besitz der Lurngauer Meginharde war, und er wird den in den Brixener Traditionen wiederholt auftretenden Heinrich dann ebenfalls dort ansippen wollen. Jener Heinrich des 12. Jahrhunderts, der in den Görzer Stammtafeln als Heinrich "I." bezeichnet wird, hätte dann seinen Namen eben nicht von der mütterlichen Verwandtschaft vermittelt bekommen (wie bei Štih und Dopsch), sondern möglicherweise von väterlicher Seite her<sup>123</sup>.

Der Meginhard von 1064 wird nach Görz benannt, der nur wenig spätere Heinrich der Brixener Traditionen hat dort Besitzungen. Gäbe es nur eines dieser beiden Zeugnisse, so würde jedermann jeweils dieses eine Zeugnis gleichsam als Besitznachweis betreffend Görz werten, wie es im Falle Heinrichs ja auch tatsächlich geschehen ist. Meinhard kommt als Vorbesitzer vor Heinrich in Frage, die beiden könnten aber auch gleichzeitig in Görz präsent gewesen sein. In die Werihen-Sippe wird der "Meinhard von Görz" von 1064 schwerlich zu stellen sein<sup>124</sup>. Im übrigen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Angehörige verschiedener Familien sich gleichzeitig als "von Görz" bezeichnet haben mochten<sup>125</sup>. Der Meginhard von 1064 könnte nach dem 1001 dem Patriarchen geschenkten Anteil an Görz benannt

<sup>118</sup> Zwei Meginharde in einer Familie zur selben Zeit wären doch eher unwahrscheinlich, außer man wollte den Beinamen *Albus* als gleichbedeutend mit "weißhaarig" deuten und auf einen alten und einen jungen Vertreter des Geschlechtes schließen.

<sup>119</sup> Dopsch, *Herkunft*, S. 13.

<sup>120</sup> Mit einer solchen Konstruktion hat man schon früher — unter eppensteinischen Vorzeichen — Probleme der frühen Geschichte von Görz zu lösen versucht. Vgl. P.S. Leicht, *I conti di Gorizia e la formazione del Comune goriziano*, in: *Gorizia nel medioevo (Studi goriziani, Suppl. 2)*, Gorizia 1956, S. 9-22, hier S. 12, und in Nachfolge Leichts Sgubin, *Avvocazia*, S. 101.

<sup>121</sup> So schon durch E. Klebel und L. Hauptmann; vgl. Štih, *Villa*, S. 112. Bereits E. Werunsky und danach L. Hauptmann haben Gründe dafür beigebracht, daß Heinrich nicht mit Heinrich von Eppenstein, dem Vogt der Kirche von Aquileia und seit 1090 Kärntner Herzog, identisch sein kann, wie mehrfach vermutet worden ist (so ebenda Anm. 421).

<sup>122</sup> Štih, *Villa*, S. 112; Dopsch, *Herkunft*, S. 29.

<sup>123</sup> Eine ähnliche Lösung findet sich bereits bei Czoernig, *Görz*, S. 494. Dort ist dieser Heinrich, Onkel Meinhard's I. und Engelbert's I., derselbe, der seinen Besitz zu Görz an Brixen gab.

<sup>124</sup> Die Frage der möglichen Ansippung dieses Meginhart an ein anderes Geschlecht als die Meinhardiner aus dem Lurngau wäre allenfalls noch zu prüfen. Gänser, *Mark II*, S. 100, hat sich wohl mit genealogischen Fragen zu diesem Stück beschäftigt, hatte aber keinen Anlaß, auf die in ihm enthaltenen Meinharde einzugehen.

<sup>125</sup> Vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 331.

worden sein, und der edle Heinrich von etwa 1070/80 könnte den Anteil Werihens an Brixen geschenkt haben<sup>126</sup>.

Für den Urkundenforscher gibt es kaum eine mißlichere Lage, als daß inhaltliche Unstimmigkeiten den Anlaß zur Überprüfung einer Urkunde abgeben. Nirgendwo ist die Ver- suchung so groß, die Argumente pro und contra in einer solchen Weise zu bewerten, daß ein gefälliges Ergebnis herauskommt. Dennoch führt auch in diesem Fall kein Weg an einer solchen Untersuchung vorbei. Diese ist Gegenstand des folgenden Kapitels<sup>127</sup>.

An dieser Stelle soll nur das Ergebnis kurz zusammengefaßt werden: Die Handlung der Urkunde scheint über jeden Zweifel erhaben. Der Text der Urkunde aber ist im Nachhinein, wohl noch im Lauf des 12. Jahrhunderts, überarbeitet worden. Ob die Meginharde der Zeugenreihe ergänzt sind oder nicht, ist nicht zu entscheiden. Der Prädikat *de Guriza* aber ist mit Sicherheit spätere Zutat. Die Meginharde von 1064 (oder einer von ihnen) mögen daher geeignet sein, die Belegsammlung zu den Angehörigen des Grafenhauses zu vermehren, vielleicht darf man auch eine frühe Fühlungnahme mit den Angelegenheiten des Südens darin sehen. Doch ist die Urkunde von 1064 schwerlich eine Grundlage für die Rekonstruktion der Besitzgeschichte von Görz. Die offensichtlichen Ergänzungen in der Zeugenliste mochten nicht zuletzt den Zweck gehabt haben, maßgebliche Leute einer späteren Zeit für die Interessen des Domkapitels in die Pflicht zu nehmen. Bei den folgenden Überlegungen bleibt das Zeugnis für 1064 daher außer Betracht.

Der erste hinreichend eindeutige Beleg dafür, daß Görz im Besitz der Meinhardiner war, stammt nach wie vor aus dem Ende der Regierungszeit des Patriarchen Ulrich I. (um 1120, spätestens 1121). In dessen Urkunde für das Kloster Beligna wird berichtet, *Mengynardus de Guriça* habe dem Patriarchen zehn Hufen zu *Ortuwin*, dem heutigen Vrtovin westlich von Ajdovščina/Aidussina, im Tausch gegen das Lehen seines Bruders *Engelinus* (eine Koseform für Engelbert) überlassen<sup>128</sup>. Der Besitz von Görz ist angesichts des Prädikats vorauszusetzen<sup>129</sup>.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: Ob Görz im 11. und im beginnenden 12. Jahrhundert Eigen seiner weltlichen Besitzer oder ob es Patriarchenlehen gewesen ist, kann nach wie vor nicht entschieden werden. Immerhin scheint eine Basis für weitere Überlegungen dadurch gewonnen, als die Argumente pro und contra in bisher noch nicht gegebener Vollständigkeit gegenübergestellt sind. Auf die Möglichkeit einer Mischform (halb Eigen, halb Lehen) wurde hingewiesen. Bei der rekonstruierten Nachkommenschaft des Grafen Werihens könnte die Person des "älteren" Heinrich insofern mehr Probleme bereiten als bisher angenommen, da es wohl nicht weniger als zwei Heinriche gleichen Ranges gleichzeitig gegeben hat. Den Vogt Azo von 966 als den Vater Werihens anzusehen, wird in Zukunft nur mehr schwer möglich sein. Jener Meginhard "von Görz" aus dem Jahre 1064, der von der Forschung zumeist nicht weiter beachtet worden ist, wäre an sich in der Lage, gemeinsam mit dem gleichzeitig genannten Meginhard *Albus* etliche von den gängigen Anschauungen in Frage zu stellen. Es sieht aber alles danach aus, als wäre zumindest das Prädikat "von

---

<sup>126</sup> Diese mögliche Lösung stammt von Hrn. Mag. M. Simmerstatter. Schließlich weiß bis heute niemand, wann und wie die beiden Hälften des 1001 aufgeteilten Görz wieder in einer Hand vereint worden sind.

<sup>127</sup> Dieses Verfahren entspricht auch dem tatsächlichen Verlauf des Millstätter Symposiums, auf dem die Ergebnisse dieser Untersuchung noch nicht vorgestellt werden konnten. Vielmehr haben erst Diskussionen während und (vor allem) in der Folge des Symposiums das Stimulans zur näheren Untersuchung der Urkunde abgegeben.

<sup>128</sup> Alle Überlegungen und Folgerungen zur korrekten Lesung bzw. Ergänzung des Namens sind angesichts der Edition mit Reproduktion bei Scalon, *Diplomi*, S. 27f. Nr. 4 und Tafel 10, hinfällig; die Lesung *Engelin(us)* in der ältesten erhaltenen Überlieferung der Urkunde (von 1243) ist eindeutig. An der Gleichsetzung dieses *Engelinus* mit Engelbert I. von Görz kann kein Zweifel bestehen. Ein *Engelinch* von Moosburg (später bedeutender Besitz der Görzer in Kärnten) erscheint als Zeuge in Mossa (bei Görz) bald nach 1099, bei der testamentarischen Verfügung der Hadwig, Witwe des Grafen Engelbert von Spanheim. Auch die Schenkungsliste von Rosazzo nennt *Engelinus comes Goricie frater Meinhardi comitis* als Wohltäter. Vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 567f. Zu letzterem Beleg siehe weiter unten.

<sup>129</sup> Hausmann hat es nur in Frageform formuliert, ob mit diesem Lehen die Vogtei über Aquileia gemeint sein könnte; für zehn Hufen im Karst wäre die Vogtei allerdings ein wahrhaft fürstliches Tauschobjekt gewesen.

Görz" eine Zutat aus wesentlich späterer Zeit. Als erster sicherer Besitzer von Görz aus dem meinhardinischen Geschlecht hat nach wie vor Meinhard I. zu gelten, und das erst um 1120.

#### 4. Kritik der Schenkungsurkunde von 1064

Die Überprüfung der Urkunde von 1064 ist nicht leicht. Zum einen sind von ihr nur neuzeitliche Kopien erhalten (und diese stammen bestenfalls aus zweiter Hand), zum andern steht aus der Empfänger-Institution, dem Domkapitel zu Aquileia, zeitlich nahes Vergleichsmaterial nicht zur Verfügung. Die Dotationsurkunde des Patriarchen Poppo aus dem Jahre 1031 liegt nur in einer um 1129 angefertigten Überarbeitung vor<sup>130</sup>. Danach gibt es außer dem zu untersuchenden Stück bis zum inschriftlich überlieferten Verzicht Herzog Heinrichs III. von Kärnten auf seine Vogteirechte gegenüber dem Kapitel<sup>131</sup>, welcher Verzicht jetzt zu spätestens 1101 angesetzt wird<sup>132</sup> keine einzige urkundliche Nachricht; die nächste stammt aus dem Jahre 1129 und ist als Schenkung von Ländereien dem untersuchten Stück noch am ehesten verwandt<sup>133</sup>. Für die Gewinnung eines Urteils aus diplomatischen Kriterien empfiehlt sich daher die Heranziehung sämtlicher im Wortlaut erhaltener Privaturkunden Friauls und Istriens aus dem 11. Jahrhundert und weiter bis 1130. Dieser Weg soll zuerst begangen werden, ihm wird die Überprüfung der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen folgen.

Da der Text des Stücks, wie bereits gezeigt, nur an entlegener Stelle publiziert ist, soll er den Erörterungen vorangestellt werden, in einer aufgrund der bisher erreichbaren handschriftlichen Überlieferung verbesserten Form, an dieser Stelle aber noch ohne kritischen Apparat.

1064 (1163?) Mai 14, Aquileia

Hadwig, Witwe des Grafen Hermann, schenkt dem Domkapitel zu Aquileia den Ort *Scrilach* (Skrilje, östlich von Görz) zu einem Jahrtag.

*In nomine regis eterni et domini nostri Iesu Christi. Notum sit omnibus Christi fidelibus presentibus et posteris, qualiter ego Hadhuich uxor quondam nobilissimi et dilectissimi mariti mei Hermannii comitis donatione prediorum meorum ob remedium anime eiusdem mariti mei facio deo et sancte eius genitrici et sanctis martyribus Hermagore et Fortunato, sperans enim intercessione sanctorum et oratione Christo militantium remissionem delictorum haberi, trado huic sancto altari ad usum fratrum hic deo seruientium per manum advocati mei Engelberti Scrilach omni iure possidendam, cum montibus et vallibus, cum aquis et molendinis, cum pratis et pascuis, cum venationibus et piscationibus, postremo cum omnibus pertinentiis eo scilicet modo ut fratres inter se eligant unum quemcumque voluerint, qui in anniversario eiusdem dilectissimi mariti mei affluentam et iocundam refectionem eis ministret usque ad octo dies vel amplius, secundum quod ipsa bona patiuntur. Inter hos autem dies refectionis omnes canonici vigiliis canant, omnes presbiteri missas pro fidelibus defunctis et maxime pro suprascripti viri mei anima celebrent. Quod si quis hoc donum meum violare vel immutare contra voluntatem fratrum temptaverit, habeant heredes mei vel propinqui consanguinei liberam potestatem redimendi supradicta bona, scilicet ut XII denarios argenteos Bauaricos super altare sanctorum martyrum ponant, et ipsi Scrilach omni iure possideant.*

*Huic donationi et decreto ego Dioduinus Concordiensis episcopus interfui et subscripsi.*

<sup>130</sup> Vgl. R. Härtel, Die Urkunden des Patriarchen Poppo von Aquileia für das Nonnenkloster S. Maria und für das Kapitel zu Aquileia, Römische Historische Mitteilungen 26 (1984) S. 107-180, hier S. 142-169.

<sup>131</sup> Jaksch, MDC III, S. 215 Nr. 533 (zu 1106); C. Scalon, Necrologium Aquileiense (Fonti per la storia della chiesa in Friuli 1), Udine 1982, S. 367, zum 4. Dezember; G. Cuscito, Le epigrafi medievali dei patriarchi tra Aquileia e Grado, Aquileia nostra 62 (1991) Sp. 141-188, hier Sp. 169-172; Ders., Le epigrafi dei patriarchi nella Basilica di Aquileia, in: Storia e arte del patriarcato di Aquileia (Antichità altoadriatiche 38), Udine 1992, S. 155-175, hier S. 170, mit Figg. 3 und 4 nach S. 160; Wiesflecker, RG I, S. 45f. Nr. 163 (zu ca. 1101-1102); K.-E. Klaar, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 61), Klagenfurt 1966, S. 55f. Nr. 74b (zu 1093?).

<sup>132</sup> Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 21.

<sup>133</sup> J.F. Madrisius, Sancti patris nostri Paulini patriarchae Aquilejensis opera, Venetiis 1737, S. 263 Nr. 13; Migne, PL 99, Sp. 643f. Nr. 13.

*Ego Dyonysius Aquil(egensis) archidiaconus subscripsi.*

*Ego Siuzo presbiter subscripsi.*

*Ego Fulmarus Concordiensis archidiaconus subscripsi.*

*Ego Ioannes presbiter Petri Ruffi subscripsi.*

*Huius autem donationis et decreti testes sunt per aurem tracti Marcuardus advocatus et filius eius Marcuardus, Liutram de Peuma, Meginardus de Guriza, Meginardus Alb(us), Otto de Zagra, Hermanus de Darcano, Rantulfus et Astaldus de Ciuitate.*

*Ego Adam diaconus et decanus sancte Aquileiensis ecclesie hanc cartulam donationis et decreti complevi et completam tradidi anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo LXIII. Actum est in civitate Aquilegia, II. idus maii feliciter.*

Das Rechtsgeschäft selbst scheint schon insofern unproblematisch zu sein, als es auch in der ältesten Totenliste des Aquileier Domkapitels angeführt ist: *V. id. maii, Hermannus comes obiit, qui predictam villam Scrilach cum omnibus suis pertinentiis fratribus dedit*<sup>134</sup>. Dementsprechend heißt es auch im Nekrolog des 14. Jahrhunderts zum 11. Mai: *Hermannus comes obiit, qui Scullacum fratribus dedit*<sup>135</sup>. Der unmittelbar darauf ebenda angeführte *Adam subdiaconus* wird von C. Scalon mit dem Schreiber der Hadwig-Urkunde in Beziehung gesetzt<sup>136</sup>, und ebenso mit der Unterfertigung eines *Adam decanus* in einer undatierten Urkunde des Patriarchen Ulrich I. für das Kloster Beligna<sup>137</sup>. Das *predictam* erklärt sich aus der unmittelbar zuvor angeführten Schenkung der dortigen Zehnten durch den Patriarchen Friedrich (1084–1086).

Nun zur diplomatischen Beurteilung<sup>138</sup>. Die *Invocatio* ist als Unikat zu bezeichnen. Ihr erster, „südlichen“ Traditionen entsprechender Bestandteil findet sich allerdings, mit *dei* oder mit *domini dei* anstelle des höchst ungewöhnlichen *regis*, von 1000 bis 1130 nicht oft, aber doch einige Male in Istrien. Dasselbe gilt für die Anrufung *domini nostri Iesu Christi*. Am nächsten steht der untersuchten Urkunde eine Triestiner Formulierung von 1114: *In nomine dei eterni filii eius Iesu Christi sanctique spiritus*<sup>139</sup>; eine Anrufung von Gottvater und Sohn (doch ohne den Heiligen Geist) wie 1064 ist dagegen im untersuchten Raum nicht mehr anzutreffen.

Die *Publicatio* entspricht vollkommen dem Gebrauch nördlicher Traditionsnotizen. Der Anschluß der Aussteller-Nennung mit *qualiter ego* widerspricht freilich deren streng objektiver Fassung. Normalerweise folgt nach einer solchen *Publicatio* eine objektiv gefaßte *Dispositio*<sup>140</sup>. Nur bei Patriarchenurkunden gibt es Ausnahmen. So entspricht unser Stück von 1064 hierin genau dem Wortlaut jener Urkunde des Patriarchen Gotebold, die üblicherweise

<sup>134</sup> Nomina defunctorum, ed. Scalon, Necrologium, Anhang I, S. 396, Eintrag aus den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts.

<sup>135</sup> Scalon, Necrologium, S. 216.

<sup>136</sup> Scalon, Necrologium, S. 216 Anm. 27.

<sup>137</sup> Scalon, Diplomi, S. 23f. Nr. 2. Bei Kandler, CDI I, S. 234 Nr. 115 (zu 1085), fehlt Adam ebenso wie auch andere am Rechtsgeschäft Beteiligte.

<sup>138</sup> Es würde zu weit führen, stets die jeweiligen Belege anzuführen, dies geschieht nur bei wörtlichen Zitaten. Die Texte sind fast sämtlich in den innerhalb des vorliegenden Beitrags zitierten Editionen bzw. Beiträgen enthalten.

<sup>139</sup> Kandler, CDI I, S. 247f. Nr. 123.

<sup>140</sup> Ebenfalls mit *qualiter* (und im folgenden objektiv gefaßt) findet sich der Anschluß in dem 1060-1068 zu Tolmein abgeschlossenen Tauschgeschäft zwischen dem Patriarchen Ravenger und Bischof Altwin von Brixen (Altwin ist hierbei die erstgenannte, unmittelbar nach dem *qualiter* angeführte Vertragspartei): Redlich, Trad. Brixen, S. 67 Nr. 183. In dem 1074 zu Aquileia abgeschlossenen Vertrag zwischen Patriarch Sighard von Aquileia und Bischof Ellenhard von Freising folgt der *Publicatio qualiter* mit Nennung des Freisinger Bischofs in der 3. Person: Schumi, UB Krain I, S. 60f. Nr. 50. Ebenfalls nach *qualiter* und in der 3. Person wird Wezelin von Jaun eingeführt: Jaksch, MDC III, S. 187 Nr. 482. Dasselbe gilt um die Wende zum 12. Jahrhundert für Herzog Heinrich III. von Kärnten: Scalon, Diplomi, S. 25f. Nr. 3. Eine ganz ungewöhnlich Konstruktion, aber ebenfalls mit Nennung des Urhebers in der 3. Person, bietet Jaksch, MDC III, S. 198-200 Nr. 501 aus dem Jahre 1096.

in die Zeit um 1050 gesetzt wird<sup>141</sup>. Mit der Wendung *qualiter ego* bietet die untersuchte Urkunde also im Rahmen "nördlicher" Urkundentradition nichts Außergewöhnliches; eine ausgesprochene Besonderheit ist allerdings die Anwendung in einer Urkunde mit derart starken Merkmalen einer Carta. Die beiden zeitlich nächsten Urkunden (oder besser Notizen) des Domkapitels sind dreieinhalb und sechseinhalb Jahrzehnte jünger. Trotzdem lohnt gerade hier ein Vergleich: Sowohl das *Notum sit omnibus fidelibus Christi qualiter ego* von Herzog Heinrichs III. Vogteiverzicht um die Wende zum 12. Jahrhundert<sup>142</sup> als auch noch entfernt die Diktion *Breve recordationis qualiter ego* in der Schenkung des Azo de Azmorgen (Castions di Mura) aus dem Jahre 1129<sup>143</sup> sind, zusammen mit der Urkunde von 1064, geeignet, rudimentär eine Art Schreibtradition im Domkapitel erkennen zu lassen. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß diese Schreibtradition eine spezifische gewesen sein muß.

Die Nennung (oder eher Nichtnennung) des Empfängers läßt gleichfalls und eindringlich "nördlichen" Einfluß erkennen. Die Nennung der Heiligen Hermagoras und Fortunatus und mehr noch das *huic sancto altari* sind typisch für die vom Empfänger besorgten Traditionsnotizen, in welchen eine präzise Angabe des Empfängers eben deshalb nicht nötig war. Auch das eben angeführte Dokument von 1129 hält es so<sup>144</sup>. Auch die Rückkauf-Möglichkeit um den symbolischen Preis von 12 bayerischen Silberpfennigen ist in ihrer Art für Traditions-Geschäfte geradezu typisch, ebenso die Hinterlegung dieses symbolischen Preises auf den Altar; alle diese Elemente finden sich mehrfach in den Brixener Traditionen<sup>145</sup>. In "regulären" Urkunden des untersuchten Raums waren ähnliche Bestimmungen bislang nicht zu finden, weder in Cartae noch in Siegelurkunden. Die "bayerischen" Pfennige sind als solche singulär; angesichts des nur symbolischen Preises wird man diese Bestimmung nicht dahin interpretieren dürfen, als sei es um den Silberwert oder überhaupt um eine Wertsicherung gegangen.

Die subjektiv gefaßten Unterfertigungen der geistlichen Zeugen sind typisch für die Carta, sie könnten aber auch in einer Siegelurkunde stehen. Die darauffolgende Zeugenformel entspricht hingegen ganz jener einer Traditionsnotiz oder Siegelurkunde<sup>146</sup>. In einer Carta wäre sie geradezu unmöglich, hier wären die Handzeichen der Zeugen zu erwarten<sup>147</sup>. Die Aufeinanderfolge von Unterfertigungen und Zeugenliste entspricht, sogar hinsichtlich der Zeugeneinführungsformel, sehr gut der Urkunde des Patriarchen Ulrich I. (1086–1121) für das Kloster Beligna<sup>148</sup>. Daß die Urkunde im Rahmen der Zeugenformel nicht nur als *donatio*, sondern auch als *decretum* bezeichnet wird, ist eine weitere Gemeinsamkeit mit der eben angesprochenen Patriarchenurkunde<sup>149</sup>.

Geradezu ein Unikum ist die *Completio*. Sie ist einer notariellen *Completio* nachgebildet, doch der "Notar" ist kein solcher, sondern "nur" Diakon und Dekan der Kirche von Aquileia. Wie man sich anhand aller zeitnahen Urkunden unschwer überzeugen kann, stammt eine "richtige" *Completio* immer von einer Person, die sich ausdrücklich als *no-*

<sup>141</sup> De Rubeis, MEA, Sp. 530; Cappelletti, Chiese VIII, S. 186. Die Dotationsurkunde von S. Stefano zu Aquileia von 1062 ist von demselben Patriarchen ausgestellt und hat nach der *Publicatio quia nos*: G. Vale, *La prepositura di Santo Stefano di Aquileia, Aquileia nostra* 19 (1948) Sp. 1–3. Patriarch Gerhard führt sich wiederum mit *qualiter ego* ein; Kandler, CDI I, S. 255 Nr. 128.

<sup>142</sup> Jaksch, MDC III, S. 215 Nr. 533; Scalon, *Necrologium*, S. 367 zum 4. Dezember.

<sup>143</sup> Madrisius, *Opera* S. 263 Nr. 13; Migne, PL 99, Sp. 643f. Nr. 13.

<sup>144</sup> Es heißt wörtlich: *super altare sancte dei genitricis Marie ad usus fratrum*.

<sup>145</sup> Redlich, *Trad. Brixen*, S. 46 Nr. 119 (zu 1050–ca.1065), S. 98 Nr. 273 und 274, S. 99 Nr. 276, S. 100 Nr. 278 (alle zu 1070–ca.1080), S. 142 Nr. 411 (zu ca.1100–ca.1110). Dieser "Rückkauf" wird jeweils für den Fall vorgesehen, daß seitens der beschenkten Institution die damit eingegangenen Bedingungen verletzt werden.

<sup>146</sup> Ganz ähnlich auch in der schon mehrfach erwähnten Kapitel-Urkunde von 1129: *Huius autem rei testes sunt*.

<sup>147</sup> Es fällt auf, daß offenbar auch *Rantulfus et Ansaldus de Civitate* nach bayerischer Sitte am Ohr gezogen werden.

<sup>148</sup> Scalon, *Diplomi*, S. 23f. Nr. 2. Kandler, CDI I, S. 234 Nr. 115.

<sup>149</sup> Hier ist eines der dispositiven Verben *decrevi*, in der Unterfertigung spricht der Patriarch dann von *huic decreto a me facto*. Dieser Gebrauch steht der Unterfertigung des Bischofs Dietwin von Concordia in der untersuchten Urkunde von 1064 ausgesprochen nahe.

*tarius* oder als *tabellio* bezeichnet. Ob sie geistlichen oder weltlichen Standes ist, spielt demgegenüber keine Rolle. Wenn ein *notarius* offensichtlich nicht öffentlich autorisiert ist, sondern lediglich eine Person, die sich als Urkundenschreiber im Dienste etwa des Patriarchen so benennt, so findet sich normalerweise das Verb *scripsi*<sup>150</sup>, später auch *dedi* und gegebenenfalls *sigillavi*, niemals aber das offenbar für öffentlich autorisierte Notare reservierte *complevi*. Außerdem hat der 1064 tätig gewordene Diakon und Dekan Adam von den ihm bekannten Bausteinen einer notariellen *Completio* keinen guten Gebrauch gemacht: Er hat die übliche Formel *post traditam complevi* formal und inhaltlich auf den Kopf gestellt (*complevi et completum tradidi*). Im übrigen hat sich bis dato noch jede Urkunde mit einem Hinweis auf die *sancta Aquilegensis ecclesia* innerhalb der *Completio* als unecht erwiesen<sup>151</sup>. Die *Completio* ist typisch für die *Carta*, hier aber gründlich "mißglückt".

Die Datierung entspricht in ihrer Position am Schluß der Urkunde nördlicher Art, wie sie auch (für uns erstmals erkennbar 1074) in Patriarchenurkunden Eingang gefunden hat<sup>152</sup> und wie sie zwar nur vereinzelt, aber immerhin, auch annähernd zur gleichen Zeit in friaulischen Privaturkunden beobachtet werden kann<sup>153</sup>. Der gleiche Wortlaut für die Angabe des Inkarnationsjahres findet sich anderweitig 1082, also nicht allzulange nach der untersuchten Urkunde<sup>154</sup>. Die mit *Actum* eingeleitete Ortsangabe mit nachfolgender Tagesbezeichnung findet sich nahezu in derselben Weise wieder in einer so gut wie gleichzeitigen Brixener Tradition<sup>155</sup>, und mit daran angehängter Jahresangabe nur ein Jahrzehnt später<sup>156</sup>. Die abschließende *Apprecatio feliciter* wird im ganzen 11. und noch im frühen 12. Jahrhundert häufig gebraucht.

Das Formular der Urkunde macht damit insgesamt einen eigentümlich hybriden Eindruck. Es enthält typische Elemente der "nördlichen" Traditionsnotiz ebenso wie ausgeprägte Elemente der "Carta", und zwar in einer sehr ungewöhnlichen Mischung, wie sie ansonsten in weitem Umkreis nicht anzutreffen ist. Man wird an zwei Erklärungsmöglichkeiten zu denken haben: Entweder es liegt ein besonders eindrucksvolles Beispiel von urkundlicher Hybridbildung vor, oder eine Notiz ist im nachhinein überarbeitet worden: In letzterem Fall hätte es sich aber nicht um die gut bekannte Erscheinung des Umbaus einer Notiz zu einer Siegelurkunde gehandelt, sondern eben zu einer (siegellosen) *Carta*<sup>157</sup>. Die "Fehlerhaftigkeit" vor allem der *Completio* spricht eher für das Letztere. Auf der Grundlage einer solchen Lösung ließe sich auch die merkwürdige Formulierung der Bedingung des etwaigen Rückkaufs am ehesten verstehen: So wie sie lautet, könnten die Rechtsnachfolger der Schenkerin das Stiftungsgut dann zurückkaufen, wenn irgendjemand diese Schenkung gegen den Willen der Brüder (doch wohl der Kanoniker) verletzen oder verändern wollte. Das heißt genaugenommen: Rückkauf beim bloßen Versuch einer Verletzung von seiten eines Dritten, auch wenn die *fratres* die Stiftungsbedingungen weiter einhalten wollten. Eher wäre an eine ursprüngliche Formulierung zu denken, welche den Rückkauf bei Verletzung der

<sup>150</sup> So der Notarkapellan Markward in der Urkunde des Patriarchen Ulrich I. von etwa 1120 für das Kloster Beligna: Scaloni, *Diplomi*, S. 27f. Nr. 4; Kandler, *CDI I*, S. 254 Nr. 127.

<sup>151</sup> Vgl. R. Härtel, *Das Kloster S. Maria zu Aquileia und die Vogtei der Grafen von Görz im 12. und 13. Jahrhundert*, *Archiv für Diplomatik* 35 (1989), S. 297-419, hier S. 354: Die an der zitierten Stelle zunächst als Verdachtsmoment betrachtete *sancta Aquilegensis ecclesia* fügt sich bestens zu dem später aus vielerlei Gründen befestigten Fälschungsverdikt über eine Patriarchenurkunde von 1139.

<sup>152</sup> Im Tauschvertrag mit dem Bischof von Freising: Schumi, *UB Krain I*, S. 60f. Nr. 50.

<sup>153</sup> Livell der Äbtissin Friderunda von Aquileia von 1081: P.S. Leicht, *Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo, I: La curtis e il feudo nell'Italia superiore fino al secolo XIII*, Verona-Padova 1903, S. 167-169 Nr. 1 zu 1062. Zur Korrektur der Datierung vgl. Härtel, *Poppo*, S. 133-136.

<sup>154</sup> Kandler, *CDI I*, S. 232f. Nr. 114, hier noch zusammen mit Angabe der Kaiserjahre. Ohne diese erstmals 1091, P.S. Leicht, *Diritto romano e diritto germanico in alcuni documenti friulani dei secoli XI, XII, XIII*, hier nach Ndr. in: Ders., *Scritti vari di storia del diritto italiano*, Bd. II/2, Milano 1948, S. 41f. Nr. 2.

<sup>155</sup> Redlich, *Trad. Brixen*, S. 67 Nr. 183 (zu 1060-1068).

<sup>156</sup> Schumi, *UB Krain I*, S. 60f. Nr. 50.

<sup>157</sup> Schließlich gibt es eindeutige, wenn auch nur vereinzelte Beweise dafür, daß man zusätzlich zu einer Traditionsnotiz auch eine *Carta* als notwendig empfinden konnte: Schenkungsbücher bayerischer Klöster, hrsg. von F.M. Wittmann und K.A. Muffat (*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte*, AF 1) München 1856 (Ndr. Aalen 1969), S. 359-363 Nr. 213 und 214.

Bedingungen durch den Vertragspartner (eben das Domkapitel) erlaubte. Die Einleitung *quod si quis* scheint vom Formular späterer Siegelurkunden inspiriert zu sein, im Rahmen einer (etwas ungeschickten?) Neufassung, die dem Domkapitel nicht von vornherein den möglichen Gedanken an einen Vertragsbruch unterstellt hätte. Daß im Zuge der anzunehmenden Neuredaktion der Inhalt in doloser Weise verfälscht worden wäre, ist keineswegs anzunehmen, denn dann hätte man im Domkapitel von Aquileia (auf dessen Bestände alle bekannten Überlieferungen zurückgehen) kaum verabsäumt, die gefährliche Möglichkeit einer Rücklösung des Schenkungsgutes um einen nur symbolischen Preis zu unterdrücken.

Soviel zum Text der Urkunde. Nun zu den in ihr genannten Personen<sup>158</sup>, und hier zunächst zu dem Wenigen, was sich über die unterfertigenden Geistlichen sagen läßt. Der an der Spitze stehende Dietwin ist sowohl vor als auch nach 1064 als Bischof von Concordia nachzuweisen<sup>159</sup>. In den Jahrzehnten um 1064 ist weder ein Dionysius noch sonst jemand als Archidiakon von Aquileia zu finden<sup>160</sup>. Mit den weiteren Geistlichen steht es ebenso, mit Ausnahme vielleicht des für die Ausfertigung der Urkunde verantwortlichen Adam, Diakon und Dekan der Kirche von Aquileia. C. Scalon hat augenscheinlich an die Möglichkeit einer Identifizierung dieses Mannes mit jenem Subdiakon Adam gedacht, welcher laut Nekrolog des Aquileier Domkapitels letzterem ein Gut zu Cormons übergeben hatte<sup>161</sup>; dieser Eintrag folgt vielleicht nicht zufällig unmittelbar nach jenem des Grafen Hermann, des Schenkers von Skrilje.

Prosopographisch nicht ergiebiger, für die Bewertung der Urkunde aber von größter Wichtigkeit sind die weltlichen Zeugen. Die beiden Markwarte, Vater und Sohn, davon der erste als Vogt bezeichnet, sind natürlich die beiden Eppensteiner, wie sie wenig später (1072) auch in der Gründungstradition von Michaelbeuern auftreten<sup>162</sup>. Die beiden nach Liutram von Peuma angeführten Meginharde (jener *de Guriza* und der als *Albus* bezeichnete), sind jene Personen, um deren Bestimmung es geht; sie kommen als Kriterien für eine Überprüfung der Urkunde daher nicht in Betracht. Die nach Otto *de Zagra* und Hermann *de Darcano* die Zeugenreihe beschließenden Herren *de Civitate* (Cividale?) sind weiter nicht feststellbar<sup>163</sup>. Kaum besser steht es um die drei bisher von uns "übergangenen" Personen, d.h. die von Peuma, *Zagra* und *Darcano*, und dennoch scheinen sie den wichtigsten Schlüssel zur Beurteilung der Urkunde zu bilden.

Die von Peuma nannten sich nach dem heutigen Piuma unmittelbar nördlich von Görz am rechten Isonzo-Ufer und gehörten zu den Ministerialen der Grafen von Görz<sup>164</sup>. Man wundert sich, daß der Ministeriale in der Zeugenliste vor seinem Herrn steht, gleichgültig ob das nun der nach Görz zubenannte oder der als *Albus* bezeichnete Meginhard war. Nun ist weder ein Liutram noch sonst irgendein Herr bekannt, der im 11. Jahrhundert gelebt und sich nach Peuma benannt hätte. Frühestens in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts erscheint ein Ruodlieb von Peuma in zwei Traditionsnotizen des Klosters S. Maria zu Aquileia<sup>165</sup>. Dann ist wieder für Jahrzehnte Stille, und erst 1224 wird ein Siegfried von

<sup>158</sup> Hadwig und ihr verstorbener Ehemann geben selbst so viele Rätsel auf, daß sie als Anhaltspunkt für die nähere Beurteilung der Urkunde ausscheiden.

<sup>159</sup> Vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951-1122, Leipzig und Berlin 1913, S. 51: Belege von 1049 bis 1072.

<sup>160</sup> Die zu den Archidiakonen von Aquileia existierende Literatur stellt solche überhaupt erst ab dem 12. Jahrhundert fest: Vgl. P. Paschini, Gli arcidiaconi di Aquileia, *Aquileia nostra* 23 (1952) Sp. 45-55, hier Sp. 45f.; F. De Vitt, *Istituzioni ecclesiastiche e vita quotidiana nel Friuli medioevale* (Deputazione di storia patria per le Venezie. *Miscellanea di studi e memorie* 29), Venezia 1990, S. 1-9.

<sup>161</sup> Scalon, *Necrologium*, S. 216 zum 11. Mai, mit Anm. 27.

<sup>162</sup> Hauthaler, *SUB I*, S. 771-774 Nr. 1a; Wiesflecker, *RG I*, S. 32 Nr. 113a.

<sup>163</sup> Ein Rantulfus (ohne nähere Angabe) als Vater des Ausstellers Johannes wird in einer Nigrignano (in Istrien) betreffenden Urkunde für die Kirche von Aquileia aus dem Jahre 1096 erwähnt: De Rubeis, *MEA*, Sp. 548-550.

<sup>164</sup> Vgl. Štih, *Studien*, S. 24.

<sup>165</sup> I. Trinko und J. Južič, *Listina iz l. 1170-1190*, Udine 1890, S. 7-14; P.S. Leicht, *Note sull'economia friulana al principio del secolo XIII*, *Memorie storiche forogiuliesi* 33/34 (1937/38) S. 1-25, hier S. 19-23; F. Kos, *Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku*, Bd. IV (1101-1200), Ljubljana 1915, S. 329-332 Nr. 650 (hier zu ca. 1181). Der zeitliche Ansatz ergibt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus den

Peuma faßbar<sup>166</sup>. Otto *de Zagra* läßt zur Zusammenstellung mit Otto *de Sagrat* ein; dieses Prädikat bezieht sich auf Sagrado südwestlich von Görz bei Gradisca d'Isonzo. Otto von Sagrado ist 1107 belegt<sup>167</sup>. Ganz schlecht steht es wieder um Hermann *de Darcano*, so benannt nach Arcano südöstlich von San Daniele del Friuli. Soweit zu sehen, treten Herren mit dem Prädikat Tricano bzw. Arcano erst mehr als ein Jahrhundert später auf, als Zweig einer Familie, deren Ahnherr Leonhard sich 1161 noch nach Corno benannt hatte<sup>168</sup>.

Die festgestellte Schwierigkeit des Wiederauffindens einzelner Zeugen ist aber nur die besondere Facette eines allgemeineren Problems: Den Rufnamen beigegebene Prädikate sind um 1064 und noch viel später die ganz große Ausnahme, in der untersuchten Urkunde aber schon der "Normalfall". Sogar die am ehesten vergleichbare Urkunde, die erst 1129 und damit 65 Jahre später im Domkapitel entstandene und schon mehrfach herangezogene Notiz über die Schenkung des Azo von *Azmurgen*, macht von Prädikaten nur sehr ausnahmsweise Gebrauch<sup>169</sup>. Im ganzen 11. Jahrhundert werden den Rufnamen, wenn überhaupt, nur Titel und Funktionsangaben beigelegt (Graf, Vogt usw.), oder Hinweise auf verwandtschaftliche Zusammenhänge (Sohn, Bruder usw.). Von den wenigen Herkunftsangaben mit "von" sind etliche wieder eindeutig keine wirklichen Prädikate (z.B. *de civitate Parentina*). Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen von der Regel, und für diese lassen sich anhand besonderer Umstände unschwer Erklärungen finden, deren wichtigste "Neubearbeitung" heißt<sup>170</sup>.

Hält man die ungewöhnliche Vermischung der formalen Elemente verschiedener Urkundenarten mit den Resultaten zusammen, wie sie sich aus dem Studium insbesondere der weltlichen Zeugen ergeben haben, so wird auch aus diesem Grund weniger an einen originellen Verschmelzungs-Akt bereits im Jahre 1064 zu denken sein, sondern eher an die spätere (und nicht zur Gänze gelungene) Überarbeitung einer ursprünglich einfachen Notiz, zwecks Gewinnung einer vollwertigen Carta. Es sieht so aus, als sei bei dieser Überarbeitung auch die Zeugenreihe "verbessert" worden, zumindest durch die Hinzufügung von Prädikaten zu allenfalls schon vorhandenen Rufnamen. Die Zeit, in welcher dies geschehen sein mag, ist nur sehr ungefähr abzuschätzen. Es könnte um die siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts dazu gekommen sein: Denn etwa damals begannen Adelige nach ihren Sitzen zu Peuma und zu Arcano benannt zu werden, und etwa um dieselbe Zeit begann die traditionelle Carta gegenüber dem modernen Notariatsinstrument zurückzutreten. In nennenswert späterer Zeit hätte sich eine Bearbeitung nach dem nunmehr veraltenden Carta-Muster nicht mehr empfohlen. Andererseits wäre eine etwa in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts neu-geschriebene Urkunde 350 Jahre später, d.h. 1534, schon alt genug gewesen, um vom Notar Antonius Bellonus einem *vetustissimo instrumento* gleichgehalten zu werden.

## 5. Die Hochstiftsvogtei bis zu ihrem Erwerb durch die Görzer

Auch das Problem des Übergangs der Hochstiftsvogtei auf die Meinhardiner ist alt und kompliziert, das Schrifttum darüber reich und widersprüchlich.

Auf die früheste Nennung eines Vogtes der Aquileier Kirche, den Azo in der Parentiner Urkunde von 966, darf man sich nach dem bereits Gesagten keineswegs mehr verlassen.

---

Amtsdaten der Äbtissin Meregarda, unter welcher das Einkünfteverzeichnis angelegt worden ist, dem eine Serie von Traditionsnotizen, darunter die hier interessierenden, angefügt worden sind.

<sup>166</sup> V. Joppi, Documenti goriziani del secolo XII e XIII, Archeografo Triestino NS 11 (1885) S. 377-405 und NS 12 (1886) S. 1-89, hier 1885 S. 397f. Nr. 15.

<sup>167</sup> Jaksch, MDC III, S. 219 Nr. 541.

<sup>168</sup> Vgl. T. Miotti, Gastaldie e giurisdizioni del Friuli centrale (Castelli del Friuli 2), o.O. o.J., S. 38.

<sup>169</sup> Sie beginnt mit dem Grafen Poppo von Zeltschach und mit Meinhard von Schwarzenburg, dann folgen noch 14 Personen, von denen nur zweien ein (gemeinsames) "Prädikat" zugeordnet ist (*de sancto Stefano*).

<sup>170</sup> So enthält die Fassung B des Gründungsberichts von Michaelbeuern (1072) neben bloßen Rufnamen eine für ihre Zeit erstaunlich hohe Zahl von Prädikaten, im Gegensatz zur Fassung A. Es handelt sich gerade hier um eine wesentlich spätere Bearbeitung. Vgl. Fichtenau, Urkundenwesen, S. 179.

Es folgt Walpertus, zunächst 1017 als Graf belegt<sup>171</sup>, und dann als Vogt 1027<sup>172</sup>, 1031<sup>173</sup> und 1036 (nicht 1041)<sup>174</sup>. Erst seit den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts erscheinen die Eppensteiner mit Markwart, dem Sohn des abgesetzten Adalbero<sup>175</sup>. Die betreffenden Nachweise stammen von 1064<sup>176</sup>, 1067 (?)<sup>177</sup> und 1074<sup>178</sup>.

Aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammt die Nachricht, Patriarch Ulrich I. (der Bruder Herzog Heinrichs III. von Kärnten) habe im Zusammenhang mit der Gründung des Klosters Moggio unter anderem das Gut Egg in Kärnten gestiftet, *quam dux Henricus pro advocacia Aquileiensi patriarche dederat*<sup>179</sup>. Jedenfalls vor 1102 verzichtete Heinrich III. angeblich freiwillig zugunsten des Markgrafen von Istrien, Burkhard II. von Moosburg, auf die Hochstiftsvogtei<sup>180</sup>. Die grundlegende Bedeutung, welche diesem Verzicht in Aquileia beigemessen wurde, erhellt daraus, daß er im Zusammenhang mit späteren Auseinandersetzungen um die Vogtei (mit den Grafen von Görz) bis 1209 in Papst- und Kaiserurkunden wiederholt bestätigt und auch 1215 in einem kanonischen Prozeßverfahren geltend gemacht worden ist<sup>181</sup>.

Aber der neue Vogt starb kurz darauf, spätestens um 1102<sup>182</sup>. Denn der Gatte von Burkhard's Tochter Mathilde, Konrad, tritt bereits 1102 als Vogt auf. Dieser Konrad war Sohn des Grafen Udalschalk, der bis 1103 im Kärntner Lurngau sicher bezeugt ist<sup>183</sup>. Konrad

<sup>171</sup> Manaresi, Placiti II, S. 578-583 Nr. 294; A. Gloria, Codice diplomatico Padovano dal secolo sesto a tutto l'undecimo (Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione veneta di storia patria per le Venezie, NS 7), Venezia 1877, S. 137f. Nr. 102. Vgl. Gänser, Mark II, S. 93 mit Anm. 141

<sup>172</sup> I placiti del "Regnum Italiae", bearb. von C. Manaresi, Bd. III (Fonti per la storia d'Italia 97), Roma 1960, S. 11-15 Nr. 326; Jaksch, MDC III, S. 100f. Nr. 239; Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., bearb. von H. Bresslau (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4), 2. Aufl. Berlin 1909 (Ndr. München 1980), S. 125-127 Nr. 92. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 96; Gänser, Mark II, S. 93 mit Anm. 141; Degrassi, Cormòns, S. 29. Der bei Sgubin, Avvocazia, S. 96, angegebene Nachweis für 1029 beruht auf Irrtum.

<sup>173</sup> Scalon, Diplomi, S. 19-21 Nr. 1; Cappelletti, Chiese VIII, S. 168-171. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 96. Zur Unechtheit Härtel, Poppo, S. 142-169. Walpertus dürfte jedoch keine Zutat im Zuge der Innovation sein.

<sup>174</sup> Härtel, Poppo, S. 174-180 (Fassung A, linke Spalte). Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 96; Gänser, Mark II, S. 93 mit Anm. 141. Zur Kritik dieser Urkunde vgl. Härtel, Poppo, S. 109-141 (die Fassung von angeblich 1141 ist eine Innovation mit Datierungsfehler).

<sup>175</sup> G. Gänser schreibt (Mark II, S. 95f. mit Anm. 162), H. Schmidingers Ansichten zur Vogtei der Eppensteiner im Patriarchat Aquileia entbehrten "jeder vernünftigen Quellengrundlage", seien prosopographisch nicht vertretbar und auch schon von Klaar, Herrschaft, S. 102, abgelehnt worden. Damit hat Gänser allerdings auch eigene Auffassungen revidieren müssen. Sein Urteil ist auch deshalb nicht gerecht, da Schmidingers Auffassungen zu ihrer Zeit einer guteingeführten Forschungstradition entsprachen. Vgl. neuerdings Dopsch, Herkunft, S. 20 mit Anm. 151: eppensteinische Vogtei noch vor 1035, Verlust 1035, Wiedererwerb um 1060/65.

<sup>176</sup> Schenkung der Hadwig, Witwe des Grafen Hermann, an das Domkapitel; wie in diesem Beitrag ediert und ausführlich besprochen. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 97; Hausmann, Carinziani, S. 551f.; Gänser, Mark II, S. 93. Die im vorliegenden Beitrag gebotene Neubewertung dieser Urkunde dürfte den Vogt Markward nicht tangieren.

<sup>177</sup> Redlich, Trad. Brixen, S. 67 Nr. 183; Schumi, UB Krain I, S. 57f. Nr. 46. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 97; Hausmann, Carinziani, S. 551; Gänser, Mark II, S. 93.

<sup>178</sup> Schumi, UB Krain I, S. 60f. Nr. 50. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 97; Hausmann, Carinziani, S. 552. Zu den eppensteinischen Vögten vgl. insgesamt Dopsch, Herkunft, S. 20f. mit Anm. 152.

<sup>179</sup> R. Härtel, Die älteren Urkunden des Klosters Moggio (bis 1250) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österr. Kulturinstitut in Rom 2/6/1), Wien 1985, S. 79 Nr. U2. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 98.

<sup>180</sup> Scalon, Diplomi, S. 25f. Nr. 3 (zu ca. 1093); Jaksch, MDC III, S. 213-215 Nr. 532 (zu 1106); Wiesflecker, RG I, S. 45 Nr. 162. Die Vogtei über die Kirche von Aquileia zwar damit an Burkhard übergegangen, aber mit eingeschränkten Rechten. Vgl. Sgubin, Avvocazia, S. 99; Hausmann, Carinziani, S. 553f. (zu 1090/91).

<sup>181</sup> Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 554f. Die Moosburger wurden eben damals von Kaiser Heinrich IV. sehr begünstigt; vgl. Dopsch, Herkunft, S. 21.

<sup>182</sup> Die Datierung von Heinrichs Vogteiverzicht durch Jaksch mit 1106 ist daher zweifellos zu spät.

<sup>183</sup> Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 555.

ist zugegen, als Ulrich, Sohn des verstorbenen Markgrafen Ulrich, im Jahre 1102 die an ihn gefallenen istrischen Güter verteilt<sup>184</sup>.

Wie bereits erwähnt, hat Konrad im selben Jahr 1102 Erwerbungen von Gütern u.a. zu Latisana und Castions gemacht<sup>185</sup>. Der Nachweis Konrads als "Graf von Aquileia" für das Jahr 1106<sup>186</sup> stammt aus einer unechten Urkunde<sup>187</sup>. Konrad ist 1112 oder knapp zuvor gestorben. Denn Anfang 1112 überließ seine Witwe Mathilde dem Priester Petrus alles von Vater, Mutter und Bruder ererbte Eigengut in Friaul, Kärnten und Bayern um 2000 Pfund Pfennige, wenn auch mit erheblichen Einschränkungen für den neuen Besitzer<sup>188</sup>.

Danach klafft, so ist die herrschende Meinung, in den Nachweisen zur Vogtei über das Hochstift Aquileia eine Lücke bis zum (erschlossenen) Jahr 1125<sup>189</sup>. Vielfach ist man davon ausgegangen, daß die Hochstiftsvogtei über das Patriarchat Aquileia von den Grafen von Peilstein<sup>190</sup>, einem Zweig der Sighardinger-Sippe, an die Grafen von Görz gekommen ist<sup>191</sup>. H. Dopsch hat freilich gezeigt, daß die Grundlage dieser Ansicht, das sogenannte Landbuch von Österreich und Steier, insofern sehr problematisch ist, als damit gerechnet werden muß, daß die Lehnshoheit der Grafen von Peilstein und dann (seit 1218) vom Reich über die wichtigsten Besitzungen und Hoheitsrechte der Grafen von Görz, einschließlich der Vogtei, zweckdienliche Erfindung des späteren 13. Jahrhunderts ist. Ganz offensichtlich sollte Görz als Reichs- und nicht als Patriarchenlehen erscheinen<sup>192</sup>. Es ist allerdings auch vorstellbar, daß die Grafen von Görz sich schon früher (wenn auch erst nach dem Aussterben der Peilsteiner) und selbst eine solche Konstruktion zurechtgelegt haben<sup>193</sup>. In der Verschleierung von Lehensverhältnissen hatten sich die Görzer spätestens 1202 mit Erfolg betätigt<sup>194</sup>. Jedenfalls wird man die Peilsteiner in der Frage der Aquileier Hochstiftsvogtei besser nicht bemühen<sup>195</sup>.

Demgegenüber hat H. Dopsch es für durchaus möglich gehalten, daß ein Sohn Konrads (Kinder werden 1112 ausdrücklich erwähnt) nach dessen Tod die Vogtei übernehmen sollte oder auch tatsächlich übernommen hat<sup>196</sup>. Dopsch hält aber auch die Bestellung des Pfalzgrafen Engelbert I. zum Vogt nach dem Tod Konrads von Lurn für denkbar, zumal dieser

<sup>184</sup> Schumi, UB Krain I, S. 73-75 Nr. 67; Kandler, CDI I, S. 241f. Nr. 119; Wiesflecker, RG I, S. 45 Nr. 161.

<sup>185</sup> Es scheint, als habe Konrad die Güter zu Castions sofort weitergegeben. J. Bianchi, *Thesaurus ecclesiae Aquilejensis opus saeculi XIV*, Udine 1847, S. 234 Nr. 590: *Qualiter Conradus advocatus de Castellano contulit de suo proprio ecclesie Aquilegensi XVIII massaritas ibidem*, MCII. Paschini, Franconia, S. 285, lokalisiert diesen Ort in Istrien. Vgl. ferner Sgubin, *Avvocazia*, S. 100. Der Vorgang an sich könnte wie bei Heinrich von Eppenstein als "Preis" für den Erwerb der Vogtei verstanden werden. Zu den weiteren Belegen für Konrad vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 560f.

<sup>186</sup> So zuletzt bei Dopsch, *Herkunft*, S. 25.

<sup>187</sup> Schumi, UB Krain I, S. 76-79 Nr. 68; Wiesflecker, RG I, S. 47 Nr. 168. Zur Bewertung der Urkunde vgl. R. Härtel, *Fälschungen im Mittelalter: geglaubt, verworfen, vertuscht*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica*, München, 16.-19. September 1986, Teil III: *Diplomatische Fälschungen (I)* (MGH Schriften 33/3), Hannover 1988, S. 29-51, hier S. 44-46, insbesondere Anm. 70.

<sup>188</sup> Jaksch, MDC III, S. 223f. Nr. 548; Wiesflecker, RG I, S. 48 Nr. 173. Vgl. Sgubin, *Avvocazia*, S. 100. Zur Beurteilung des Rechtsgeschäfts siehe unten.

<sup>189</sup> Vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 555f.

<sup>190</sup> Bei St. Leonhard am Forst in Niederösterreich.

<sup>191</sup> So z.B. in jüngster Zeit noch Altan, *Precenico*, S. 35 Anm. 5.

<sup>192</sup> Vgl. Dopsch, *Herkunft*, S. 22-24; ähnlich bereits Hausmann, *Carinziani*, S. 557.

<sup>193</sup> Vgl. Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 9; seither auch Baum, *Kirchenpolitik*, S. 473f.

<sup>194</sup> Vgl. Baum, *Kirchenpolitik*, S. 473f., mit Verweis auf H. Schmidinger, *Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer* (Publikationen des Österr. Kulturinstituts in Rom 1/1), Graz-Köln 1954, S. 79f. Dort ist der Vertrag von 1202 zwar referiert, aber ohne diese Folgerung. Ähnlich auch schon Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 333, sowie ders., *Meinhard II.*, S. 8.

<sup>195</sup> Auf die vielen Überlegungen, bei welcher Gelegenheit die Grafen von Plain mit der Vogtei belehnt worden und wie lange diese in deren Besitz gewesen sein mochten, wird daher i.f. nicht mehr eingegangen. Vgl. dazu Sgubin, *Avvocazia*, S. 97.

<sup>196</sup> Die Nachfolge der Grafen von Lurn als Inhaber der Grafschaftsrechte traten die Grafen von Görz an, so wie (erst später nachweisbar und nicht unbedingt direkt) auch die Nachfolge in der Aquileier Vogtei. Vgl.

(als älterer Bruder Meinhards I.) wenigstens im Nekrolog von St. Lambrecht als "Graf von Aquileia" erscheint<sup>197</sup>. Diese Lösungsmöglichkeiten bleiben jedoch nur so lange offen, als sich keine stärkeren Hinweise in eine andere Richtung ergeben.

Die älteste Totenliste des Domkapitels von Aquileia bietet nun tatsächlich eine Handhabe, die Lücke in der Reihe der Vögte von 1112 bis 1125 zu schließen. Es handelt sich um eine Aufzeichnung, von deren ältesten Eintragungen bereits C. Scalon festgestellt hat, daß sie aus der Zeit zwischen 1161 und 1169 stammt<sup>198</sup>. Eigene Nachforschungen des Verfassers machten es gewiß, daß der erste Kompilator der damalige Notarkapellan Romulus gewesen ist und daß die Zeit der Niederschrift um 1162 angenommen werden muß<sup>199</sup>. Es handelt sich um eine eigentümliche Mischform von Nekrolog und Sammel-Traditionsnotiz, in der zum jeweiligen Todestag (ohne Rücksicht auf kalendarische Ordnung) die Namen einzelner Wohltäter und daraufhin deren Stiftungen angeführt sind. Zuerst werden Patriarchen aufgelistet, dann folgen vor allen übrigen Namen diejenigen von Vögten. Deren erster ist (zum 4. Dezember) jener Herzog Heinrich von Kärnten, der auf seine Vogteirechte gegenüber dem Kapitel verzichtet hatte<sup>200</sup>. Es folgt (zum 21. oder vielleicht 22. Februar) Vogt Konrad mit der Stiftung von drei Hufen zu Nimis<sup>201</sup>, danach (zum 25. November) ein *Rudolfus advocatus*, der den Kanonikern 20 Hufen beim *castrum Leibach* gewidmet hatte<sup>202</sup>. Die Reihe der Vögte wird nun durch einen Hermann von Manzano unterbrochen und nach diesem durch Vogt Markward fortgesetzt (zum 21. Dezember)<sup>203</sup>. Bemerkenswert ist, daß die mit einigem Abstand weiter unten eingetragenen Görzer nicht als Vögte ausgewiesen sind. Das gilt für Heinrich von Görz (zum 11. Oktober)<sup>204</sup> und für den Grafen Meinhard (so gut wie sicher Meinhard I., zum 14. September)<sup>205</sup>.

Wer war nun dieser Vogt Rudolf, und vor allem: In welcher Zeit hat er sein Vogtamt ausgeübt? Schon C. Scalon, der Herausgeber der Totenliste, hat die Identifizierung mit Rudolf von Tarcento als so gut wie sicher betrachtet, also mit jenem Mann, der 1126 am Isonzo eine Schenkung an das Stift Berchtesgaden vollzogen hat<sup>206</sup>. In diesem Fall wäre er zugleich identisch mit Rudolf von Lungau aus dem Geschlecht der Herren von Machland. Letzteres ist auch sonst im Friaul als reich begütert bekannt<sup>207</sup>. Zum Zeitpunkt der Schenkung (1126) hat Rudolf das Vogtamt aber keinesfalls innegehabt, denn in diesem Fall hätte Meinhard I. von Görz nicht schon 1125 als Vogt auftreten können. Aber das sollte nicht als Problem betrachtet werden: Auch Herzog Heinrich III. hat, nur etwas über 20 Jahre zuvor, zugunsten eines anderen auf die Vogtei verzichtet. Keinesfalls wird man an eine andere Vogtei als an

---

Dopsch, Herkunft, S. 25f.

<sup>197</sup> Dopsch, Herkunft, S. 21.

<sup>198</sup> *Nomina defunctorum*, ed. in Scalon, *Necrologium*, S. 396-402, zum zeitlichen Ansatz ebenda S. 395.

<sup>199</sup> Vgl. R. Härtel, Eine geistliche Karriere des 12. Jahrhunderts, in: *Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag*, hrsg. von R. Härtel et al., Graz 1987, S. 47-58, hier S. 53f., bzw. Ders., *La carriera di Romolo, vescovo di Concordia, Metodi e ricerche NS 13 (1994) S. 13-30*, hier S. 24.

<sup>200</sup> Scalon, *Necrologium*, S. 396: *II. non decembris. Henricus dux et advocatus (!) obiit, qui placitum advocatie et quidquid spectat ad ius advocatie in omnibus bonis canonicorum Aquilegensis ecclesie eisdem canonicis dedit.*

<sup>201</sup> Ebenda S. 396: *nono kal. martii, Conradus advocatus obiit, qui III mansos in Nimes dedit.*

<sup>202</sup> Ebenda S. 397: *VII kal. decembris, Rodulfus advocatus obiit, qui XX mansos iuxta castrum Leibach canonicis dedit.*

<sup>203</sup> Ebenda S. 397: *XII kal. ianuarii, Marquardus advocatus obiit, qui IIII mansos in Faganea canonicis dedit.*

<sup>204</sup> Ebenda S. 397: *V. id octobris, Henricus de Goricia obiit, qui III mansos in Moruces canonicis dedit.*

<sup>205</sup> Ebenda S. 399: *XVIII. kal. octobris, Megnardus comes obiit, qui X mansos in Tulmino canonicis dedit.* Zur höchst wahrscheinlichen Identifizierung mit Meinhard I. vgl. bereits Scalon, ebenda Anm. 40. Näheres weiter unten.

<sup>206</sup> Muffat, *Schenkungsbuch*, S. 359-363 Nr. 213 und 214. Vgl. Scalon, *Necrologium*, S. 53 und S. 397 Anm. 9bis.

<sup>207</sup> Vgl. H. Dopsch in *Geschichte von Berchtesgaden. Stift, Markt, Land*, hrsg. von W. Brugger, H. Dopsch und P.F. Kramml, Bd. I: *Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594)*, Berchtesgaden 1983, S. 335f. Der Verfasser möchte sich auch an dieser Stelle bei Herrn Prof. Dopsch für seine wertvollen Hinweise bedanken.

jene über die Kirche von Aquileia zu denken haben: Alle in der Totenliste sonst genannten Vögte sind solche der Kirche von Aquileia, und die Vogtei über das Domkapitel ist mit Sicherheit als deren "Derivat" zu betrachten.

Rudolf von Tarcento wäre jedenfalls geeignet, die zeitliche Lücke zwischen 1112 und 1125 ganz oder einigermaßen zu schließen. Und es gibt tatsächlich noch andere, davon unabhängige Gründe, den Vogt Rudolf gerade in jene Zeit zu setzen. Denn Romulus, der Kompilator der Totenliste, hat zumindest zu deren Beginn, d.h. unter den Patriarchen und Vögten, bei denen eine zeitliche Reihung am ehesten möglich schien, sich um eine chronologische Anordnung bemüht. Er läßt seine Patriarchen-Einträge mit Sighard (1068–1077) und Friedrich (II., 1084–1086)<sup>208</sup> beginnen. Dann wird die Patriarchen-Reihe durch den Grafen Hermann<sup>209</sup> bzw. durch dessen Schenkung von Skrilje unterbrochen. Diese auf den ersten Blick eigentümliche Anordnung mochte dadurch motiviert gewesen sein, daß der zuvor genannte Patriarch Friedrich die Zehnten eben dieses Skrilje den Kanonikern "draufgegeben" hatte. Die Serie der Patriarchen findet ihre Fortsetzung mit Ulrich (I., 1086–1121). Erst sehr viel weiter unten, wenn auch immer noch im Rahmen der Erstanlage folgt Pilgrim (I., 1131–1161)<sup>210</sup>. Das Bemühen um chronologische Ordnung hinterläßt seine Spuren auch bei den Vögten, wenn auch nicht ganz so folgerichtig wie bei den Patriarchen. Nach Herzog Heinrich wird Konrad und nach diesem Rudolf angeführt. Wenn dann nach dem Nicht-Vogt Hermann von Manzano Marquard folgt (und die Reihe der Vögte beschließt), so liegt es nahe sich vorzustellen, daß Romulus nach Fertigstellung der chronologisch angeordneten Vogtliste zu spät das Fehlen des Marquard bemerkte und diesen bei erster Gelegenheit einschob. Der Ansatz des Vogtes Rudolf in das zweite und allenfalls auch dritte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wäre die logische Folge dieser Deutung; sie würde sich zur Identifizierung dieses Mannes mit Rudolf von Tarcento bestens fügen<sup>211</sup>.

Die ältere Besitzergeschichte von Görz und die Geschichte der Hochstiftsvogtei haben hier nicht nur deswegen so breite Behandlung gefunden, weil es um die Grauzonen zwischen eindeutig nicht-meinhardinischen und meinhardinischen Besitzern und Amtsträgern geht, sondern auch, weil sie dort, wo andere Grundlagen fehlen, Analogieschlüsse über das Verhältnis von Besitz und Vogtei erlauben.

Man könnte grundsätzlich meinen, als Grundlage für die Ausübung der Vogtei sei eine hinreichende herrschaftliche Präsenz im betroffenen Bereich als Voraussetzung betrachtet worden, und ein Amtslehen hätte einen völligen Mangel in dieser Hinsicht nicht ausgeglichen. Auf die Eppensteiner könnte diese Sichtweise zutreffen, denn eppensteinischer Besitz im Süden ist schon für die Mitte des 11. Jahrhunderts belegt<sup>212</sup> und damit für eine Periode, in welcher die Eppensteiner als Vögte für Aquileia noch nicht nachweisbar sind<sup>213</sup>. Es ist allerdings auch schon für die eppensteinischen Vögte angenommen worden, sie seien in ihrer Eigenschaft als Vögte im Friaul begütert gewesen<sup>214</sup>. Diese beiden Ansichten müssen einander nicht von vornherein ausschließen.

Ähnlich unterschiedlich sind die Ansichten hinsichtlich der Görzer Hochstiftsvogtei. So ist H. Wiesflecker davon ausgegangen, daß die Görzer beim Erhalt der Vogtei bereits Ei-

<sup>208</sup> Der erste Patriarch namens Friedrich amtierte zu Beginn des 10. Jahrhunderts und kommt hier sicher nicht in Frage.

<sup>209</sup> Also nicht seiner die Schenkung "durchführenden" Witwe Hadwig.

<sup>210</sup> Möglicherweise ist Patriarch Pilgrim während Romulus' Arbeit an der Liste verstorben.

<sup>211</sup> Umso weniger erscheint es angemessen, das erste Auftreten von Meinhard I. als Vogt (1125) und das Aussterben der Eppensteiner (1122) wenn schon nicht ausdrücklich kausal zu verknüpfen, so doch in auffällige Beziehung zu setzen. Dies geschieht bei Pio Paschini, *Storia del Friuli*, 3. Aufl. Udine 1975, S. 254. Das Werk ist mittlerweile in 4. Aufl. erschienen (Udine 1990). Die Fußnoten von 1975 finden sich dort kapitelweise als Endnoten zusammengefaßt. Zur Vereinfachung der Verweise wird hier nach der älteren (textlich identischen) Ausgabe zitiert.

<sup>212</sup> Vgl. Gänser, *Mark II*, S. 98. Auch die diesbezüglichen Angaben des Landbuchs sind nicht völlig aus der Luft gegriffen; vgl. ebenda S. 100 Anm. 209.

<sup>213</sup> Die von Dopsch, *Herkunft*, S. 20, angenommene Übernahme der Vogtei durch die Eppensteiner bereits vor 1035 erscheint angesichts der oben angeführten und bis 1036 reichenden (und unbedenklichen) Belege zugunsten des Vogtes Walpert nicht möglich.

<sup>214</sup> Vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 558.

gengüter und Lehen im Süden besessen hätten, zu denen dann die Hochstiftsvogtei getreten sei<sup>215</sup>. Seit langem schon und häufiger noch wird aber auch die Ansicht vertreten (oder für wahrscheinlich gehalten), daß Görz zum Amtslehen des Vogtes der Kirche von Aquileia gehört hätte bzw. daß es dieses dargestellt habe. Solche Auffassungen scheinen nicht zuletzt durch bewußte oder unbewußte Rückprojektion entstanden oder befördert worden zu sein. Wenn der Besitz von Görz und die Vogtei über die Kirche von Aquileia unter den Görzern für vier Jahrhunderte in einer Hand vereint waren, so mochte es selbstverständlich erscheinen sein, diese an sich naheliegende Verbindung von Besitz und Amt auch schon für das 11. Jahrhundert voranzusetzen<sup>216</sup>. In diesem Fall mag die Vogtei auch als Eintrittskarte der Görzer in den Süden zu betrachten sein. In jüngster Zeit wurde diese Möglichkeit vor allem deshalb bejaht, weil auf eben diese Weise die Grafen von Görz sich etwa 70 Jahre später in Istrien festgesetzt haben. Als Vögte des Bistums Poreč/Parenzo setzten sie sich in den Besitz von Mitterburg/Pazin/Pisino, wobei auch noch ähnliche rechtliche Bedingungen für die zum jeweiligen Schloß gehörigen Ministerialen aufgefallen sind<sup>217</sup>. Demnach wäre es vor allem die Vogtei gewesen, die dem Oberkärntner Grafengeschlecht den Weg in den Süden eröffnet hätte, und nicht etwa Auswirkungen des Investiturstreits im Ostalpenraum und schon gar nicht eine Erbschaft nach den Eppensteinern<sup>218</sup>. Die Annahme, Görz sei ein Amtslehen der Grafen in ihrer Eigenschaft als Vögte gewesen, hat bis heute nur wenig entschiedenen Widerspruch gefunden, und das nicht unbedingt von berufenster Seite und in erster Linie mit Bezug auf die görzischen Besitzungen am Tagliamento<sup>219</sup>.

Demgegenüber ist zu sagen, daß diese Ansicht letztlich auf einer Analogie basiert und in den Quellen keine unmittelbare Stütze findet. Es lassen sich andere Analogien finden, und diese sind in entgegengesetztem Sinn zu verwenden: Wo immer vor 1125 Feststellungen über den Besitz von Görz und über die Aquileier Vogtei gemacht werden können, scheint es gerade anhand der jüngsten genealogisch-besitzgeschichtlichen Rekonstruktionen, als ob beide stets in verschiedener Hand gewesen wären<sup>220</sup>. Man müßte denn die Heinriche des ausgehenden 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Eppensteiner erklären, was zwar behauptet, aber mindestens ebenso energisch auch bestritten worden ist<sup>221</sup>.

Wenn die Forschung damit auf Analogien angewiesen sind, so stellt sich die Frage, welches Gewicht man Entsprechungen beimessen will, die sich innerhalb ein und derselben Familie ergeben, aber im Abstand von etwa 70 Jahren, bzw. solchen, die sich auf eine andere, wenn auch offenbar irgendwie nahestehende Familie beziehen, dafür aber als fast gleichzeitig anzusehen sind und sich noch dazu auf denselben Gegenstand beziehen, nämlich auf die Vogtei über die Kirche von Aquileia. Auf jeden Fall wäre Görz als Amtslehen für die Meinhardiner ein Bruch mit den bisherigen Gewohnheiten gewesen. Dazu kommt die schon vor langem gemachte Beobachtung, daß Meinhard I. zuerst im Besitz von Görz und erst dann als Inhaber der Vogtei nachweisbar ist. Diese Reihenfolge in den urkundlichen

<sup>215</sup> Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 332; Ders., *Meinhard II.*, S. 8. Demgegenüber hält Wiesflecker jeweils kurz darauf (*Entwicklung*, S. 333; *Meinhard II.*, S. 8) das görzische Streugut in Friaul, zumal wegen seiner vielfachen Grenz Nähe, u.a. für Amtslehen aufgrund der Vogtei.

<sup>216</sup> Vgl. Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 333 (nimmt Amtslehen-Eigenschaft auch für Latisana usw. an); Sgubin, *Avvocazia*, S. 101f., in der Nachfolge von P. Caldini, *Gli Stati provinciali goriziani, Memorie storiche forogiuliesi* 26 (1930) S. 75ff., hier S. 76f.; Coronini Cronberg, *Sviluppo*, hier nach Ndr. in Tavano, *Medioevo*, S. 31 (vertritt einen Zusammenhang zwischen Besitz von Schloß Görz einerseits und Vogtei andererseits); Štih, *Studien*, S. 17, 95 und 163f.; Ders., *Villa*, S. 9; Ders., *Landesherren*, S. 44.

<sup>217</sup> Vgl. G. de Vergottini, *Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo*, 2. Aufl. Roma 1924, S. 31 Anm. 3 etc.; neuerdings vor allem Štih, *Studien*, S. 95 und 163f.; Ders., *Landesherren*, S. 44.

<sup>218</sup> Vgl. Štih, *Studien*, S. 163f.; Štih, *Villa*, S. 9 und ebenda Anm. 13 mit Berufung auf M. Kos, *Urbarji slovenskega primorja*, Bd. II (*Viri za zgodovino slovencev 3 = Srednjeveski urbarji za Slovenijo 3*), Ljubljana 1954, S. 20ff.

<sup>219</sup> Vgl. Altan, *Precenicco*, S. 34, 36 und 61.

<sup>220</sup> Vgl. die Stammtafeln zur Besitzergeschichte von Görz bei Štih, *Villa*, S. 113, und bei Dopsch, *Herkunft*, nach S. 19.

<sup>221</sup> Vgl. zu diesem Problem die Ansichten von Werunsky, Hauptmann und Štih, wie oben im Zusammenhang mit dem Meinhard von 1064 angeführt.

Belegen kann für sich allein natürlich nichts beweisen, gewinnt aber im Zusammenhang mit der weiter unten angestellten Analyse der meinhardinischen Titulaturen ganz erheblich an Gewicht. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, daß Görz ein Amtslehen für die Hochstiftsvögte gewesen ist, noch einmal und deutlich herabgesetzt.

Wieder ist es Zeit für ein Zwischenergebnis: Die Görzer haben die Hochstiftsvogtei sicher erst einige Zeit nach dem Tod des Vogtes Konrad übernommen. Dadurch, daß ein Vogt Rudolf nachgewiesen werden kann, der höchstwahrscheinlich mit dem 1126 bezeugten Rudolf von Tarcento (bzw. von Lungau) identisch ist, wird die Wahrscheinlichkeit, daß die Vogtei und der Besitz von Görz in einer Hand vereinigt gewesen sind, noch einmal herabgesetzt, und damit auch die Wahrscheinlichkeit, daß Görz als Amtsgut des Vogtes betrachtet werden kann. Die Ergebnisse, welche aus den Titulaturen der Görzer zu gewinnen sein werden, werden in dieselbe Richtung weisen. Die Frage, auf welche Art die Vogtei an Meinhard I. von Görz übergegangen ist, wird durch den "neuen" Vogt Rudolf natürlich alles andere als vereinfacht.

## 6. Vom Werden der Grafschaft Görz

Seit wann gibt es die Grafschaft Görz? Vorweg ist zu sagen, daß eine solche niemals förmlich eingerichtet worden ist. Sie ist vielmehr ein Vertreter jenes jüngeren Typs von "Alodialgrafschaft", wie sie um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert auftritt und für deren Benennung der sogenannte "Stammsitz" maßgeblich ist<sup>222</sup>. Die Aussagen der Urkunden zu diesem Thema sind erstaunlich konsequent, konsequenter als etliche geschichtswissenschaftliche Arbeiten selbst unserer Tage. In den hochmittelalterlichen Urkunden ist nämlich von einer Grafschaft Görz niemals die Rede, sondern nur von "Grafen von Görz", und auch diesen Titel gibt es nicht von Anfang an. Die Grafschaft hatte sich erst auf der Grundlage der Besitzungen und Rechte der Grafen von Görz in Friaul und anderswo ausgebildet<sup>223</sup>.

Ob das Gebiet der Grafschaft Görz aus der (alten und "echten") Grafschaft Friaul herausgewachsen und damit ursprünglich deren Bestandteil gewesen ist, oder ob dieses Gebiet erst im nachhinein an diese angefügt bzw. in diese hineingewachsen ist, diese Frage wird bis heute verschieden beantwortet. Das erst spätere Hineinwachsen findet sich im Schrifttum zwar bis in unsere Tage vertreten<sup>224</sup>. Doch verdient die erstere Ansicht eindeutig den Vorzug. Wenn der Patriarch 1077 nicht nur die Grafschaft Friaul, sondern dazu auch (eigens angeführt) Lucinico am rechten Isonzoufer erhalten hat, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß Lucinico damals nicht innerhalb dieser Grafschaft gelegen gewesen sein könne<sup>225</sup>. Die Grafschaft ist ein Bündel von Befugnissen innerhalb eines bestimmten Sprengels, und innerhalb eines solchen Sprengels gab es die verschiedensten Grundherrschaften. So konnte auch über Lucinico unabhängig von der Grafschaft verfügt worden sein, auch wenn der Ort in der Grafschaft gelegen war. Um 1070/80 heißt es von Görz ausdrücklich, es sei im italienischen Königreich und in der Grafschaft Friaul gelegen, und es war nicht einmal der damalige Graf, der diese Ansicht vertreten hat<sup>226</sup>. Die Grafschaft Görz mußte also erst innerhalb des Friaul heranwachsen und sich dann aus dem Friaul herauslösen<sup>227</sup>; die vielen und ständigen

<sup>222</sup> Die "Entdeckung" dieses Stammsitzes geht mit dem neuen, an den Agnaten orientierten Familienverständnis einher. Vgl. mit speziellem Bezug auf den Görzer Fall Dopsch, *Herkunft*, S. 4.

<sup>223</sup> Vgl. P. Štih, *Goriški grofje in oblikovanje pokrajine ob Soči in na Krasu v deželo*, *Zgodovinski časopis* 41 (1987) S. 41ff.; Ders., *Landesherren*, S. 44f. *Comitatus (et dominium) Goricie* werden erstmals im Teilungsvertrag von 1271 erwähnt; vgl. ebenda und Štih, *Studien*, S. 14.

<sup>224</sup> Czoernig, *Görz*, S. 480f., hatte gemeint, die Grafschaft Görz sei wohl bald nach 1001 eingerichtet worden (und damit gegenüber dem Friaul selbständig geworden). Auf Czoernig fußt Coronini Cronberg, *Sviluppo*, hier nach Ndr. in Tavano, *Medioevo*, S. 30f.; zuletzt in diesem Sinn aufgrund von Coronini Cronberg: S. Tavano, *Gorizia dell'età di Poppone*, in: Poppone, *L'età d'oro del patriarcato di Aquileia. Mostra Aquileia, Museo civico del patriarcato (1996-1997)*, Roma 1997, S. 191-193, hier S. 192.

<sup>225</sup> Dieser Fehlschluß bei Coronini Cronberg, *Sviluppo*, wie in der vorigen Anm.

<sup>226</sup> In der Schenkung des edlen Heinrich an Brixen: Redlich, *Trad. Brixen*, S. 86f. Nr. 240: *talía predia qualia regno Italico comitatu Foriulanense loco Goriza*. Vgl. Štih, *Villa*, S. 9.

<sup>227</sup> Nach Wiesflecker, *Entwicklung*, S. 333, war die Grafschaft als Ganzes ursprünglich ein Lehen und ein Teil des Landes Friaul.

Auseinandersetzungen mit dem Patriarchen von Aquileia (und seit 1077 auch Grafen von Friaul) haben hier ihre tiefste Ursache<sup>228</sup>.

Auch über die Zeit, in welcher die Grafschaft ausgebildet gewesen sein soll, gehen die Ansichten bis heute (man möchte sagen: dementsprechend) weit auseinander. K.-E. Klaar und nach ihm W. Baum halten die Existenz der Grafschaft Görz im 11. Jahrhundert für fraglich<sup>229</sup>. Für die Existenz einer Grafschaft zu Beginn des 12. Jahrhunderts scheint sich H. Wiesflecker auszusprechen: Die Vogtei über Aquileia und das Grafenamt um Görz wären demnach die ersten wichtigen Amtslehen gewesen, welche die Meinhardiner erhielten, und es sei nur zu verständlich, daß diese sich stolz als Grafen von Görz und als Vögte von Aquileia bezeichnet hätten<sup>230</sup>. D. Degrassi hingegen spricht bereits zum Jahr 1035 von der Grafschaft als von einer Selbstverständlichkeit. Die Grafschaft soll über mütterliche Verwandtschaft an die Eppensteiner und dann später an die Lurngauer gelangt sein<sup>231</sup>. Die Grundlage dieser Anschauungen bildet offenbar das Werk von Czoernig<sup>232</sup>. In allerjüngster Zeit hat sich auch M. Pizzinini noch in diesem Sinne ausgesprochen<sup>233</sup>. Solchen gräflich-eppensteinischen Vorstellungen liegt auch heute noch, wenn auch indirekt, neben der arg verdorbenen Urkundenüberlieferung aus Rosazzo die Geschichtsklitterung Bauzers aus dem 17. Jahrhundert zugrunde, die über Czoernigs seinerzeit grundlegendes Werk schier unausrottbar geworden ist<sup>234</sup>. Das Konstrukt einer in Wahrheit nicht existierenden Grafschaft Görz ist übrigens keineswegs das einzige seiner Art. Gegenstücke sind die angebliche Mark an der Sann des 11. Jahrhunderts oder die Mark hinter dem Drauwald<sup>235</sup>. Es kann jedenfalls dabei bleiben, daß der aus Oberkärnten bzw. Osttirol "mitgebrachte" Grafentitel der Meinhardiner schließlich auf deren Burg und Herrschaft Görz übertragen worden ist<sup>236</sup>. Das Gegenargument, Meinhard I. habe sich beim Aussterben der Lurngauer Grafen schon zehn Jahre lang (d.h. mindestens seit 1117) Graf von Görz genannt<sup>237</sup>, greift nicht mehr, seit die Urkunde von 1117 als unecht erkannt worden ist<sup>238</sup>. Noch für die Zeit um 1117 hat sich P. Štih entschieden gegen die Existenz einer Grafschaft Görz ausgesprochen<sup>239</sup>.

Gewisse Indizien könnten andeuten, als sei wenigstens zu Beginn des 13. Jahrhunderts bei den Zeitgenossen die Vorstellung einer Grafschaft Görz schon gegeben oder zumindest in guter Entwicklung gewesen. Im Jahre 1205 fertigte Magister Albertus, Notar des Patriarchen Pilgrim, binnen zweier Tage drei Urkunden über ein und dieselbe Angelegenheit aus<sup>240</sup>. Davon war die erste Teil-Handlung in Aquileia, die beiden anderen im Collio geschehen, nämlich in Biljana/Biliana und in Cerovo/Cerò. Während die Ortsangabe Aquileia keiner näheren Präzisierung bedurfte, hat der Notar bei den beiden anderen Orten ausdrücklich (und in sehr ungewöhnlicher Weise) angemerkt, diese seien im Friaul (*in Foro Iulii*) gelegen. Die ungewöhnliche Feststellung könnte nicht nur mit der Kleinheit der beiden Orte zu tun haben, sondern auch damit, daß hier, in der Nähe von Görz, die Bildung einer "Grafschaft

<sup>228</sup> So Štih, Villa, S. 9f.

<sup>229</sup> Klaar, Eppensteiner, S. 103; Baum, Görz, S. 15f.

<sup>230</sup> Wiesflecker, Entwicklung, S. 333; Ders., Meinhard II., S. 8. Ähnlich spricht Ders., Entwicklung, S. 331, vom größten politischen Wurf der Familie, der Gewinnung von Grafschaftsrechten zu Görz und im Friaul, für die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert.

<sup>231</sup> Vgl. Degrassi, Cormòns, S. 29 und 33; vorher im eppensteinischen Sinne auch Coronini Cronberg, Sviluppo, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 31; zuletzt Tavano, Poppone, S. 192.

<sup>232</sup> Czoernig, Görz, S. 480f.

<sup>233</sup> Nach ihm waren es letztlich wohl die Sighardinger und Eppensteiner, die den Meinhardinern die Vogtei über Aquileia und die Grafschaft Görz im Isonzotal verschafft haben: Pizzinini, Grafschaft, S. 57.

<sup>234</sup> Vgl. dazu kritisch Klaar, Eppensteiner, S. 102f.; Hausmann, Carinziani, S. 556.

<sup>235</sup> Vgl. Gänser, Mark II, S. 84f. mit Anm. 68 und 69 sowie S. 87.

<sup>236</sup> So z.B. Paschini, Storia, S. 254; Dopsch, Herkunft, S. 17; Baum, Görz, S. 16.

<sup>237</sup> So Coronini Cronberg, Sviluppo, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 31.

<sup>238</sup> Siehe dazu unten das Kapitel über die Titel Meinhard I.

<sup>239</sup> Štih, Studien, S. 14; Štih, Landesherren, S. 44.

<sup>240</sup> G.M. Del Basso, Una curiosità diplomatica, Memorie storiche forogiuliesi 45 (1962-64) S. 179-183, hier S. 182f.; V. Joppi, Doc. goriziani 1885, S. 391f. Nr. 10 und S. 392f. Nr. 11; Wiesflecker, RG I, S. 90 Nr. 325f.

Görz” zumindest soweit gediehen war, daß man es für gut fand, die Lage dieser Orte “im Friaul” ausdrücklich zu betonen. Gerade das Fehlen einer “anerkannten” Grafschaft um Görz mußte Anlaß gegeben haben, eine Reichslehenschaft nach den 1218 ausgestorbenen Grafen von Peilstein zu konstruieren<sup>241</sup>.

Als erste Etappe für die Bildung einer “Grafschaft Görz” wird man jenen Zeitpunkt für maßgeblich halten dürfen, von dem an die Zeitgenossen (die Görzer selbst miteingeschlossen) den Grafentitel des Geschlechts regelmäßig in Verbindung mit dem Prädikat “von Görz” anwenden. Dieses Kriterium entspricht vielleicht nicht unbedingt den Maßstäben von Verfassungsrechtlern, dafür ist zu erfahren, ab wann die Grafschaft in den Augen der Zeitgenossen eine solche war<sup>242</sup>.

Die Titel der Grafen sind bislang noch nicht wirklich systematisch untersucht worden. Allerdings ist schon vor langem aufgefallen, daß das Prädikat “von Görz” zeitlich noch vor dem Titel eines Vogtes (von Aquileia) erscheint<sup>243</sup>. Eingehender, aber vorerst auf Meinhard I. beschränkt, hat H. Dopsch die Titel betrachtet<sup>244</sup>. Anfang des 13. Jahrhunderts fügten die Grafen jedenfalls ihrem Titel als Graf von Görz in der Titulatur ihrer Urkunden noch *dei gratia* hinzu, eine Formel, die aus Kaiser- und Königsdiplomen in die Urkunden der Reichsfürsten und darauf auch in jene der edelfreien Dynasten übergegangen ist<sup>245</sup>. Man darf diese Beobachtung, sie fügt sich zeitlich übrigens gut zu den oben gewürdigten Friaul-Lagebeschreibungen von 1205, wohl als ein Zeichen der Stabilisierung der “Grafschaft” betrachten.

Der (bayerischen) Pfalzgrafen Engelbert I. braucht in diesem Zusammenhang nicht näher zu beschäftigen; er ist persönlich im Süden niemals nachzuweisen<sup>246</sup>. Laut einer Patriarchenurkunde von etwa 1120 übergab *Mengynardus de Guriça* dem Patriarchen 10 Hufen in *Ortuwin*, jetzt Vrtovin westlich von Ajdovščina/Aidussina, im Tausch gegen Lehen seines Bruders *Engelinus* (d.h. Engelbert)<sup>247</sup>. Die weiteren Nachweise für Engelbert I. haben keinen Zusammenhang mit Görz<sup>248</sup> oder sie stammen aus Memorialquellen<sup>249</sup> und sind daher hier nicht zu verwenden. Nekrologien sind erstens immer posthum und zweitens hinsichtlich des “Protokolls” ungenau; man wird den “Grafen von Görz” in St. Andrä an der Traisen und den “Grafen von Aquileia” in St. Lambrecht am wenigsten auf die Goldwaage legen dürfen<sup>250</sup>, und dasselbe gilt für die erst sehr viel später und in hohem Maße

<sup>241</sup> Selbst wenn die Görzer sich selbst und unmittelbar nach dem Aussterben der Peilsteiner um eine solche Geschichtsklitterung bemüht hätten, würde das jedenfalls bedeuten, daß eine “Grafschaft” Görz noch 1218 keine anerkannte Selbstverständlichkeit gewesen ist.

<sup>242</sup> Die folgenden Aufstellungen halten sich an die seit geraumer Zeit übliche Genealogie (und die mit ihr verbundenen Ordnungszahlen). Damit scheidet auch jener Meinhard aus, der 1102 in istrischen Angelegenheiten erscheint: Er erhielt damals *Ronz...* in Istrien: Schumi, UB Krain I, S. 73-75 Nr. 67; Kandler, CDI I, S. 241f. Nr. 119; Wiesflecker, RG I, S. 45 Nr. 161. Vgl. Baum, Kirchenpolitik, S. 468; Dopsch, Herkunft, S. 12 mit Anm. 76, sowie S. 28. Görzer Besitz in Istrien ist ansonsten erst sehr viel später bezeugt. Vgl. Štih, Studien, S. 162. Der Name Meinhard kommt z.B. auch bei den Schwarzenburgern vor.

<sup>243</sup> Vgl. Paschini, Franconia, S. 350.

<sup>244</sup> Dopsch, Herkunft, S. 29. Vgl. auch Sgubin, Avvocazia, S. 104.

<sup>245</sup> Vgl. Štih, Studien, S. 15.

<sup>246</sup> Die Identität von Engelbert und *Engelinus* wurde schon oben dargelegt. Engelbert I. wird bereits 1107 als Pfalzgraf bezeichnet; vgl. Štih, Studien, S. 11 mit Anm. 12. Engelbert I. und Meinhard I. von Görz treten praktisch nie gemeinsam auf, weshalb auch wiederholt bezweifelt worden ist, daß sie Brüder gewesen seien. Daß sie Brüder waren, ergibt sich, wie Dopsch zeigt, einerseits aus dem 1137 bereits vollzogenen Übergang der Millstätter Vogtei (Millstatt wurde von Engelbert I. 1122 dem Papst unterstellt) in die Hand Engelberts II., des Sohnes Meinhards I., andererseits und vor allem aus der gleich anzuführenden Urkunde von etwa 1120. Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 11f. und den Beitrag von H. Dopsch in der vorliegenden Publikation.

<sup>247</sup> Scalon, Diplomi, S. 27f. Nr. 4; Kandler, CDI I, S. 254 Nr. 127. Wiesflecker, RG I, S. 49 Nr. 177. Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 567.

<sup>248</sup> Wiesflecker, RG I, S. 48 Nr. 170, S. 50 Nr. 179, S. 59 Nr. 211. Für Zuweisung der letzteren Urkunde an Engelbert I. bzw. damit auch für frühere Datierung Dopsch, Herkunft, S. 12 Anm. 79; noch mit Bezug auf Engelbert II. Štih, Studien, S. 11 Anm. 12.

<sup>249</sup> Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 12f.

<sup>250</sup> Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 13.

überarbeiteten Nachrichten über Stiftungen an das Kloster Rosazzo<sup>251</sup>. Von der Urkunde, in welcher er gemeinsam mit seinem Bruder Meinhard erwähnt wird, muß gleich noch mehr die Rede sein.

Von größter Bedeutung scheint dagegen die Prüfung der Titel für Meinhard I. und seine Söhne Heinrich I. und Engelbert II. Die rigorose Überprüfung der vorhandenen Belege auf ihre Echtheit bzw. auf ihre Entstehungszeit ist die Grundlage für ein erstaunlich scharfes Bild, welches Aussagen sowohl zum Werden der "Grafschaft" als auch zum Verhältnis von Besitz in Görz einer- und Hochstiftsvogtei andererseits ermöglicht. Für den letzteren Zweck ist das Ergebnis der Titel-Studie oben bereits vorweggenommen worden. Die Aufarbeitung des zugrundeliegenden Materials ist im folgenden Kapitel dokumentiert. Aus eben derselben Aufarbeitung, d.h. vor allem aus der Eliminierung unechten Materials, ergibt sich für Grafentitel und Grafschaft Folgendes:

Mit dem Grafentitel versehen findet sich Meinhard I. bereits 1122. Doch erst ab 1146, d.h. nach Meinhards I. Tod, gibt es ernstzunehmende Belege dafür, daß dieser meinhardinische Grafentitel auf Görz bezogen worden ist. Dafür geschah das jetzt mit erstaunlicher Konsequenz für alle Angehörigen des Hauses: 1146 für Heinrich I., frühestens 1147 (posthum) für Meinhard I., und seit 1149 für Engelbert II. In der schriftlichen Überlieferung ab 1151 wird Engelbert II. der Grafentitel regelmäßig zuerkannt, in der Mehrzahl der Fälle auch mit ausdrücklichem Bezug auf Görz<sup>252</sup>.

Die Veränderungen treten nach 1145 derart schlagartig und so weitgehend "systematisch" ein, daß man schwerlich allein an Zufall denken wird. Denkbar ist, daß der Tod Meinhards I. eine Art "Arbeitsteilung" zwischen seinen beiden Söhnen zur Folge gehabt hat<sup>253</sup>. Zwar wird im Schrifttum jedenfalls für das 12. Jahrhundert die gemeinsame Regierung von Angehörigen des Grafenhauses bisweilen geradezu als Familien-Charakteristikum herausgestellt<sup>254</sup>. Tatsächlich ist aus Urkunden des Klosters Moggio von 1213 zu erkennen, daß die Vogtei über dieses Kloster damals gleichzeitig von den Brüdern Engelbert III. und Meinhard II. ausgeübt wurde<sup>255</sup>. Das bedeutet gewissermaßen die Fortsetzung einer bisherigen Praxis: Meinhard I. erscheint 1139 zusammen mit seinem Sohn und Mitvogt Heinrich I.<sup>256</sup>, Engelbert II. 1186 zusammen mit seinen Söhnen Meinhard II. und Engelbert III<sup>257</sup>. Wenigstens die Vogtei erscheint also mit einer gewissen Regelmäßigkeit als gemein-

---

<sup>251</sup> Hier erscheint er als *Engellinus comes Goricie frater Meinhardi comitis*. Bei A. v. Jaksch, Die Gründung des Benediktinerklosters Rosazzo in Friaul, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens NF 1 (=32 der Gesamtreihe, 1911) S. 229-240, hier S. 239 Nr. 18 irrig zu 1183-1221; zur Problematik der Quelle vgl. Klaar, Eppensteiner, S. 103 (mit Hinweis auf ebenda S. 41-43 Nr. 48 und 53); Hausmann, Carinziani, S. 568. Die Bezeichnung der Eppensteiner in den Rosazzer Quellen als Grafen von Görz könnte also rückwirkend aus der Tatsache abgeleitet sein, daß die Grafen von Görz schon seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch Vögte von Aquileia waren. Vgl. Štih, Villa, S. 131f. Anm. 513.

<sup>252</sup> Eine Ausnahme bildet die Urkunde des Patriarchen Pilgrim I. für das Kloster Millstatt aus dem Jahre 1154: Jaksch, MDC III, S. 359f. Nr. 926. Wiesflecker, RG I, S. 63f. Nr. 233. Hier ist von Engelbert nur als vom *advocato nostro Engelberto* die Rede. Sofern man dieser Ausnahme Gewicht zubilligen will, sind zwei Deutungen möglich: Entweder hat der Patriarch noch Bedenken gehabt, von der bisherigen Praxis abzugehen und die Görzler als Grafen und "von Görz" anzusprechen, da er wohl wissen konnte, daß dies die Verselbständigung der Görzler auf Kosten seiner Kirche fördern mußte. Oder aber sein Notarkapellan Kuno, welcher die Urkunde schrieb, hat nur in alter Gewohnheit allein vom Vogt-Titel Gebrauch gemacht. Denn von demselben Kuno sind Urkunden bereits aus den Jahren 1145 und 1146 (sowie 1151) erhalten. Vgl. M.L. Iona, Note di diplomata patriarcale. Gli scrittori dei documenti solenni da Pellegrino I a Goffredo, in: *Il Friuli dagli Ottoni agli Hohenstaufen. Atti del Convegno internazionale di studio*, Udine, 4-8 dicembre 1983, hrsg. von G. Fornasir, S. 245-302, hier S. 267-272; Härtel, Tre secoli, S. 248. Da keine von diesen Urkunden das Görzler Grafenhaus tangiert, ist es freilich unmöglich, daraus nähere Aufschlüsse über Kunos diesbezügliche Gewohnheiten bzw. Ansichten zu gewinnen.

<sup>253</sup> Sie erscheinen im Zeitraum zwischen Meinhards I. (und vor Heinrichs I.) Tod selten genug, aber immerhin Engelbert verläßlich nur im Norden, Heinrich überwiegend im Süden.

<sup>254</sup> Vgl. Czoernig, Görz, S. 571.

<sup>255</sup> Härtel, Moggio, S. 106f. Nr. U43 und U44.

<sup>256</sup> De Rubcis, MEA, Sp. 567-569; Wiesflecker, RG I, S. 57 Nr. 204.

<sup>257</sup> Joppi, Doc. goriziani 1885, S. 389f. Nr. 8; Wiesflecker, RG I, S. 78 Nr. 282.

sames Familienrecht ausgeübt<sup>258</sup>. Wieweit die Titelführung der realen Praxis entsprach, ist eine andere Frage. W. Baum hat eine „Arbeitsteilung“ zwischen Meinhard II. (Friaul) und seinem Bruder Engelbert III. (Kärnten) vermutet<sup>259</sup>, und auch Engelbert II. könnte zu Lebzeiten von Vater und Bruder (und nicht nur in der allerersten, sozusagen Ebersteiner Zeit) sich speziell um die Kärntner Belange gekümmert haben. Eine Teilung, und sei sie auch nur eine Verwaltungs- oder Einkünfteilung, könnte bei den Zeitgenossen tatsächlich zum Bewußtsein geführt haben, der eine der beiden Grafen sei jener mit den Grafenrechten in Kärnten, der andere der mit den entsprechenden Rechten zu Görz.

Die Existenz einer „wirklichen“ Grafschaft muß mit Nennungen eines „Grafen von Görz“ noch nicht bewiesen sein, obwohl auch diese Anschauung vertreten worden ist<sup>260</sup>. Der „Graf von Görz“ beweist nur, daß zumindest von gewissen Zeitgenossen und in bestimmten Zusammenhängen die Herrschaft zu Görz eo ipso als eine gräfliche betrachtet worden ist. Die Grafen selbst waren, so scheint es, am wenigsten dieser Meinung. Es ist mehr als nur auffällig, daß gerade eine solche Urkunde, in der Engelbert II. nicht nur als Handelnder auftritt (wie mehrfach in Admonter Traditionen), sondern als förmlicher Urkundenaussteller, nicht den Grafen, sondern den Vogt herauskehrt. Es handelt sich um eine Urkunde von 1177 für Neustift bei Brixen<sup>261</sup>. Diese Urkunde ist nicht nur im Original erhalten, an ihr hängt auch noch das älteste erhaltene Siegel eines Görzer Grafen. Selbst hier ist in der Umschrift ist nicht vom Grafen, sondern nur vom Aquileier Vogt die Rede<sup>262</sup>. Eine solche Aussage ist in noch höherem Maß als Selbstzeugnis zu werten als jede urkundliche Titulatur. Vielleicht war Engelbert II. die Natur seines Grafentitels selbst am besten bewußt. Der bereits von H. Dopsch geäußerte Eindruck, daß nicht der Besitz von Görz als Lehen des Patriarchats, sondern die Hochstiftsvogtei über Aquileia für die frühen Grafen von Görz im Vordergrund stand<sup>263</sup>, erhält angesichts dieser auffälligen Verteilung noch eine ganz besondere Note. Die zeitlich nächstfolgenden bekannten Siegel von 1197, von 1201 und von 1206 legen dagegen auf den „Grafen von Görz“ Wert<sup>264</sup>. Es ist das gerade jene Zeit, in welcher auch andere Indizien dafür zu sprechen schienen, daß sich bei den Zeitgenossen die Vorstellung von einer „Grafschaft Görz“ deutlicher herausgebildet haben mag.

Zusammenfassend ist zu sagen: In unverdächtigen Belegen erscheint der Grafentitel mit Bezug auf Görz erst sehr spät: nicht vor 1146. Meinhard I. wird zu seinen Lebzeiten niemals in dieser Weise bezeichnet. Die Verknüpfung des meinhardinischen Grafentitels mit Görz könnte durch eine Verwaltungsteilung von Meinhards I. Söhnen gefördert worden sein. Wenn damit schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Vorstellung von einer „Grafschaft Görz“ verbunden gewesen sein sollte, so muß dies vor allem eine Vorstellung der Zeitgenossen und nicht der Meinhardiner-Görzer selbst gewesen sein: Engelbert II. bezeichnete sich auf seinem Siegelabdruck von 1177 nur als Vogt; erst seine Söhne wiesen in ihren Siegeln auf die Grafenwürde hin.

## 7. Die Titel der frühen Görzer (bis 1150)

Wie bei etlichen seiner Zeitgenossen und wie bei seinem Bruder Engelbert I. sind die Belege für Meinhard I. gar nicht so wenige, doch inhaltlich sind sie eher dürftig: Vielfach handelt es sich nur um Nennungen als Zeuge zu Rechtshandlungen Dritter<sup>265</sup>. Daraus ergibt sich

<sup>258</sup> So auch Sgubin, *Avvocazia*, S. 122.

<sup>259</sup> Baum, *Görz*, S. 29.

<sup>260</sup> Vgl. Baum, *Görz*, S. 19. Hier handelt es sich allerdings um eine Königsurkunde.

<sup>261</sup> Die Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen von 1143 bis 1299, bearb. von G.J. Kugler (FRA II/77), Wien 1965, S. 35f. Nr. 5; Wiesflecker, *RG I*, S. 73f. Nr. 279 (zu 1178-1179).

<sup>262</sup> Abbildung des ältesten Görzer Siegels (1177) für Neustift, mit Umschrift *Engelbertus Aquilegensis advocatus*, bei Baum, *Görz*, S. 17.

<sup>263</sup> So Dopsch, *Herkunft*, S. 19.

<sup>264</sup> Vgl. Baum, *Görz*, S. 28f.; vgl. die Siegelbeschreibungen zu 1197 und 1201 in Wiesflecker, *RG I*, S. 83f. Nr. 305, sowie S. 86 Nr. 315.

<sup>265</sup> Vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 568.

zugleich die wesentliche Feststellung, daß kaum Selbstaussagen vorliegen<sup>266</sup>. Wieder geht übersichtshalber den Erörterungen eine Liste der entsprechenden Nachweise voran, unter Vorwegnahme einiger noch zu begründender Detailergebnisse<sup>267</sup>.

- M1 1117 Juni 9, Friesach (unecht). Erzbischof Konrad I. von Salzburg für das Kloster Nonnberg. Unter den Zeugen ist von *Meginhardo comite de Go<sup>e</sup>rze* die Rede: Salzburger Urkundenbuch [SUB], Bd. II, bearb. von W. Hauthaler und F. Martin, Salzburg 1916, S. 187f. Nr. 119. Wiesflecker, RG I, S. 49 Nr. 176.
- M2 [um 1120]<sup>268</sup>. Patriarch Ulrich I. von Aquileia für das Kloster Beligna. Darin spricht der Patriarch von 10 Hufen, welche er *a Mengynardo de Guriça pro beneficio fratris sui Engelini* erhalten hat: Scalon, Diplomi, S. 27f. Nr. 4 (mit Abb. auf Tafel X); Kandler, CDI I, S. 254 Nr. 127. Wiesflecker, RG I, S. 49 Nr. 177.
- M3 1122 Mai 21, Cividale. Patriarch Gerhard für den Klerus von Cividale. Spitzenzeuge *comes Mainardus*. De Rubeis, MEA, Sp. 557-559; Cappelletti, Chiese VIII, S. 232-234. Wiesflecker, RG I, S. 51 Nr. 183.
- M4 1124. Erzbischof Konrad I. von Salzburg für Kloster St. Peter zu Salzburg. Unter den Zeugen *Meginhart de Gurca* (einer von Gurk?): Hauthaler-Martin, SUB II, S. 217-221 Nr. 144c; Jaksch, MDC III, S. 247f. Nr. 607. Wiesflecker, RG I, S. 51 Nr. 185.
- M5 1125<sup>269</sup>. Patriarch Gerhard von Aquileia für das Kloster St. Peter im Karst. Spitzenzeuge *Mainardus advocatus*: Kandler, CDI I, S. 255 Nr. 128. In Wiesflecker, RG I, nicht enthalten.
- M6 1126 April 7, [am] Isonzo. Rudolf von Tarcento für das Stift Berchtesgaden Unter den Zeugen (in der Notitia) bzw. den Unterfertigenden (in der Carta) *Megenhardus comes*. Muffat, Schenkungsbuch, S. 359-363 Nr. 213 und 214. Wiesflecker, RG I, S. 51f. Nr. 186.
- M7 1133, Aquileia. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster S. Nicolò di Lido zu Venedig. Im Kontext wird des *advocati Mainardi* als eines Beteiligten gedacht, am Schluß verzichtet *advocatus vero noster Mainardus* auf seine Rechte. Kandler, CDI I, S. 257 Nr. 130. Wiesflecker, RG I, S. 53 Nr. 190.
- M8 1135 Juli 5. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster Rosazzo, mit *advocato Meynardo* an der Spitze der weltlichen Konsentienten: P. Paschini, Sulla fondazione dell'abbazia di Rosazzo, Bollettino della Civica Biblioteca e del Museo [Udine] 6 (1912) S. 21-38, hier S. 34f. (unvollständig). In Wiesflecker, RG I, nicht enthalten.
- M9 (1135), Aquileia. Hartwig und Berthold von Albern (bei Moosburg) für Frau Diemut. Unter den Zeugen *Meinhardus comes*: A. v. Jaksch, Die Gurker Geschichtsquellen 864-1232 (Monumenta historica ducatus Carinthiae 1; künftig: MDC I), Klagenfurt 1896, S. 108f. Nr. 79. Wiesflecker, RG I, S. 53f. Nr. 191.
- M10 [1135-1143] August 28, [Grafenstein] (unecht). Erzbischof Konrad I. für die Stephanskapelle zu Grafenstein. Unter den Zeugen *Meinhardus comes de Gorzi*. Hauthaler-Martin, SUB II, S. 244f. Nr. 163; Jaksch, MDC I, S. 107f. Nr. 78. Wiesflecker, RG I, S. 54 Nr. 194.
- M11 1136, Aquileia. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster Sittich/Stična. Handlung im Beisein von *Megenardo quoque advocato aliisque Aquileiensis ecclesie fidelibus astantibus*, Spitzenzeuge *Megenhardus advocatus Aquileiensis*: Schumi, UB Krain I, S. 88-90 Nr. 79. Wiesflecker, RG I, S. 54 Nr. 195.
- M12 1136 (nach September 24), Rosazzo. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster Moggio. Unter den Zeugen *Meinardus advocatus*. Cappelletti, Chiese VIII, S. 198-201. Wiesflecker, RG I, S. 54f. Nr. 196.
- M13 [1136-1137]. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für Propst und Domkapitel von Gurk, *consentiente atque laudante Megenardo advocato meo*: Jaksch, MDC I, S. 110 Nr. 84. Wiesflecker, RG I, S. 55 Nr. 197.

<sup>266</sup> Die Titelführung Meinhards I. ist schon von Sgubin betrachtet worden, aber ohne weitergehende Schlüsse (und anscheinend auch unvollständig): Sgubin, *Avvocazia*, S. 104. Beobachtungen zu diesem Thema auch bei Dopsch, *Herkunft*, S. 19.

<sup>267</sup> Angegeben wird jedenfalls der maßgebliche Druck, darüber hinaus gegebenenfalls weitere Drucke in gängigen Editionen und jedenfalls die entsprechende Nummer von Wiesfleckers Görzer Regesten.

<sup>268</sup> Der zeitliche Ansatz beruht darauf, daß der 1121 verstorbene Patriarch Ulrich I. sich als *iam in senectute positus* bezeichnet.

<sup>269</sup> Das Jahr ist aus den unvollständigen Angaben der Datierung errechnet. Vgl. Štih, *Studien*, S. 11 Anm. 11 [sic].

- M14 1139, Cividale. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für die Propstei S. Stefano zu Aquileia. Einigung mit *Minghinarum advocatum* über dessen Vogteirechte. De Rubeis, MEA, Sp. 567-569 Wiesflecker, RG I, S. 57 Nr. 204.
- M15 1140 April 7, Aquileia (unecht). Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster Oberburg. Unter den Zeugen *Menhardus advocatus*. Zahn, UB Stmk. I, S. 188-190 Nr. 180. Wiesflecker, RG I, S. 57f. Nr. 206.
- M16 1142 (Jänner/Februar), Regensburg. König Konrad III. für die Kirche von Feltre. Unter den Zeugen *comes Maginardus*: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von F. Hausmann (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 9), Wien-Köln-Graz 1969 (Ndr. München 1967), S. 118-121 Nr. 68. Wiesflecker, RG I, S. 58 Nr. 207.
- M17 1142 (Jänner/Februar), Regensburg. König Konrad III. für die Kirche von Treviso. Unter den Zeugen *Meinhardus comes*: Hausmann, Konrad III., S. 117f. Nr. 67. Wiesflecker, RG I, S. 58 Nr. 208.
- M18 [um 1142]. *Meginhardus comes de Gorza* (auf dem Totenbett) für das Kloster St. Peter zu Salzburg: Hauthaler, SUB I, S. 400 Nr. 279; Jaksch, MDC III S. 277 Nr. 706. Wiesflecker, RG I, S. 58 Nr. 209.
- M19 [1142?] September 14. Eintrag des *Megnardus comes* im ältesten Totenverzeichnis des Domkapitels von Aquileia (angelegt um 1162): Scalon, Necrologium, S. 399; vgl. dazu ebenda Anm. 40 zur Identifikation mit Meinhard I. statt mit Meinhard II. Bei Wiesflecker, RG I, S. 118 Nr. 439 sind Nekrolog-Einträge vom 29. August (Salzburg) und 14. September (Millstatt und Rosazzo) Meinhard II. zugeschrieben. Ebenda S. 58 Nr. 210 werden Einträge zum 29. April (Rosazzo), 20. April (Ossiach) und 21. Mai (Klosterneuburg) auf Meinhard I. bezogen. Tatsächlich muß in der Aquileier Aufzeichnung Meinhard I. von Görz gemeint sein, denn wegen der Schenkung eines Gutes zu Tolmein an das Domkapitel und wegen der Niederschrift dieses Teils des Totenverzeichnisses um 1162 kommt schwerlich ein anderer in Frage.

Die Belege zeigen einen buntem Wechsel der Titulaturen. Meinhard erscheint hier als Graf, dort als Vogt, oder als einer von Görz, und das in verschiedenen Kombinationen und keineswegs in einer zeitlichen Abfolge, die (auf den ersten Blick) gewisse Kriterien erkennen ließe. Bemerkenswerterweise tritt Meinhard I. niemals als Graf und als Vogt gleichzeitig auf. Es fällt schwer, hierbei an die pure Herrschaft des Zufalls zu glauben. Da es hier nicht um eine "Biographie" Meinhards I. geht, sollen die Belege nunmehr in sozusagen typologischer Zusammenfassung gewürdigt werden.

Der volle Titel eines "Grafen von Görz" erscheint in der chronologischen Reihe der Belege für Meinhard I. eigentümlicherweise an erster und an letzter Stelle. Die betreffenden Nachweise aber sind entweder gar nicht oder nur mit Vorbehalt zu verwenden.

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. von 1117 für das Kloster Nonnberg, mit Übertragung der Vogtei an den Markgrafen Otakar von Steier, hat bis vor kurzem als frühester Nachweis sowohl für Meinhard I. als auch für einen Grafen von Görz gegolten<sup>270</sup>. H. Dopsch hat 1999 auf die Feststellung von F. Hausmann hingewiesen, daß es sich hier um eine Fälschung handle<sup>271</sup>. Hausmanns Gründe waren folgende<sup>272</sup>: Die Siegelbefestigung ist ganz offensichtlich unzeitgemäß und vor allem nachträglich manipuliert. Eine otakarische Vogtei über Nonnberg ist ansonsten niemals belegt und wurde auch niemals praktiziert; die Otakare haben mit Nonnberg ansonsten überhaupt nichts zu tun. Es reicht auch nicht, wie bisher üblich, an eine nachträgliche Ausfertigung um 1143 zu denken. Es muß im Zuge einer späteren Auseinandersetzung des Klosters mit dem Salzburger Erzbischof gewesen sein, daß man es in Nonnberg für opportun gehalten hat, die Verleihung der Vogtei an ein mittlerweile ausgestorbenes Geschlecht zu behaupten. Ob die Zeugenreihe einer echten Vorlage aus demselben Jahr entnommen ist, ist mehr als fraglich. Hausmanns Fälschungsverdikt enthebt

<sup>270</sup> Vgl. Wiesflecker, Entwicklung, S. 331, und Ders., Meinhard II., S. 7; Mor, Contea, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 26; Hausmann, Carinziani, S. 568; Baum, Kirchenpolitik, S. 468; Štih, Studien, S. 11; Pizzinini, Graftschaft, S. 57; Štih, Landesherren, S. 43; Baum, Görz, S. 9 und 18.

<sup>271</sup> Dopsch, Herkunft, S. 12 Anm. 77.

<sup>272</sup> F. Hausmann hat seine entsprechenden Forschungen noch nicht publiziert; der Verfasser verdankt die Einzelheiten einem persönlichen Gespräch.

uns künftig der Mühe, für den isolierten Grafentitel zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine Erklärung zu finden<sup>273</sup>.

In die Jahre von 1135 bis 1143 ist die Handlung jener Urkunde gesetzt worden, in welcher *Meinhardus comes de Gorzi* erscheint; Erzbischof Konrad I. von Salzburg beurkundet mit diesem Stück die Weihe der Stephanskapelle zu Grafenstein. Dieses zweite Stück mit der Nennung eines "Grafen von Görz" ist aber schon längst als Fälschung aus der Zeit um 1202 erkannt. Doch in einer Traditionsnotiz des Klosters St. Peter erscheint noch einmal *Meginhardus comes de Gorza*. Meinhard selbst ist der Schenker, allerdings bereits auf dem Totenbett. Der Salmann (Markgraf Engelbert von Kraiburg) delegierte die Übertragung seinerseits weiter an den Grafen Gebhard von Burghausen, dieser soll dann die Übertragung *statim* durchgeführt haben. Die Eintragung ist offensichtlich posthum<sup>274</sup>. Da die dem betreffenden Eintrag unmittelbar vorangehende Notiz erst nach dem 5. Jänner 1147 geschrieben worden ist<sup>275</sup> und die hier zur Rede stehende Eintragung von anderer Hand stammt, ist (jedenfalls vorerst) der 5. Jänner 1147 als *terminus post quem* für den Gebrauch des auf Görz bezogenen Grafentitels festzuhalten<sup>276</sup>. Die bereits von H. Dopsch angestellten Überlegungen zum womöglich erst späten Gebrauch des Grafentitels durch Meinhard I.<sup>277</sup> sind also noch schärfer zu akzentuieren: Die Belege für Meinhard als "Graf von Görz" sind allesamt posthum.

Nun zu jenen Stücken, in denen Meinhard "nur" als einer "von Görz" bezeichnet wird. Es sind auffallend wenige. Da ist vor allem die Patriarchenurkunde von etwa 1120. Sie ist nur als Insert in einer Bestätigung durch den Patriarchen Berthold vom Jahre 1243 erhalten. Es geht in der inserierten Urkunde um zehn Huben zu *Ortuwin* (Vrtovin), welche dem Patriarchen *a Mengynardo de Guriça pro beneficio fratris sui Engelini* gegeben worden waren. Es handelte sich also schon in der Vorlage aus dem frühen 12. Jahrhundert um eine bloße Erwähnung. Wieweit mit einer "Modernisierung" im Zug der 1243 geschehenen Erneuerung zu rechnen ist (d.h. mit einer Hinzufügung des um 1120 vielleicht noch nicht vorhandenen Prädikats *de Guriça*, ist nicht sicher zu entscheiden; gegen eine solche spricht die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Modernisierung wohl auch zur Zuerkennung des in der Mitte des 13. Jahrhunderts längst selbstverständlichen Grafentitels geführt hätte. Es ist zudem erlaubt, die Wiedergabetreue des Schreibers von 1243 als durchaus zufriedenstellend einzuschätzen. Zu all den "Abschriften", die er zwecks Bestätigung durch den Patriarchen an demselben Tag angefertigt haben will<sup>278</sup>, ist zwar keine einzige Vorlage in der Urschrift erhalten geblieben. Doch gibt es darüber hinaus die ebenfalls von Bonencontrus ausgefertigte Urkunde über die Gründung bzw. Dotation des Klosters Oberburg/Gornji Grad in der Untersteiermark, etwas früher in demselben Jahr 1243 ausgefertigt. In diesem Fall ist die Vorlage eine nur kurz zuvor angefertigte Fälschung, und zwar auf das Jahr 1140<sup>279</sup>. Die Wiedergabetreue des Bonencontrus ist in diesem Fall immerhin so hoch, daß sie den Analogieschluß erlaubt, Bonencontrus hätte auch den Meinhard "von Görz" bereits in seiner

<sup>273</sup> Wer die Urkunde von 1117 für echt angesehen hat, war genötigt, sich mit einem offensichtlichen Widerspruch auseinanderzusetzen: Einerseits ist (wie oben ausgeführt) eindeutig belegt, daß Görz um 1070/80 zu der (seit 1077 dem Patriarchen von Aquileia gehörigen) Grafschaft Friaul gehörte, andererseits scheint nur wenig später der Grafentitel bereits auf Görz bezogen. Für diese Problematik wurden zwei Lösungen vorgestellt: Entweder nannten sich die von Görz "Grafen" nach den gräflichen Rechten, die sie von ihren Vorfahren in Oberkärnten geerbt hatten (so dachte Kos), oder sie leiteten diesen Titel von jenen Rechten ab, welche sie im Friaul erlangt hatten, das heißt insbesondere von der Vogtei über das Patriarchat bzw. von der damit verbundenen hohen Gerichtsbarkeit. Vgl. Štih, Studien, S. 14f.

<sup>274</sup> Von Wiesflecker ist die Handlung zu ca. 1142 angesetzt. Bei Jaksch zu 1139-1147.

<sup>275</sup> Vgl. Hauthaler, SUB I, S. 399f. Nr. 278 (Vorbemerkung).

<sup>276</sup> Restlos verlässlich ist diese Überlegung insofern nicht, als zumindest fallweise der nachträgliche Eintrag älterer Handlungen in das Traditionsbuch nachzuweisen ist. Vgl. Fichtenau, Urkundenwesen, S. 177-179.

<sup>277</sup> Dopsch, Herkunft, S. 12 Anm. 77, sowie S. 29.

<sup>278</sup> Udine, Archivio capitolare, Pergamene Tom. I bis.

<sup>279</sup> Zu diesem Dokument vgl. die Bemerkungen bei Härtel, Vogtei, S. 326f. Ausführlicher demnächst G. Bernhard, Die Stiftungsurkunde des Klosters Oberburg (Gornji Grad). Eine diplomatisch-paläographische Studie (Publikation in den MIÖG vorgesehen).

Vorlage vorgefunden<sup>280</sup>. 1124 erscheint dann ein *Meginhart de Gurca* als Zeuge einer Schenkung an das Kloster St. Peter in Salzburg, die allerdings erst 1130 von Erzbischof Konrad I. von Salzburg beurkundet worden ist. Daß hier nicht Görz, sondern Gurk gemeint sein könnte, hat schon H. Wiesflecker angemerkt.

Wesentlich zahlreicher sind jene Belege, in denen Meinhard lediglich als Graf bezeichnet wird. Erstmals ist das in der Urkunde des Patriarchen Gerhard von 1122 für das Kapitel von Cividale der Fall; sie ist nur in einfachen Abschriften aus wesentlich jüngerer Zeit erhalten. Ebenfalls als Graf erscheint Meinhard 1126 am Isonzo, und zwar als Zeuge der Schenkung des Rudolf von Tarcento an das Stift Berchtesgaden. 1135 ist er, in gleicher Weise betitelt, zu Aquileia Zeuge der Übergabe eines Gutes zu Tigring (bei Klagenfurt), geschehen durch Hartwig und Berthold von Albern (bei Moosburg) für die "Herrin" Diemudis (von Görz?). Wiederum als Graf erscheint er 1142 zu Regensburg, jeweils in Gesellschaft des Patriarchen Pilgrim von Aquileia, in zwei Urkunden König Konrads III. für das Bistum Feltre und für die Kirche von Treviso. Das ist einer reichsrechtlichen Anerkennung des Grafentitels gleichzuhalten, wenn auch immer noch ohne ausdrücklichen Bezug auf Görz<sup>281</sup>. Als Graf erscheint Meinhard in Aquileia, in Cividale, am Isonzo und in den Königsurkunden aus Regensburg, niemals jedoch in irgendeiner der sieben Patriarchenurkunden; in diesen ist er immer "nur" Vogt. Von einer regelmäßigen Führung des Titels eines Vogtes von Aquileia, wie sie vertreten worden ist<sup>282</sup>, kann bei den früheren Grafen von Görz also nicht die Rede sein.

Gleichwohl sind die Urkunden, welche Meinhard I. als Vogt vorstellen, besonders häufig. Bemerkenswerterweise tritt Meinhard I. in keiner einzigen Urkunde als Graf und als Vogt gleichzeitig auf. 1125 erscheint Meinhard, nur als Vogt bezeichnet, als Zeuge in der Urkunde des Patriarchen Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster St. Peter im Karst<sup>283</sup>. Ebenfalls als Vogt erscheint Meinhard I. zunächst 1133 in einer Urkunde des Patriarchen Pilgrim I. für das Kloster S. Nicolò di Lido zu Venedig<sup>284</sup>. Es folgen die Urkunden des Patriarchen Pilgrim I. über eine Schenkung an das Kloster Rosazzo von 1135 und über die Gründung bzw. Dotation des Klosters Sittich/Stična in Krain im Jahre 1136, jene für Moggio aus demselben Jahr, und eine weitere für Propst und Domkapitel von Gurk etwa aus derselben Zeit; in letzterer geht es um eine Hofstatt zu Aquileia. Als Beteiligter eines Vergleichs und damit in eigener Sache erscheint Meinhard zusammen mit seinem Sohn und Mit-Vogt Heinrich in der Urkunde desselben Patriarchen für die Propstei S. Stefano zu Aquileia aus dem Jahre 1139<sup>285</sup>. Ebenfalls als Vogt (und nur als Vogt) erscheint Meinhard in der unechten Stiftungsurkunde Pilgrims I. für das Kloster Oberburg/Gornji Grad.

Es ergibt sich insgesamt eine bemerkenswerte Konsequenz des Titelgebrauchs. Als "Graf von Görz" erscheint Meinhard nur in zwei unechten Stücken und in einer posthum verfaßten Notiz. Mit dem bloßen Prädikat "von Görz" erscheint er als selbst Beteiligter (wenn überhaupt) lediglich 1124 in einer Salzburger Angelegenheit, und darüber hinaus einmal erwähnt in der Patriarchenurkunde von etwa 1120 für das Kloster Beligna. Nur noch einmal erscheint Meinhard danach in einer Patriarchenurkunde ohne den Titel eines Vogtes (1122). Angesichts der sonstigen Konsequenz des Vogt-Titels in den Patriarchenur-

<sup>280</sup> Interessanterweise fehlt der Grafentitel Meinhard's ebenso wie der Pfalzgrafentitel seines Bruders. Das besagt aber nicht allzuviel: So ist der Mitgeschworene *Variatus* in der Gerichtsurkunde von 1027 mit hoher Wahrscheinlichkeit identisch mit dem Grafen Variatus von Friaul von 1028 (vgl. Štih, Villa, S. 110). Ein Graf muß nicht immer als solcher bezeichnet sein.

<sup>281</sup> Nicht anders verhält es sich bei dem davor stehenden *comes Vifradus* und anderen sonst nur mit dem Rufnamen bezeichneten *comites*.

<sup>282</sup> In diesem Sinne Štih, Studien, S. 17.

<sup>283</sup> Die *ecclesia sancti Petri in Carso* (bei Buje) hat wiederholt zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Vgl. J. Riedmann, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335 (Sitzungsberichte Akad. Wien 307), Wien 1977, S. 16 Anm. 46 (S. Pietro in Carnia); Baum, Kirchenpolitik, S. 468 (Kloster S. Pietro in Carnia bei Buje); Baum, Görz, S. 9 und 18 (abwechselnd als S. Pietro in Carnia und in Carso).

<sup>284</sup> Vgl. Baum, Kirchenpolitik, S. 468f.

<sup>285</sup> Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 568. Bei Wiesflecker im Regest in dieser Hinsicht irreführend als Graf angegeben.

kunden ist das ein doch sehr deutlicher Hinweis darauf, daß Meinhard I. 1122 noch nicht Vogt gewesen ist, während der Besitz von Görz um 1120 durch das entsprechende Prädikat hinlänglich gesichert erscheint. Diese Beurteilung der Titelverteilung (bis 1122 "nur" Görzer oder Graf, ab 1125 Vogt) ist, wie gesagt werden muß, schon 90 Jahre alt<sup>286</sup>. Aber die Konsequenz des Titelgebrauchs innerhalb der Patriarchenurkunden ist ein Novum und vermag diese an und für sich alte, jedoch gerade in jüngster Zeit angefochtene Ansicht wesentlich zu stützen<sup>287</sup>. Die damit doch deutliche zeitliche Abfolge von Görzer Besitz und dann erst zusätzlich Hochstiftsvogtei widerspricht der schon angesprochenen und gerade auch in jüngster Zeit vertretenen These von Görz als Amtslehen der Vögte.

Nun ist es gewiß zur Zeit auch anderweitig so, daß unter mehreren möglichen Titeln jeweils der nach Sachzusammenhang besonders relevante den anderen vorgezogen wird<sup>288</sup>. Trotzdem ist bemerkenswert, mit welcher Konsequenz der Grafentitel gerade in der Umgebung des Patriarchen vermieden wird, zumindest von dem Moment an, als der Vogt-Titel zur Verfügung stand. Ansonsten wird Meinhard im Süden als "Graf" bezeichnet, so gut wie nie aber als einer "von Görz"<sup>289</sup>. Die Memorialquellen sind als posthume Redaktionen hier weniger von Belang<sup>290</sup>. In echten Urkunden schließen sich das Prädikat und der Grafentitel aus.

Meinhard I. wohl älterer und jedenfalls früh verstorbener Sohn Heinrich I. ist nur selten nachzuweisen.

- H1 1139, Cividale. Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für die Propstei S. Stefano zu Aquileia. Einigung mit Vogt Meinhard *filiumque eius Henricum eiusdem advocatie consortem* über Vogteirechte. De Rubéis, MEA, Sp. 567-569. Wiesflecker, RG I, S. 57 Nr. 204.
- H2 1146, Aquileia. Graf Bernhard und seine Frau Kunigunde für Patriarch Pilgrim I. von Aquileia. Unter den Zeugen *Henricus advocatus Aquilegiensis* als erster der beiden *comites*: Jaksch, MDC III, S. 314 Nr. 806. Wiesflecker, RG I, S. 59 Nr. 212.
- H3 1146 [Mai-Juni]. Der Salzburger Ministeriale Hartwig Wolf und sein Bruder Amalrich für Engelschalk zu Friesach. Unter Beteiligung des *comitis Henrici de Gu<sup>o</sup>rze*: Hauthaler-Martin, SUB II, S. 347 Nr. 242; Zahn, UB Stmk. I, S. 263f. Nr. 255. Wiesflecker, RG I, S. 59 Nr. 213.
- H4 1147. *Macelinus de Coza* für das Kloster Moggio, dazu nachträgliche Bestätigung in Gegenwart des Patriarchen Pilgrim von Aquileia. Unter Beteiligung des *Henrici advocati*: Jaksch, MDC III, S. 329f. Nr. 844. Wiesflecker, RG I, S. 60 Nr. 218.
- H5 [1148?] Oktober 11. Eintrag des *Henricus de Goricia* im ältesten Totenverzeichnis des Domkapitels von Aquileia (angelegt um 1162): Scalon, Necrologium, S. 397.

<sup>286</sup> Vgl. Paschini, Franconia, S. 350.

<sup>287</sup> Das wird sich auch angesichts des Umstandes vertreten lassen, daß es sich um Urkunden der Patriarchen Ulrich I. und Gerhard handelt, während alle anderen hier in Betracht gezogenen Stücke von Pilgrim I. ausgestellt worden sind. Denn die hier berücksichtigten Urkunden Pilgrims sind textlich (und soweit feststellbar auch graphisch) voneinander stark verschieden, ein formaler Zusammenhang jedenfalls weitestgehend auszuschließen. Das läßt annehmen, daß die Konsequenz des Titelgebrauchs eben doch mit der Sache selbst zu tun hat. Gerade Pilgrims I. Urkunden lassen kaum eine "Linie" erkennen, sie zeigen sich im Gegenteil als Ergebnisse von erheblicher Experimentierfreude. Vgl. (mit besonderem Bezug auf die Unterfertigungen des Patriarchen) R. Härtel, Zu Transformation und Bedeutungswandel graphischer Symbole in Unterfertigungen, in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hrsg. von P. Rück (Historische Hilfswissenschaften 3), Sigmaringen 1996, S. 121-141, hier S. 136-138.

<sup>288</sup> Man vergleiche die wechselnden Titulaturen von Notarkapellänen: Beim Ausstellen einer Urkunde erscheint jene Person mit hoher Regelmäßigkeit als Notar, die, wenn in Zeugen-Funktion, als Kapellan figuriert. Vgl. Härtel, Karriere, S. 51 bzw. Ders., Carriera, S. 20f.

<sup>289</sup> Es ist eigentümlich, daß gerade eine Salzburger Urkunde auf dieses Prädikat Wert legt, d.h. sofern an dieser Stelle wirklich ein Görzer gemeint ist.

<sup>290</sup> In der frühesten Totenliste des Domkapitels zu Aquileia (geschrieben um 1162) erscheint Meinhard, offenbar Meinhard I., als Graf: Scalon, Necrologium, S. 399, vgl. ebenda Anm. 40. Dasselbe gilt für die Nekrologe von Millstatt, Ossiach und Rosazzo: Wiesflecker, RG I, S. 58 Nr. 210. Nur in Klosterneuburg bezeichnet man (denselben?) Meinhard als *comes de Goerz*. Zur Problematik der Identifizierung siehe die entsprechenden Bemerkungen in der Urkundenliste (M18).

Die Belege sind wie gesagt rar. Aber die Konsequenz ist dieselbe wie bei Meinhard I.: Wo immer der Patriarch beteiligt ist, ist die Vogtei für die Titulatur maßgeblich, mit zusätzlichem Grafentitel nur in dem einen Fall, in welchem zwei Grafen rangmäßig sozusagen unter einer gemeinsamen Überschrift zusammengefaßt sind. Ansonsten erscheint Heinrich als Graf, im Unterschied zu Meinhard I. jedoch auch in einem unverdächtigen Zeugnis samt dem Prädikat "von Görz". Das war Mitte 1146, und es fällt auf, wie sehr dieses Jahr dem *terminus post quem* für den einzigen gleichartigen Beleg betreffend Meinhard I. zeitlich nahesteht (5. Jänner 1147).

Die vor allem zu Meinhard I. getroffenen Feststellungen erhalten ihr besonderes Gewicht dadurch, daß für seinen Sohn Engelbert II., jedenfalls für dessen frühere Zeit, auffällig gleichartige Ergebnisse zu erzielen sind. Wiederum soll eine chronologisch geordnete Liste den typologisch orientierten Betrachtungen vorangestellt werden, allerdings mit Beschränkung auf die Belege bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Hält man sich an die derzeit gängige und für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts kaum umstrittene Genealogie, so mag man sich über die außerordentliche Langlebigkeit Engelberts II. wundern: Er tritt 1132 erstmals als Zeuge in Erscheinung und soll erst nach 1190 gestorben sein. Die folgende Examinierung der Titel hat aber den Vorzug, daß ihre Ergebnisse von der Zuweisung der einzelnen Belege an diese oder jene Person unabhängig sind, sofern diese nur überhaupt dem Grafenhaus angehören. Lediglich die Überlegungen zu einer etwaigen Verwaltungsteilung im görzischen Haus könnten davon betroffen sein.

- E1 [um 1132 Mai]. Abt Ulrich von St. Lambrecht für Kloster Admont. Unter den Zeugen *Engilbertus comes de Ebersten*: Hauthaler-Martin, SUB II, S. 231f. Nr. 155; Zahn, UB Stmk. I, S. 137 Nr. 122. Wiesflecker, RG I, S. 53 Nr. 189.
- E2 1132 Mai 29, Friesach. Erzbischof Konrad I. von Salzburg und andere für Patriarch Pilgrim I. von Aquileia. Unter den anderen Beteiligten des Rechtsgeschäfts erscheint in Spitzenposition *Engilbertus de Eberstein* bzw. (als Zeuge) *Engilbert de Ebersten*: Hauthaler-Martin, SUB II, S. 232f. Nr. 156; Jaksch, MDC III, S. 255-257 Nr. 641. Wiesflecker, RG I, S. 53 Nr. 188.
- E3 [um 1137]. Abt Otto von Millstatt und der *advocatus comes Engilbertus* seines Klosters für Erzbischof Konrad I. von Salzburg: Hauthaler-Martin, SUB II, S. 257f. Nr. 174; Jaksch, MDC III, S. 274f. Nr. 692. Wiesflecker, RG I, S. 55f. Nr. 200.
- E4 [angebl. um 1138 oder 1139, Aquileia]. *Engelbertus comes et advocatus* für das Kloster S. Maria zu Aquileia (btr. Vogteigerechtsame zu Terzo, Cervignano, u.a.). In derselben Urkunde zugleich Spitzenzeuge: *Engelbertus comes*. Joppi, Doc. goriziani 1885, S. 381 Nr. 1; Härtel, Vogtei, S. 410f. Nr. 6.1. Wiesflecker, RG I, S. 56 Nr. 202.
- E5 [angebl. um 1138 oder 1139, richtig 1146-1161 August 8]. *Engelbertus comes et advocatus sancte Aquilegensis ecclesie* für das Kloster S. Maria zu Aquileia (btr. Vogteigerechtsame zu Pantianicco, Beano und Zompicchia). Joppi, Doc. goriziani 1885, S. 382f. Nr. 2; Härtel, Vogtei, S. 411f. Nr. 6.2. Wiesflecker, RG I, S. 56 Nr. 201.
- E6 1139, Aquileia (unecht). Patriarch Pilgrim I. von Aquileia für das Kloster S. Maria zu Aquileia. Darin erwähnt: *donationem advocatie quam fecit Engilbertus comes de Gorza*, später nochmals: *donationem quam postea idem comes Engilbertus [ . . . ] fecit*, schließlich unter den Zeugen: *Engilbertus comes de Gorza*. Joppi, Doc. goriziani 1885, S. 383f. Nr. 3; Härtel, Vogtei, S. 412-414 Nr. 6.3. Wiesflecker, RG I, S. 56 Nr. 203.
- E7 1147, Görz. *Engelbertus Goritiae comes* für einen gewissen Ottonello. Regest bei Coronini, Tentamen, S. 185; Wiesflecker, RG I, S. 60 Nr. 216.
- E8 [vor 1147 April 9], Salzburg. Rudolf von *Bucenperge* für das Kloster Admont. Unter den Zeugen *Engilbertus comes*: Hauthaler-Martin, SUB II, S. 385f. Nr. 271a; Zahn, UB Stmk. I, S. 308f. Nr. 305. Wiesflecker, RG I, S. 59 Nr. 214.
- E9 1149 Mai 8, Gemona. König Konrad III. für das Kloster Moggio. Unter den Zeugen *Egelbertus advocatus Aquileiensis*: Hausmann, Konrad III., S. 357-359 Nr. 198. Wiesflecker, RG I, S. 60f. Nr. 220.
- E10 [um 1149 Mai 15], Friesach. König Konrad III. für das Stift Seckau. Unter den Zeugen *Engilbertus comes de Gorze*: Hausmann, Konrad III., S. 472f. Nr. 273; Zahn, UB Stmk. I, S. 290f. Nr. 279. Wiesflecker, RG I, S. 61 Nr. 222.

- E11 [um 1149 Mai 15], Friesach. Notiz über die königliche Bestätigung eines Spruches für das Stift Seckau. Unter den Zeugen *Engilbertus comes de Gorze*. Zahn, UB Stmk. I, S. 291f. Nr. 280. Wiesflecker, RG I, S. 61 Nr. 223.
- E12 1149 Mai 15, Friesach. König Konrad III. für das Kloster Moggio. Unter den Zeugen *Engelbertus comes et advocatus Aquilegensis*: Hausmann, Konrad III., S. 361-363 Nr. 200. Wiesflecker, RG I, S. 61f. Nr. 224.
- E13 1149 Mai 21, Salzburg. König Konrad III. für das Kloster St. Lambrecht. Unter den Zeugen *Engelbertus comes de Gurce*: Hausmann, Konrad III., S. 363-365 Nr. 201; Zahn, UB Stmk. I, S. 292-295 Nr. 281. Wiesflecker, RG I, S. 62 Nr. 225.
- E14 [um 1150]. Poppo *ministerialis Engilberti Albi comitis de Gorze* für das Kloster Admont: Jaksch, MDC III, S. 348 Nr. 896; Zahn, UB Stmk. I, S. 316 Nr. 322. Wiesflecker, RG I, S. 62 Nr. 228.
- E15 1150 April 21, Ramuscello. Ausgleich zwischen dem Patriarchen Pilgrim I. von Aquileia *et comitem Engelbertum eius advocatum*: Jaksch, MDC III, S. 349-351 Nr. 900. Wiesflecker, RG I, S. 63 Nr. 230.

Es ist schon seit langem bekannt, daß Engelbert II. anfangs nach der Burg und Herrschaft Eberstein im Kärntner Görtschitztal genannt worden ist<sup>291</sup>. Es fällt auf, daß der Grafentitel auch innerhalb der "Ebersteiner" Belege gerade dann entfällt, wenn der Patriarch von Aquileia zugegen ist. Wenig später (um 1137) erscheint Engelbert in einem Tauschgeschäft zwischen dem Kloster Millstatt und Erzbischof Konrad I. von Salzburg als *eiusdem ecclesie* (das ist Millstatt) *advocatus comes Engilbertus*. Offenbar hat Engelbert zuerst die Familiengüter in Kärnten verwaltet, dies aber, wie es scheint, nur für kurze Zeit<sup>292</sup>.

Es soll im Jahre 1139 gewesen sein, daß Patriarch Pilgrim I. von Aquileia zwei Verzichtleistungen Engelberts auf Vogteirechte gegenüber dem Kloster S. Maria zu Aquileia bestätigte, in welchem die Schwester des Grafen mit Namen Beatrix Nonne geworden war. Engelbert erscheint hier als *comes de Gorza*, was bislang in einer Patriarchenurkunde noch nie der Fall gewesen war; als Vogt brauchte man ihn nicht eigens zu bezeichnen, da es um einen Vogteiverzicht gegangen ist. Von diesen Verzichtleistungen sind auch entsprechende Aktaufzeichnungen erhalten, sie werden traditionell und durchaus naheliegenderweise um 1138 oder 1139 angesetzt, also knapp vor dem Datum der sie bestätigenden Patriarchenurkunde<sup>293</sup>. Schon F. Kos hat erkannt, daß die eine der beiden Aktaufzeichnungen in die Zeit von 1146 bis 1161 gehört<sup>294</sup>, doch wurde diese Erkenntnis nicht rezipiert. Seit einiger Zeit steht auch fest, daß die Patriarchenurkunde von 1139 eine Fälschung des 13. Jahrhunderts ist: Das ergibt sich aus sachlichen Ungereimtheiten, aus graphischen Kriterien<sup>295</sup> sowie aus zahlreichen Elementen des Formulars, wie sie für jüngere Zeiten charakteristisch sind. Die Zeugenreihe dieser Patriarchenurkunde<sup>296</sup>, könnte genausogut in die Mitte des Jahrhunderts passen wie ins Jahr 1139<sup>297</sup>. Es besteht jedenfalls nicht der mindeste Grund, der Jahresangabe 1139 einer Fälschung zu vertrauen, in welcher unter anderem auch eine Rechtshandlung aus nachweislich späterer Zeit, nämlich frühestens von 1146, mitbeurkundet ist, und damit hängt auch der Ansatz der bislang chronologisch an die Patriarchenurkunde von angeblich 1139 angelehnten Aktaufzeichnung mit der Nennung von *Engelbertus comes et advocatus*<sup>298</sup> völlig in der Luft.

Für Engelbert II. als "Grafen von Görz" ist nicht einmal die von ihm selbst in Görz ausgestellte Urkunde von 1147 ein hinreichender Nachweis. Unsere Kenntnis dieses Stücks

<sup>291</sup> Vgl. Štih, Studien, S. 21f. Eberstein war auch eine namengebende Herrschaft der Sighardinger und eines ihrer Zweige, der Grafen von Tengling. Die Grafen von Görz erbten also auch in Kärnten wichtige Güter von den Sighardingern, denen sie ihren Aufstieg in Friaul verdankten. Vgl. Dopsch, Herkunft, S. 14.

<sup>292</sup> Vgl. Hausmann, Carinziani, S. 569.

<sup>293</sup> In diesem Sinne vielfach benützt, z.B. in Baum, Kirchenpolitik, S. 469.

<sup>294</sup> Kos, Gradivo IV, S. 126 Nr. 224.

<sup>295</sup> Das betrifft insbesondere die Übernahme charakteristischer Elemente von Papsturkunden aus wesentlich jüngerer Zeit.

<sup>296</sup> Sie ist identisch mit jener der anderen Aktaufzeichnung, deren Ansatz in die späten dreißiger Jahre auch Kos noch hat gelten lassen.

<sup>297</sup> Zur diplomatischen Kritik der Urkundengruppe vgl. Härtel, Vogtei, S. 297-361.

<sup>298</sup> Er erscheint in derselben Aktaufzeichnung dann noch als *ipse comes supradictus*, als *ipse comes et advocatus*, sowie in seiner Funktion als Zeuge als *Engelbertus comes*.

beruht ausschließlich auf einem Regest Coroninis, und dieser pflegte die Titulaturen der Görzer zu "modernisieren". So hat er Meinhard I. und dessen Sohn Heinrich I. von 1139 zu *comites* gemacht, und zum 8. Mai 1149 spricht er von *Engelbertus II. Goritiae comes, advocatus Aquileienseis*, also unter Hinzufügung von Ordnungszahl und Eigenschaft als Graf von Görz<sup>299</sup>. Fast zur selben Zeit dagegen erscheint *Engilbertus comes* in einer zu Salzburg ausgestellten Urkunde für das Kloster Admont ohne Bezugnahme auf Görz. In der 1149 zu Gemona ausgestellten Königsurkunde für Moggio könnte die Nennung von *Engelbertus advocatus Aquilegensis* dahin interpretiert werden, als sei es wieder einmal die Anwesenheit des Patriarchen gewesen, welche zur Unterdrückung des Grafentitels geführt hat. Als Engelbert nur wenige Tage bzw. Wochen später mehrfach wiederum in Diplomen desselben Herrschers genannt wird, nunmehr aber in Abwesenheit des Patriarchen, erscheint er dreimal als *comes de Gorze* (bzw. *Gorce* oder *Gurce*) und einmal wenigstens als *comes et advocatus Aquilegensis*. H. Dopsch deutet diesen Umstand als Zeichen der Rückendeckung, die Engelbert gegen den Patriarchen als seinen Lehensherrn erhielt<sup>300</sup>. Eine nähere Studie zum politischen Kräftespiels in der Region stünde sich in diesem Zusammenhang sicherlich dafür.

Der Fälschungs-Befund bekommt im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung der vorgeführten Belege weittragende Bedeutung. Man ist bisher, wie schon dargestellt, von einer ziemlich "abrupten" Schwerpunktverlagerung der Meinhardiner in den Süden ausgegangen. Sogar der anfangs offenbar noch in Kärnten agierende Engelbert "von Eberstein" soll noch in den dreißiger Jahren, um seinem Vater zu helfen, auch die Vogtei über das Kloster S. Maria zu Aquileia übernommen haben<sup>301</sup>. Nach Feststellung der Unechtheit der Patriarchenurkunde von (angeblich) 1139 und nach Feststellung der Unverlässlichkeit bis Unmöglichkeit der bisher üblichen Ansätze für die beiden sachlich zugehörigen Aktaufzeichnungen<sup>302</sup> gibt es nun keinen einzigen Nachweis mehr dafür, daß Engelbert II. vor dem Jahre 1149 in Italien irgendwie in Erscheinung getreten ist. Engelbert ist in unverdächtigster Überlieferung bis zu dieser Zeit ausschließlich in Kärnten und in Salzburg zu finden. Entgegen aller gängigen Anschauungen um das gemeinsame Handeln der Meinhardiner<sup>303</sup> scheint es eher so, als habe sich nur Meinhard I. im Süden engagiert und seinen Sohn Heinrich dabei in die Lehre genommen; Engelbert "von Eberstein" aber sei in Kärnten zurückgeblieben und habe in den "Stammlanden" nach dem Rechten gesehen<sup>304</sup>.

Mit diesem Kapitel, in erster Linie einer kritische Revue der die Görzer angehenden Urkunden zwischen 1110 und 1150 mit besonderer Berücksichtigung der Titulaturen, konnte zweierlei untermauert werden. Zum einen kann jene schon alte, aber durchaus auch bestrittene Ansicht wesentlich befestigt werden, daß die Meinhardiner zuerst Görz besaßen und erst später die Vogtei über das Hochstift Aquileia übertragen bekamen. Görz wird auch deswegen kaum ein Amtslehen der Hochstiftsvögte gewesen sein.

## 8. Die Präsenz der Görzer im Süden

Nach allem Gesagten kann es — trotz des Meinhard "von Görz" aus dem Jahre 1064 — wohl dabei bleiben, daß sich die Görzer (oder in diesem Fall besser Meinhardiner) seit dem frühen 12. Jahrhundert im Süden engagierten. Für die Ansicht, Görz sei sehr bald ihr Hauptsitz und Zentrum geworden und dies auch für einige Zeit geblieben<sup>305</sup>, sind Zahl und Gewicht der verwendbaren Hinweise allerdings sehr gering. Mehrfach aber ist, im Gegensatz zu dem in diesem Beitrag entwickelten Bild, die Vogtei über das Hochstift Aquileia als Ansatzpunkt für

<sup>299</sup> Vgl. Coronini, Tentamen, S. 184f.

<sup>300</sup> Mitteilung vom 2. 10. 2000.

<sup>301</sup> Zu S. Maria aufgrund des damaligen Forschungsstandes noch Hausmann, Carinziani, S. 569.

<sup>302</sup> Deren früheste Überlieferungen stammen übrigens erst aus dem Jahre 1277.

<sup>303</sup> So jedenfalls noch im 12. Jahrhundert; diese Auffassung geprägt durch Czoernig, Görz, S. 571f.

<sup>304</sup> Seine Ehe mit Adelheid, Tochter Ottos von Valley und damit Sprossin einer bayerischen, im Pustertal begüterten Adelsfamilie, mag wie eine Bestätigung dieser Interessenlage wirken. Meinhard I. dagegen hatte durch seine Ehe mit einer Schwarzenburgerin seine Aspirationen auf Istrien zu erkennen gegeben.

<sup>305</sup> Vgl. Wiesflecker, Entwicklung, S. 331; Ders., Meinhard II., S. 10; Hausmann, Carinziani, S. 570; Štih, Studien, S. 22 und 194f.; Pizzinini, Grafschaft, S. 57.

weitere Erwerbungen im Süden betrachtet worden<sup>306</sup>. Man hat eine solches Schwergewicht im Süden schon bei dem Lurngauer Konrad erkennen wollen. Doch schon die Lurngauer hatten Besitz im Friaul, der nicht auf die Vogtei zurückzuführen ist und der ihr womöglich auch zeitlich vorangeht<sup>307</sup>. Konrad erscheint hier ohne seine Frau Mathilde, sein genannter Besitz zu Flambro war also Allodialgut der Lurngauer Grafen oder von Konrad kurz zuvor erworben worden. Für lurngauisches Allodialgut würde zudem sprechen, daß schon Konrads Vater Udalschalk dem Kloster Rosazzo eine Hufe zu Ragogna geschenkt hatte<sup>308</sup>.

Es ist allgemeine Ansicht, die meinhardinische Schwerpunktverlagerung nach Süden sei eine sehr ausgeprägte gewesen<sup>309</sup>, und es wurden verschiedene Gründe dafür vorgebracht. Nicht alle sind auch für das frühe 12. Jahrhundert überzeugend. Da ist zum einen die Ansicht, daß der "görsische" Besitz, der um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert in Oberkärnten und um Lienz gelegen war<sup>310</sup>, als weniger bedeutend anzusehen sei als jener, den dasselbe Geschlecht um diese Zeit am Isonzo erworben hat<sup>311</sup>. Was darüber hinaus an Verwurzelung in Italien geltend gemacht worden ist, Verschwägerung mit italienischen Familien und Versorgung von Töchtern in den Klöstern von Aquileia und Cividale<sup>312</sup>, das gilt jedenfalls bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur mit ganz erheblichen Einschränkungen<sup>313</sup>.

Gewicht hat natürlich die (man muß allerdings noch fragen: wann?) üblich werdende Benennung nach Görz und ebenso der Umstand, daß die Angehörigen dieser Familie von nun an ihre letzte Ruhestätte vor allem im Kloster Rosazzo gefunden haben<sup>314</sup>. Meinhard II. stiftete selbst auch ein "Kloster" im Süden, die Deutschordenskommande in Precenicco östlich von Latisana<sup>315</sup>.

Auf den ersten Blick scheint sich eine solche Sicht auch "quantitativ" zu bestätigen, und zwar anhand einer kartographischen Darstellung der Handlungs- bzw. Ausstellungsorte jener Urkunden, bei deren Handlungen Görz beteiligt waren<sup>316</sup>. Besieht man zunächst die entsprechenden Belege aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, so entsteht der Eindruck, der Aktionsraum der Görzler habe sich zu besagter Zeit weitestgehend auf das

<sup>306</sup> In dem hier vertretenen Sinn auch Baum, Görz, S. 18.

<sup>307</sup> Konrad wird als Grundherr in Friaul erstmals 1101 (in Cividale) genannt: Leicht, *Diritto*, S. 42f. Nr. 3. Acela, ihr Sohn Hugo und dessen Gattin Luisa versprachen damals feierlich, in Konrads Besitz zu Flambro nicht mehr einzugreifen.

<sup>308</sup> Jaksch, *Rosazzo*, S. 238 Nr. 10; Wiesflecker, *RG I*, S. 41f. Nr. 152. Vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 560. Zu dem von Konrad 1102 gekauften und verschenkten Gut zu Castions und zu dessen Schenkung in Nimis siehe oben. Nicht genau auszumachen ist der in Friaul gelegene Besitz, den Konrads Witwe Mathilde 1112 an den Priester Petrus um 2000 Pfund Silber alles von ihrem Vater Burkhard, von ihrer Mutter und von ihrem Bruder ererbte Gut. Die Bedingungen sind für die Verkäuferin und ihre Nachkommen derart vorteilhaft, daß klar wird, daß es sich nicht um einen eigentlichen Verkauf handeln kann, und daß die Witwe ihr Eigen vor eventuellen Unglücksfällen schützen wollte. Hier ist allerdings nirgendwo die Rede von einem Gut, das vom Ehemann Konrad hergekommen war. Jaksch, *MDC III*, S. 223f. Nr. 548; Wiesflecker, *RG I*, S. 48 Nr. 173. Zur Beurteilung des Stücks vgl. Hausmann, *Carinziani*, S. 561; Gänser, *Mark II*, S. 115.

<sup>309</sup> Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 10, verweist mit Recht darauf, daß in den älteren Quellen von den Pustertaler und Oberkärntner Herrschaften des Geschlechts fast nicht die Rede ist; es handelt sich hier aber nicht um das einzige Kriterium für Schwergewichtsbildung.

<sup>310</sup> Samt Großkirchheim, vielleicht auch schon samt Eberstein in Unterkärnten.

<sup>311</sup> Vgl. Štih, *Studien*, S. 21f. Überzeugender wäre dieses Argument, wenn sich der nicht unbedeutende und vor allem den Hafen Latisana umfassende görsische Besitz am unteren Tagliamento auch in diese frühe Zeit setzen ließe.

<sup>312</sup> Wiesflecker, *Meinhard II.*, S. 10; Pizzinini, *Grafschaft*, S. 57.

<sup>313</sup> Mathilde, Gräfin von Pazin/Pisino war zwar die Tochter eines Markgrafen von Istrien, aber damit zugleich eines Andechsers, und Tochter eines Grafen von Tirol wird man auch dann nicht als Italienerinnen ansprechen können, wenn man Tirol als reichsrechtlich zum italischen Königreich gehörig anerkennt. An Töchtern, die in friaulischen Klöstern versorgt worden sind, können bis 1250 nur solche im Nonnenkloster zu Aquileia festgestellt werden, hier aber mehrfach.

<sup>314</sup> Vgl. Pizzinini, *Grafschaft*, S. 57; zur Rolle Rosazzos auch Štih, *Studien*, S. 195.

<sup>315</sup> Vgl. u.a. Baum, *Kirchenpolitik*, S. 475; Altan, *Precenicco*, wie oben.

<sup>316</sup> Einzelnachweise erübrigen sich. So gut wie alle heranzuziehenden Daten sind in Wiesfleckers *Regesten* enthalten; die Nachprüfung ist damit leicht möglich.

Patriarchat beschränkt<sup>317</sup>. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint sich das Areal, in dem die Görzer persönlich aktiv geworden sind, bis ins mittlere Kärnten ausgedehnt zu haben (auffälligerweise aber kaum nach Oberkärnten). Erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber scheint dieser Raum jene Dimensionen angenommen zu haben, die eine gleichmäßig auf Nord und Süd gestreute Aktivität nahelegen. Zusammengenommen vermitteln die Karten (für den berücksichtigten Zeitraum) geradezu den Eindruck, als seien die Görzer aus dem Süden nach Norden gekommen. Die Karten sind auf den folgenden sechs Seiten zusammengestellt.

Als Korrektiv sind noch jene Orte zu besehen, die den Empfängern bzw. Adressaten derselben Urkunden zuzuordnen sind. Für den zuletzt betrachteten Zeitraum (d.h. für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) ist zunächst eine beachtliche Übereinstimmung mit den Ausstellungsorten festzustellen. Schreitet man zeitlich zurück, so sollte nach den bei den Ausstellungsorten gemachten Erfahrungen eine schrittweise Verdünnung im Norden zu erwarten sein, bei gleichbleibender Dichte im Süden. Doch das ist keineswegs der Fall. Und noch weiter zurückschreitend, ist wohl eine allgemeine Abnahme der nachzuweisenden Orte zu konstatieren, aber nach wie vor keine Verschiebung des Mengenverhältnisses zugunsten des Südens. Mit anderen Worten: Die Meinhardiner bzw. Görzer erscheinen (jedenfalls im Kartenbild) zu allen drei verglichenen Perioden etwa gleich stark im Norden wie im Süden engagiert. Die Süd-Verlagerung scheint sich daher keinesfalls auf den Aktionsradius zu beziehen, sondern nur auf diejenigen Orte, von denen aus sie tätig geworden sind.

Berücksichtigt man dazu einige methodische Schwächen der kartographischen Darstellung, so schwächt sich der Eindruck der besonderen Süd-Aktivität während des früheren 12. Jahrhunderts noch weiter ab. Noch am wenigsten ins Gewicht fallen nicht hinreichend präzise lokalisierbare Ortsangaben<sup>318</sup>. Die Wahl des Kartenausschnittes wird in vernünftiger Weise selten so möglich sein, daß die Lesbarkeit der Karte ebenso garantiert ist wie die Vollständigkeit der Eintragungen<sup>319</sup>. Nicht von spezifisch kartographischer Natur, sondern grundsätzlich nicht lösbar ist die Frage der Behandlung unechter Urkunden, wenn Art und Umfang der allfälligen echten Grundlage nicht mit Gewißheit abgeschätzt werden kann.

Der wesentlichste Punkt aber ist die Frage, ob oder inwieweit die Belegzahlen für die Aufenthalte pro Ort in Nord und Süd im Großen und Ganzen vergleichbar sind. Da zeigt sich nun, daß auch im 12. Jahrhundert, und gerade in dessen erster Hälfte, die Zahl der nachgewiesenen Aufenthalte im Süden wie im Norden sich annähernd die Waage hält. Die Belege für Aufenthalte im Römisch-deutschen Reich (ohne Istrien) sind nie weniger als drei Viertel der entsprechenden Belege für das Königreich Italien samt Venedig und Istrien. Die nicht wenigen Urkunden ohne Angabe eines Handlungs- oder Ausstellungsortes bilden zunächst ein weiteres Problem; es ist nicht von vornherein gesagt, daß sich die solcherart beurkundeten Handlungen in etwa derselben Weise auf Nord und Süd verteilen wie die mit Ortsangaben versehenen Stücke. Tatsächlich überwiegen hier eher die Stücke für Empfänger im Norden. Nun läßt sich aus den mit Ortsangabe versehenen Stücken die Faustregel ableiten, daß Rechtshandlungen für nördliche Empfänger mehrheitlich auch im Norden vollzogen worden sind, und solche für südliche Empfänger mehrheitlich im Süden. Es dürfte sich auch bei den Rechtshandlungen, deren Vollzugs-Ort unbekannt ist, am ehesten wohl auch so verhalten haben. Ein deutliches Übergewicht der Aufenthalte im Süden über jene im Norden, und zwar im Verhältnis 2:1, ergibt sich erst für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das ist gerade das Gegenteil des Bildes, das uns die "oberflächliche" Kartierung der Handlungsorte erkennen läßt, und ein einigermaßen anderes als jenes, wie es im Schrifttum gängig ist.

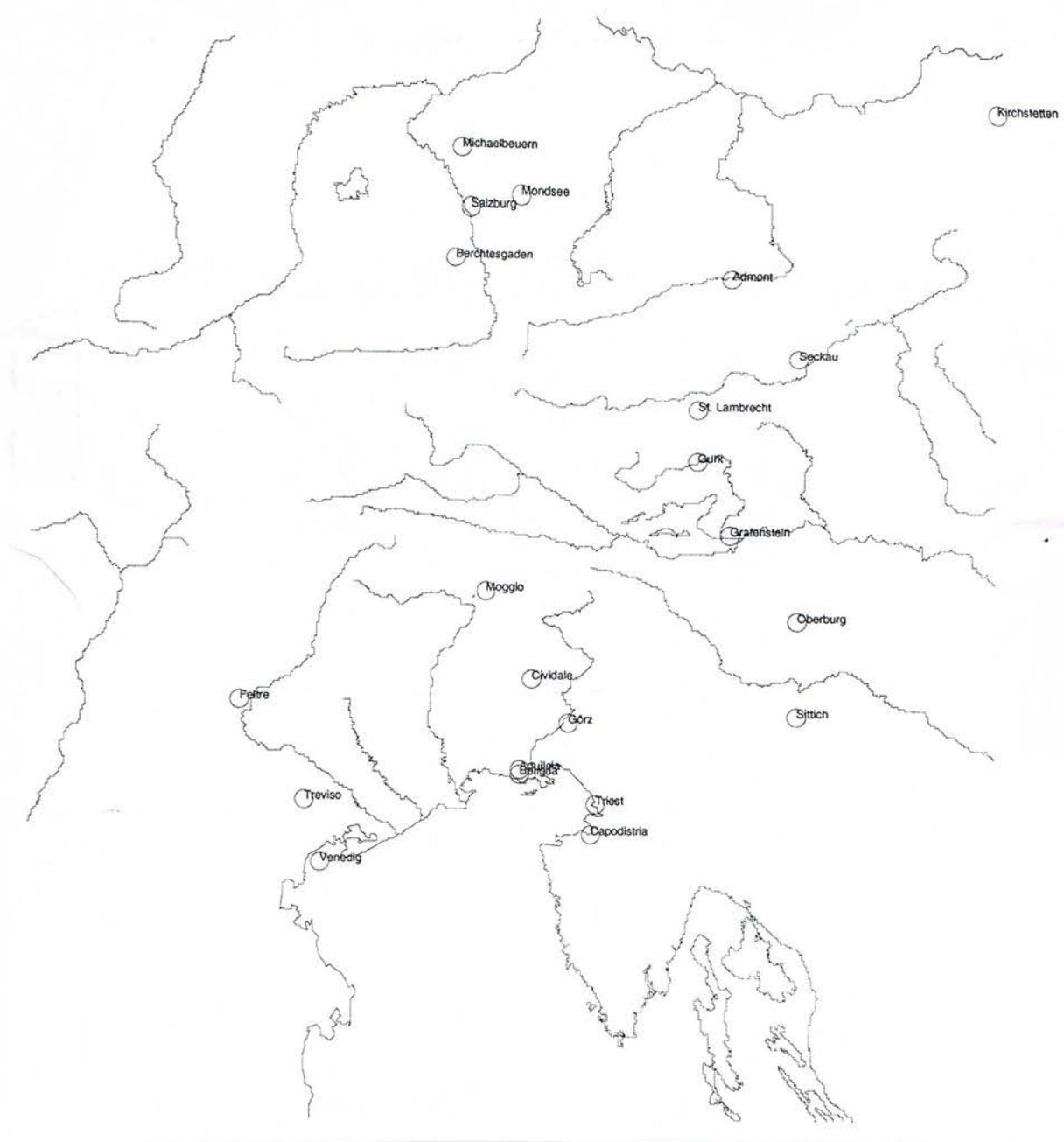
<sup>317</sup> Sogar der Friesacher Nachweis ist zugleich ein "friaulischer".

<sup>318</sup> Manche Ortsangaben beziehen sich auf einen unbekanntem Platz zwischen zwei bekannten Ortschaften. Bei der Kartierung von Urkundspartien kann man den Herzog von Österreich und Steier weder gut in Wien noch in Graz und auch nicht auf dem Semmering lokalisieren, usw.

<sup>319</sup> Auch dieses Manko ist nicht allzu gravierend: Meistens handelt es sich bei den solcherart außer Betracht bleibenden Orten um solche, die während eines kaiserlichen Italienszuges berührt oder in denen Reichstage abgehalten worden sind. Beides spielt für die politische Schwerpunktsetzung einer Familie kaum eine Rolle.



Ausstellungsorte 1. H. 12. Jh.



Adressaten- und Empfängerorte 1. H. 12. Jh.



Ausstellungsorte 2. H. 12. Jh.



Adressaten- und Empfängerorte 2. H. 12. Jh.





Adressaten- und Empfängerorte 1. H. 13. Jh.

Erhebliche Zurückhaltung gegenüber gängigen Vorstellungen erscheint auch dort geboten, wo es um die Nachweise für die Aufenthalte von Angehörigen des Grafenhauses auf der namengebenden Burg Görz geht. Diese setzen erst 1202 ein<sup>320</sup>, konzentrieren sich in auffälliger Weise auf die letzten Jahre vor 1250 und machen unter allen gräflichen Aufenthaltsbelegen bis 1250 nur zwei bis drei Prozent aus<sup>321</sup>. Ein nur im Regest erhaltener Nachweis von 1124 scheint mehr als nur verdächtig<sup>322</sup>. Ein Beleg von 1147 ist nur durch ein Regest Coroninis überliefert und beschränkt sich auf die Nennung des bloßen Ortsnamens<sup>323</sup>. 1230 ist nur "durch Zufall" zu erfahren, daß die Nonne Hirmingard im Kloster S. Maria zu Aquileia einst auf Schloß Görz Hirmila gerufen worden war<sup>324</sup>. Offenbar hatte diese Görzerin ihre Kindheit auf dem Schloß zugebracht. Danach gibt es Aufenthaltsbelege erst wieder gegen die Mitte des Jahrhunderts, aber auch die sind nicht mehr als drei<sup>325</sup>. Es gibt demgegenüber aus der Zeit von 1100 bis 1250 insgesamt etwas über 200 Dokumente, in denen für Angehörige des Grafenhauses ein Aufenthaltsort nachgewiesen werden kann.

Die Rolle der Burg Görz erscheint also während dieser Periode alles andere als großartig. Dieses Bild der Überlieferung will wohlbedacht sein, auch wenn klar ist, daß der Görzer Verwaltungs-Alltag von vornherein viel ungünstiger dokumentiert sein muß als etwa die Haupt- und Staatsaktionen des Patriarchen in Aquileia oder in Cividale, bei denen ein Angehöriger des Grafenhauses als Vogt beteiligt oder zugegen gewesen ist. Es ist anzunehmen, daß sich diese Verzerrung durch die auf uns gekommene schriftliche Überlieferung je früher desto stärker auswirken muß. Die offenbar intensive Erweiterung des Görzer Besitzes auch in Kärnten und der dortiger Burgenbau um Mitte und Ende des 12. Jahrhunderts läßt sich als Warnung betrachten, den Besitz von Görz nicht über Gebühr zu bewerten<sup>326</sup>. Auch die Tatsache, daß die Görzer nicht nur nicht romanisiert worden sind, sondern (mehrfach nachweisbar) nicht einmal die Landessprache beherrschten, kann in diesem Sinne gedeutet werden<sup>327</sup>.

Die Anfänge der Burg Görz (als Nachfolgerin des *castrum* von Solkan/Salcano) werden mehrheitlich in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts gesetzt, offensichtlich infolge des damals bezeugten Prädikats "von Görz" für den Grafen Meinhard<sup>328</sup>. Bereits für das Ende des 11. Jahrhunderts ist D. Degrassi eingetreten<sup>329</sup>. Ob dieser Ansatz aufgrund des Meinhard von Görz in der Urkunde von 1064 zeitlich vorverlegt werden kann, ist aufgrund

<sup>320</sup> Jaksch, MDC IV/1, S. 1-3 Nr. 1524. Vgl. Štih, Villa, S. 146; Dopsch, Herkunft, S. 18.

<sup>321</sup> Was über die Rolle der Burg Görz als Zentrum von Hofhaltung und Verwaltung gesagt worden ist, ist jedenfalls bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur Rückprojektion aus späterer Zeit und daher spekulativ. Für die Zeit bis um 1200 stehen für Görz überhaupt nur spärliche Nachrichten zur Verfügung; vgl. Štih, Villa, S. 146. Hier von vornherein belanglos ist die angebliche Erwähnung von Görz (nicht ausdrücklich einer Burg) von 949; sie findet sich in einer Fälschung wohl des 14. Jahrhunderts. Vgl. Štih, Villa, S. 146f.

<sup>322</sup> In einem *Index chartarum gentis Sbruleae Utinensis* erscheint nach Stücken ähnlich bedenklichen Charakters der Eintrag 1124, *indictione VII, in palatio castri Goritie. Investitur Sbruglius Verardi filius de castro Cormoni a nobili Conrado de Refimberg*. San Daniele, Civica Biblioteca Guarneriana, Ms. 212 (=Collez. Fontanini 8), p. 503, hier nach Abschrift Lirutis in Udine, Biblioteca comunale, Fondo principale Ms. 873, Nr. 769. Bei Degrassi, Cormons, zu Recht nicht enthalten.

<sup>323</sup> Coronini, Tentamen, S. 185.

<sup>324</sup> Cappelletti, Chiese VIII, S. 296-298: *in anniversario domine Hirmingardis que quondam Hirmila in castro Goritie appellabatur*. Wiesflecker, RG I, S. 115f. Nr. 429 übersetzt *in castro* mit "in der Stadt".

<sup>325</sup> Wiesflecker, RG I S. 135 Nr. 513 (von 1245), S. 138 Nr. 524 (von 1248) sowie S. S. 144 Nr. 554 (von 1250).

<sup>326</sup> Vgl. Štih, Studien, S. 24f.

<sup>327</sup> Dazu Czoernig, Görz, S. 578. Ein eindrucksvolles Beispiel aus dem Jahre 1200 bietet Riedmann, Beziehungen, S. 41 Anm. 170.

<sup>328</sup> Vgl. Štih, Villa, S. 146. Auch C.G. Mor hat angenommen, daß wohl im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die alte *villa* eine Umstrukturierung erfahren hat: damals soll ein erstes Schloß auf dem Hügel entstanden und die Siedlung soll zum Borgo geworden sein. Vgl. Mor, Contea, hier nach Ndr. in Tavano, Medioevo, S. 26f.

<sup>329</sup> D. Degrassi, *L'economia del tardo medioevo*, in: *Il medioevo*, hrsg. von P. Cammarosano (Storia della società friulana 1), Tavagnacco 1988, S. 269-435, hier S. 378.

des oben durchgeführten Examens dieses Stücks eher zu verneinen<sup>330</sup>. Noch P.S. Leicht hatte gemeint, es sei nicht zu riskant, Graf Werihen selbst als den Erbauer der Burg Görz zu betrachten, also zwischen 1001 und seinem Todesjahr 1004<sup>331</sup>. Aber es gibt nicht den mindesten Anhaltspunkt für eine solche Auffassung.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Süd-Orientierung der Meinhardiner in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei weitem nicht so entschieden in Erscheinung tritt, wie das gerne angenommen wird. Die Hochstiftsvogtei hat zu einer Über-Repräsentation des Südens in den schriftlichen Quellen geführt. Erst im 13. Jahrhundert nimmt das Gewicht des Südens für die Politik der Görzer deutlich zu, trotzdem ist auch dann nur sehr wenig von der namensgebenden Burg zu hören. Vielleicht ist es nicht nur Zufall, daß Ulrich von Liechtenstein in seinem autobiographischen Roman "Frauendienst" den Grafen Meinhard von Görz einmal in Friesach und einmal in Treviso auftreten läßt, jedesmal in bedeutender Entfernung von Görz<sup>332</sup>.

## 9. Ergebnisse

Hält man alles Vorgeführte zusammen, so scheinen in das Dickicht um die frühe Geschichte von Görz und den Görzern doch einige neue Schneisen geschlagen.

Auch wenn der Meginhard von Görz (oder der Meinhard *Albus*) aus dem Jahre 1064 nicht als "Görzer" angesehen werden muß, so erscheint doch Meinhard I. allerspätestens 1121 als vermutlicher Besitzer von Görz. Gemessen an der insgesamt erstaunlichen Konsequenz der Titelführung in den Patriarchenurkunden, ist ihm die Vogtei erst später übertragen worden. Letztere Erkenntnis ist zwar nicht neu, aber sie ist gegenüber anderen Lösungen in den Hintergrund getreten und steht jetzt durch zusätzliche Indizien gestärkt da. Der Besitz von Görz dürfte also eher eine Voraussetzung als eine Folge der Hochstiftsvogtei gewesen sein; die Annahme von Görz als Amtslehen der Vögte wird damit (und auch im Hinblick auf die frühere Besitzergeschichte von Görz, soweit sie heute erkennbar ist) weniger wahrscheinlich. Ob Görz in der Frühzeit der gräflichen Herrschaft Eigen oder Lehen war, ist nach wie vor nicht sicher zu entscheiden. Immerhin liegen die Argumente pro und contra jetzt in bisher nicht gebotener Vollständigkeit vor, und zusätzlich hat sich auch die Möglichkeit einer "gemischten Lösung" aufgetan.

Die Genealogie der Vorbesitzer von Görz ist, was den Azo von 966 betrifft, in dieser Form wohl nicht mehr zu halten. Die beiden Heinriche des späten 11. und des beginnenden 12. Jahrhunderts verdienen noch die nähere Abgrenzung gegenüber mindestens einem weiteren Heinrich gleichen Ranges. Demgegenüber kann mit einiger Wahrscheinlichkeit die vor den Görzern bestehende Lücke in der Reihe der Hochstiftsvögte durch Rudolf von Tarcento bzw. von Lungau geschlossen werden.

Von einer massiven Verlagerung der meinhardinischen Aktivitäten in den Süden oder gar der Einrichtung von Görz als Hauptsitz darf aber, anders als üblich, nur mit erheblichem Vorbehalt gesprochen werden: die Quellen lassen ein spürbares Übergewicht des Südens und Aufenthalte auf der Burg Görz erst ab dem 13. Jahrhundert erkennen. Geographisch definierte Arbeitsteilung innerhalb der görzischen Familie scheint schon für die zwanziger und dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen. Engelbert II. ist jedenfalls, anders als dies aufgrund unechter Überlieferung ausgesehen hat, vor dem Tod seines Bruders Heinrich I. in Italien niemals nachzuweisen.

Nach Aussonderung des als unecht erkannten Materials ergeben die görzischen Titulaturen eine bemerkenswerte Konsequenz: Die Meinhardiner erscheinen für geraume Zeit mit dem Prädikat "von Görz", als Grafen oder als Vögte, bis in die späten vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts aber niemals als "Grafen von Görz". Meinhard I. ist über 20 Jahre

<sup>330</sup> Daß nur wenig später im Zusammenhang mit ebendort geschenkten Gütern bloß vom *locus Goriza* gesprochen werden konnte, spricht nicht unbedingt gegen eine Burg: Redlich, Trad. Brixen, S. 86f. Nr. 240 (zu 1070-ca.1080).

<sup>331</sup> Leicht, Conti, S. 12. Danach soll Werihens Anteil von 1001 an die Peilsteiner und weiter an die Eppensteiner gegangen sein, von denen es als Afterlehen an die späteren Görzer gekommen sei.

<sup>332</sup> Wiesflecker, RG I, S. 110f. Nr. 406 und S. 114 Nr. 424.

energisch im Süden tätig gewesen, aber daß sein Kärntner Grafentitel ausdrücklich auf Görz bezogen worden sei, kam zu seinen Lebzeiten niemals vor. Sein Sohn Engelbert II. dagegen hat als "Graf von Görz" 1149 gewissermaßen die reichsrechtliche Anerkennung gefunden. Von da an wurde den Görzern der Grafentitel regelmäßig beigelegt. Nur der Patriarch hat sich mit der Anerkennung der Görzer Grafenwürde noch ein wenig zurückgehalten, vielleicht im Bewußtsein, daß die Anerkennung des "Grafen von Görz" das endgültige Aus für die Einheit des friaulischen Patriarchenstaates bedeuten würde. Vielleicht aber war lediglich sein "Kanzleichef" einer Gewohnheit verhaftet. Inwieweit hinter der regelmäßigen Anwendung dieser Titulatur auch die Vorstellung von einer "Grafschaft Görz" stand, ist schwer zu sagen; spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts scheint dieses Stadium erreicht gewesen zu sein.

*Abschließend möchte sich der Verfasser bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Dopsch (Universität Salzburg) und bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Štih (Universität Ljubljana) auch an dieser Stelle herzlich für die genaue Durchsicht des Konzepts dieser Arbeit bedanken. Wo sich die wertvollen Ratschläge auf die hier vorliegende Fassung in besonderer Weise ausgewirkt haben, ist dies in den betreffenden Fußnoten eigens vermerkt.*

# Die Kärntner Pfalzgrafschaft und der Herzogstuhl

Heinz Dopsch

Der Tod des letzten Grafen von Görz vor 500 Jahren war der Anlaß, die Bedeutung dieses Adelsgeschlechtes in einer Reihe von Kongressen und Ausstellungen zu beleuchten<sup>1</sup>. Die Grafen von Görz verfügten über ein ausgedehntes Herrschaftsgebiet, das sich von Tirol im Westen bis nach Friaul und Oberitalien im Süden sowie nach Istrien und Krain im Osten erstreckte<sup>2</sup>; sie stellten aber von 1286 bis 1335 auch die Herzoge von Kärnten und verwalteten mit der Kärntner Pfalzgrafschaft ein Amt, das erst an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert genauer zu fassen ist. Nachdem vor 25 Jahren ein Beitrag in der Festschrift für Wilhelm Neumann den Gewaltboten als möglichen Vorgängern der Kärntner Pfalzgrafen gewidmet war<sup>3</sup>, soll hier die Rolle der Görzer als Pfalzgrafen und die Verbindung dieses Amtes mit dem ehrwürdigen Herzogstuhl genauer beleuchtet werden. Es wäre allerdings vermessen, von diesem Beitrag grundlegend neue Erkenntnisse zu erwarten. Wenn es gelingt, für die Anfänge der Kärntner Pfalzgrafschaft und für die Entstehung des Herzogstuhls in seiner heutigen Form neue Anhaltspunkte zu gewinnen, ist das bescheidene Ziel durchaus erreicht.

## Zur Situation der Forschung

Um Alter und Bedeutung der Kärntner Pfalzgrafschaft richtig einschätzen zu können, ist es notwendig, die Pfalzgrafen in den sogenannten jüngeren Stammeshertogtümern, in Sachsen, Schwaben und Bayern sowie in Lothringen und Franken vergleichend vorzustellen. Das kann bei der hier gebotenen Kürze nur andeutungsweise geschehen. Das Amt des Pfalzgrafen, des *comes palatii*, läßt sich bis weit ins Frühmittelalter zurückverfolgen. Bereits Gregor von Tours erwähnt es in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts unter den Merowingerkönigen Sigibert I. und Childebert I. Aufgabe des Pfalzgrafen war die Verwaltung der Pfalz, des jeweiligen Aufenthaltsortes des Herrschers, und in Verbindung damit die Aufsicht über das Hofgesinde und die Strafgewalt im Bereich der Pfalz. Von größerer Bedeutung war die Rolle des Pfalzgrafen im Königsgericht, das er häufig als Vertreter des Königs leitete, und Aufgaben in der Reichsverwaltung, die ihm vom König übertragen wurden. Nachdem die Karolinger, die in ihrer Position als Hausmeier die Pfalzgrafen zurückgedrängt hatten, selbst die Herrschaft übernahmen, stieg die Bedeutung der Pfalzgrafen erneut und

<sup>1</sup> In Millstatt wurden im Juni 1999 und im Juni 2000 zwei Kongresse unter der Leitung von Franz Nikolasch abgehalten, die den Grafen von Görz gewidmet waren. Die Beiträge des ersten Kongresses sind bereits veröffentlicht worden: Franz Nikolasch (Hg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, Salzburg 2000; Die Tiroler Landesausstellung des Jahres 2000 im Schloß Bruck bei Lienz ist Leonhard, dem letzten Grafen von Görz († 1500) und dessen Gattin Paola Gonzaga gewidmet, eine weitere Ausstellung wird in Gorizia/Görz (Italien) gezeigt.

<sup>2</sup> Die beste Übersicht bietet Hermann Wiesflecker, Meinhard II. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern Schriften 124), Innsbruck 1955 (Nachdruck 1995); Für Krain und Istrien vgl. Peter Štih, Studien zur Geschichte der Grafen von Görz. Die Ministerialen und Milites der Grafen von Görz in Krain und Istrien (MIÖG Erg.Bd. 32), Wien/München 1996.

<sup>3</sup> Heinz Dopsch, Gewaltbote und Pfalzgraf in Kärnten, in: Carinthia I, 165 (1975 = Festgabe für Wilhelm Neumann), S. 125-151.

fürhte im 9. Jahrhundert zu einer Art Stellvertretung des Königs. Der Pfalzgraf leitete das unter Karl dem Großen institutionalisierte Pfalzgericht, übernahm also die Leitung der Rechtsprechung als Vertreter des Königs, und wurde unter Ludwig dem Frommen auch Vorsteher der Hofgerichtskanzlei. Der Bedeutung des Amtes entsprach es, daß mehrere Pfalzgrafen nebeneinander auftraten, die auch in der Reichsverwaltung, vor allem als Königsboten (*missi dominici*), eingesetzt wurden. Mit der Aufgliederung des Reiches in einzelne Teilkönigreiche, die von Unterkönigen regiert wurden, sind dort eigene Pfalzgrafen nachzuweisen, so 801 in Italien, 822 in Aquitanien und 830 in Bayern<sup>4</sup>.

Nach dem Ende der ostfränkischen Karolinger 911 sind in den sogenannten jüngeren Stammesherzogtümern bald nach dem Auftreten eigener Herzoge auch Pfalzgrafen nachweisbar, die offenbar auf eine Nachahmung des karolingischen Könighofes zurückzuführen sind. In Schwaben wird 912 ein Pfalzgraf genannt, im fränkisch-lothringischen Raum begegnet der erste Pfalzgraf 916 und auch in Bayern dürfte das Amt in diese Zeit zurückreichen, obwohl es erst 953 genannt wird. Eike von Repgow spricht in seinem Sachsenspiegel die Zeit nach dem Ende der ostfränkischen Karolinger als jene Epoche an, in der die regionalen Pfalzgrafschaften in Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben entstanden. Eine Schaffung der Pfalzgrafschaften durch Kaiser Otto den Großen, wie sie der Rechtshistoriker Georg Waitz vermutet hatte, wird von der neueren Forschung abgelehnt.

Die Aufgaben der Pfalzgrafen gestalteten sich ähnlich wie in der Karolingerzeit und konzentrierten sich auf die Rechtsprechung und Agenden in der Reichsverwaltung, besonders die Beaufsichtigung des Königsgutes. Für den lothringisch-fränkischen Pfalzgrafen ist bereits 1095 nachzuweisen, daß er während der Abwesenheit Kaiser Heinrichs IV. die Reichsgeschäfte führte. Während in Bayern und Sachsen das Pfalzgrafenamt im 13. Jahrhundert durch seine dauernde Bindung an die Familien der Wittelsbacher und der Wettiner verschwand, ging es in Schwaben 1268 mit dem Herzogtum unter<sup>5</sup>. Der Pfalzgrafentitel wurde dort von der Amtsbezeichnung zum Familientitel, wie das Beispiel der Pfalzgrafen von Tübingen zeigt<sup>6</sup>. Auf die Sonderentwicklung der Pfalzgrafschaft bei Rhein kann an dieser Stelle ebensowenig eingegangen werden wie auf das Amt der königlichen Hofpfalzgrafen.

Obwohl Kärnten erst 976 als eigenes Herzogtum von Bayern getrennt wurde, hat man die Anfänge der Pfalzgrafschaft schon früher angesetzt. Seit Gottlieb Frhr. von Ankershofen<sup>7</sup> herrschte die Meinung vor, daß die im 10. Jahrhundert in Kärnten amtierenden Gewaltboten als Vorläufer der Pfalzgrafen anzusprechen und praktisch mit diesen gleichzusetzen seien. August von Jaksch hingegen sprach sich – gestützt auf die Erfahrungen aus der Arbeit an den Kärntner Geschichtsquellen – dezidiert für

---

<sup>4</sup> Zum folgenden vgl. Hans Eugen Meyer, Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger, in: ZSRG GA 42 (1921), S. 380-463; Martin Lintzel, Der Ursprung der deutschen Pfalzgrafschaften, in: ZSRG GA 49 (1929), S. 233-263; François Louis Ganshof, Charlemagne e l'administration de la justice dans la monarchie franque, in: Karl der Große, Bd. I, Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut Beumann, Düsseldorf 1965, S. 394-419; Wilhelm Störmer, Früher Adel II (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6/II), Stuttgart 1973, S. 414-424.

<sup>5</sup> Immo Eberl, Artikel Pfalzgraf, in: Lexikon des Mittelalters Bd. VI, München 1993, Sp. 2011-2013.

<sup>6</sup> Hansmartin Decker-Hauff u. a. (Hg.), Die Pfalzgrafen von Tübingen, Tübingen 1961.

<sup>7</sup> Gottlieb Frhr. von Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten bis zur Vereinigung mit den Österreichischen Fürstenthümern. Bd. 2, Klagenfurt 1851, S. 407 f.; Edmond Aelschker, Geschichte Kärntens Bd. 1, Klagenfurt 1855, S. 230; Paul Puntchart, Herzogeseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag, Leipzig 1899, S. 292-298; Hans Pirchegger, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte Innerösterreichs II: Liutpoldinger und Aribonen in Kärnten und in der Kärntner Mark, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 26 (1931), S. 36-48.

eine späte Einrichtung der Kärntner Pfalzgrafschaft durch die Habsburger im Jahre 1339 aus und meinte: „Doch verlautet von einer zu Moosburg gehörigen Pfalzgrafschaft nichts. Diese Erfindung blieb dem 14. Jahrhundert vorbehalten“<sup>8</sup>. Auch Martin Wutte stimmte diesem späten zeitlichen Ansatz zu, obwohl er in seinem letzten Aufsatz zu diesem Thema auf ältere Wurzeln der Pfalzgrafschaft verwies<sup>9</sup>. Dieser Meinung haben sich auch die folgenden Historiker<sup>10</sup> angeschlossen, nur Hermann Braumüller, Ludmil Hauptmann und der Verfasser dieser Zeilen<sup>11</sup> suchten – von einer völlig unterschiedlichen Argumentation ausgehend – eine bis ins Frühmittelalter zurückreichende Tradition der Kärntner Pfalzgrafschaft nachzuweisen. Zuletzt hat Peter Štih zur Pfalzgrafschaft festgestellt: „Auch die Kontinuität dieses Titels (und des Amtes) in Kärnten vom 12. bis 14. Jahrhundert ist nicht gesichert, obwohl einige Indizien auch für diese Auffassung sprechen, und es ist durchaus möglich, daß dieser Titel, mit Sicherheit aber das Amt, erst im Spätmittelalter entstanden ist“<sup>12</sup>. Um einer Lösung näher zu kommen, empfiehlt es sich, zunächst von den relativ ausführlichen Quellen des Spätmittelalters auszugehen und dann die möglichen Spuren, die ins hohe oder gar ins frühe Mittelalter zurückführen, zu verfolgen. Das besonders heikle Thema der Verbindung der Moosburg mit der Kärntner Pfalzgrafschaft, das eine spezielle Untersuchung erfordert<sup>13</sup>, kann hier nur gestreift werden.

### ***Die Kärntner Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter und der Bericht des Abtes Johann von Viktring über die Herzogseinsetzung 1286***

August von Jaksch stützte seine Meinung über die späte Einrichtung der Pfalzgrafschaft auf eine Urkunde vom 11. Dezember 1339. Damals belehnte Herzog Albrecht II. von Österreich die Grafen Albert IV. und Meinhard VII. von Görz für ihre treuen Dienste und zum Ersatz der im Krieg gegen König Johann von Luxemburg erlittenen Schäden mit der Pfalzgrafschaft in Kärnten *mit allen den rechten und nuzen, di dar zû gehœrnt, als di von alter herchomen ist*. Die Grafen von Görz sollten dafür dem Herzog, dessen Vettern und dessen Erben *fuerpazz ewichleichen warten und berait sein als man rechten herren und als ander ir vordern phallenczgrafen in Chernden getan haben...*<sup>14</sup>. Besondere Rechte oder Güter, die mit der Pfalzgrafschaft verbunden waren, werden in dieser Urkunde nicht erwähnt.

<sup>8</sup> August Jaksch, *Geschichte Kärntens bis 1335*, Bd. 1, Klagenfurt 1928, S. 331; August Jaksch/Martin Wutte, *Kärnten*, in: *Historische Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/4*, Wien 1914, S. 92 f.

<sup>9</sup> Martin Wutte, *Zur Geschichte der Edlinger, der Kärntner Pfalzgrafen und des Herzogstuhles*, in: *Carinthia I*, 139 (1949), S. 33-46, bes. S. 39.

<sup>10</sup> Lintzel, *Der Ursprung* (wie Anm. 4), S. 240 f.; Martin Wutte, *Zur Geschichte Kärntens in den ersten zwei Jahrhunderten habsburgischer Herrschaft*, in: *Carinthia I*, 125 (1935), S. 15 f.; Hermann Wiesflecker, *Die politische Geschichte der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich*, in: *MIÖG* 56 (1948), S. 332 und 348; Hans-Joachim Winzer, *Zum Problem der Kärntner Pfalzgrafschaft*, in: *Carinthia I*, 160 (1970), S. 631-645.

<sup>11</sup> Hermann Braumüller, *Die Frage des Kärntner Pfalzgrafenamtes*, in: *Carinthia I*, 140 (1950), S. 618-630; Ludmil Hauptmann, *Der kärntnische Pfalzgraf*, in: *Südostforschungen* 15 (1956), S. 108-123; Dopsch, *Gewaltbote und Pfalzgraf* (wie Anm. 3).

<sup>12</sup> Štih, *Grafen von Görz* (wie Anm. 2), S. 16 mit Anm. 43. Ich pflichte Štih auch in seinen kritischen Anmerkungen zur Frage des Geleitrechts der Grafen von Görz bei und gehe deshalb auf dieses Problem nicht mehr ein.

<sup>13</sup> Auf die Verbindung mit der Moosburg ist Wutte, *Zur Geschichte der Edlinger* (wie Anm. 9), S. 43 ff., näher eingegangen. Zuletzt hat Robert Svetina, *Zur Geschichte der Kärntner Moosburg vom 12. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts*, *Moosburger Museumshefte* 6 (1998), zur Pfalz S. 66-76, das einschlägige Material dazu genau zusammengestellt. Nicht zustimmen kann ich Svetina jedoch in der Annahme, daß auch „die Osttiroler und Oberkärntner Besitzungen der Görz-Tiroler“, also die „vordere Grafschaft Görz“, einen Teil der Pfalzgrafschaft gebildet habe.

<sup>14</sup> MC X, S. 50 Nr. 114.

Daraus geht zunächst hervor, daß die Pfalzgrafschaft in Kärnten im Gegensatz zu den Nachbarländern kein Reichslehen war, sondern vom Kärntner Herzog verliehen wurde. Damit wurde auch eine direkte Lehensbindung der Pfalzgrafen an den Herzog hergestellt. Der ausdrückliche Hinweis darauf, daß bereits frühere Generationen der Görzer Pfalzgrafen in Kärnten gewesen waren, spricht deutlich gegen die Errichtung dieser Würde bzw. dieses Amtes erst im Jahre 1339<sup>15</sup>. Freilich bleibt es auffallend, daß die Grafen von Görz bis dahin weder den Titel eines Pfalzgrafen von Kärnten geführt hatten, noch in ihren Erbverträgen der Jahre 1271<sup>16</sup>, 1303<sup>17</sup> und 1307<sup>18</sup> die Pfalzgrafschaft erwähnten. Erst anlässlich der Görzer Erbteilung 1342 wurde vereinbart, daß jeweils der älteste männliche Vertreter des Hauses *die wird von der Pfalz haben und tragen sol, die darzû gehœrent, da man den herczogen ze Tzol auf den stûl seczt...*<sup>19</sup>. Damit wird – abgesehen vom Bericht des Abtes Johann von Viktring – erstmals die Rolle der Görzer als Pfalzgrafen bei der Herzogsetzung angesprochen.

Die Einstufung der Görzer als bloße Titularpfalzgrafen, die August von Jaksch vorgenommen hatte, wird durch zwei Urkunden widerlegt, die von wichtigen Hoheitsrechten und Lehengütern als Zubehör der Kärntner Pfalzgrafschaft berichten. Katharina, die Gattin Herzog Johanns II. von Bayern, hatte als eine geborene Gräfin von Görz Anspruch auf die Kärntner Pfalzgrafschaft erhoben. Ihre Forderung wurde durch einen Schiedsspruch Herzog Albrechts III. von Österreich vom 27. Jänner 1391 zurückgewiesen, der festhielt, es wäre nicht Landesrecht und es könne sich auch niemand daran erinnern, *dass das* [gemeint ist die Mitwirkung bei den Zeremonien am Herzogstuhl] *ye ein Frau gethan hab oder noch thun soll oder mög*. Weder die Herzogin Katharina noch ein Vertreter von ihr könnte ein Anrecht auf die Pfalzgrafschaft oder einen Anteil daran besitzen, sondern diese sollte allein den beiden damals noch unmündigen Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz zustehen<sup>20</sup>. Daraus ist gegenüber dem Jahr 1339 eine deutliche Aufwertung der Pfalzgrafschaft ersichtlich, da sich sonst eine Herzogin von Bayern nicht so heftig darum bemüht hätte. Noch wichtiger ist ein Satz des herzoglichen Schiedsspruchs, in dem es heißt, der Pfalzgraf solle *auch gen einen herczogen daselbs, so man auf den fuerstenstuhl sezet, recht thun*. Das steht in deutlichem Gegensatz zur Belehnung des Jahres 1339, bei der die Pfalzgrafschaft ausschließlich als Lehen des Kärntner Herzogs an die Grafen von Görz erscheint. Die beträchtlich erweiterten Befugnisse des Pfalzgrafen gehen wahrscheinlich auf das Vorbild der anderen Pfalzgrafschaften in den jüngeren Stammesherzogtümern zurück, entweder auf Bayern, wo im 13. Jahrhundert dem Pfalzgrafen ein derartiges Recht zukam<sup>21</sup>, oder auf die Hinweise im Sachsenspiegel des Eike von Repgow<sup>22</sup>. Die hier angedeutete Möglichkeit des Kärntner Pfalzgrafen, über

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Argumentation von Jaksch, *Geschichte Kärnten* (wie Anm. 8) und Wutte, *Zur Geschichte der Edlinger* (wie Anm. 9).

<sup>16</sup> MC V, S. 49 f. Nr. 73; Hermann Wiesflecker, *Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten*, Bd. 1: 957-1271 (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III), Innsbruck 1949, S. 233 Nr. 867.

<sup>17</sup> Eine Teilungsurkunde aus dem Jahr 1303 ist nicht überliefert, sondern nur durch die Genehmigung König Albrechts I. von 1304 Jan. 23 zu erschließen: MC VII, S. 82 Nr. 218.

<sup>18</sup> MC VII, S. 149 f. Nr. 394, S. 165 f. Nr. 438.

<sup>19</sup> MC X, S. 62 ff. Nr. 161.

<sup>20</sup> MC X; S. 300 f. Nr. 969.

<sup>21</sup> Pius Wittmann, *Die Pfalzgrafen von Bayern*, München 1877; Lintzel, *Der Ursprung* (wie Anm. 4), S. 239 ff., Störmer, *früher Adel* (wie Anm. 4), S. 422 ff.

<sup>22</sup> Eike von Repgow, *Sachsenspiegel Landrecht III 52 § 3 und 53 § 1*, ed. Karl August Eckhardt, *Fontes iuris Germ. ant.* NS I/1, Göttingen 1955, S. 237 f.

den Herzog zu richten bzw. an dessen Stelle Rechtsfälle zu entscheiden, war jedoch auf die Dauer der Einsetzungszeremonie auf dem Herzogstuhl beschränkt.

Der Chronist Thomas Ebendorfer berichtet in seiner um 1460 abgeschlossenen „Österreichischen Chronik“, daß der Graf von Görz als Pfalzgraf das Recht besitze, auf der anderen Seite des Herzogstuhls [dem sogenannten Pfalzgrafensitz] thronend Lehen zu verleihen, falls der Herzog die Belehnung verweigere<sup>23</sup>. Wenn auch kein Fall einer derartigen Lehensverweigerung bekannt ist, so gab es doch wichtige Güter und Rechte, die zur Kärntner Pfalzgrafschaft gehörten und anlässlich der Herzogseinsetzung verliehen wurden.

Bekanntestes Beispiel ist das Landgericht Murau, mit dem Pfalzgraf Heinrich von Görz anlässlich der Herzogseinsetzung des Jahres 1414 „auf dem Stuhl zu Zoll“, also auf dem Herzogstuhl sitzend, den Ulrich Ott von Liechtenstein aus der Murauer Linie des Hauses Liechtenstein belehnte<sup>24</sup>. In der Urkunde wird ausdrücklich auf Verleihungen des Landgerichts Murau an künftige Mitglieder des Hauses Liechtenstein Bezug genommen, die ebenfalls *auf dem stuel zu Czol in Kerenden* erfolgen sollten und Murau zu den Lehen gezählt, *die ze der pfalz dar rüeren*. In welcher Form die Belehnung des Johann Niklas von Liechtenstein im Jahre 1458 erfolgte, als es keine Herzogseinsetzung gab, ist nicht überliefert<sup>25</sup>.

In der Urkunde des Jahres 1414 wird erwähnt, daß bereits frühere Generationen der Liechtensteiner das Landgericht Murau von den Görzern zu Lehen trugen, aber nicht angemerkt, ob auch diese Belehnungen auf dem Herzogstuhl erfolgt waren. Bisher kaum behandelt wurde die Frage, warum gerade das Landgericht Murau, das zur Steiermark gehörte, ein Lehen der Kärntner Pfalzgrafschaft war. Wie Walter Brunner eindringlich zeigte, wurde das Gebiet von Murau bereits beim Ende der Eppensteiner 1122 von Kärnten getrennt und zur Steiermark geschlagen<sup>26</sup>. Es wäre wohl verfehlt, daraus auf eine Entstehung der Pfalzgrafschaft vor dem Jahre 1122 zu schließen, in jener Zeit, als Engelbert I. aus dem Geschlecht der Grafen von Görz Pfalzgraf von Bayern war<sup>27</sup>. Vielmehr ist die Zuordnung von Murau als Lehen der Pfalzgrafschaft wohl ebenso wie bei der Moosburg und bei Stein sekundär erfolgt.

Eine unmittelbare Verbindung der Kärntner Pfalzgrafschaft zum Reich wurde erst am Ende des 14. Jahrhunderts hergestellt. Nachdem bereits Kaiser Karl IV. 1365 dem Grafen Meinhard VI. von Görz den Fürstentitel zuerkannt hatte<sup>28</sup>, belehnten König

<sup>23</sup> Thomas Ebendorfer, *Chronica Austriae III*, ed. Alphons Lhotsky, MGH SS rer Germ. N.S. XIII (1967), S. 274.

<sup>24</sup> Wutte, *Zur Geschichte der Edlinger* (wie Anm. 9), S. 41 f., hat die Urkunde in vollem Wortlaut gedruckt, sie wurde leider nicht in MC X berücksichtigt.

<sup>25</sup> Felix Zub, *Beiträge zur Geschichte und Genealogie der steierischen Liechtensteiner* (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark XV), Graz 1902, S. 19 Anm. 31. Die Urkunde enthält so wie jene des Jahres 1414 den Passus über die Verleihung auf dem Herzogstuhl, doch scheint es unwahrscheinlich, daß die Belehnung wirklich dort erfolgte. Auch als die Görzer bald darauf die Lehenshoheit an Kaiser Friedrich III. verloren und dieser 1461 den Johann Niklas von Liechtenstein belehnte, findet sich die Bestimmung über die Belehnung auf dem Herzogstuhl. Vgl. dazu Walter Brunner, *Murau – Eine Stadt stellt ihre Geschichte vor*, Murau 1998, S. 287. Der Autor verweist auf die ursprüngliche Lehensabhängigkeit vom Herzogtum Kärnten, die er in die Zeit vor 1122 zurückführt, erklärt aber nicht, wie aus dem Landgericht Murau ein Lehen der Pfalzgrafschaft wurde.

<sup>26</sup> Walter Brunner, *Das Werden der Landesgrenze gegen Kärnten und Salzburg im Raume Murau-Neumarkt*, in: *Das Werden der Steiermark – die Zeit der Traungauer*, hrsg. von Gerhard Pferschy (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs X), Graz 1980, S. 181-224.

<sup>27</sup> Dopsch, *Gewaltbote und Pfalzgraf* (wie Anm. 3), S. 142 ff.; Derselbe, *Herkunft und Aufstieg der Grafen von Görz. Anmerkungen zu einem Problem der genealogischen Forschung*, in: *Symposium zur Geschichte von Millstatt 1999* (wie Anm. 1), S. 11 ff.

<sup>28</sup> Hermann Wiesflecker, *Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich*, in: *MIÖG 54* (1948), S. 351; Štih, *Grafen von Görz* (wie Anm. 2), S. 18 f. mit Anm. 64.

Wenzel im Jahre 1398 und König Sigmund 1415 die Grafen von Görz nicht nur mit der Grafschaft Görz, dem Gericht Flamber und der Grafschaft Heunburg, sondern auch mit der Pfalzgrafschaft in Kärnten<sup>29</sup>. Diese Aufwertung der Pfalzgrafschaft zu einem Reichslehen war ein typischer Zug der gegen die Habsburger gerichteten Politik der Luxemburger. Durch Standeserhöhungen wie bei den Grafen von Cilli, durch Blutbannverleihungen wie an die Grafen von Ortenburg oder Reinprecht von Wallsee und durch Belehnungen habsburgischer Gefolgs- und Lehensleute unmittelbar durch König und Reich sollte die Macht der Habsburger geschwächt, die Geschlossenheit ihrer Länder gesprengt und eine wirksame Opposition gegen sie aufgebaut werden<sup>30</sup>. Der gelehrte Abt Johann von Viktring gibt in seinem *Liber certarum historiarum* eine detaillierte Darstellung der Einsetzung Meinhards II. von Tirol-Görz zum Herzog von Kärnten im Jahre 1286. Darin erwähnt er auch die Kärntner Pfalzgrafschaft und ihre Bedeutung. In der ersten Fassung seines Werkes berichtet Johann, Graf Albert I. von Görz habe bei der Einsetzung seines Bruders Meinhard II. diesem mit 12 Fähnlein zur Seite gestanden, „weil er der Pfalzgraf des Landes sei“<sup>31</sup>. An anderer Stelle erwähnt er, daß sich Albert I. als Pfalzgraf zunächst weigerte, seine Lehen aus der Hand des Bruders entgegenzunehmen und statt dessen die Belehnung seines Sohnes Heinrich verlangte. Meinhard habe als Herzog darin eine Mißachtung seiner Person erblickt und wollte lieber einen seiner vier Söhne mit dem „Titel dieser Würde“ – womit eindeutig die Pfalzgrafschaft angesprochen ist – auszeichnen. Der Kärntner Adelige Julian von Seeburg und Hugo von Duino aus Istrien hätten jedoch Graf Albert ermahnt, diese Ehre nicht zurückzuweisen, da einst „Kaiser“ Ludwig dem Arnulf, Sohn Karlmanns, das Herzogtum Kärnten mit der Moosburg übertragen habe, die bis zum heutigen Tag mit anderen Burgen zur Jurisdiktion des Pfalzgrafen gehöre. Erst dadurch wurde Graf Albert bewogen, mit gebeugtem Knie die Lehen zu empfangen und seinem Bruder den Treueid zu leisten<sup>32</sup>.

August von Jaksch hat diesen Bericht als unglaubwürdig verworfen und gemeint, Johann von Viktring habe die Einsetzung Herzog Albrechts II. 1342 vor Augen gehabt, der er selbst beiwohnte<sup>33</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war die Pfalzgrafenwürde der Görzer bereits unbestritten. Auch Martin Wutte ist trotz mancher Bedenken der Meinung von Jaksch gefolgt<sup>34</sup>. Was aber sollte, so muß man fragen, Abt Johann von Viktring zu einer derart willkürlichen Geschichtsfälschung veranlaßt haben oder in wessen Auftrag hätte er sie vorgenommen? Gibt es schon darauf keine befriedigende Antwort, so kommen auch noch die namentlich genannten Adelige Julian von Seeburg, der urkundlich bis 1289 nachweisbar ist<sup>35</sup>, und Hugo von Duino hinzu. Beide wurden nicht zufällig genannt, sondern waren die wichtigsten Vertrauensmänner ihrer Herren: Julian von Seeburg zählte aufgrund seines Alters und seiner Erfah-

<sup>29</sup> Eine Edition der Belehnungsurkunde Wenzels bietet Svetina, Moosburg (wie Anm. 13), S. 90 Anhang I Nr. 3; Die Belehnung Sigmunds bei Ernst von Schwind/Alphons Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*, Innsbruck 1915, S. 316 f. Nr. 169; MC XI, S. 2 Nr. 4; *Regesta Imperii XI*, S. 117 Nr. 1803.

<sup>30</sup> Heinz Dopsch, *Reichsgewalt und Landwerdung. Zur Entstehung der Länder im Ostalpenraum*, in: Bericht über den 19. Österreichischen Historikertag in Graz 1992, Wien 1994, S. 105-115; Derselbe, *Die Länder und das Reich – der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122-1278, hrsg. von Herwig Wolfram)*, Wien 1999, S. 214.

<sup>31</sup> *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum*, ed. Fedor Schneider, MGH SS rer. Germ. 36/1, Hannover/Leipzig 1909, S. 291.

<sup>32</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 253 und S. 293 f.

<sup>33</sup> Jaksch, *Geschichte Kärntens* Bd. 1 (wie Anm. 8), S. 331; Jaksch/Wutte, *Erläuterungen* (wie Anm. 8), S. 92.

<sup>34</sup> Wutte, *Zur Geschichte Kärntens* (wie Anm. 10), S. 15 f.; Derselbe, *Zur Geschichte der Edlinger* (wie Anm. 9), S. 39.

<sup>35</sup> MC VI, S. 78 f. Nr. 117; Dopsch, *Gewaltbote und Pfalzgraf* (wie Anm. 3), S. 140 f.; Braumüller, *Kärntner Pfalzgrafenamt* (wie Anm. 11), S. 619 ff.

rung zu den angesehensten Kärntner Adelligen, Hugo von Duino wiederum war der mächtigste und einflußreichste Ministeriale des Grafen Albert von Görz<sup>36</sup>. Nicht nur die Lebensdaten, sondern auch die wichtige Rolle der beiden Adelligen als Vermittler zwischen den Görzer Brüdern lassen sich nur mit der Herzogseinsetzung von 1286, aber nicht mit jener des Jahres 1342 in Einklang bringen. Warum sollte also Johann von Viktring seinen Bericht noch mit diesen Persönlichkeiten verbrämen, um seine angebliche Geschichtsklitterung abzusichern? Darauf gibt es bis heute keine schlüssige Antwort.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß Johann von Viktring nur von der Einsetzung Herzog Meinhards im Jahre 1286 eine wirklich exakte Beschreibung gibt, in der die Zeremonien am Fürstenstein und der lehenrechtliche Akt am Herzostuhl – den Johann als „Richterstuhl“ bezeichnet – ebenso wie die beiden Rechtsdenkmäler selbst genau auseinandergehalten werden. Das ist bei der Einsetzung von Herzog Otto 1335 nicht mehr der Fall und für die Einsetzung Albrechts II. 1342 begnügt sich Johann mit wenigen vagen Hinweisen. Mit dem Bericht über die Moosburg wollte der gelehrte Abt seine eigene Belesenheit einbringen, da nicht nur Regino von Prüm<sup>37</sup> sondern auch Otto von Freising<sup>38</sup> die Übertragung der Moosburg an Arnolf von Kärnten erwähnen. Den Konflikt zwischen den beiden Brüdern Meinhard und Albert verglich er mit dem Streit zwischen Jakob und Esau im Alten Testament<sup>39</sup>. Ein Grund für eine bewußte Geschichtsfälschung ist aber damit nicht gegeben. Berücksichtigt man die Umstände der Belehnung Meinhards II. mit Kärnten, die um etliche Jahre verschoben werden mußte, und den Widerstand vieler geistlicher und weltlicher Großer gegen die Aufnahme des „Pharaos von Tirol“ in den erlauchten Kreis der Reichsfürsten<sup>40</sup>, dann liegt der Schluß nahe, daß erst aus diesem Anlaß das Amt des Pfalzgrafen geschaffen wurde. Durch den Bestand einer eigenen Kärntner Pfalzgrafschaft, wie sie in den „jüngeren Stammeshertzögümern“ gegeben war, sollte die Position des neuen Herzogs und seines Herzogtums aufgewertet werden.

Deshalb war es auch nicht verwunderlich, daß sich Graf Albert I. zunächst weigerte, der Lehensmann seines Bruders zu werden und sozusagen als „Aufputz“ bei der Zeremonie der Herzogseinsetzung zu dienen. Erst die Ausstattung der Pfalzgrafschaft mit Rechten und Gütern, vor allem mit der Moosburg, die wohl damals vorgenommen wurde, bewog den Grafen zum Einlenken. Das würde auch erklären, warum der steirische Reimchronist Otachar in seiner ausführlichen Darstellung<sup>41</sup> nichts von der Pfalzgrafschaft berichtet, die nur am Rande in Erscheinung trat, und warum die Görzer selbst die Pfalzgrafschaft in den Erbverträgen vor 1342 nicht erwähnten: das Amt war bis dahin nur ein einziges Mal wahrgenommen worden, sein Stellenwert damals noch zu gering, um es gesondert zu berücksichtigen.

<sup>36</sup> Štih, Grafen von Görz (wie Anm. 2), S. 51 ff. mit Anm. 259.

<sup>37</sup> Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon, ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. 50, Hannover 1890 (Nachdruck 1978), S. 117 Zl. 9 ff.; ed. Reinhold Rau, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3 (ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters VII), Berlin 1960, S. 258 Zl. 28 ff.

<sup>38</sup> Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive historia de duabus civitatibus VI c. 7, ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rer. Germ. XIV, Hannover/Leipzig 1912, S. 269 Zl. 15 f.; ed. Walter Lammers, Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters XVI, Berlin 1960, S. 444 Zl. 8 f.

<sup>39</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 253 und S. 294.

<sup>40</sup> Hermann Wiesflecker, Meinhard II. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955 (Nachdruck 1995), S. 113-127.

<sup>41</sup> Ottokars österreichische Reimchronik, hrsg. von Joseph Seemüller, MGH Dt. Chron. V/1 (1890), S. 263-267.

## Frühe Pfalzgrafen aus dem Hause Görz

Als die beiden ersten bekannten Vertreter des Hauses Görz gelten Graf Meinhard I., der sich seit 1117/20 Graf von Görz nannte<sup>42</sup>, und dessen älterer Bruder Engelbert I. Da die beiden nie gemeinsam auftreten, wurde bezweifelt, daß sie Brüder waren. Dafür gibt es aber doch eindeutige Zeugnisse: Der als Pfalzgraf bezeichnete Engelbert I. unterstellte vor 1122 die von ihm bevogtete Abtei Millstatt, die seine „Vorfahren“ (*parentes*) gestiftet hatten, dem Schutz des Papstes<sup>43</sup>. Im Jahre 1137 erscheint Engelbert II., der Sohn des Grafen Meinhard I. von Görz, als Vogt von Millstatt<sup>44</sup>. Die Vogtei war also nach dem Tod Engelberts I., der offenbar keine männlichen Erben hinterließ, im Erbwege auf dessen Neffen Engelbert II. übergegangen. Der greise Patriarch Ulrich I. von Aquileia aus dem Geschlecht der Eppensteiner schenkte 1120 Güter an die Kirche des hl. Johannes am Timavo, die ihm zuvor Graf Meinhard I. von Görz als Lehengüter aus dem Besitz seines Bruders Engelinus übertragen hatte<sup>45</sup>. Die Namensform Engelinus war im romanischen Sprachbereich für Engelbert durchaus üblich und weist ebenfalls auf Graf Engelbert I. hin. Dieser selbst erscheint im Totenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Andrä an der Traisen nicht als Pfalzgraf, sondern als Engelbert, Graf von Görz<sup>46</sup>.

Von seinem ersten urkundlichen Auftreten im Jahre 1107 an wird Engelbert I. wiederholt als Pfalzgraf angesprochen. Er führte diesen Titel erstmals in der alten bayerischen Herzogsstadt Regensburg<sup>47</sup>. Auch alle anderen Nennungen weisen Engelbert eindeutig als Pfalzgrafen von Bayern aus. Das Jahr 1107 ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nur fünf Jahre vorher der einstige Pfalzgraf Aribio II. von Bayern gestorben war<sup>48</sup>. Er hatte gemeinsam mit seiner Gattin Luitgard die Abtei Millstatt gestiftet<sup>49</sup>, deren Vogtei Graf Engelbert I. als Nachfahre der Stifter übernahm. Die Brüder Engelbert I. und Meinhard I. von Görz entstammten wahrscheinlich einer ersten Ehe von Aribos Gattin Luitgard<sup>50</sup>. Ähnlich wie die Vogtei über Millstatt dürfte Engelbert I. auch die bayerische Pfalzgrafschaft, die sich bis 955 in der Hand Aribos II. befunden hatte, als dessen Erbe beansprucht haben; zumindest ist davon auszugehen, daß bei der Übertragung der bayerischen Pfalzgrafschaft an Engelbert I. dessen Verwandtschaft mit den Aribonen, die drei Generationen hindurch die Pfalzgrafen von Bayern gestellt hatten, von besonderer Bedeutung war.

<sup>42</sup> Die Urkunde Erzbischof Konrads I. von 1117 Juni 9, die bisher als erster gesicherter Beleg für Graf Meinhard I. mit dem Prädikat „von Görz“ galt, ist eine Fälschung (SUB II, S. 187 f. Nr. 1119 = Wiesflecker, Regesten Görz 1 [wie Anm. 16], S. 49 Nr. 176). Damit kommen zwei Urkunden der Patriarchen von Aquileia aus den Jahren 1120 oder 1122 als erster Nachweis in Frage. Vgl. dazu Dopsch, Herkunft und Aufstieg (wie Anm. 27), S. 12. mit Anm. 77.

<sup>43</sup> MC III, S. 229 Nr. 570; Wiesflecker, Regesten Görz 1 (wie Anm. 16), S. 50 Nr. 179.

<sup>44</sup> MC III, S. 247 Nr. 692 (dort zu 1138 eingereiht).

<sup>45</sup> Franz Schumi (Hrsg.), Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtumes Krain, Bd. 1, Laibach 1882, S. 76 Nr. 70; Wiesflecker, Regesten Görz 1 (wie Anm. 16), S. 49 Nr. 177; Štih, Grafen von Görz (wie Anm. 2), S. 11 Anm. 12. Mittlerweile ist eine vollständige Abschrift der Patriarchenurkunde gefunden worden, in der eindeutig die Namensform Engelinus und nicht Engelbertus überliefert ist.

<sup>46</sup> MGH Nscr. V, S. 348 zum 16. I.

<sup>47</sup> Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, S. 127 Nr. 90; MC III, S. 219 Nr. 540; Wiesflecker, Regesten Görz 1 (wie Anm. 16), S. 48 Nr. 170.

<sup>48</sup> Franz-Josef Schmale/Irene Schmale-Ott (Hrsg.), Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters XV), Darmstadt 1972, S. 182 zum Jahre 1102; Dopsch, Die Aribonen – Stifter des Klosters Seeon, in: Kloster Seeon, hrsg. von Hans von Malottki, Weissenhorn 1993, S. 55 f.

<sup>49</sup> SUB II, S. 166 Nr. 99; MC Erg. Heft S. 3 Nr. 3039; Erika Weinzierl-Fischer, Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt in Kärnten (AVGT 33), Klagenfurt 1951, S. 24 ff.

<sup>50</sup> Dopsch, Grafen von Görz (wie Anm. 16), S. 7-9 und S. 11-14.

Das Pfalzgrafenamt scheint jedoch dem Grafen Engelbert nur für dessen Lebenszeit zugestanden worden zu sein. Bereits am 25. Juni 1120 wird nämlich Otto von Wittelsbach in einer Urkunde Papst Calixt II. als Pfalzgraf bezeichnet<sup>51</sup>. Damit steht die Tatsache, daß Engelbert I. in einer Urkunde desselben Papstes vom 22. März 1122 noch als Pfalzgraf auftritt<sup>52</sup>, nur in scheinbarem Widerspruch. In dem damals ausgestellten Privileg für Millstatt wird nur die Übergabe der Abtei durch den Pfalzgrafen Engelbert I. an Papst Calixt II. erwähnt, die offenbar schon längere Zeit zurücklag. Engelbert konnte durchaus vor 1120 verstorben sein, worauf die Pfalzgrafschaft an die Wittelsbacher übertragen wurde.

Auch aus dem Zeugnis der Totenbücher geht eindeutig hervor, daß Engelbert I. Pfalzgraf in Bayern war. Die Aribonenstiftungen Seeon in Bayern und Millstatt in Kärnten sowie die Abtei Admont im steirischen Ennstal gedenken seiner als eines Pfalzgrafen<sup>53</sup>; nur im Necrologium von Rosazzo, das als Hauskloster und später sogar als Stiftung der Görzer galt, erscheint Engelbert ohne Zusatz<sup>54</sup>. Während er in St. Lambrecht in der Steiermark als Graf von Aquileia eingetragen ist<sup>55</sup>, führt er im Totenbuch des Chorherrenstiftes St. Andrä an der Traisen, wie bereits erwähnt, das Prädikat eines Grafen von Görz<sup>56</sup>.

Mit dem hier vorgetragenen Befund steht eine Traditionsnotiz der Abtei Michaelbeuern in scheinbarem Widerspruch, die vom Editor Willibald Hauthaler „um 1145“ datiert wurde. Darin wird berichtet, daß Pfalzgraf Engelbert sein höriges Keksweib Adelheid und die mit ihr gezeugte Tochter an das Kloster Michaelbeuern übergab<sup>57</sup>. Die Traditionsnotiz wurde entweder vom Herausgeber zu spät datiert oder die beschenkte Abtei Michaelbeuern zeichnete ihren Wohltäter, Graf Engelbert II. von Görz, ehrenhalber mit dem Titel eines Pfalzgrafen aus, den drei Jahrzehnte zuvor sein Onkel geführt hatte. Daß Engelbert II. niemals Pfalzgraf war, zeigt erneut ein Blick in die Totenbücher. In St. Lambrecht, in Rosazzo und auch in Neustift bei Brixen, wo sein Todestag verzeichnet ist, wird er nur als Graf (von Görz), aber nirgends als Pfalzgraf geführt<sup>58</sup>.

Als mögliches Bindeglied zwischen Pfalzgraf Engelbert I. und den Görzern als Kärntner Pfalzgrafen wurde eine Traditionsnotiz aus St. Paul im Lavanttal angesehen. Darin wird berichtet, daß Heinrich I. von Trixen der Abtei das Gut Nußberg geschenkt hatte, daß St. Paul dann 57 Jahre lang, auch nach dem Tode des Grafen Bernhard von Spanheim († 1147), „unter dem Pfalzgrafen und dem Herzog Leopold“ in Frieden besessen habe<sup>59</sup>. Diese Nachricht wird auf die Jahre nach 1181 bezogen, als Herzog Leopold V. von Österreich die vormundschaftliche Regierung für seinen Neffen, den minderjährigen Herzog Ulrich II. von Kärnten aus dem Geschlecht der Spanheimer,

<sup>51</sup> Jaffé-Loewenfeld, *Regesta Pontificum Romanorum* Nr. 6855; Pius Wittmann, *Die Pfalzgrafen von Bayern*, München 1877, S. 37 ff.

<sup>52</sup> MC III, S. 229 Nr. 570.

<sup>53</sup> MGH *Necr.* II, S. 432 zum 15. XII., S. 465 zum 14. XII., S. 308 zum 13. XII.

<sup>54</sup> *Necrologium monasterii Rosacensis*, ed. Vincentius Joppi, in: AVGT 19, 1900, S. 6 zum 16. I. Zur Stellung von Rosazzo als „Hauskloster“ der Görzer vgl. Wilhelm Baum, *Die Gründung des Klosters Rosazzo und die Anfänge der Grafen von Görz*, in: *Der Schlern* 61 (1987), S. 623-637.

<sup>55</sup> MGH *Necr.* II, S. 312 zum 16. I.

<sup>56</sup> MGH *Necr.* V, S. 348 zum 16. I.

<sup>57</sup> SUB I, S. 797 Nr. 57 = MC III, S. 310 Nr. 795 = Wiesflecker, *Regesten Görz 1* (wie Anm. 16), S. 59 Nr. 211.

<sup>58</sup> Wiesflecker, *Regesten Görz 1* (wie Anm. 16), S. 80 Nr. 294.

<sup>59</sup> MC III, S. 318 Nr. 818 I.

übernahm<sup>60</sup>. Die Nennung eines Pfalzgrafen ohne weiteren Zusatz könnte sowohl auf Kärnten als auch auf Bayern bezogen werden. In Frage käme entweder der bayerische Pfalzgraf Otto von Wittelsbach oder der Görzer Engelbert II., der dann nach der bereits angesprochenen Nennung im Traditionsbuch von Michaelbeuern nochmals diesen Titel geführt hätte.

Diese spärlichen Hinweise, deren genaue Deutung kaum möglich erscheint, reichen jedenfalls nicht aus, um die Existenz einer Kärntner Pfalzgrafschaft im 12. Jahrhundert zu sichern oder auch nur wahrscheinlich zu machen. Anzunehmen ist aber, daß bei den Grafen von Görz die Erinnerung an ihren „Spitzenahn“ Engelbert I., der im frühen 12. Jahrhundert bayerischer Pfalzgraf war, durchaus lebendig blieb. Diese Tradition war ein wesentlicher Grund dafür, daß – wie bereits August von Jaksch und Martin Wutte feststellten – erst im Spätmittelalter eine eigene Kärntner Pfalzgrafschaft geschaffen wurde. Anlaß dazu war aber kaum die Besitzergreifung Kärntens durch die Habsburger 1335, sondern der Herrschaftsantritt der Görz-Tiroler in Kärnten. Die Pfalzgrafschaft sollte dazu dienen, das Ansehen Meinhards II. als Herzog von Kärnten zu erhöhen und gleichzeitig die Haustradition der Görzer als einstige Pfalzgrafen von Bayern neu zu beleben.

### ***Die Kärntner Gewaltboten als Vorläufer der Pfalzgrafen?***

Wie bereits dargelegt wurde, sind in der Kärntner Geschichtsforschung die Gewaltboten, die im 10. Jahrhundert in Kärnten wirkten, als unmittelbare Vorläufer der spätmittelalterlichen Pfalzgrafen angesehen, ja bisweilen auch mit den Pfalzgrafen gleichgesetzt worden<sup>61</sup>. Zu den Gewaltboten wurden bereits 1975 in der Festschrift für Wilhelm Neumann alle einschlägigen Quellenbelege zusammengestellt und interpretiert<sup>62</sup>; die wichtigsten Ergebnisse seien an dieser Stelle kurz in Erinnerung gerufen: Schon vor der Schaffung eines eigenen Herzogtums Kärnten 976 gab es in Karantänien Männer, die vom König mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet waren. Als Stellvertreter des Königs nahmen sie dessen Interessen wahr und verwalteten eine Grafschaft, in der die Zentrallandschaften Kärntens lagen. Zu dieser Grafschaft gehörten der *pagus Karintriche*, der das Zollfeld mit der Karnburg, dem Ulrichsberg, dem Herzogstuhl und Maria Saal umfaßte, sowie der nördlich anschließende kleinräumige Kroatengau am Oberlauf der Glan. Zeitweise stand den Gewaltboten aber auch das *regimen* in Karantänien zu, die Herrschaft über ganz Kärnten in Stellvertretung des Königs, die gelegentlich auch vom bayerischen Herzog wahrgenommen wurde.

Als König Otto I. 953 Königsgut in Wutschein an die Kirche von Maria Saal unter dem Chorbischof Gotabert schenkte, lag dieses ... *in Carantana regione ... sub regimine Werianti ...*<sup>63</sup> Der edle Weriant, der zum Verwandtschaftskreis des bayerischen Herzogshauses der Luitpoldinger zählte und zu Erzbischof Odalbert von Salzburg in engen Beziehungen stand, war also mit dem *regimen*, der Stellvertretung des Königs in

<sup>60</sup> Jaksch, Geschichte Kärntens 1 (wie Anm. 8), S. 317 ff. Während Wutte, Zur Geschichte (wie Anm. 9), S. 37 an Herzog Leopold III. von Steiermark (1198-1230) dachte, hat Braumüller, Pfalzgrafenamt (wie Anm. 11), S. 626 erneut auf die vormundschaftliche Regierung Herzog Leopolds V. von Österreich verwiesen.

<sup>61</sup> Puntschart, Herzogseinsetzung (wie Anm. 7), S. 291 ff.; Wutte, Zur Geschichte (wie Anm. 9), S. 33-36; Braumüller, Pfalzgrafenamt (wie Anm. 11), S. 623-626; dagegen ausgesprochen hat sich Winzer, Zum Problem (wie Anm. 10), S. 631 ff. und S. 640 ff.

<sup>62</sup> Dopsch, Gewaltbote und Pfalzgraf (wie Anm. 3), S. 126-139.

<sup>63</sup> MGH DO I 67 = MC III, S. 38 f. Nr. 102.

Karantaniern, betraut. Er führte in dieser Funktion aber keinen besonderen Titel, und auch über die Verwaltung einer Grafschaft in Kärnten ist nichts bekannt. Acht Jahre später hatte sich die Situation deutlich geändert. Damals nahm Herzog Heinrich I. von Bayern, der Bruder König Ottos I., selbst das *regimen ... in regno Carinthio* wahr, in dem auch der wesentlich kleinere Amtsbereich (*ministerium*) des edlen Hartwig lag<sup>64</sup>. Aus einer Urkunde des Jahres 954 erfahren wir, daß zu diesem Amtsbereich Hartwigs auch der Kroatengau gehörte<sup>65</sup>. Offenbar hatte Herzog Heinrich I. beim Ende der luitpoldingischen Herrschaft in Bayern (947) die unmittelbare Verwaltung Karantaniens an sich gezogen, nachdem unter Herzog Berthold Karantaniern als *regnum* eine relativ unabhängige Stellung besessen hatte<sup>66</sup>. Dem Edlen Hartwig gestand Herzog Heinrich I. zunächst nur ein eher bescheidenes Amtsgebiet im Zentralraum Kärntens zu.

Die Einrichtung des Gewaltbotenamtes in Kärnten ist eng mit dem weiteren Aufstieg des edlen Hartwig verknüpft. Dieser war mit Wichburg aus dem Hause der bayerischen Luitpoldingen vermählt, stand aber auch zum Herrscherhaus der Ottonen in engsten Beziehungen<sup>67</sup>. Zusätzlich zu seinem Kärntner Amtsbereich mit dem Kroatengau erhielt Hartwig vor 959 eine Grafschaft im südlichen Bayern, die Gebiete im Isengau und im unteren Salzburgergau umfaßte<sup>68</sup>. Diese Doppelstellung in Bayern und Kärnten kennzeichnete auch seine weitere Karriere. Er fungierte in Kärnten als Vogt für Erzbischof Friedrich von Salzburg<sup>69</sup> und zog 962 mit Otto dem Großen nach Rom, wo er die glanzvolle Erneuerung des Kaisertums erlebte<sup>70</sup>. Drei Jahre später – wohl zur Belohnung für seine treuen Dienste – erscheint Hartwig dann als Graf in Karantaniern, „der selbst dort mit dem Titel Gewaltbote bezeichnet wird“ (*qui et ipse inibi cognomine vualtpoto dicitur...*)<sup>71</sup>.

Das Schenkungsgut in Wirtschach (nordöstl. von Klagenfurt) lag nicht nur in der Grafschaft Hartwigs, sondern in einer „Dekanie“, die von einem Wolfram verwaltet wurde<sup>72</sup>. Dabei ist, ähnlich wie in der Gründungsurkunde von Kremsmünster 777, an eine Verwaltungseinheit auf slawischem Gebiet zu denken, die innerhalb der Grafschaft lag. Auch Negomir, der Empfänger dieser Schenkung, war ein Slawe von adeliger Abstammung. Diese Beobachtung ist deshalb von Bedeutung, weil sie einen wichtigen Hinweis auf Amt und Befugnisse des Gewaltboten bietet. Ein Vergleich mit anderen Gebieten zeigt nämlich, daß derartige Gewaltboten auch in anderen slawisch besiedelten Gebieten Deutschlands begegnen. So liegen aus Oberfranken, vor

<sup>64</sup> MGH DO I 171 = MC III, S. 43 f. Nr. 112.

<sup>65</sup> MGH DO I 173 = MC III, S. 45 Nr. 115.

<sup>66</sup> Zur Bezeichnung Karantaniens als *regnum* vgl. Klaus Bertels, Carantania. Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie und zur Geschichte des Landes und seiner Bevölkerung im frühen Mittelalter, in: Carinthia I, 177 (1987), S. 165 ff.; zur Bezeichnung Arnulfs als „Herzog der Bayern und Karantaniern“ und zum *dux*-Titel seines jüngeren Bruders und Nachfolgers Berthold vgl. Heinz Dopsch, Adel und Kirche als gestaltende Kräfte in der frühen Geschichte des Südostalpenraumes, in: Carinthia I, 166 (1976), S. 24 f. mit Anm. 19.

<sup>67</sup> Zur Abstammung und zum Werdegang Hartwigs vgl. Dopsch, Gewaltbote und Pfalzgraf (wie Anm. 3), S. 128 ff.; Derselbe, Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburg im 10. und 11. Jahrhundert, in: MGSL 110/111 (1970/71), S. 137 ff. und Stammtafel 6.

<sup>68</sup> MGH DO II 164 und 230; SUB I, S. 167 Nr. 1, S. 170 Nr. 3, S. 184 f. Nr. 21.

<sup>69</sup> SUB I, S. 175 Nr. 10, S. 186 Nr. 23; MC III S. 51 Nr. 126.

<sup>70</sup> MGH DO I 235. In dem für Papst Johannes XII. anlässlich der Krönung ausgestellten kaiserlichen Diplom von 962 Februar 13, dem sogenannten „Ottonianum“, wird Hartwig unter den Zeugen genannt.

<sup>71</sup> MGH DO I 279 = MC III, S. 51 f. Nr. 127.

<sup>72</sup> MGH DO I 279: *...in comitatu Hartuuigi comitis qui et ipse inibi cognomine vualtpoto dicitur, ac in decania Wolframmi decani...*

allem aus dem Gebiet des Bistums Bamberg, etliche Belege für Gewaltboten vor<sup>73</sup>. Ihre Amtsgewalt und ihre Befugnisse bezogen diese Gewaltboten, wie noch zu zeigen ist, aus ihrer Stellung als Königsboten (*missi dominici*).

Bei den Aufständen Herzog Heinrichs II. „des Zänkers“ gegen seinen kaiserlichen Vetter Otto II. in den Jahren 976 und 977/78 hielt der Graf und Gewaltbote Hartwig dem Kaiser die Treue, obwohl sich auch die verwandten Luitpoldinger auf die Seite des Empörers stellten<sup>74</sup>. Otto II. belohnte Hartwigs Treue durch die Übertragung wichtiger Machtpositionen in Bayern und Kärnten. Am 8. September 977 erscheint der Gewaltbote Hartwig erstmals als Inhaber des *regimen* in der *provincia Karentana* und übernahm damit Befugnisse im gesamten Herzogtum<sup>75</sup>. Nur zwei Wochen später, am 20. September 977, tritt er dann erstmals als Pfalzgraf von Bayern auf<sup>76</sup>. In beiden Fällen übernahm er Positionen, die zuvor die verwandten Luitpoldinger, nämlich Herzog Heinrich von Kärnten und der Pfalzgraf Berthold von Reisenberg, innegehabt hatten. Zu beachten ist bei der Karriere Hartwigs, der nach 980 starb<sup>77</sup>, vor allem der zeitliche Ablauf: Er erhielt zuerst ein Amtsgebiet in Kärnten mit dem Kroatengau, erst dann eine Grafschaft in Bayern; er übernahm 965 das Amt eines Gewaltboten in Kärnten, dann das *regimen* über ganz Karantanien und zuletzt 977 auch die Pfalzgrafschaft in Bayern. Die Annahme, daß Hartwig als Pfalzgraf von Bayern auch Gewaltbote in Kärnten wurde, entspricht daher nicht dem Bild der Quellen. Das Amt des Gewaltboten ist nicht mit jenem des Pfalzgrafen gleichzusetzen, sondern bildete eine besondere, speziell für die slawisch besiedelten Gebiete des Reiches geschaffene Einrichtung.

Die Verschiedenheit der beiden Ämter geht auch aus ihrer getrennten Weitergabe hervor. Während nach dem Tode Hartwigs dessen Schwiegersohn Aribo I., der mit Hartwigs Tochter Adala vermählt war, als Pfalzgraf von Bayern folgte<sup>78</sup>, ging das Amt des Gewaltboten auf die Sippe der Otakare über, die mit Hartwig höchstens weit-schichtig verwandt waren<sup>79</sup>. Im Jahre 993 erscheint ein Otger als Graf im Kroatengau und im folgenden Jahr tritt derselbe Mann mit der im Süden gebräuchlichen Form Oci (=Otakar) auch als Gewaltbote in Kärnten auf<sup>80</sup>. Er ist als Stifter des Klosters Ossiach und Vater des Patriarchen Poppo von Aquileia bekannt<sup>81</sup>. Wichtiger ist, daß bei dieser Gelegenheit das Amt des Gewaltboten genauer umschrieben wird: „Oci, der auch Gewaltbote, Graf und Königsbote des Herrn Königs Otto (III.) ist“, heißt es in der Ur-

<sup>73</sup> Josef Schütz, *Frankens mainwendische Namen* (Philologia et Litterae Sclavicae 2), München 1994, hat die Belege zusammengestellt, aber irrtümlich Walpoto von einer slawischen Wurzel ableiten wollen. Herrn Prof. Hans-Dietrich Kahl (Gießen), der im Rahmen des Kongresses über die Grafen von Görz im Juni 2000 in Millstatt darauf hingewiesen hat, danke ich für die freundliche Auskunft.

<sup>74</sup> Kurt Reindel, *Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788-1180)*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* Bd. I, hrsg. von Max Spindler, München 1981, S. 296 ff.; Jaksch, *Geschichte Kärntens I* (wie Anm. 8), S. 139 f.; Claudia Fräss-Ehrfeld, *Geschichte Kärntens Bd. I: Das Mittelalter*, Klagenfurt 1984, S. 105 ff.

<sup>75</sup> MGH DO II 163 = MC III, S. 58 f. Nr. 146.

<sup>76</sup> MGH DO II 164. Zu Hartwigs Vorgängern im Pfalzgrafenamt vgl. Dopsch, *Gewaltbote und Pfalzgraf* (wie Anm. 3), S. 131 mit Anm. 32.

<sup>77</sup> Hartwig, der noch 980 in Kaiserurkunden genannt wird (MGH DO II 216 = MC III, S. 63 f. Nr. 151) und bis gegen Ende des Jahres nachweisbar ist, starb an einem 16. Juni (MGH Nocr. II, 214 und Nocr. IV, 420).

<sup>78</sup> Ein genaues Jahr, in dem Aribo I. seinem Schwiegervater als Pfalzgraf folgte, ist nicht überliefert, und er wird selbst in Kaiserurkunden häufig nur als Graf bezeichnet. In den *Necrologien* von Seeon, Tegernsee und Weihenstephan ist er jedoch ausdrücklich als Pfalzgraf vermerkt (MGH Nocr. II, S. 220 zum 13. II., Nocr. III, S. 140 und S. 305 jeweils zum 14. II.). Vgl. Dopsch, *Aribonen* (wie Anm. 48), S. 69 ff.

<sup>79</sup> Heinz Dopsch, *Die steirischen Otakare. Zu ihrer Herkunft und ihren dynastischen Verbindungen*, in: *Das Werden der Steiermark* (wie Anm. 26), S. 75-139.

<sup>80</sup> MGH DO III 133; MC III, S. 74 Nr. 186.

<sup>81</sup> Zur genealogischen Einordnung Oci-Otgers in die Sippe der Otakare vgl. Dopsch, *Otakare* (wie Anm. 79), S. 94 ff. und die Stammtafel S. 111.

kunde<sup>82</sup>. Daraus geht eindeutig hervor, daß Oci-Otger sein Amt als Gewaltbote vom König empfangen hatte und gleichzeitig mit den besonderen Vollmachten eines Königsboten ausgestattet war. Mit ihm bricht die Reihe der königlichen Gewaltboten in Kärnten ab, die auf das 10. Jahrhundert beschränkt war.

Als 1027 Herzog Adalbero von Kärnten, aus dem Geschlecht der Eppensteiner vor Kaiser Konrad II. im Hofgericht zu Verona weitgehende Rechte gegenüber dem Patriarchen Poppo von Aquileia beanspruchte, trat er zusammen mit seinem Vogt, dem Grafen Wezelin, der auch Gewaltbote (*walpot*) genannt wurde, auf<sup>83</sup>. Wezelin, in anderen Urkunden Werihen genannt, war Graf in Istrien und mit einer Cousine Herzog Adalberos vermählt<sup>84</sup>. Er war nicht ein vom Kaiser eingesetzter Gewaltbote oder Königsbote, der in Kärnten amtierte, sondern er vertrat als Vogt und Gewaltbote die Interessen Herzog Adalberos, so wie auf der Gegenseite Walpert, der Vogt der Kirche von Aquileia, als Anwalt des Patriarchen Poppo fungierte<sup>85</sup>.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die von der älteren Forschung vertretene Gleichsetzung der Kärntner Gewaltboten mit den Pfalzgrafen der „jüngeren Stammesherzogtümer“ nicht zutrifft. Graf Hartwig, der für wenige Jahre beide Ämter in seiner Hand vereinigte, machte zuerst als Gewaltbote in Kärnten Karriere, bevor er kurz vor seinem Tode auch Pfalzgraf von Bayern wurde. Deshalb gibt es auch keine Verbindung von den Kärntner Gewaltboten des 10. Jahrhunderts zur Pfalzgrafschaft des Spätmittelalters. Ob bei den sehr traditionsbewußten Grafen von Görz noch die Erinnerung daran lebendig war, daß nicht nur die Aribonen als Pfalzgrafen von Bayern, sondern auch der Kärntner Gewaltbote und bayerische Pfalzgraf Hartwig zu ihren Ahnen zählten, ist nicht bekannt. Für die Errichtung einer Pfalzgrafschaft in Kärnten war eine derartige Tradition jedenfalls kaum von Bedeutung.

### **Pfalzgrafensitz und Herzogstuhl**

Während bereits Johann von Viktring die Mitwirkung des Kärntner Pfalzgrafen bei der Herzogseinsetzung erwähnt, bringt erst der Chronist Thomas Ebendorfer in seiner um 1449/50 begonnenen „Österreichischen Chronik“ die Nachricht, daß bei der Inthronisation am Herzogstuhl der Pfalzgraf Rücken an Rücken mit dem Herzog Platz nahm, um dort die Lehen der Pfalz zu verleihen<sup>86</sup>. Heute wird der aus einem groben Konglomeratblock bestehende Westsitz des Herzogstuhls als Pfalzgrafensitz bezeichnet<sup>87</sup>. Manche Forscher waren der Meinung, daß bereits die Gewaltboten als Vorläufer der Pfalzgrafen auf diesem Steinsitz Platz genommen hätten<sup>88</sup>. Das wirft die Frage nach dem Alter des Herzogstuhls in seiner heutigen Form auf.

<sup>82</sup> ... *Oci, qui et walpot, comes et missus domni Ottonis regis ...*

<sup>83</sup> MGH DKo II 92 = MC III, S. 100 f. Nr. 239.

<sup>84</sup> Peter Štih, „Villa quae Sclavorum lingua vocatur Gorica“. Studie über zwei Urkunden Kaiser Ottos III. aus dem Jahre 1001 für den Patriarchen Johannes von Aquileia und den Grafen Werihen von Friaul, Nova Gorica 1999, S. 106-111.

<sup>85</sup> Heinz Dopsch, Il patriarca Poppone di Aquileia (1019-1042). L'origine, la famiglia e la posizione di principe della chiesa, in: Poppone – L'età d'oro del patriarcato di Aquileia, Roma 1997, S. 29 f.

<sup>86</sup> Thomas Ebendorfer, *Chronica Austrie III* (wie Anm. 23), S. 274: *Sicque [dux] feuda petentibus confert et si aliquibus conferre recusat, his comes Goritiae pro tunc ex iure ab alia parte residens habet conferre et ne nimis proteletur altercatio.*

<sup>87</sup> Puntchart, Herzogseinsetzung (wie Anm. 7), S. 20 ff.; Gotbert Moro, Zur Zeitstellung und Bedeutung des Kärntner Herzogstuhles, in: *Studien zur österreichisch-bairischen Dialektkunde 4: Mundart und Geschichte*, hrsg. von Maria Hornung (= *Festschrift für Eberhard Kranzmayr*), Wien 1967, S. 99 f.; Derselbe, Zur Geschichte des Kärntner Herzogstuhles, in: *Carinthia* 157 (1967), S. 423 ff.

<sup>88</sup> Puntchart, Herzogseinsetzung (wie Anm. 7), S. 280, S. 283 f.; Wutte, Zur Geschichte der Edlinger (wie Anm. 10), S. 45; Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 434.

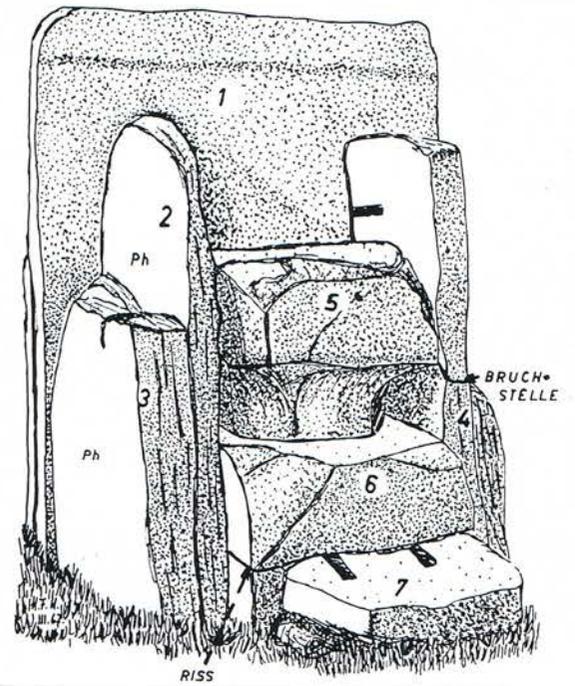
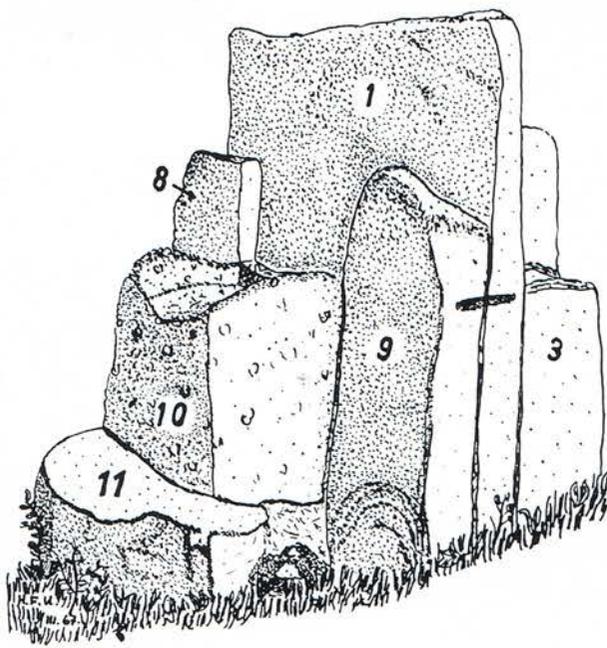


Abb. 1: Der „Pfalzgrafensitz“ (Westseite) mit dem ursprünglich freistehenden Konglomeratblock (links) und der kapitellförmige „Herzogssitz“ (Ostseite) des Kärnter Herzogstuhls, gez. von Hans Ucik (1967)

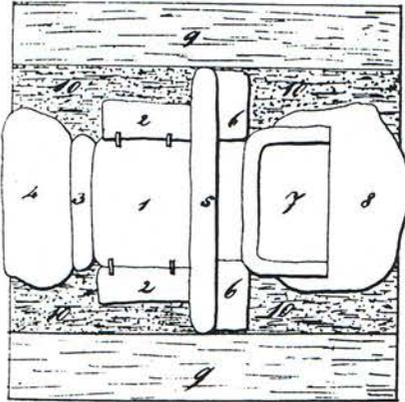


Abb. 2: Die von Rudolf Graf von Goes 1834 aufgenommene Draufsicht des Herzogstuhls zeigt deutlich die Zusammensetzung des Denkmals aus zwei völlig eigenständigen Thronsitzen mit eigener Rückenlehne

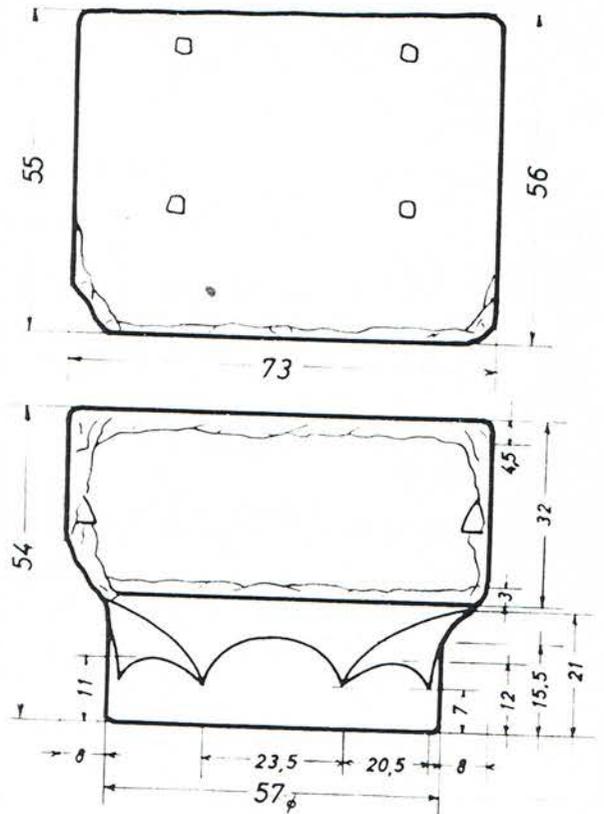
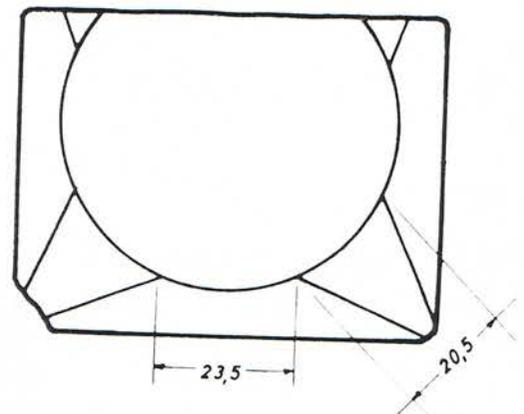


Abb. 3: Der kapitellförmige Herzogssitz in der Aufnahme von Karl Schnablegger zeigt in der Draufsicht (oben) und in der Ansicht von unten deutlich die Abmeißelung der Sitzfläche zur Einpassung in den Herzogstuhl, außerdem die vier Dübellöcher, die auf die ursprüngliche Funktion als Kapitell in einer Kirche hinweisen (Maßangaben in cm)



Es würde viel zu weit führen, hier näher auf die bei der Herzogseinsetzung geübten Zeremonien einzugehen, die im Spätmittelalter an zwei verschiedenen Rechtsdenkmälern, dem Herzogstuhl und dem Fürstenstein, stattfanden. Über Ursprung und Alter dieser Bräuche so wie über ihre Wandlung im Laufe der Geschichte bis heute besteht keine Übereinstimmung in der Forschung<sup>89</sup>. Statt dessen sollen die einschlägigen Quellen kurz überprüft werden, die eine konkrete Aussage zum sogenannten Pfalzgrafensitz erlauben. Die älteste Nachricht über die Einsetzung eines Kärntner Herzogs stammt – wenn man von den nur undeutlich gehaltenen Hinweisen in der Bekehrungsgeschichte der Bayern und Karantanen absieht<sup>90</sup> – aus dem Jahre 1161. Der kaiserliche Notar Burchard von Köln, der damals im Auftrag Friedrich Barbarossas in Kärnten weilte, berichtet darüber in einem Brief mit den Worten: „Ich habe [Hermann], den Bruder des verstorbenen Herzogs [Heinrich V. von Kärnten] in den Sitz des karantanischen Herzogtums inthronisiert...“<sup>91</sup>. Diese Angabe kann wohl kaum auf den Fürstenstein bezogen werden, der über keinen Sitz verfügt, in den ein Herzog inthronisiert werden könnte. Außerdem bleibt festzuhalten, daß Burchard nur von einem Sitz spricht und nicht von einem Doppelthron. Die Frage, ob der im selben Brief erwähnte Stein (*lapis*), von dem aus Erzbischof Eberhard I. von Salzburg seine flammende Rede zugunsten Papst Alexanders III. hielt, der Fürstenstein war, braucht hier nicht näher erörtert zu werden.

Der Reimchronist Otachar von Steiermark, der sein monumentales Werk um 1308/09 verfaßte, kennt ebenfalls nur einen einzigen Sitz. Er beschreibt einen Stein, der auf dem Zollfeld liegt und charakterisiert ihn mit den folgenden Versen: *...an dem steine muoz man schouwen,/daz darin ist gehouwen/ als ein gesidel gemezzen*<sup>92</sup>. Das Wort *gesidel*, das von der älteren Forschung bisweilen als eine Vereinigung mehrerer Sitze gedeutet und damit auf den Herzogstuhl als Doppelthron bezogen wurde<sup>93</sup>, bedeutet nichts anderes als die in den Stein eingehauene, vertiefte Sitzfläche<sup>94</sup>. Da sowohl der Herzogsitz des Herzogstuhls als auch der Fürstenstein eine glatte, plane Oberfläche besitzen, kann diese Beschreibung nur auf den Westsitz, den soge-

<sup>89</sup> Einen guten Überblick über die reiche deutsche und slowenische Literatur zu diesem Thema bieten Ulrich Steinmann, Die älteste Zeremonie der Herzogseinsetzung und ihre Umgestaltung durch die Habsburger, in: Carinthia I, 157 (1967), S. 469-497 (dessen Schlußfolgerungen ich aber nicht teile) und zuletzt Andrej Pleterski, Die Kärntner Fürstensteine in der Struktur dreier Kultstätten, in: Der Kärntner Fürstenstein im europäischen Vergleich, hrsg. von Axel Huber, Gmünd 1997, S. 43-72 (mit sehr eigenwilligen Deutungsversuchen); Heinz Dopsch, ...in sedem Karinthani ducatus intronizavi...Zum ältesten Nachweis der Herzogseinsetzung in Kärnten, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift Kurt Reindel, hrsg. von Lothar Kolmer und Peter Segl, Regensburg 1995, S. 108 f. mit Anm. 9.

<sup>90</sup> *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 4, ed. Fritz Lošek, MGH Studien und Texte 15, Hannover 1997, S. 104. Während der unbekannte Autor der *Conversio* sonst alle wichtigen Leistungen den Frankenkönigen aus der Dynastie der Karolinger zuschreibt, werden die christlich erzogenen Fürstensöhne Cacatius und Cheitmar zwar von den Frankenherrschern zu den Karantanen gesandt, ihre Fürstenwürde empfangen die beiden Prinzen aber nicht von den Königen, sondern von den Slawen bzw. „ihren Leuten“. Zur Möglichkeit, darin einen Hinweis auf die Zeremonien der Fürsteinsetzung zu sehen vgl. Dopsch, ... in sedem... (wie Anm. 89), S. 112-115; Herwig Wolfram, Salzburg, Bayern und Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit, *MIÖG Erg.* Bd. 31 (1995), S. 277 ff.

<sup>91</sup> MC III, S. 385 f. Nr. 1030 und 1031; Eine vollständige Edition bietet Ferdinand Güterbock, Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano, in: *Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il medio evo* 61 (1949), S. 51-58.

<sup>92</sup> Ottokars Österreichische Reimchronik (wie Anm. 41), S. 265 Vers 19994-19996.

<sup>93</sup> Anton E. Schönbach, Der steirische Reimchronist über die Herzogshuldigung in Kärnten, in: *MIÖG* 21 (1900), S. 520.

<sup>94</sup> Das hat Steinmann, Die älteste Zeremonie (wie Anm. 89) gegen die Thesen von Schönbach eindeutig klargestellt.

nannten Pfalzgrafensitz des Herzogstuhls, bezogen werden<sup>95</sup>. Die vieldiskutierte Frage, warum der steirische Reimchronist nicht nur die Inthronisation auf dem Herzogstuhl, sondern auch jene Bräuche, die später am Fürstenstein bezeugt sind, an diesem Steinthron stattfinden läßt, ist bis heute nicht schlüssig gelöst worden. Die dritte Quelle, die von manchen Forschern um 1300 angesetzt wird und für die der slowenische Historiker Bogo Grafenauer eine Vorlage aus dem 11. Jahrhundert annimmt<sup>96</sup>, ist der bekannte Einschub in zwei Handschriften des Schwabenspiegels<sup>97</sup>. Hier geht es nicht um die Darstellung der Bräuche und die immer wieder diskutierte Stellung des Herzogs als „des römischen Reiches Jägermeister“<sup>98</sup>, sondern darum, daß auch in diesem Bericht nur ein Rechtsdenkmal erwähnt und einfach als „Stein“ beschrieben wird. Erst Abt Johann von Viktring, der sein Werk drei Jahrzehnte nach dem Reimchronisten schrieb, unterscheidet so wie auch die späteren Quellen zwei verschiedene Rechtsdenkmäler, nämlich den Fürstenstein, den er einfach als *lapis* (Stein) bezeichnet<sup>99</sup>, mit seinen eigenartigen Bräuchen und einen Richterstuhl (*sedes tribunalis*), mit dem offenbar der Herzogstuhl angesprochen ist<sup>100</sup>. Diese exakte Darstellung gibt der gelehrte Abt aber nur für die Einsetzung Herzog Meinhards II. im Jahre 1286. Bei den Einsetzungszeremonien der Herzoge Otto 1335 und Albrecht II. 1342 sind die Angaben wesentlich ungenauer und es wird jeweils nur von *einem* Sitz oder Thron gesprochen<sup>101</sup>. Zuletzt hat Hans-Dietrich Kahl alle diese späteren Nennungen (*sedes, solium ducatus Karinthie, thronus huius glorie*) auf den Fürstenstein bezogen und dessen ursprünglichen Standort im Tal der Glan etwa 800 Meter flußaufwärts vom Karnburger Hügel vermutet<sup>102</sup>.

<sup>95</sup> Puntschart, Herzogseinsetzung (wie Anm. 7), S. 40 ff.; Steinmann, Die älteste Zeremonie (wie Anm. 89), S. 470 ff.; auch Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 430 f., stellte fest, daß der „primitiv wirkende, jedoch gut bearbeitete Westsitz ursprünglich – möglicherweise nach Osten gerichtet – allein gestanden und zudem älter ist als der Ostsitz, der demnach erst an ihn angefügt worden ist“. Vgl. Moro, zur Zeitstellung (wie Anm. 87), S. 99 ff. Auch Pleterski, Die Kärntner Fürstensteine (wie Anm. 89), S. 53 f., setzt den Westsitz des Herzogstuhls ins frühe Mittelalter.

<sup>96</sup> Bogo Grafenauer, *Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev* (Die Kärntner Herzogseinsetzung und der Staat der Karantanerlawen), Ljubljana 1952, S. 192 ff.; ihm folgt Pleterski, Die Kärntner Fürstensteine (wie Anm. 89), S. 63 und S. 70 f.

<sup>97</sup> MC VI, S. 16 f. Nr. 25; Karl Rauch, Die Kärntner Herzogseinsetzung nach alemannischen Handschriften, in: *Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Adolf Zycha*, Frankfurt 1941, S. 173 ff.; Hans von Voltolini, der Bericht über die Rechte der Herzoge von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels, in: *Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below*, Berlin 1928, S. 95 ff.; Georg Graber, Schwabenspiegel und Eintritt am Fürstenstein, in: *Carinthia I*, 142 (1932), S. 168 ff.

<sup>98</sup> Wilhelm Neumann, Wirklichkeit und Idee des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten. Das Kärntner Landesbewußtsein und die österreichischen Freiheitsbriefe (Privilegium maius), in: *Südostdeutsches Archiv* 3 (1960), S. 150 ff.

<sup>99</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 251 und S. 291.

<sup>100</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 252 und S. 292.

<sup>101</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 160 f., S. 195 f., S. 227 und S. 344.

<sup>102</sup> Hans-Dietrich Kahl, *Solium Ducatus Karinthie. Fragen um Kärntens Fürstenstein und seine Rituale*, in: *Carinthia I*, 188 (1998), S. 185-190. So wichtig die Hinweise von Kahl auch sind, lösen sie doch nicht alle Fragen. Bei der Einsetzung Herzog Ottos wird offenbar der Fürstenstein als jene *sedes* angesprochen, auf die der Fürst gesetzt wird; darauf deutet die Nachbarschaft zur Peterskirche auf der Karnburg, die ausdrücklich betont wird, hin. Der Herzogstuhl hingegen erscheint nicht, sondern es wird nur berichtet, daß der Fürst dem Gericht vorsitzt (*...iudicio presidet ...*). Allerdings verweist Johann gerade an dieser Stelle auf den Ärger der Österreicher, ihren Fürsten so ärmlich auftreten zu sehen, mit Bauernkleidern angetan etc., was zum Fürstenstein und nicht zum Herzogstuhl gehört. Ob die in der anderen Fassung von Johanns Geschichtswerk angesprochene *sedes sua* der Fürstenstein ist, scheint anlässlich des Hinweises auf die Verleihung von Lehen zumindest fraglich, da zum Jahre 1307, als sich Friedrich der Schöne Kärntens bemächtigte, eine ähnliche Passage (*... sedes debita ...*) viel eher auf den Herzogstuhl bezieht. Vgl. dazu Martin Wutte, Zur Geschichte des Kärntner Herzogstuhls, in: *Carinthia I*, 119 (1929), S. 44; Noch kürzer und vager sind die Angaben Johanns zur Einsetzung von 1242. Die Gleichsetzung des dort genannten *solium ducatus Karinthie* mit dem Fürstenstein scheint Kahl durch den Bezug auf den „vorher beschriebenen Brauch“ (*iuxta consuetudo ante dicta*) gesichert. Bedenkt man aber, daß es um den gelähmten Herzog Albrecht II. ging, dann scheint es fraglich, ob er überhaupt die Zeremonien am Fürstenstein mitmachte, deren Abstellung bereits 1335 die Gefolgsleute Herzog Ottos verlangt hatten. Mit dem folgenden *ad thronum huius glorie ... elevari* scheint doch – sofern diese Worte nicht allegorisch gemeint sind – eher der Herzogstuhl angesprochen, auf dem auch ein körperbehinderter Fürst inthronisiert werden konnte.

Hier geht es aber nicht um das Verhältnis von Herzogstuhl und Fürstenstein, sondern nur um die Frage, wann der Herzogstuhl in seiner heutigen Form errichtet wurde. Schon seit der grundlegenden Arbeit von Paul Puntschart wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß der sogenannte Pfalzgrafensitz der ältere Teil des Herzogstuhls gewesen sei und ursprünglich wohl allein stand, da er einen vollständigen Thron mit eigener, niedriger Lehne bildet, die in der heutigen Aufstellung kaum mehr wahrzunehmen ist<sup>103</sup>. Während Janko Pleterski keinen anderen Sitz aus dieser Zeit mit ähnlicher Form kannte, hat Hans Rudolf Sennhauser auf den steinernen Bischofsthron von Hexham als Parallelbeispiel verwiesen. Auch dieser besitzt eine eingehauene Sitzfläche und eine ganz niedrige, nur angedeutete Rückenlehne. Gotbert Moro hatte sich 1967 in zwei gründlichen Untersuchungen dafür ausgesprochen, daß der Herzogstuhl wohl schon um 900 unter Arnulf von Kärnten oder dessen Sohn, König Ludwig dem Kind, als Doppelthron zusammengefügt worden sei<sup>104</sup>. Ausschlaggebend war dafür eine Expertise von Karl Ginhart über den Herzogssitz des Kärntner Herzogstuhls<sup>105</sup>. Der renommierte Kunsthistoriker stufte darin den Ostsitz des Herzogstuhls als „vorromanisches Kapitell des späten 8. oder des 9. Jahrhunderts“ ein, das ein Steinmetz aus einem großen Marmorblock, den er aus den Trümmern der Stadt Virunum geholt hatte, speziell für den Herzogstuhl anfertigte. Der untere Einzug deutete nicht auf ein ursprüngliches Kapitell, sondern sei notwendig für das Zurücksetzen der vermutlich gespornten Stiefel des Herzogs gewesen. Trotzdem zeigte sich beim Einpassen in den Thron, daß dieser Sitz zu groß geraten war und man fast ein Viertel (!) an der Rückseite abkappen mußte.

Gegen diese in sich widersprüchliche These Ginharts, die von der neueren Forschung scharf kritisiert wurde, sprechen die vier in die Sitzfläche gebohrten Dübellöcher, die den Sitz eindeutig als Kapitell erweisen, das mit dem aufliegenden Kämpfer verbunden wurde. Bei der Zweitverwendung einer derartigen Spolie erklärt sich auch die Notwendigkeit der Kürzung beim Einpassen, nicht aber, wenn es eine Spezialanfertigung für den Herzogssitz war<sup>106</sup>. Gegen die von Ginhart versuchte Einstufung als frühmittelalterliches „Kelchkapitell“ spricht nach dem Urteil des Schweizer Kunsthistorikers Hans Rudolf Sennhauser das Fehlen des Standrings, mit dem derartige Kapitelle aufsitzen. Es weisen auch keine Spuren darauf hin, daß ein derartiger Standring vorhanden war und abgearbeitet wurde<sup>107</sup>. Das Kapitell des Ostsitzes zeigt eine Durchdringungsform, die erst seit dem 11. Jahrhundert in Frankreich üblich wurde (z. B. Romainmôtier und Payerne), in Kärnten aber entsprechend später anzusetzen ist. Wahrscheinlich ist der Sitz, wie mehrfach vermutet, aus einem romanischen Kapitell des 12. oder frühen 13. Jahrhunderts gebildet, das von einem großen Kirchenbau – vielleicht dem romanischen Vorgängerbau von Maria Saal – stammte.

<sup>103</sup> Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 427 ff.; Wolfgang Fritsch/Hans Ucik, Der Aufbau des Herzogstuhls und seine Gesteine, in: Carinthia I, 157 (1967), S. 447 Abb. 3, S. 448 ff. und S. 452.

<sup>104</sup> Briefliche Mitteilung von Prof. Dr. Hans-Rudolf Sennhauser, Zuzach, vom 1. 4. 1999, der auch eine Abbildung des Bischofsthrones von Hexham übersandte.

<sup>105</sup> Karl Ginhart, Der Herzogssitz des Kärntner Herzogstuhls, in: Carinthia I, 157 (1967), S. 460-466.

<sup>106</sup> Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 439 ff. und die sorgfältige Zeichnung von Raimund Schnablegger (Abb. 12); Pleterski, Die Kärntner Fürstensteine (wie Anm. 89), S. 51 ff.

<sup>107</sup> Sennhauser (wie Anm. 103) legte seinem ausführlichen Schreiben entsprechende Abbildungen und Zeichnungen seines Mitarbeiters A. Hidber bei. Die frühen Kelchkapitelle wie z. B. Reichenau-Oberzell, haben durchwegs einen Standring, auch die von Ginhart herangezogenen Beispiele aus Friaul, die Blockkapitelle mit gekappten Ecken sind. Mit S. Pietro in Toscanella dürfte Ginhart S. Pietro in Tuscania gemeint haben, das nicht aus dem 9. sondern dem 11. Jahrhundert stammt.

Gemäß dem Bericht Johanns von Viktring, der erstmals den Grafen Albert I. von Görz als Pfalzgrafen auftreten läßt, stand dieser seinem Bruder Meinhard II. zur Seite, also wohl seitlich neben dem Herzogstuhl<sup>108</sup>. Wäre dieser ein Doppelthron gewesen und hätte Graf Albert auf dem Pfalzgrafensitz Platz genommen, so hätte das der Abt sicher nicht verschwiegen. Da er aber so wie alle Quellen vor ihm nur von einem einzelnen Sitz oder Thron berichtet, der offensichtlich allein stand, ist anzunehmen, daß bis gegen 1350 nur der sogenannte Pfalzgrafensitz, der als einziger über eine eingehauene Sitzfläche verfügt, als ursprünglicher Herzogstuhl in Verwendung stand.

Damit ergibt sich die Frage, wann der Herzogstuhl die heutige Form des Doppelthrons erhielt. Mit dem vor 1460 vollendeten Werk Thomas Ebendorfers, der erstmals den Doppelthron beschreibt, ist ein terminus ante quem gegeben. Einen wichtigen Hinweis bildet die zwar unregelmäßige aber doch deutlich erkennbare monumentale Inschrift *RVDOLPHVS DVX*, die sich am oberen Ende der Rückenlehne des Herzogssitzes befindet und unter Benützung und teilweiser Ummeißelung älterer Buchstaben entstand<sup>109</sup>. Sie soll an die Einsetzung Herzog Rudolfs IV. von Österreich im Jahre 1360 erinnern. Es ist bekannt, daß in dem von diesem Herrscher angefertigten Fälschungskomplex des „Privilegium maius“ der Herzog von Kärnten, der als des Reiches Jägermeister angesprochen wird, eine wichtige Rolle spielt<sup>110</sup>. Darauf geht der Erzherzogstitel zurück, den ursprünglich nur die über Kärnten herrschende innerösterreichische Linie der Habsburger führte und der dann – weil nur diese Linie fortbestand – für alle Habsburger üblich wurde.

Der Schluß liegt nahe, daß Rudolf der Stifter, der sich auch auf dem Fürstenstein verewigen ließ, im Zusammenhang mit der Anfertigung des Privilegium maius um 1360 auch den imposanten Doppelthron zusammenfügen ließ, der bis heute auf dem Zollfeld steht. Dabei wurde für den Herzog ein neuer, wesentlich höherer Sitz mit zwei Stufen errichtet, für den neben Spolien aus Virunum auch ein mächtiges romantisches Kapitell verwendet, das vielleicht aus Maria Saal stammte, und durch Abmeißeln an der Rückseite entsprechend eingepaßt wurde. Der aus einem Konglomeratblock angefertigte Steinthron mit eingetiefter Sitzfläche, der bis dahin allein als Herzogs- oder Richterstuhl diente, wurde an der Westseite des neuen Thrones angefügt, auf vermörteltes Steinmaterial und eine Marmorstufe gesetzt und mit Armlehnen versehen, so daß er auf den ersten Blick eine Einheit mit dem Ostsitz zu bilden scheint<sup>111</sup>. In seiner Funktion wurde der einstige Herzogstuhl damit zum „Pfalzgrafensitz“ degradiert.

<sup>108</sup> Johann von Viktring (wie Anm. 31), S. 251 Zl. 15 f.: *Comes Goricie cum XII vexillulis lateri principis adherabit ...*

<sup>109</sup> Ernst Klebel, Zur Geschichte des Herzogstuhles (Über Lehenhof, Landgerichte und Burgenbesitz in Kärnten), in: Carinthia I, 130 (1940), S. 97 f.; Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 439.

<sup>110</sup> Alphons Lhotsky, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (Österreich Archiv), Wien 1957, S. 75 ff. (mit einer Edition im Anhang); Neumann, Wirklichkeit und Idee (wie Anm. 98), S. 151-156.

<sup>111</sup> Moro, Zur Geschichte (wie Anm. 87), S. 428 ff.; Fritsch/Ucik, Der Aufbau des Herzogstuhls (wie Anm. 103), S. 448 ff.

**Abkürzungen:**

- MC I-XI** Monumenta historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten, Bd. I-IV und Ergänzungsheft, hrsg. von August von Jaksch, Klagenfurt 1896-1915; Bd. V-XI, hrsg. von Hermann Wiessner, Klagenfurt 1956-1972.
- MGH** Monumenta Germaniae historica  
DD Diplomata  
Dt. Chron. Deutsche Chroniken des Mittelalters  
SS rer. Germ. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum editi  
SS rer. Germ. NS Scriptorum rerum Germanicarum, Nova series
- MIÖG** Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1880 ff.
- SUB I-III** Salzburger Urkundenbuch Bd. I-III, bearb. von Willibald Hauthaler und Franz Martin, Salzburg 1910-1918

# Die Rolle der Ministerialen bei der Herausbildung und Verwaltung des Dominiums der Grafen von Görz

*Peter Štih*

Am 1. September 1286 wurde auf dem Zollfeld nach uraltem Brauch der Graf von Tirol und Görz, Meinhard IV., als neuer Kärntner Herzog eingesetzt. Johann von Viktring berichtet<sup>1</sup>, bei der Zeremonie habe den neuen Kärntner Herzog auch sein (Zwillings)Bruder Graf Albert I. von Görz<sup>2</sup> begleitet, der Kärntner Pfalzgraf war. Nach der Zeremonie am Fürstenstein und der Messe in Maria Saal vergab Meinhard IV. (II.) auf dem Herzogsstuhl die Landeslehen. Doch Albert I. weigerte sich, vor seinem Bruder das Knie zu beugen, ihm die Lehenstreue zu schwören und von ihm die Lehen anzunehmen. Das hätte nämlich bedeutet, dass er Vasall seines Brudes geworden wäre, der als Kärntner Herzog und damit Reichsfürst ohnehin ranghöher war. Albert I. schlug deshalb vor, Meinhard solle die Lehen lieber seinem Sohn Heinrich vergeben. Doch damit war der Herzog nicht einverstanden; in diesem Falle hätte er die Lehen lieber als seinem Neffen einem seiner vier anwesenden Söhne vergeben. In diesem Moment intervenierten Hugo II. von Duino<sup>3</sup> und Julian von Seeburg im Bruderkwitz und ermahnten Albert I., das Pfalzgrafenamt nicht zurückzuweisen, denn einst hätte schon Kaiser Ludwig Arnulf das Herzogtum Kärnten zusammen mit der Moosburg, die dem Pfalzgrafen gehörte, zu Lehen vergeben. Sie wiesen auch darauf hin, dass Albert I. das Knie beugen und den Treueschwur für die erhaltenen Lehen auch dann leisten müsste, wenn der Herzog einer anderen Familie angehörte. Die Argumente der beiden Streitschlichter waren gewichtig genug, und Albert nahm schließlich die Lehen von seinem Bruder an<sup>4</sup>.

Angesichts dieser Episode, die Johann von Viktring an den alttestamentarischen Streit zwischen Jakob und Esau erinnerte, sind für unser Thema zwei Fragen besonders interessant: Wieso wohnte Hugo von Duino der Einsetzung bei, denn man würde bei dieser Zeremonie vor allem den Kärntner Adel erwarten, Hugo aber kam aus Istrien, und zweitens, was qualifizierte ihn, bei der Verhinderung eines Skandals zu vermitteln? Im Gegensatz zu Julian von Seeburg (1267-1291), der schon unter dem letzten Spanheimer und auch unter Meinhard Kärntner Vizedom war<sup>5</sup>, hatte Hugo von Duino keine wirkliche Verbindung mit dem Herzogtum Kärnten. Die Herren

<sup>1</sup> *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum* (ed. Fedor Schneider, MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum, Hannover - Leipzig 1909-1910) S. 251 ff., 290 ff. Regest: Hermann Wiesflecker (Hg.), Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten, II. Bd./1. Lief.: Die Regesten Meinhards II. (I.) 1271-1295 (Publikationen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 4/I, Innsbruck 1952) Nr. 505.

<sup>2</sup> Die Zählung der Grafen von Görz ist in der Geschichtsschreibung nicht einheitlich. Ich zähle sie wie in: *Peter Štih*, Studien zur Geschichte der Grafen von Görz. Die Ministerialen und Milites der Grafen von Görz in Istrien und Krain (MIÖG Ergänzungsband 32, Wien - München 1996) S. 249; *Wilhelm Baum*, Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters (Klagenfurt 2000) S. 347.

<sup>3</sup> Genealogische Tafel der Herren von Duino s. in: *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 250.

<sup>4</sup> Zu dieser Episode und der Frage ihres Zutreffens s.: *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 51 und Anm. 259; *Robert Svetina*, Zur Geschichte der Kärntner Moosburg vom 12. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (Moosburger Museumshefte 6, 1998) S. 68 ff.

<sup>5</sup> *August v. Jaksch*, Geschichte Kärntens bis 1335, II. Bd. 1246-1335 (Klagenfurt 1929) S. 69, 103, 113.

von Duino, die sich nach der Burg Duino zwischen Triest und Monfalcone am nordöstlichen Rand der Adria nannten, sind vor allem als mächtigste Vasallen der Kirche von Aquileia im Territorium zwischen Friaul und dem Kvarner/Quarnero bekannt. Von der Aquileier Kirche hatten sie auf dem Karst drei große Herrschaften als Lehen: Duino, Prem und Senožeče/Senoschetsch. Außerdem waren in ihren Händen in Istrien Momjan/Momiano und im Kvarner/Quarnero Rijeka/Fiume, Kastav/Castua, Veprinac, Lovran, Moščenice und Brseč<sup>6</sup>. Die Intervention vom 1. September 1286 wird aber verständlich, wenn man bedenkt, dass Hugo von Duino ein Ministeriale der Grafen von Görz und einer der wichtigsten Vertrauten Alberts I. war<sup>7</sup>. Zur Einsetzung kam er also im Gefolge des Grafen von Görz, und für seine Vermittlung im Streit war die persönliche Bindung an Albert I. ausschlaggebend und nicht eine mögliche Bindung an Kärnten.

Hugo II. von Duino scheint in Urkunden in der Nähe des Grafen Albert I. von Görz erstmals schon im Jahre 1252 auf, als der erwählte Salzburger Erzbischof Philipp bei Greifenburg das vereinte Görz-Tiroler Heer schlug und den Grafen Albert III. von Tirol gefangennahm<sup>8</sup>. Nach dem Friedensschluss von Lieserhofen mussten die damals noch sehr jungen Grafen von Görz, die eingangs erwähnten Brüder Meinhard und Albert, als Geiseln in die Salzburger Gefangenschaft. Gemeinsam mit ihnen gingen auch die Söhne einiger Görzer Ministerialen in Gefangenschaft, darunter Hugo von Duino<sup>9</sup>. Hugo kam wahrscheinlich zusammen mit Albert I., der bis 1261 auf der Burg Hohenwerfen gefangen gehalten wurde, frei. In den Folgejahren ist Hugo mehr oder weniger ständig im Gefolge des Grafen von Görz auf seinen Wegen von Istrien bis nach Tirol anzutreffen<sup>10</sup>, er erledigte für den Grafen aber auch verschiedene wichtige Angelegenheiten. Insbesondere wenn es Beziehungen mit dem Patriarchen von Aquileia zu regeln galt, war Hugo der wichtigste und aktivste Vertreter der Görzer Interessen. In Abkommen und Verträgen zwischen dem Patriarchen und den Grafen von Görz fungierte er wiederholt als Eidhelfer (1265, 1269, 1274); zweimal trat er in Verhandlungen mit dem Patriarchen als bevollmächtigter Vertreter (*nuntius*) des Grafen von Görz auf (1271, 1277), wobei er das Recht hatte, die Schiedsrichter auf der Görzer Seite auszusuchen. Als einer der Schiedsrichter vertrat er die Görzer Seite im Streit mit dem Patriarchen wegen Barbana in Istrien (1277), er nahm auch an der Lösung des Streites um die Burg von Cormons (1275) teil, die lange Zeit zwischen dem Patriarchen und den Grafen von Görz strittig war<sup>11</sup>. Im Juni 1286, nur einige Monate vor der Einsetzung Meinhards IV. als Kärntner Herzog, wirkte er am Heiratsvertrag zwischen Klara Euphemia, der Tochter des Grafen Albert I. von Görz, und Herzog Andreas von Slavonien, dem

<sup>6</sup> S. Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 52 f.

<sup>7</sup> 1274, im Friedensvertrag zwischen dem Patriarchen Raimund della Torre und dem Grafen Albert I. von Görz, wird Hugo II. von Duino unter den in Cividale anwesenden *ministeriales domini comitis* erwähnt (Pietro Kandler (ed.), *Codice diplomatico Istriano* (=CDI) II (Trieste 1996, Riproduzione fotomeccanica) Nr. 361); 1289 wird er in einer Urkunde des Grafen Albert I. von Görz als *ministerialis noster dilectus* erwähnt (Tiroler Landesarchiv, Urkunden, Allgemeine Reihe II 302 (1289 VII 25)); 1308 wird er in einer Urkunde von Alberts Sohn Heinrich II. von Görz als *unser getrewer dienstman* charakterisiert (Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe (=HHStAW, AUR), 1308 V 20, Novi grad/Neuhaus).

<sup>8</sup> S. Hermann Wiesflecker, *Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts* (Schlern-Schriften 124, Innsbruck 1955) S. 27 ff.; Claudia Fräss-Ehrfeld, *Geschichte Kärntens*, Bd. 1: *Das Mittelalter* (Klagenfurt 1984) S. 321 f.; Baum, *Grafen von Görz* (wie Anm. 2) S. 48 f.

<sup>9</sup> August Jaksch (Hg.), *Monumenta historica ducatus Carinthiae* (=MC) Bd. 4/1 (Klagenfurt 1906) Nr. 2529 (S. 430); Hermann Wiesflecker (Hg.), *Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten* (=Regesten), I. Bd.: 957-1271 (Publikationen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 4/I, Innsbruck 1949) Nr. 591.

<sup>10</sup> S. Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 55 und Anm. 278.

<sup>11</sup> S. Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 55 f.

späteren ungarischen König Andreas III. mit, der in Duino bzw. in der naheliegenden Kirche S. Giovanni (*in ecclesia sancti Johannis de Duyno*) vereinbart wurde<sup>12</sup>.

Das Beispiel des Hugo von Duino, der unter Alberts Sohn Heinrich II. wegen Untreue in Ungnade fiel und wahrscheinlich in "häuslichem Gefängnis" auf der Burg Prem auf dem Innerkrainer Karst starb<sup>13</sup>, gibt Aufschluss über verschiedene Dienste und Aufgaben, die ein einzelner Ministeriale im Auftrag und im Namen seines Herren zu versehen hatte, aber auch über den Einfluss, den er auf dessen Entscheidungen ausüben konnte. Im folgenden sollen Rolle und Bedeutung der Ministerialen bei der Herausbildung und Verwaltung des riesigen und zugleich zerstückelten Dominiums der Grafen von Görz ausführlicher dargestellt werden.

Der ursprüngliche Kern des Besitzes der Grafen von Görz lag in Oberkärnten<sup>14</sup>. Gerade von dort kamen ihre ersten überlieferten Ministerialen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts in ihrem Gefolge aufscheinen. In erster Linie waren es die Herren von Flaschberg bei Oberdrauburg, deren Vertreter Hugo und Cholo bereits um 1155 zu den Ministerialen der Grafen von Görz gehörten<sup>15</sup> und deren Nachkommen im 13. und 14. Jahrhundert einige Zeitlang die beiden wichtigsten Ämter in der "Vorderen Grafschaft Görz" besetzten, das des Burggrafen und des Hauptmanns in Lienz<sup>16</sup>. Neben ihnen scheinen etwas später, um 1160, im Gefolge des Grafen Engelbert II. von Görz noch Ministerialen aus dem ebenfalls oberkärntnerischen Rottenstein und Falkenstein und aus der Moosburg in Mittelkärnten und Eberstein im Görttschitztal auf<sup>17</sup>.

Von hier, aus dem Kärntner Raum, wo sie auch Vögte des Klosters Millstatt waren<sup>18</sup>, dürften die Grafen von Görz vor oder um 1120 in den Besitz von Görz in Friaul gelangt sein, das sie als Residenz auserkoren und nach dessen Burg sie auch den Namen führten<sup>19</sup>. Allerdings waren die Grafen von Görz nicht Eigentümer von Görz. Görz war ein Lehen der Kirche von Aquileia, die schon im Jahre 1001 von Kaiser Otto III. die Hälfte des Ortes Görz und des Territoriums im unteren Wippachtal bis zum Isonzo im Westen erhalten hatte<sup>20</sup>. In der Folgezeit, wahrscheinlich nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts, muss der Patriarch auch die zweite Hälfte des verliehenen Besitzes erworben haben, die ebenfalls im Jahre 1001 vom Herrscher an

<sup>12</sup> Vincenzo Joppi (a cura di), *Appendice ai Documenti Goriziani*, in: *Archeografo Triestino* (= AT) N. S. 19 (1893) Nr. 7.

<sup>13</sup> HHStAW, AUR, 1308 V 20, Novi grad/Neuhaus. Dazu s. *Štih*, *Studien* (wie Anm. 2) S. 56 ff. und Anm. 289.

<sup>14</sup> S. dazu *Ernst Klebel*, *Die Grafen von Görz als Landesherren in Oberkärnten*, in: *Carinthia I* 125 (1935) S. 59 ff., 218 ff.

<sup>15</sup> *Jaksch*, MC III, Nr. 926, 964 (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 233, 235). In der Urkunde des Grafen Engelbert II. von Görz (Nr. 964) wird noch ein, bereits verstorbenen Görzer Ministeriale *Yrnfridus* erwähnt, der Besitz in Kircheim hatte, und unter den Zeugen ein Heinrich, *ministerialis comitis*. S. auch *Jaksch*, MC III, Nr. 1000 (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 242).

<sup>16</sup> Zur Geschichte der Herren von Flaschberg s. *Therese Mayer - Kurt Karpf*, *Die Flaschberger. Ein Beitrag zur Geschichte Oberkärntens*, in: *Kurt Karpf, Therese Meyer, Klaus Oegg, Konrad Spindler, Harald Stadler*, *Flaschberg. Archäologie und Geschichte einer mittelalterlichen Burganlage bei Oberdrauburg in Kärnten* (Nearchos 3, Innsbruck 1995) S. 15 ff.

<sup>17</sup> *Jaksch*, MC III, Nr. 1000 (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 242). Im Jahre 1166 wird auch Pilgrim Glöckl, görzischer Ministeriale, der um 1200 in Lienz einen Turm besaß (s. *Martin Bitschnau*, *Burg und Adel in Tirol zwischen 1050 und 1300. Grundlagen zu ihrer Erforschung* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, *Sitzungsberichte Bd. 403*, Wien 1983) S. 243), zum ersten Mal erwähnt (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 250 und danach 269, 275, 313, 317, 319, 330).

<sup>18</sup> *Jaksch*, MC III, Nr. 570 (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 179). Vgl. dazu *Erika Weinzierl-Fischer*, *Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt in Kärnten* (*Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 33, Klagenfurt 1951) S. 26 ff.

<sup>19</sup> S. zuletzt *Heinz Dopsch*, *Herkunft und Aufstieg der Grafen von Görz. Anmerkungen zu einem Problem der genealogischen Forschung*, in: *Franz Nikolasch* (Hg.), *Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999*, S. 12 und Anm. 77

<sup>20</sup> *Die Urkunden Otto des III.* (=D. O. III.), *MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae II/2* (ed. *Theodor Sickel*, Hannover 1893) Nr. 402.

den Grafen von Friaul verliehen worden war<sup>21</sup>. Denn später galt nicht nur Görz, sondern die gesamte Grafschaft Görz als Lehen der Aquileier Kirche im Besitze der Grafen von Görz<sup>22</sup>. Besonders wichtig ist in diesem Rahmen die Urkunde über den Friedensschluss zwischen dem Patriarchen Peregrin II. von Aquileia und den Grafen Meinhard II. und Engelbert III. von Görz vom Januar 1202 aus San Quirino bei Cormons, in der die Burg in Görz erstmals erwähnt wird<sup>23</sup>. Darin wurde festgelegt, dass den Grafen die Burg von Görz mit den dazugehörigen Knechten (*servi et ancillae*) und Rechten, doch ohne Ministerialen (*ministerialibus exceptis*), die Burg von Moosburg jedoch mit Ministerialen (*cum ministerialibus et omni familia*), als Erblehen in männlicher und weiblicher Linie von der Kirche von Aquileia vergeben wird. Nur im Falle des Aussterbens der Grafen von Görz fielen die beiden Burgen der Kirche von Aquileia heim, und zwar die Burg in Görz ohne die Ministerialen und die von Moosburg mit ihnen<sup>24</sup>. Mit anderen Worten: Die Grafen von Görz haben ihre namengebende Burg von der Aquileier Kirche zu Lehen ohne Ministerialen erhalten, sie mussten ihre eigenen nach Görz mitbringen; die Moosburg haben sie dagegen mit Aquileier Ministerialen zu Lehen erhalten. Wie Robert Svetina gezeigt hat, ist der um 1160/1170 ausdrücklich als Ministeriale der Grafen von Görz erwähnte Berthold von Moosburg mit großer Wahrscheinlichkeit mit Berthold von Moosburg-Albern identisch, der vor 1150 in Urkunden Aquileier Pertinenz bzw. Provenienz genannt wird<sup>25</sup>.

Eine ähnliche Situation wie bei Görz liegt auch in Pazin/Mitterburg vor, dem Zentrum des Besitzes der Grafen von Görz in Istrien. Die Burg von Pazin/Mitterburg mit einem Kranz umliegender Ortschaften gehörte zum Besitz des Bistums Poreč/Parenzo<sup>26</sup>, das es seinem Vogt zu Lehen vergab<sup>27</sup>. Die Grafen von Görz wurden um 1192/93 Vögte des Bistums Poreč/Parenzo und kamen so in den Besitz von Pazin/Mitterburg<sup>28</sup>. Bald darauf, im Oktober 1194, forderte der Bischof von Poreč/Parenzo in einer in der Nähe von Pazin/Mitterburg stattfindenden öffentlichen Versammlung, an der zahlreiche *conprovinciales Istriae* und *de Foro-Julio milites comitis* teilnahmen, vom Grafen von Görz als seinem Vogt, er solle im Streit wegen der Zehente in Rovinj/Rovigno seinen Ministerialen, sowohl denjenigen, die im Lande

<sup>21</sup> D. O. III., Nr. 412. Zu diesen zwei Schenkungsurkunden s. *Peter Štih*, "Villa quae Sclavorum lingua vocatur Gorizia". Studie über zwei Urkunden Kaiser Ottos III. aus dem Jahre 1001 für den Patriarchen Johannes von Aquileia und den Grafen Werihon von Friaul (DD. O. III. 402 und 412) (Nova Gorica 1999).

<sup>22</sup> S. *Štih*, Villa (wie Anm. 21) S. 153 und Anm. 625 und 626. Nur die Urkunde des Vertrages von Ramuscello von 1150 zwischen dem Patriarchen Peregrin I. von Aquileia und seinem Vogt, Graf Engelbert II. von Görz (*Jaksch*, MC III, Nr. 900; *Wiesflecker*, Regesten I, Nr. 230), kann dahingehend gedeutet werden (aber nicht zwingend), dass Engelbert II. Görz als sein Eigentum betrachtete. Doch es ist schwer vorstellbar, dass die Kirche von Aquileia, die 1001 die Hälfte von Görz als Eigen erhielt und die 1202 als Eigentümerin von ganz Görz belegt ist, in der Zwischenzeit zunächst ihre Hälfte (zugunsten der Grafen von Görz?) verloren hätte und dass es ihr darauf gelungen wäre, ganz Görz wieder in ihr Eigentum zu bekommen. Eine eingehende Analyse des Abkommens von Ramuscello bietet *Svetina*, Moosburg (wie Anm. 4) S. 77 ff.

<sup>23</sup> Zum historischen Kontext des Friedensschlusses s. *Baum*, Grafen von Görz (wie Anm. 2) S. 29 ff.

<sup>24</sup> *Jaksch*, MC IV/1, Nr. 1524 (*Wiesflecker*, Regesten I, Nr. 317).

<sup>25</sup> *Svetina*, Moosburg (wie Anm. 4) S. 9 ff.

<sup>26</sup> *Castrum Pisinum*, erstmals erwähnt in der Bestätigungsurkunde Kaiser Ottos II. für die Kirche von Poreč/Parenzo im Jahre 983 (Die Urkunden Otto des II., MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae II/1 (ed. *Theodor Sickel*, Hannover 1888) Nr. 301), wurde dem betreffenden Bistum schon vom König Hugo von der Provence (926-947) verliehen. Das Verzeichnis der Lehen (mit Pazin/Mitterburg) an erster Stelle), welche die Grafen von Görz vom Bistum Poreč/Parenzo innehatten s. in: *Kandler*, CDI III, Nr. 787 (1368 VI 3). Für beides s. *Bernardo Benussi*, Nel medio evo. Pagine di storia istriana (Parenzo 1897) S. 222 f., 429; *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 91 ff.

<sup>27</sup> *Camillo de Franceschi*, Mainardo conte d'Istria e la origini della contea di Pisino, in: Atti e memorie della Società istriana di archeologia e storia patria 38 (1926) S. 35 ff; *Ludmil Hauptmann*, Entstehung und Entwicklung Krains, in: Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/4 (Wien 1929) S. 398 ff.

<sup>28</sup> Noch am 6. März 1191 war Vogt des Bistums Poreč/Parenzo ein gewisser Ulrich (*Kandler*, CDI I, Nr. 179), am 5. Oktober 1194 jedoch schon der Graf von Görz [Engelbert III.] (*Kandler*, CDI I, Nr. 185).

bleiben würden als auch denen, die jetzt anwesend seien, öffentlich befehlen, den Bischof und seine Rechte zu schützen. Graf Engelbert III. von Görz richtete darauf eine entsprechende Bitte an seine Freunde und befahl seinen Ministerialen (*praecipio eis, quibus possum*), den Bischof von Poreč/Parenzo zu beschützen. Ausdrücklich befahl er das denjenigen, die in der Burg von Pazin/Mitterburg wohnten<sup>29</sup>. Aus der Urkunde geht hervor, dass die Grafen von Görz bei ihrem ersten Schritt nach Istrien auch ihre eigenen Ministerialen mitbrachten. Mit anderen Worten: Sie haben die Burg von Pazin/Mitterburg ohne Ministerialen vom Bistum Poreč/Parenzo zu Lehen erhalten. Die Grafen von Görz - d.h. Meinhard II. und Engelbert III., die 1202 auch den erwähnten Frieden von San Quirino unterzeichneten - hatten also die Burg von Pazin/Mitterburg vom Bistum Poreč/Parenzo in derselben Weise zu Lehen erhalten wie die Burg von Görz von der Kirche von Aquileia. Die identischen Fälle von Görz und Pazin/Mitterburg sind aus zwei Gründen interessant. Erstens ist nach Analogie zu Pazin/Mitterburg, das Dienstlehen des Vogtes von Poreč/Parenzo war, anzunehmen, dass die Grafen von Görz als Vögte der Kirche von Aquileia in den Besitz von Görz gelangten bzw. dass Görz Dienstlehen des Vogtes der Kirche von Aquileia war<sup>30</sup>. Demnach wäre in erster Linie die Vogtei der Schlüssel gewesen, der dem Grafengeschlecht aus Oberkärnten im Süden, in Friaul und Istrien, das Tor geöffnet hätte<sup>31</sup>. Zweitens zeigen die beiden Fälle, dass die Grafen von Görz ihre eigenen, von anderswo mitgebrachten Ministerialen in die Zentren neuerworbener Territorien einsetzten. Es darf angenommen werden, dass diese Ministerialen aus dem schon zuvor von der Grafen von Görz kontrollierten Raum stammten. Dieses Vorgehen kann als planmäßige Politik der Grafen von Görz bezeichnet werden, die ihre Interessen in neuerworbenen Territorien am besten geltend machten, indem sie in ihre Zentren ihre eigenen Getreuen (Ministerialen) einsetzten, die an ihre Herren eine persönliche Bindung hatten. Zur Bestätigung des Gesagten noch ein Beispiel. Im Jahre 1277 verpfändete König Rudolf I. dem Grafen Albert I. von Görz die Burg Mehovo/Meichau samt der dazugehörigen Bela krajina/Weißkrain gegen 600 Mark Silber<sup>32</sup>. Das Zentrum der unter den Gorjanci/Uskokengebirge bis zum Kolpa/Kulpa-Fluss liegenden Landschaft war Črnomelj/Tschernembl. Seit 1228 war es Sitz der einzigen Pfarre der Bela krajina/Weißkrain mit vier Filialkirchen<sup>33</sup>, vor 1277 gewann es Marktrechte<sup>34</sup>, in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts nannten sich auch die dortigen Spanheimer Ministerialen nach Črnomelj/Tschernembl<sup>35</sup>. Doch als das Gebiet an die Grafen von Görz fiel, wurden die ehemaligen Spanheimer Ministerialen aus Črnomelj/Tscher-

<sup>29</sup> Kandler, CDI I, Nr. 185 (Wiesflecker, Regesten I, Nr. 301). Vgl. dazu Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 94 f.

<sup>30</sup> Dass Görz ein Amtslehen des Vogtes der Kirche von Aquileia war, meinte schon Pier Silverio Leicht, La Costituzione provinciale goriziana al tempo dei Conti, in: Memorie storiche Forogiuliesi 18 (1922) S. 140, die Analogie mit Pazin/Mitterburg wurde von Giovanni de Vergottini, La costituzione provinciale dell'Istria nel tardo medio evo, in: AMSI 39 (1927) S. 31 und Anm. 3, hergestellt. Beides später aufgenommen von Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 163 f.

<sup>31</sup> Nach dem Millstätter Referat von Reinhard Härtel, Die Grafen von Görz und das hochmittelalterliche Friaul (veröffentlicht in diesem Band), erscheint diese These nicht mehr plausibel. Härtel hat durch die Analyse der Titulaturen der Grafen von Görz wahrscheinlich gemacht, dass die Meinhardiner zuerst in den Besitz von Görz gekommen seien und erst danach die Vogtei über die Kirche von Aquileia erlangten.

<sup>32</sup> Franz Schumi (Hg.), Urkunden zur Geschichte Krains (XIII. Folge), in: Archiv für Heimatkunde (= AH) 1 (1882/83) S. 239, Nr. 66; s. auch S. 240, Nr. 66 (sic!) (Wiesflecker, Regesten I, Nr. 212).

<sup>33</sup> Franz Schumi (Hg.), Urkunden- und Regestenbuch für Krain (=UBK) II. Bd. (Laibach 1884 u. 1887) Nr. 59

<sup>34</sup> In der Pfandurkunde von König Rudolf I. aus dem Jahre 1277 (wie Anm. 32) wird Črnomelj/Tschernembl bereits als *forum* bezeichnet; s. Božo Otorepec, Srednjeveški pečati in grbi mest in trgova na Slovenskem (Ljubljana 1988) S. 49.

<sup>35</sup> Schumi, UBK II, Nr. 318; Dušan Kos, Bela krajina v poznem srednjem veku (Zbirka Zgodovinskega časopisa 4, Ljubljana 1987) S. 20; ders., Med gradom in mestom. Odnos kranjskega, slovenještajerskega in koroškega plemstva do gradov in meščanskih naselij do začetka 15. stoletja (Zbirka ZRC 1, Ljubljana 1994) S. 15; etwas abweichend Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 115 f.

nembi entlassen und ein Görzer Ministeriale aus Karsperg (Karstberg) auf dem Karst als Burggraf und Vertreter der Görzer Interesse in ganz Bela krajina/Weißkrain eingesetzt<sup>36</sup>. Die nächsten Görzer Ministerialen scheinen in dieser Region nämlich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts auf<sup>37</sup>. Zentrum von Bela krajina/Weißkrain war damals anstelle von Črnomelj/Tschernembi schon Metlika/Möttling bzw. *Novum forum*, das, von den Grafen von Görz gegründet<sup>38</sup>, sowohl Sitz des Hauptmanns als auch der Landschranne einer besonderen, auch Grafschaft in der Mark und Möttling genannten Land der Grafen von Görz war<sup>39</sup>.

Die Ministerialen stellten also einen wichtigen Mechanismus zur Beherrschung neuerwerbener Territorien dar. Nicht geringer war jedoch ihre Bedeutung bei der Vergrößerung dieser Territorien. Insbesondere in Istrien wird besonders deutlich, dass die Ministerialen der Grafen von Görz ein wichtiges Mittel bei der Vergrößerung der gräflichen Besitztümer sein konnten. Als Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen von Görz in Istrien aufscheinen, war der größte Grundbesitzer der Halbinsel der Patriarch von Aquileia, der überdies seit 1209 als Markgraf auch Träger der öffentlichen Gewalt war<sup>40</sup>. Den Großteil ihrer istrischen Besitztümer hatte die Kirche von Aquileia im Jahre 1102 erworben. Damals überliess Ulrich II. von Weimar-Orlamünde, Sohn des gleichnamigen verstorbenen istrischen Markgrafen, mit einer geradezu fürstlichen Schenkung fast seinen gesamten Allodialbesitz in der Region der Kirche von Aquileia, unter anderem auch nicht weniger als 11 Kastelle, das wichtigste davon Buzet/Pinguente<sup>41</sup>. Mit dieser Schenkung hatte Aquileia mehr oder weniger ganz Nord- und Nordostistriens erhalten. Außerdem gelang es der Kirche von Aquileia unter den Patriarchen Wolfger und Bertold, die zugleich Markgrafen von Istrien waren, auch die Oberherrschaft über die Küstenstädte zu erlangen<sup>42</sup>. Auch das Verzeichnis der Rechte und Einnahmen um 1270, in dem etwa 40 istrische, in unterschiedlicher Weise an den Patriarchen gebundene Ortschaften aufgezählt sind<sup>43</sup>, weist im Großen und Ganzen noch keine Veränderungen in der Stellung der Kirche von Aquileia auf der Halbinsel auf. Doch gerade in jener Zeit, im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, scheinen auf einzelnen der Kirche von Aquileia gehörigen Grundherrschaften Ministerialen der Grafen von Görz auf (Lupoglav/Mahrenfels

<sup>36</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 116 f., 170.

<sup>37</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 129 f.

<sup>38</sup> Erstmals erwähnt in der in Črnomelj/Tschernembi am 13. Juni 1300 vom Grafen Heinrich II. von Görz ausgestellten Urkunde (*Franz Schumi* (Hg.), *Urkunden und Regesten zur Geschichte des 14. Jahrhunderts*, in: AH 2 (1884 u. 1887) S. 242. Heinrich II. hat auch Metlika/Möttling Stadtrechte verliehen, die mit den Rechten von Kostanjevica/Landstraße identisch waren (*Milko Kos*, *Iz metliškega mestnega arhiva*, in: *Etnolog* 10/11 (1937-1939) Nr. 1). S. auch Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 141 ff., *Otorepec*, *Srednjeveški pečati in grbi* (wie Anm. 34) S. 102.

<sup>39</sup> *Peter Štih*, *Dežela Grofija v Marki in Metliki*, in: *Vilfanov zbornik. Pravo-zgodovina-narod* (Hg. *Vincenc Rajšp - Ernst Bruckmüller*, Ljubljana 1999) S. 123 ff.

<sup>40</sup> Der Patriarch von Aquileia war bereits 1077 erstmals Träger der Markgrafengewalt in Istrien (Die Urkunden Heinrichs IV., MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae VI*, 2 (Hg. *Dietrich Gladiss*, Hannover 1978) Nr. 295), die er jedoch wahrscheinlich 1093 einbüßte. Erneut gewann er sie dann 1209 (*Eduard Winkelmann* (Hg.), *Acta imperii inedita seculi XIII*, I (Innsbruck 1880) Nr. 55). *Walter Lenel*, *Venezianisch-Istrische Studien* (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Strassburg 9, Strassburg 1911) S. 119 f., 130 f.; *Heinrich Schmidinger*, *Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer* (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom I, 1, Graz - Köln 1954) S. 68 f., 88 ff.; *Peter Štih*, *Oglejski patriarhi kot mejni grofje na Kranjskem*, in: *Časopis za zgodovino in narodopisje* (Koropčev zbornik) 70 (1999) S. 41 ff.

<sup>41</sup> *Schumi*, UBK I, Nr. 67; *Kandler*, CDI I, Nr. 119; *Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 161. Zu dieser Schenkungsurkunde s. Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 194 und Anm. 1106.

<sup>42</sup> *Lenel*, Studien (wie Anm. 40) S. 132 ff.; *Schmidinger*, *Patriarch und Landesherr* (wie Anm. 40) S. 145 ff.

<sup>43</sup> *Kandler*, CDI II, Nr. 206; *Ernst Schwind - Alphons Dopsch* (Hg.), *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (Innsbruck 1895) Nr. 80 (nur etwa die Hälfte des Textes ist gedruckt). Zur Datierung um 1270 siehe: *de Vergottini*, *Costituzione* (wie Anm. 30, aber AMSI 38) S. 102 und Anm. 3.

1264, Završje/Piemonte 1270, Sovinjak/Sovignaco 1277, Kožljak/Wachsenstein bereits 1234), und der Großteil dieser Herrschaften wurde bereits 1342 unter den Besitzungen erwähnt, die von den Grafen Albert III. einerseits und Meinhard VI. und Heinrich III. andererseits als Erbschaft untereinander geteilt wurden<sup>44</sup>. Offen ist die Frage, wie dieser ursprünglich aquileische Besitz an die Grafen von Görz gekommen ist?<sup>45</sup>

Eine Möglichkeit war, dass der Patriarch von Aquileia dem Grafen von Görz selbst Besitz zu Lehen übertrug. Dieser wiederum verlieh ihn an seine Ministerialen weiter oder behielt ihn unmittelbar unter seine Kontrolle bzw. Verwaltung, und zwar dadurch, dass er auf den dortigen Burgen seine Ministerialen als Burggrafen einsetzte. Završje/Piemonte zwischen den Flüssen Mirna/Quieto und Dragonja/Dragogna ist ein schönes Beispiel für diese Praxis: der ursprünglich aquileische Besitz war im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in der Zeit des Grafen Albert I. schon Görzer Lehen im Besitz der Görzer Ministerialen aus Rihemberk/Reifenberg östlich von Görz<sup>46</sup>. Doch hat Alberts Sohn Heinrich II. Završje/Piemonte im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts schon nicht mehr zu Lehen vergeben. Er setzte dort einen eigenen Hauptmann ein, der aus St. Michaelsburg im Pustertal stammte<sup>47</sup> und wiederholt im Gefolge des Grafen von Görz aufscheint.

Interessanter und für uns wichtiger ist die zweite Weise der Umwandlung von Aquileier Lehen zu Görzischen. Den Ausgangspunkt bildet die unmittelbare Belehnung eines Görzer Ministerialen durch den Patriarchen. Der Ministeriale wurde dadurch zum Aquileier Vasall. Doch war offensichtlich die persönliche Abhängigkeit des Ministerialen vom Grafen stärker als die vasallitische Bindung an den Patriarchen, denn in der Folgezeit scheint als Lehensherr für das ursprüngliche Aquileier Lehen schon der Graf von Görz auf und nicht mehr der Patriarch, dem das Lehen entfremdet wurde. Das anschaulichste Beispiel für diese Entwicklung ist die Herrschaft Lupoglav/Mahrenfels in Nordost Istrien in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1264 verlieh der Patriarch dem Görzer Ministerialen Heinrich von Pazin/Mitterburg, der mit einer Tochter des Aquileier Ministerialen aus Pietra Pilosa in Istrien verheiratet war, die Burg und Herrschaft Lupoglav/Mahrenfels zu Lehen<sup>48</sup>. Noch im Jahre 1300 bestätigte Heinrichs gleichnamiger Sohn, er habe Lupoglav/Mahrenfels von der Aquileier Kirche zu Lehen erhalten<sup>49</sup>. Doch schon 1342, anlässlich der Teilung des Dominiums der Grafen von Görz unter drei Brüder wurde Lupoglav/Mahrenfels unter den Besitzungen der Grafen von Görz genannt und galt als ihr Lehen<sup>50</sup>. Im Jahre 1362, fast genau hundert Jahre nach der Belehnung des Görzer Ministerialen durch den Patriarchen, galt als Lehensherr von Lupoglav/Mahrenfels schon Graf Albert III. von Görz, der es Erhard von Eberstein in Kärnten, nach dem eine der bedeutendsten Ministerialenfamilien der Grafen von Görz benannt war, zu Lehen vergab<sup>51</sup>. Ein

<sup>44</sup> Hermann Wiessner (Hg.), MC X (Klagenfurt 1968) Nr. 161 (I).

<sup>45</sup> Eine Antwort auf diese Frage suchte erfolglos bereits *Emil Werunsky*, *Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte* (Wien 1894) S. 445.

<sup>46</sup> Siehe *Peter Štih*, *K zgodovini nižjega plemstva na Krasu in v Istri*, in: *Zgodovinski časopis* 45 (1991) S. 555 f.; *ders.*, *Studien* (wie Anm. 2) S. 112 ff.

<sup>47</sup> *Kandler*, CDI III, Nr. 567.

<sup>48</sup> *Schumi*, UBK II, Nr. 334 (*Wiesflecker*, *Regesten I*, Nr. 719).

<sup>49</sup> *Joseph Bianchi* (Hg.), *Thesaurus Ecclesiae Aquilejensis. Opus saeculi XIV.* (Utini 1847) Nr. 283.

<sup>50</sup> Wiessner, MC X, Nr. 161.

<sup>51</sup> HHStAW, AUR, 1362 VI 22, *Mettlika/Möttling*. Zur Geschichte von Lupoglav/Mahrenfels s. *Štih*, *Studien* (wie Anm. 2) S. 77 ff.

ähnlicher Fall ist auch Kožljak/Wachsenstein in Ostistrien. Auf dem ehemaligen Aquileier Besitz saß schon seit 1234 ein Ministeriale der Grafen von Görz<sup>52</sup>. Die Grafen von Görz maßten sich die Rechte über Kožljak/Wachsenstein an, und schon 1325 verpfändete es Beatrix von Bayern, die Witwe des Grafen Heinrich II. von Görz und Vormund ihres minderjährigen Sohnes Johann Heinrich, an den Hauptmann der Grafschaft Görz, Hugo III. von Duino<sup>53</sup>. Doch der Patriarch verzichtete keineswegs auf seine Rechte, und Anfang der dreißiger Jahre behauptete jede Seite, die Herrschaft gehöre ihr<sup>54</sup>. Im Jahre 1342 zählten die Grafen von Görz Kožljak/Wachsenstein im Verzeichnis ihrer Besitzungen auf, der Patriarch von Aquileia reagierte darauf knapp zwei Wochen später mit der Lehensvergabe an die Söhne des verstorbenen Hugo III. von Duino, der es 1325 als Pfand erhalten hatte<sup>55</sup>. Schließlich gelang es aber dem Grafen Albert III. von Görz, seine Interessen durchzusetzen. Er vergab Kožljak/Wachsenstein einem Angehörigen des alten Görzer, aus Pazin/Mitterburg stammenden Ministerialengeschlechts von Gotnik/Gutenegg an der innerkrainischen Reka zu Lehen<sup>56</sup>. Auch Kršan/Chersano, ebenfalls in Ostistrien, hat mehr oder weniger dieselbe Geschichte. Es war ein Aquileier Lehen, das aus der Herrschaft Kožljak/Wachsenstein ausgesondert wurde. Darauf saß ein Görzer Ministeriale aus Pazin/Mitterburg<sup>57</sup> und noch im Jahre 1338 wurde es vom Patriarchen dessen ebenfalls aus Pazin/Mitterburg stammenden Verwandten zu Lehen gegeben<sup>58</sup>. Genau fünfzig Jahre später, 1388, wurde es vom österreichischen Herzog Albrecht III., der den Görzer Grafen Albert III. beerbt hatte, als eigenes Lehen vergeben<sup>59</sup>. So haben die Grafen von Görz dem Kernland ihrer Besitzungen in Pazin/Mitterburg und Umgebung, das sie am Ende des 12. Jahrhunderts vom Bistum Poreč/Parenzo erhalten hatten, noch Besitzungen hinzugefügt, die von der Kirche von Aquileia stammten. Damit war Anfang des 14. Jahrhunderts die territoriale Entwicklung der Görzer Besitzungen in Istrien im Großen und Ganzen abgeschlossen<sup>60</sup>.

Der nächste Bereich, in dem die Bedeutung der Ministerialen innerhalb des Dominiums der Grafen von Görz veranschaulicht werden kann, ist die Verwaltung. In Urkunden werden bereits ab der Mitte des 12. Jahrhunderts, als auch die ersten Ministerialen der Grafen von Görz belegt sind, die ersten Görzer Amtsträger genannt, wie der Kämmerer (erstmal um 1145), Truchsess (erstmal 1160) und Mundschenk (erstmal 1160)<sup>61</sup>. Diese typischen Hofämter waren auch für andere Höfe jener Zeit charakteristisch. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erlebte diese vertraute Struktur

<sup>52</sup> S. Peter Štih, Goriški grofje in geneza Pazinske grofije, in: Acta Histriae 3 (1994) S. 64; ders., Studien (wie Anm. 2) S. 69 ff.

<sup>53</sup> Camillo de Franceschi, I castelli della val d'Arsa. Ricerche storiche con documenti e alberi genealogici (Parenzo 1900) S. 209, Beilage Nr. 2.

<sup>54</sup> A. S. Minotto, Acta et diplomata e regio tabulario Veneto usque ad saec. XV. summatim regesta, Vol. I/1: Documenta ad Forumjulii, patriarchatum Aquileiensem, Tergestum, Istriam, Goritiam spectantia (Venetiis 1870) S. 116 f. Der Patriarch behauptete, *quod pleno iure ad Aquileiensem ecclesiam pertinebat*, die Gräfin Beatrix von Görz als Vormund ihres minderjährigen Sohnes, des Grafen Johann Heinrich, dagegen, dass *ad cuius comitatum dictum castrum Coflachi...spectat et pertinet pleno iure*.

<sup>55</sup> Wiessner, MC X, Nr. 161; HHStAW, AUR, 1342 VI 25, Cividale.

<sup>56</sup> Camillo de Franceschi, Storia documentata della Contea di Pisino (a cura di figlio Carlo, Venezia 1964) S. 389 f., Beilage Nr. 6.

<sup>57</sup> Milko Kos, Doneski k zgodovini Istre v srednjem veku, in: Vjesnik hrv. -slav. -dalm. zemaljskog arkiva 19 (1917) Nr. 6, 14, 17.

<sup>58</sup> Kandler, CDI III, Nr. 672.

<sup>59</sup> De Franceschi, Val d'Arsa (wie Anm. 53) Beilage Nr. 5.

<sup>60</sup> Siehe Štih, Geneza (wie Anm. ) S. 66 f.; ders., Studien (wie Anm. 2) 167.

<sup>61</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 194 ff., besonders 214 f.

der Verwaltung und des Hofes der Grafen von Görz ihre erste große Veränderung: die Ämter des Truchsess (letzmals 1265/66) und Mundschenks (letzmals 1250) werden nicht mehr erwähnt, andererseits tritt erstmals der Vizedom in Erscheinung<sup>62</sup>. Zu einer bedeutenden Erweiterung der Hofämter kam es danach in der Zeit des Grafen Albert I. von Görz, als - vielleicht auch nach dem Vorbild von Tirol, wo Alberts Bruder Meinhard IV. regierte - in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts die Ämter des Hofmeisters (erstmal 1284), Marschalls (erstmal 1286) und Küchenmeisters (1290) begegnen<sup>63</sup>. Bald darauf, 1294, wird in Pazin/Mitterburg zum ersten Mal das Amt des Hauptmanns erwähnt<sup>64</sup>, was bereits eine tiefgreifende Veränderung in der Görzer Verwaltung ankündigt, die man auch als Übergang von der Hof- zur Landesverwaltung bezeichnen könnte. Gewiß war der Hauptmann mit dem Sitz in Pazin/Mitterburg ein Vertreter des Grafen von Görz auf dessen Besitzungen in Istrien<sup>65</sup>. Im Jahre 1308 folgte ein Hauptmann in Lienz für die Görzer Besitzungen in Kärnten<sup>66</sup>. Im selben Jahr wird das Amt des Vizedoms zum letzten Mal erwähnt, dessen bekannte Träger Görzer Ministerialen aus Kärnten waren. Es entsteht der Eindruck, der Vizedom mit einigen seiner Zuständigkeiten (z.B. die Vergabe der Görzer Lehen im Namen des Grafen, die später nur noch beim Hauptmann vorkommt) sei ein Vorgänger des Hauptmanns gewesen. Im Jahre 1322 wird dann für den Besitzkomplex der Grafen von Görz in der Windischen Mark und in der Bela krajina/Weißkrain erstmals der Hauptmann in Metlika/Möttling erwähnt<sup>67</sup>. Ein Jahr später wurde noch eine Hauptmannschaft für das gesamte Görzer Dominium südlich des Plöckenpasses und der Karawanken eingerichtet<sup>68</sup>.

Zur Errichtung dieses wichtigsten Amtes, dem auch die beiden Hauptleute in Pazin/Mitterburg und Metlika/Möttling untergeordnet waren<sup>69</sup>, kam es unmittelbar nach dem Tode des Grafen Heinrich II. von Görz, der den minderjährigen Sohn Johann Heinrich hinterließ. In der langen und unsicheren Vormundschaftszeit mußte für die funktionierende Verwaltung des großen und zugleich zerstreuten Görzer Dominiums gesorgt werden. Der Hauptmann der Grafschaft Görz (*capitaneus comitatus Goricie*) - diesen Titel verwendete fortan dieser höchste Beamte mit dem Sitz in Görz - hatte die weitestgehenden Vollmachten. So hieß es in der Urkunde, mit der Herzog Heinrich von Kärnten im Jahre 1328 als Vormund seines minderjährigen Verwandten, des Grafen Johann Heinrich von Görz, Hugo III. von Duino zum Hauptmann der Grafschaft Görz bestellte, dass er in jeder Hinsicht die volle Gewalt habe (*in omnibus plenam habeat potestatem*) und dass ihm alle Adeligen, Bürger und sonstigen Einwohner der Grafschaft Gehorsam leisten müssen; für sein Amt werde er aus den Einnahmen der Grafschaft bezahlt<sup>70</sup>.

<sup>62</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 207.

<sup>63</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S.197 f., 200 ff., 208 f.

<sup>64</sup> Kandler, CDI II, Nr. 452.

<sup>65</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S.189, 192.

<sup>66</sup> Andreas Veider, Die Verwaltung der "Vorderen Grafschaft Görz" im Pustertal und Oberkärnten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (Diss. Wien 1939) S. 87.

<sup>67</sup> Arhiv Slovenije, Urkunde 1322 VIII 15, Kostanjevica/Landstraß. Siehe dazu Štih, Studien (wie Anm. 2) 210 und Anm. 1383.

<sup>68</sup> Štih, Studien (wie Anm. 2) S. 61.

<sup>69</sup> Der Hauptmann hatte die Gewalt *super totum comitatum Goricie, in contratis Forijulii, super Charstis et Istria* (HHStAW, AUR, 1328 V 18, Gries) bzw. *ze Go<sup>o</sup>rtz, in Friaul, ze Isterreich und uf dem Charste* (HHStAW, AUR, 1329 VII 4, Zenoberg).

<sup>70</sup> HHStAW, AUR, 1328 V 18, Gries.

Das Amt des Hauptmanns war die jüngste, doch nach den Zuständigkeiten wichtigste Einrichtung in der Verwaltungsstruktur der Grafschaft Görz; zugleich hatte sie einen ausgesprochenen Landescharakter<sup>71</sup>. Es darf deshalb nicht verwundern, dass Träger dieses Amtes Angehörige der wichtigsten Ministerialenfamilien waren, wie die Herren von Duino, von Pevma/Piuma nahe Görz, von Čretež/Reutenberg in der Windischen Mark. Sogar der junge Graf Albert III. von Görz war zwischen 1329 und 1331 Hauptmann der Grafschaft Görz und trat mit der Übernahme dieses Amtes überhaupt zum ersten Mal in das Licht der Öffentlichkeit. Auch die Träger der drei anderen Hauptmannschaften kamen in der Regel aus den angesehensten Ministerialenfamilien der Grafen von Görz. In Lienz sind in dieser Stellung die Familie der dortigen Burggrafen und die Herren von Flaschberg zu erwähnen, die bereits Mitte des 12. Jahrhunderts als Ministerialen der Grafen von Görz belegt sind. In Metlika/Möttling waren es die Ministerialen bzw. Herren von Čretež/Reutenberg und Hmeljnik/Hopfenbach, während in Pazin/Mitterburg das Amt vornehmlich von den dortigen gleichnamigen Ministerialen versehen wurde. Allerdings war dort auch Nikolaus von Eberstein Hauptmann (1362)<sup>72</sup>. Diese Kärntner Ministerialenfamilie ist auch deshalb interessant, weil ihre Angehörigen in der Görzer Verwaltung überdurchschnittlich stark vertreten waren, so dass gewissermaßen von einer "Beamtenfamilie" der Grafen von Görz gesprochen werden kann.

Doch nicht nur in "Landes"-Ämtern, auch in älteren Hofämtern waren die Ministerialen und Milites der Grafen von Görz in höchstem Maße ihre Träger. Von den Anfängen dieser Verwaltung um die Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten 69 verschiedene Träger einzelner Ämter identifizieren werden<sup>73</sup>. Davon kamen 56 (81 %) aus dem unfreien Adel, während die übrigen anderen Gesellschaftsgruppen (z.B. Bürgern) angehörten. Bei einigen war die soziale Herkunft nicht festzustellen. Der Großteil der Träger der Görzer Ämter stammte aus Kärnten und dem Pustertal, nicht wenige auch aus der weiteren Umgebung von Görz. Am geringsten war der Anteil von Vertretern aus Görzer Besitzungen in Istrien und Krain. Dieses Bild entspricht im Großen und Ganzen auch anderen Daten, welche die typische Mobilität bzw. Migration des Görzer unfreien Adels belegen, etwa im Zusammenhang mit dem Burggrafenamt. In erster Linie fand diese Mobilität innerhalb des gesamten Görzer Dominiums und in nordsüdlicher Richtung statt. Zahlreiche Ministerialen und Milites im Süden, in Istrien und Krain, stammten von Kärntner Besitzungen der Grafen oder von solchen in der Umgebung von Görz oder am Görzer Karst. Umgekehrt stellte eine Migration in südnördlicher Richtung eine Ausnahme dar<sup>74</sup>. Die Wanderung in nordsüdlicher Richtung deckt sich mit dem Alter der Besitzungen der Grafen von Görz. Je tiefer in den Süden man geht, desto jünger sind die Besitzungen, so dass die Trends kein Zufall sind, sondern als Ausdruck der Politik der Grafen von Görz zu verstehen sind, die ihr Dominium im

---

<sup>71</sup> Der Landescharakter dieses Amtes ist klar ersichtlich aus dem Privileg des Grafen Albert III. von Görz für seinen Adel in Istrien und in der Windischen Mark mit Bela krajina/Weißkrain (*Schwind – Dopsch*, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 43) Nr. 80).

<sup>72</sup> Siehe *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 209 ff., bes. 215 f.

<sup>73</sup> *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 194 ff.

<sup>74</sup> Eine dieser Ausnahmen war der Richter in Lienz, Ernst, der wahrscheinlich aus Šumberk/Schönberg in der Windischen Mark stammte; s. *Kamillo Trotter*, Tomaburg, in: *Osttiroler Heimatblätter* 3 (1926) S. 134; *Bitschnau*, Burg und Adel (wie Anm. 17) S. 147; *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 153 und Anm.1020. Auch der schon 1166 als Ministeriale von Görz belegte Pilgrim Glöckl, der um 1200 den Turm in Lienz besaß, soll aus Friaul gekommen sein; s. *Bitschnau*, Burg und Adel (wie Anm. 17) S. 243.

Süden mit der Hilfe des eigenen unfreien Adels, der zu diesen Zwecken auf eigenen alten Besitzungen rekrutiert wurde, ausbauten, festigten und verwalteten.

Die Bedeutung dieses unfreien Adels für die Grafen von Görz kam unter anderem auch in dessen sozialem Aufstieg, einem besseren Rechtsstatus und nicht zuletzt im zunehmenden Einfluss auf die Entscheidungen des Landesherrn zum Ausdruck. Unter Albert I. tauchen in Görzer Urkunden Formulierungen auf, der Graf von Görz habe eine bestimmte Entscheidung auf das Anraten (aller) seiner Ministerialen bzw. der (besten) Berater getroffen<sup>75</sup>. Der Görzer Adel konnte dadurch zumindest bis zu einem gewissen Grad die Entscheidungen seines Herrn beeinflussen, die oft auch für diesen Adel selbst lebenswichtig waren. Allerdings war dieser Einfluss anfangs eher bescheiden, und es hing in erster Linie vom Grafen ab, ob er die Ratschläge berücksichtigte oder nicht. Aus Verzeichnissen der Zeugen in Urkunden, in denen die Berater erwähnt wurden, geht auch hervor, dass nicht nur Ministerialen diesem Kreis angehörten, sondern auch nichtadelige Personen. Überdies kommen in der Rolle der Berater anfangs sehr verschiedene Personen vor, was die Vermutung nahelegt, dass sich ein konstanter Kreis von Personen, die einen ständigen Einfluss auf die Entscheidungen des Landesfürsten ausüben könnten, noch nicht herausgebildet hatte<sup>76</sup>.

Zu einer qualitativen Veränderung und einem wesentlichen Anstieg des Einflusses des Görzer Adels auf die die Grafschaft Görz betreffenden Entscheidungen kam es nach dem Tod des Grafen Heinrich II. im Jahre 1323, als dessen nicht einmal einjähriger Sohn Johann Heinrich formell die Nachfolge antrat. Es folgte eine lange Zeit der Vormundschaft bis zur Volljährigkeit des Grafen, geprägt von einer tiefen Krise des Grafenhauses von Görz und einer Einbusse an politischer Macht<sup>77</sup>. In dieser Zeit gelang es dem Görzer Adel, seine Stellung so weit zu verbessern, dass er zu allen wichtigen, die Grafschaft Görz betreffenden Entscheidungen ein Mitspracherecht erhielt. So wies schon 1325 der Kärntner Herzog Heinrich als Vormund des minderjährigen Grafen Johann Heinrich seiner Mutter (und Witwe) Beatrix die Morgengabe zu *mit rat der, die hernach geschrieben sind, die auch ir insigel an diser hantfest gehenget habent*<sup>78</sup>. Noch ausgeprägter kommt der größere Einfluss des Görzer Adels auf die grundlegenden Entscheidungen im Jahr 1329 zum Ausdruck, als anstelle Hugos III. von Duino der junge Graf Albert III. von Görz zum Hauptmann der Grafschaft Görz bestellt wurde. Sowohl in den Urkunden des Kärntner Herzogs und Vormundes Heinrich als auch im Revers Alberts heisst es,

<sup>75</sup> Fran Komatar, Das Schloßarchiv in Auersperg, in: Mittheilungen des Musealvereines für Krain 18 (1905) Nr. 16; Wiessner, MC VII, Nr. 438; Vincenzo Joppi (Hg.), Documenti Goriziani, in: AT N. S. 13 (1886) Nr. 66; Joseph Zahn (Hg.), Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis (Fontes rerum Austriacarum II 35, Wien 1870) Nr. 520.

<sup>76</sup> Veider, Verwaltung (wie Anm. 66) S. 21.

<sup>77</sup> Siehe Hermann Wiesflecker, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, in: MIÖG 54 (1948) S. 345; ders., Die Grafschaft Görz und die Herrschaft Lienz, ihre Entwicklung und ihr Erbfall an Österreich (1500), in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 78 (1998) S. 135; Baum, Grafen von Görz (wie Anm. 2) S. 185 ff.

<sup>78</sup> HHStAW, AUR, 1325 XI 4, Gries. Aufgezählt werden Ulrich von Taufers, Hugo von Duino [Hauptmann der Grafschaft Görz], Heinrich von Rotenburg, Hofmeister des Herzogs Heinrich von Kärnten, Heinrich Graland, Greif von Čretež/Reutenberg [Hauptmann des Görzer Besitzes in der Windischen Mark und Bela krajina/Weißkrain], Cholo von Flaschberg [Hauptmann von Lienz], Konrad von Schöneck, Dietmar von St. Lamprechtsberg, Jakob von St. Michaelsburg, Heinrich Burggraf von Görz, Woschalk Wachspeutl [von Momjan/Momiano], Pilgrim [Kämmerer] und Wolfart von Dürrenstein, Peter von Liebenberg, Heinrich von Lavant, Heinrich Maul [von Oberdrauburg, Hofmeister] und Albert, Schreiber von Görz. Außer dem ersten und dem dritten sind entweder alle Angehörige von Görzer Ministerialengeschlechtern oder stehen im Görzer Dienst am Hof oder in der Verwaltung.

dazu sei es auf die Fürbitte und den Rat der Gräfin Beatrix von Görz gekommen und *alles des gedigen, daz zu der herschaft von Go<sup>e</sup>rz geho<sup>e</sup>rt*; Albert ging überdies die Verpflichtung ein, als Hauptmann ohne Herzog Heinrich, Gräfin Beatrix *und des gedigens rat der pesten* nichts zu verändern<sup>79</sup>. Ähnlich beurkundete Beatrix im Jahre 1333, sie habe *mit alles unsers gedigens rat* den Kärntner Herzog Heinrich noch für weitere zehn Jahre zum Vormund ihres minderjährigen Sohnes Johann Heinrich bestellt<sup>80</sup>. Als nach dessen Tod seine Cousins und Erben, die Grafen Albert III., Meinhard VI. und Heinrich III. von Görz, im Jahre 1339 erstmals die Teilung des Görzer Dominiums vereinbarten, wurde auch festgelegt, dass außenpolitische Entscheidungen des einen den beiden anderen Brüdern mitzuteilen und dass *unsere getriwen diener und rat* einzuweihen und Streitigkeiten unter ihnen *nach unser getriwen diner rat* friedlich zu lösen seien<sup>81</sup>.

Der Görzer Adel konnte sich auf diese Weise während der Vormundschaft über Johann Heinrich eine solche gesellschaftliche Position sichern, dass die Wandlung vom Ministerialenadel zum Landesadel einsetzte. Die Ministerialenunfreiheit, die im Falle des Görzer Adels zum letzten Mal im Jahre 1314 belegt ist, als Graf Heinrich II. mit Otto von Matrei die Kinder des Lorenz von Oberdrauburg und dessen Frau teilte<sup>82</sup>, war endgültig zu Ende. Die in ihrer sozialen und rechtlichen Stellung eingetretene Veränderung wird am besten durch zwei identische Adelsprivilegien veranschaulicht, die gesondert für den eigenen Adel in der Windischen Mark und Bela krajina/Weißkrain in Krain und für diejenigen in der Grafschaft Pazin/Mitterburg in Istrien von Graf Albert III. von Görz 1365 ausgestellt wurden<sup>83</sup>. Mit den beiden Privilegien wurden angesichts des voraussichtlichen Überganges der beiden Grafschaften in die Hände der Habsburger, die er als Erben eingesetzt hatte, die Rechte seines Adels festgeschrieben, *damit so<sup>e</sup> und ir erben nach unserm abgen pey den rechten ewichleich beleiben und von unsern erben und nachchomen derselben rechten nicht werden beraubet*<sup>84</sup>. Die beiden Privilegien regelten die grundlegenden Angelegenheiten hinsichtlich Gerichtswesen, Militärflicht, der lehensrechtlichen, erbrechtlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen. Den Görzer Adeligen in Istrien und Krain sicherten die beiden Privilegien, die als Gewohnheitsrecht auch in der Grafschaft Görz galten<sup>85</sup>, deren Adel nie eine solche oder ähnliche Urkunde erhalten hatte<sup>86</sup>, ihre persönliche privilegierte Stellung. Damit wurde ihnen jedoch noch nicht der Status von Landständen zuerkannt, denn es fehlen Bestimmungen, nach denen der Adel als Körperschaft in irgendeiner Weise an der Macht teilhaben könnte.

Auch auf diesem Gebiet ist das Bild ein Vierteljahrhundert später wesentlich anders. Der Görzer Adel, für den um 1372 in Urkunden erstmals der Ausdruck *landherren*

<sup>79</sup> HHStAW, AUR, 1329 VI 4, Zenoberg (zwei Urkunden).

<sup>80</sup> HHStAW, AUR, 1333 III 9, Görz.

<sup>81</sup> Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Urkunde 58, 1339 VI 9, Bruck bei Lienz.

<sup>82</sup> *Wiessner*, MC VIII, Nr. 196.

<sup>83</sup> Zum historischen Kontext s. *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 188 ff.

<sup>84</sup> *Schwind – Dopsch*, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 43) Nr. 80.

<sup>85</sup> Davon zeugt die Instruktion der Görzer Landstände für ihre Abgeordneten zum neuen Grafen von Görz und Landesfürsten, Kaiser Maximilian I. aus dem Jahre 1500. Der Kaiser soll unter anderem bestätigt haben: *Zum dritten ain freyhait von graff Albrechten, der zue Ysterreich unnd zue Görzcz herr ist gewesen unnd denn von Ysterreich ain freihait geben, das sich ain landtschaft zw Görzcz albegeen gebraucht haben* (*Guglielmo Coronini*, Gli stati provinciali goriziani nell'era comitale, in: Atti del Convegno per il centenario della nascita di Pier Silverio Leicht e di Enrico del Torso (Udine 1977) Beilage Nr. 15 (1500 V 20, Görz); *Regesta Imperii XIV*, Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, 3. Bd., 2. Teil (Bearb. von *Hermann Wiesflecker*, Wien - Köln - Weimar 1998) Nr. 14134.

<sup>86</sup> Siehe *Štih*, Studien (wie Anm. 2) S. 188 und Anm. 1231.

aufscheint<sup>87</sup>, war um 1390 nämlich schon als Standeskörperschaft organisiert, der auch das Zustimmungsrecht zu Sondersteuern gebührte. Auch diese Veränderung, die den endgültigen Übergang des ehemaligen Görzer Ministerialenadels zu einem Landstandadel darstellt, trat während der Vormundschaft ein, als die begrenzte Macht der Vormunde die Zunahme von Einfluss und Macht des Görzer Adels möglich machte. Nach dem Tod des Grafen Meinhard VI. von Görz 1385, der zwei minderjährige Söhne - Heinrich IV. und Johann Heinrich - hinterließ und ihnen zwei Vormunde bestellte (den Bischof von Gurk und den Grafen von Ortenburg), geriet die Grafschaft Görz in eine tiefe Krise und drohte zu zerfallen<sup>88</sup>. Die bayerischen Wittelsbacher forderten nämlich aufgrund der Verheiratung des bayerischen Herzogs Johann II. mit Katharina, der Tochter des Grafen Meinhard VI., unter Berufung auf Katharinas Erbe ein Drittel der Grafschaft Görz. Mit den Herzögen von Bayern verhandelte als Vormund der beiden jungen Grafen der Bischof Johann von Gurk und vereinbarte den Rückkauf des besagten Drittels um 100.000 Gulden, wodurch der gesamte Görzer Besitz erhalten blieb. Vor der Bestätigung der Vereinbarung wandte sich der Gurker Bischof im Februar 1390 mit einem Brief an die Görzer Landstände, d. h. an die *landherren, dienern, bürgen und allen anderen untertanen und getreuen, edeln und unedeln, armen und reichen* und informierte sie über das Geschehen und dass er vor der endgültigen Zusage sich *mit land und leuten* beraten wolle. Gleichzeitig bat er die Obenerwähnten um die Ausschreibung einer Sondersteuer (*mit einer stewr ze staten chomet und hilfreich seit*), mit der die hohe Summe allmählich aufgebracht werden sollte<sup>89</sup>. Die Verantwortung für das weitere Schicksal der Grafschaft Görz übernahmen damals erstmals und zur Gänze die Görzer Stände<sup>90</sup>, die entscheidende Rolle fiel dabei dem Adelsstand zu. Dieser hatte sich im Großen und Ganzen aus dem Ministerialenadel der Grafen von Görz herausgebildet, der bei der Entstehung des Görzer Dominiums eine herausragende Bedeutung hatte.

<sup>87</sup> HHStAW, Registraturbuch der Grafen von Görz (Sig. W 594) fol. 99, 99' (Abschrift ohne Datierung). Graf Meinhard VI. von Görz hat *mit willen, wissen und rat unserer erbarsten unserer getrewner lantherren und dienern* seine Tochter Katharina und ihren Mann, den bayerischen Herzog Johann II., zu Erben eingesetzt. Katharina heiratete Johann im Jahre 1372. In der Urkunde Meinhards VI. (HHStAW, AUR, 1385 V 6, Heunfels), in der er Bischof Johann von Gurk und Graf Friedrich von Ortenburg zu Vormündern für seine beiden minderjährigen Söhne ernannte, wird von *landherrn, haubtleuten, purggraven, rittern und knechten* gesprochen.

<sup>88</sup> Siehe Baum, Grafen von Görz (wie Anm. 2) S. 220 ff.

<sup>89</sup> Coronini, Stati provinciali (wie Anm. 85) Beilage Nr. 3 (1390 II 14, Strassburg).

<sup>90</sup> Zur Entwicklung und Bedeutung der Görzer Landstände s. Paola Caldini, Gli Stati provinciali Goriziani, in: Memorie Storiche Forogiuliesi 16 (1930) S. 77 ff.; Hermann Wiesflecker, Die Verwaltung der "vorderen Grafschaft Görz" im Pustertal im 15. Jahrhundert (Diss. Wien 1936) S. 1 ff.; ders., Grafschaft Görz (wie Anm. 77) S. 136 ff.; Coronini, Stati provinciali (wie Anm. 85) S. 1 ff.; Donatella Porcedda, Nobiltà e stati provinciali Goriziani nella seconda metà del Cinquecento, in: Studi Goriziani 57-58 (1983) S. 79 ff.



# Die Beziehungen der Grafen von Görz zur Republik Venedig

*Meinrad Pizzinini*

Wir brauchen in diesem Zusammenhang nicht detailliert die Ursprünge sowohl der Republik Venedig, des Patriarchenstaates von Aquileia und der Grafen von Görz zu untersuchen. Wir nehmen diese Mächte als Gegebenheiten an. Nur ein Wort zum Patriarchenland, der „Patria“<sup>1</sup>. Für das Kaisertum hatte dieses Land eine hervorragende Bedeutung. Für die Karolinger war es das Tor nach Byzanz, für die sächsischen, salischen, staufischen Kaiser das Tor nach Italien. Zunächst bauten die Herrscher die weltliche Macht der Kirche von Aquileia durch Schenkungen und Verleihung von Regalien aus. Ein erster Höhepunkt wurde mit der Verleihung der Grafschaft Friaul samt herzoglichen Befugnissen durch König Heinrich IV. an Patriarch Siegehard, seinen ehemaligen Kanzler, im Jahr 1077 erreicht. Kurz darauf erhielt der Patriarch noch die Markgrafschaft Istrien und die Mark Krain. Damit waren drei Grenzländer gegen Osten hin unter einer Hand vereinigt. Auf dieser Basis also gelangte der Patriarch zu landesfürstlicher Gewalt. Unter dem Schutz des Kaisertums dehnten die Patriarchen ihren Machtbereich aus. Als der kaiserliche Schutz noch im Verlauf des 13. Jahrhunderts ausblieb, wurde die Patria zum Spielball fremder Mächte.

Das Geschlecht der Grafen von Görz<sup>2</sup> war ursprünglich um Lienz und in Oberkärnten begütert, erwarb um 1100 Grafenrechte in Friaul, erhielt Güter, vor allem am Isonzo um Görz zu Kauf und Leihe und die Vogtei über die Kirche von Aquileia. Wegbereiter scheinen in erster Linie die Eppensteiner gewesen zu sein. Die Gebiete im Süden waren ursprünglich als Ganzes ein Lehen des Patriarchen und ein Teil des Landes Friaul<sup>3</sup>. Zunächst waren die Görzer auch noch verpflichtet, die Hof- und Landtage des Patriarchen zu besuchen. Bald jedoch spielten sie eine gehobene Rolle neben dem Patriarchen und erschienen nur mehr in der Zeit der Sedisvakanz, wenn sie selbst den Vorsitz führten<sup>4</sup>.

Der Vogt an sich hatte das Richteramt über die Immunitätsleute des geistlichen Fürsten inne, er wurde auch zur Durchführung größerer Rechtsgeschäfte herangezogen. Zu Streitigkeiten führte die Ausbildung der Vogteigewalt als Schutz- und Schirmvogtei. Die Vogteigewalt wurde laufend missbraucht, eine Erscheinung, die jedoch nicht nur auf die Görzer beschränkt blieb<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Schmidinger S. 22 ff. – Paschini, S. 155 ff

<sup>2</sup> Wiesflecker 1948, S. 334 f. – Schmidinger, S. 76 f. – Tavano, S. 30-38 - Wiesflecker 1998, S. 131-149 – Wiesflecker 1999, S. 163-174 - Heinz Dopsch, Herkunft und Aufstieg der Grafen von Görz. Anmerkungen zu einem Problem der genealogischen Forschung, in: Franz Nikolasch (Hrsg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, Millstatt 1999, S. 1 - 32

<sup>3</sup> Wiesflecker 1948, S. 334

<sup>4</sup> Wiesflecker 1948, S. 333

<sup>5</sup> Schmidinger, S. 77-82 – Stih, S. 17 f.

In Istrien<sup>6</sup> standen die Görzer den Patriarchen auf anderer Basis gegenüber als in Friaul. Das Zentrum ihrer Herrschaft war Mitterburg/Pisino/Pazin. Hier erscheint das Geschlecht der Görzer erstmals bei der Erwerbung von Zehenten in Isola, die es noch vor 1066 vom Bischof von Triest bekam. Pisino war ihnen als Vögten vom Bischof von Parenzo zu Lehen übergeben worden.

Das Absinken der kaiserlichen und Ansteigen der päpstlichen Macht ermöglichte die Ernennung Gregors von Montelongo (1251) zum Patriarchen von Aquileia<sup>7</sup>. Er war ein fanatischer Guelfe. Er war seit langem der erste Italiener auf dem Patriarchenstuhl. Während seiner ganzen Regierungszeit war er bestrebt, die Macht der Grafen von Görz einzuschränken. Doch der Papst und die guelfischen Parteigänger waren nicht in der Lage, dem Patriarchat tief greifende Hilfe angedeihen zu lassen.

Die Besetzung des Patriarchenstuhles mit einem Guelfen lässt die Politik der Görzer gegenüber Aquileia plötzlich in einem etwas anderen Licht erscheinen als bisher. War bis jetzt das Vorgehen der Görzer gegen den Kirchenfürsten als persönliches Machtstreben zu interpretieren, so machten nun die Görzer vor diesem Hintergrund gleichsam „hohe Politik“, wobei für sie selbst letztlich der gleiche Gewinn zu verzeichnen war.

Trotz ständiger Zwistigkeiten zwischen den Görzern und den Patriarchen kam es immer wieder - wenn es opportun erschien - zu Einvernehmen: Zum Beispiel wurde 1266 zwischen Patriarch Gregor und Graf Albert II. für sich und seinen Bruder Meinhard IV. ein Beistandsbündnis geschlossen<sup>8</sup>, das sich gegen die autonome Bewegung der istrischen Städte richtete, konkret gegen Montona. Mit diesem Bündnis scheint man Erfolg gehabt zu haben, sodass im folgenden Jahr 1267 Patriarch und Görzer ein ähnliches Bündnis gegen Capodistria eingingen<sup>9</sup>. Dass Albert plötzlich Vertragsbruch beging, dürfte wohl mit der Aussicht auf größeren eigenen Erfolg zu erklären sein. Während der Belagerung von Capodistria durch den Patriarchen nahm plötzlich Graf Albert den Kirchenfürsten gefangen. Capodistria versuchte, sich auf jeden Fall selbstständig zu erhalten, sowohl den Patriarchen als auch Venedig gegenüber. Daher gewann die Stadt den Görzer, was umso leichter gelang, als er sich selbst in den Besitz der istrischen Seestädte setzen wollte. Der Vertragsbruch mit dem Patriarchen geschah am 20. Juli 1267<sup>10</sup>.

Die Gefangennahme des Patriarchen durch den Görzer ist wohl nicht nur als privater Akt anzusehen, sondern mit dem Italienzug Konradins des letzten Hohenstaufen in Zusammenhang zu bringen. Denn die Görzer verfolgten immer eine kaisertreue Politik. Graf Albert hat im Sinne der ghibellinischen Partei gehandelt, indem er den Patriarchen schädigte, um letztlich allerdings die Machtlosigkeit des Patriarchats zum eigenen Vorteil auszunützen und seine Position in Friaul auszubauen.

Mit der Tat Graf Alberts aber wurde eine Entwicklung ausgelöst, die den Görzer unvorhergesehen mit der aufstrebenden Republik Venedig und ihren Interessen auf der Terra ferma konfrontierte. Außerdem wurde durch diese kurzsichtige Politik des Görzers ein gemeinsames Vorgehen Görz - Aquileia gegen den gemeinsamen Feind Venedig immer mehr erschwert. Die Politik Alberts rief also in gewisser Weise die

<sup>6</sup> Schmidinger, S. 67 – Stih, S. 26 f., S. 48 ff. - Peter Stih, Die Grafen von Görz als Landesherren in Görz, Krain und Istrien, in: Franz Nikolasch (Hrsg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, Millstatt 1999, S. 41-54

<sup>7</sup> Czoernig, S. 297-300 – Schmidinger, S. 97 - Paschini, S. 377-398

<sup>8</sup> Wiesflecker, Görzer-Reg. 747

<sup>9</sup> 1267 Juli 3, Cividale; Wiesflecker, Görzer-Reg. 778

<sup>10</sup> Wiesflecker, Görzer-Reg. 782 (s), 783 (s)

Republik Venedig auf den Plan, nicht nur - wie früher - als wirtschaftspolitischen Faktor, sondern als ehrgeizigen Territorialherrscher auf der Terra ferma.

Abgesehen von der Patriarchenherrschaft in Istrien bestand schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Schutz- und Treueverhältnis mancher istrischer Küstenstädte zur Republik Venedig. Doch dieses bezog sich durchwegs nur auf die äußeren Angelegenheiten dieser Orte. Die Patriarchen hatten es schon angetroffen, als ihnen die Mark Istrien verliehen worden war<sup>11</sup>. Doch war der Machtbau Venedigs zusammengestürzt als Patriarch Wolfger (1204-1218) die Patria straff reorganisierte und eine starre Verwaltung selbst bis Istrien vorschob<sup>12</sup>. Die folgende Schwäche der patriarchalischen Macht war dazu geeignet, die autonome Entwicklung der Städte aufkommen zu lassen, die dann von Venedig ausgenutzt wurde. Besonders seit den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts war Venedig fest entschlossen, in Istrien skrupellos ans Werk zu gehen. Die Anlehnung der Städte an die Republik Venedig geschah freilich nicht immer ganz freiwillig, denn die Abhängigkeit brachte nicht nur Vorteile<sup>13</sup>.

Die lange Sedisvakanz nach dem Tod des Patriarchen Gregor von Montelongo (1269) nützte Venedig, sodass nun der neue Patriarch, der Mailänder Raimondo della Torre, sich in Istrien größten Schwierigkeiten gegenüber sah. Istrische Städte erwählten sich venezianische Podestà, öfters auch Rectores genannt. Diese waren allerdings durchwegs in kluger Weise für die betreffende Stadt, aber auch für Venedig tätig. Die Anlehnung kleinerer Städte an eine größere Macht, wie eben Venedig, wurde nicht als Selbstaufgabe empfunden. Man wollte sich nur dem Patriarchen entziehen, um sich autonom zu erhalten, was allerdings ein Irrtum war. Das Verhältnis der Städte zu Venedig war noch kein Untertanenverhältnis; es war ein Schutz- und Treueverhältnis und die jeweilige Unterwerfung wurde von der Republik nur vorbehaltlich der Wahrung der Rechte des Patriarchen angenommen. Einerseits änderte dies ohnehin nichts an der Rechtskraft der Unterwerfung und andererseits konnte sich Venedig dadurch dem Patriarchen gegenüber rechtfertigen.

Noch schien dies für Venedig der günstigste Weg zu sein, die Herrschaft an der Adria auszubauen. Doch standen diese Unterwerfungen am Beginn der territorialen Expansion der Republik Venedig auf der Terra ferma insgesamt. Es unterwarfen sich 1267 Parenzo, 1269 Umago, 1270 Cittanova, 1271 San Lorenzo usw.<sup>14</sup>

Die ursprüngliche Zurückhaltung Venedigs wurde aufgegeben, als Patriarch Raimondo della Torre bald nach seinem Regierungsantritt in Istrien hart durchzugreifen gewillt war. Da wandelte sich das ursprüngliche Schutz- und Treueverhältnis in echtes Untertanenverhältnis. Damit wurden die Einwohner jener Städte von „fideles“ zu „subiecti“. Vorher hatten die Rectores oder Podestà kaum in innere Angelegenheiten eingegriffen, nun war der venezianische Staat Träger der Hoheitsrechte. Damit hatte die Republik sich auch das Recht angeeignet, bei inneren Belangen der Kommunen einzugreifen und auch die städtischen Behörden zu ernennen<sup>15</sup>.

Die Politik des Görzers Albert II. war kurzsichtig. Zu Beginn der 80-er Jahre des 13. Jahrhunderts traf Venedig Vorbereitungen zu weiteren Eroberungen in Istrien. Am 7. März 1283 verbündeten sich daher Patriarch Raimondo und Graf Albert II. von Görz-

---

<sup>11</sup> Walter Lenel, *Venezianisch-istrische Studien*, Straßburg 1911, S. 159

<sup>12</sup> Kretschmayr, Bd. II, S. 50

<sup>13</sup> Schmidinger, S. 146

<sup>14</sup> Walter Lenel, *Venezianisch-istrische Studien*, Straßburg 1911, S. 162 – Schmidinger, S. 154

<sup>15</sup> Walter Lenel, *Venezianisch-istrische Studien*, Straßburg 1911, S. 163

Tirol<sup>16</sup>. Diesem Bündnis schlossen sich Triest und Muggia an<sup>17</sup>. Albert wurde zum Generalkapitän, zum militärischen Oberbefehlshaber, bestellt. Der Krieg, der mit wechselndem Erfolg sich schließlich von Istrien auch auf Friaul übertrug, währte durch Monate. Ein Friede, besser wohl ein Waffenstillstand, wurde erst am 8. März 1285 in Venedig geschlossen<sup>18</sup>. In diesem Vertrag wird Istrien von Seiten Venedigs bereits als „provincia“ bezeichnet! Dabei mussten die Verbündeten den venezianischen Kaufleuten alle im Verlauf der Kriegszeit zugefügten Schäden ersetzen und sie mussten auch erobertes Gebiet herausgeben. Im Übrigen kehrte man zu den alten Verträgen zurück. Insgesamt blühten nun in ganz Friaul Handel und Lebensstandard wieder auf, was Chronisten positiv vermerkten. Man hatte ja nicht nur Venedig, sondern letzten Endes auch sich selbst geschädigt.

Der Friede mit Venedig war jedoch nur von kurzer Dauer. Bald (1287) brach wiederum der Krieg aus, der zweite Venezianerkrieg der verbündeten Raimondo della Torre - Graf Albert von Görz<sup>19</sup>. Venedig beabsichtigte nun, mit aller Entschiedenheit Triest einzunehmen.

In diesem einige Jahre währenden Ringen waren der Patriarch, die Görzer - nun neben Albert II. auch sein Sohn Heinrich II. - und die Stadt Triest verbündet. Der Friede wurde am 11. November 1291 in Treviso geschlossen. Der Patriarch hatte einige Nachteile zu tragen; der Görzer kam ziemlich unbehelligt davon. Der zweite Krieg der Verbündeten<sup>20</sup> hatte auf jeden Fall insofern nicht völlig erfolglos geendet, als Triest trotz eines für die Stadt schmachvollen Friedens aber noch immer nicht unter die Herrschaft der Seerepublik geriet. Die stärkste Stütze der Stadt waren die Grafen von Görz.

Als Patriarch Raimondo della Torre unerwartet am 23. Februar 1299 starb, waren die Grafen von Görz die Mächtigsten unter den Adeligen Friauls. Für die Zeit der Sedisvakanz wurde am 19. März 1299 Heinrich II. von Görz zum Generalkapitän von Friaul gewählt<sup>21</sup>, was einen großen Prestigegewinn für die Dynastie bedeutete. Immer mehr löste Heinrich II. seinen Vater Albert II. ab. Dieses Generalkapitanat steht gleichsam am Beginn des Höhepunktes der Macht der albertinischen Linie des Hauses Görz. Generalkapitän und Vizedom, der im Auftrag des Kapitels der Kirche von Aquileia die Güter des Patriarchen verwaltete, bildeten in der Zeit der Sedisvakanz die Oberhäupter des Patriarchenstaates. Von dieser Position aus schuf der Görzer tatsächlich Ordnung im ganzen Land und selbst Venedig suchte mit ihm in Istrien in Frieden auszukommen.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war die Macht des Patriarchen fast beseitigt. Als wichtigste Machtfaktoren hatten sich die Republik Venedig und die Grafen von Görz herauskristallisiert.

Von weit reichender Bedeutung war, wenn Albert II. am 15. Oktober 1303 seine Besitzungen unter seine beiden Söhne Heinrich II. und Albert III. teilte<sup>22</sup>. Heinrich bekam sämtliche Gebiete südlich des Plöckenpasses und sein jüngerer Bruder Albert erhielt alle Herrschaften im Gebiet nördlich des Plöckenpasses zwischen Eberstein

---

<sup>16</sup> Muggia – Vincenzo Joppi, Documenti Goriziani del secolo XII,XIII, XIV, in: Archeografo Triestino, NS, XII, S. 58, Nr. 47 - Paschini, S. 399-417

<sup>17</sup> Pizzinini, S. 49

<sup>18</sup> Pizzinini, S. 49

<sup>19</sup> Pizzinini, S. 49-51

<sup>20</sup> Pizzinini, S. 53-60

<sup>21</sup> Pizzinini, S. 68 f.

<sup>22</sup> Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 1. Jg., S. 160, Nr. LXXXVII

und der Mühlbacher Klause, also mehr oder weniger das Pustertal und Oberkärnten. Noch zu Lebzeiten des Vaters kamen die Brüder jedoch überein, dass nach dessen Tod Heinrich zunächst allein 5 Jahre lang in allen Besitzungen regieren sollte. Anfang September 1304 starb Graf Albert II. und wurde in der Abtei S. Pietro von Rosazzo begraben<sup>23</sup>.

Im Verlauf von rund zwei Jahrzehnten führte Graf Heinrich II. die Grafschaft Görz auf ihren Höhepunkt, freilich auf Kosten seiner Feinde und Freunde. Dem Patriarchat gab er gleichsam den Todesstoß; von nun an war das geistliche Fürstentum kein Machtfaktor mehr. Sein politisches Ziel war, die räumlich getrennten Teile der Grafschaft zu vereinigen<sup>24</sup>.

Zwischen dem mächtigen Görzer Heinrich II., der auch zum Reichsvikar von Treviso aufstieg, und der Republik Venedig herrschten an sich gute Beziehungen. Er verhielt sich gegenüber den Venezianern zurückhaltend und diese mussten die Durchschlagskraft seiner geballten Macht, die er aufbieten konnte, zur Kenntnis nehmen. Früher, als sich Patriarch und Görzer in ermüdendem Kleinkrieg gegenseitig aufrieben, zog Venedig daraus Gewinn. Im Jänner 1321 kündigte Graf Heinrich dem Dogen seinen Besuch an<sup>25</sup>. Es wurde ihm und seiner Begleitung – maximal 50 Personen – ausnahmsweise gestattet, Waffen zu tragen, obwohl Venedig ein Ort vollständiger Ruhe sei.

Im Juni 1321 erließ Heinrich einen für sein gesamtes Herrschaftsgebiet geltenden Schutzbrief für die venezianischen Kaufleute, die die Straßen nach Cividale und Feltre befuhren. Später versprach er den Venezianern auch, sich bei seinem Verwandten, Herzog Heinrich von Kärnten, wegen einer erfolgten Beraubung venezianischer Kaufleute zu verwenden.

Graf Heinrich II. von Görz-Tirol starb überraschend im Jahr 1323<sup>26</sup>. Es ging das Gerücht um, sein ärgster Widersacher, Cangrande della Scala, habe ihn vergiften lassen. Sein Tod bedeutet in der Geschichte der Görzischen Dynastie den Wendepunkt von stetem Aufstieg zu raschem Niedergang. Heinrichs Tod hatte nicht nur auf die Stellung des Hauses Görz höchsten Einfluss, sondern auch auf die Geschicke des östlichen Oberitalien. War dieser Raum gerade durch die Stellung des Görzers befähigt, aktiv Politik zu betreiben, so wurde Friaul nun immer mehr in eine passive Rolle gedrängt<sup>27</sup>.

Heinrichs Pläne waren noch nicht zur Gänze durchgeführt bzw. die politische Lage hatte sich noch nicht konsolidiert. Er hinterließ einen zweieinhalb Monate alten Sohn, Johann Heinrich, über den Heinrichs Vetter, Herzog Heinrich von Kärnten die Vormundschaft übernahm.

Dies sei gleich vorweggenommen: Die Vormundschaft endete mit dem Tod des Herzogs im Jahr 1335<sup>28</sup>. Nicht dass er sich besonders engagiert hätte; durch seine Schuld ging den Görzern auch die Reichsvikariatschaft über Treviso verloren, aber immerhin hatte man eine Macht hinter sich, die einiges Ansehen genoss. Mit dem Herzogtum Kärnten wurden schließlich die Habsburger belehnt.

---

<sup>23</sup> Pizzinini, S. 78-81

<sup>24</sup> Pizzinini, S. 134 f.

<sup>25</sup> Pizzinini, S. 131 f.

<sup>26</sup> Pizzinini, S. 133

<sup>27</sup> Pizzinini, S. 158

<sup>28</sup> Pizzinini, S. 158

Mit der Inbesitznahme von Padua und Treviso forderten die Scaliger durch ihre anmaßende Politik Venedig heraus. Am 22. Juni 1336 schlossen sich Venedig und Florenz gegen die Scaliger zusammen<sup>29</sup>. Damit aber begann eine neue Epoche in der venezianischen Expansionspolitik, was sich ebenfalls auf die Grafschaft Görz im Süden auswirkte.

War die Seerepublik früher mehr oder weniger nur bestrebt, die istrischen Küstenstädte zu gewinnen, so wollte sie jetzt Landbesitz in Friaul erwerben. Für Venedig war es bereits hoch an der Zeit, sich aus Gründen wirtschaftlicher Sicherheit ein Hinterland zu verschaffen. Seit Oktober 1336 brachten die Verbündeten Venedig und Florenz der Reihe nach Städte und Adelige zum Abfall von den Scaligern. Mit dem Untergang der Scaliger bzw. mit dem Friedensvertrag vom 24. Jänner 1339 fiel den Venezianern Stadt und Mark Treviso zu, womit sie ihr eigentliches Kriegsziel erreicht hatten. Auch Padua fiel in ihre Hände. Eine weitere Position in Friaul gewann Venedig in Conegliano. Venedig hatte sich gleichsam mit einem Schlag zu einer respektablen Festlandsmacht entwickelt.

Was den Venezianern nicht gelang, das war, in den Besitz der Stadt Triest zu kommen<sup>30</sup>, die einzige größere Stadt, die noch ihre Unabhängigkeit von Venedig erhalten konnte. Nur kurzfristig, 1338/39 fiel sie ihnen in die Hände. Es war ein Triumph für das Haus Görz, wenn nach der kurzen venezianischen Herrschaft Graf Albert IV. von Görz mit einem Gehalt von 1000 Lire zum Podestà von Triest gewählt wurde.

Der Schlagabtausch zwischen den drei Mächten Görz, Aquileia und Venedig lebte wieder auf und dauerte an. - Nun aber taucht eine neue Macht auf: Der Habsburger Herzog in Kärnten wollte in Friaul und Istrien an Einfluss gewinnen und war deshalb zur Unterstützung der Feinde Venedigs bereit.

Nun bahnte sich eine Entwicklung an, die letztlich auch für die Görzer verhängnisvoll sein sollte. In der Familie der Görzer gleichsam zum Hausgesetz erhoben, teilten am 13. Juni 1342 die drei görzischen Brüder, Söhne Alberts III. (Bruder Heinrichs II.; Sohn Heinrichs II. = Johann Heinrich, ist 1338 gestorben) den gesamten Besitz<sup>31</sup>. Graf Albert IV. erhielt die Besitzungen in Istrien und in der Windischen Mark, während die Stiefbrüder Meinhard VII. und Heinrich III. die innere Grafschaft Görz, die Güter in Friaul, am Karst und die Herrschaften in Kärnten und im Pustertal bekamen. Falls Graf Albert ohne Erben sterben sollte, würden die beiden Brüder die Erbschaft übernehmen. Mit der neuerlichen Teilung hatte sich die Familie selbst entscheidend geschwächt.

Besonders nach dem Tod des Grafen Heinrich II. von Görz-Tirol, 1323, wurde Friaul zum Tummelplatz verschiedener Mächte, der Luxemburger, der Wittelsbacher und besonders der Habsburger. Hatte noch Herzog Albrecht II. ein mehr oder weniger freundliches Verhältnis zu Venedig unterhalten, so musste sich bei der Zielstrebigkeit seines Nachfolgers, Rudolf IV. des Stifters (1358-1365), unweigerlich ein Zusammenstoß zwischen diesen beiden Mächten im nordöstlichen Italien anbahnen. Die Görzer wusste Rudolf dabei in kluger Weise als seine Werkzeuge zu gebrauchen<sup>32</sup>. Ja, es gelang ihm restlos, sie an sich zu binden und sie für seine Interessen zu gewinnen. Rudolf unterhielt zu allen drei Brüdern der Görzer ein gutes Verhältnis. Mit Albert IV. schloss er 1364 einen Erbvertrag und bei dessen tatsächlich

---

<sup>29</sup> Pizzinini, S. 168-171

<sup>30</sup> Pizzinini, S. 171

<sup>31</sup> Pizzinini, S. 167

<sup>32</sup> Pizzinini, S. 202

erfolgten Tod im Jahr 1374 gingen die görzischen Besitzungen in Krain, auf der Mark und ganz Binnenistrien, mehr als ¼ der alten Grafschaft – entgegen dem Vertrag mit den Brüdern – an Habsburg über und waren damit für das Haus Görz verloren! Die Habsburger erreichten damit die Adria, was wiederum Venedig zu einer radikalen Politik herausforderte.

Im Jahr 1420 unterwarf Venedig den Patriarchenstaat<sup>33</sup>. Damit fiel der Markusrepublik auch der Rest der Markgrafschaft Istrien, die dem Patriarchen gehört hatte, zu. Mit dem Ende des selbstständigen Fürstentums Aquileia und eines aktiven görzischen Machtfaktors standen sich eigentlich nunmehr die beiden Mächte Österreich und Venedig in Friaul und in Istrien gegenüber. Venedig berief sich auf alte Rechte der Kirche von Aquileia und forderte von Graf Heinrich IV. von Görz die Anerkennung der venezianischen Landeshoheit. Dabei war eigentlich nur mehr die Hochstiftsvogtei als Patriarchenlehen empfunden worden. Dennoch waren die Görzer zu schwach, sich gegen Venedig durchzusetzen. Am 1. November 1424 wurde Graf Heinrich auf dem Markusplatz von Venedig vom Dogen Francesco Foscari belehnt<sup>34</sup>. Rechtlich war dies nicht in Ordnung. Sicherlich war ursprünglich Innergörs ein Patriarchenlehen, doch die Entwicklung war längst darüber hinweggeschritten. Endgültig seit Kaiser Karl IV. wurde die Gesamtgrafschaft der Görzer als Reichslehen angesehen. Mit 2. Februar 1365 ernannte der Kaiser Graf Meinhard von Görz zu seinem "Ratgeber und Hofgesinde" und bezeichnete ihn als seinen und des Römischen Reiches Fürsten und Getreuen<sup>35</sup>. Damit wurde formalrechtlich anerkannt, wofür die Görzer schon seit rund 100 Jahren galten.

Graf Heinrich IV. von Görz-Tirol war noch 1415 zu Konstanz von König Sigismund feierlich mit seinen Reichslehen belehnt worden<sup>36</sup>, die auch in der Urkunde aufgezählt worden sind: die Grafschaft "mit aller Zugehörung" und das Gericht Flamber in Friaul; außerdem die Grafschaft Heunburg und die Pfalzgrafschaft in Kärnten. Es schien Sigismund besonders darum zu gehen, gerade die Grafschaft (Innergörs!) und Flamber und damit die friaulischen Besitzungen gegenüber Venedig eindeutig als Reichslehen zu kennzeichnen.

Es war von Seiten Venedigs nicht nur nicht in Ordnung, den Görzer zu belehnen und die Grafen damit als "raccomandati", Schutzbefohlene, mit eingeschränkter Bündnisfähigkeit zu bezeichnen bzw. zu betrachten. Vielmehr hätte die Republik Venedig selbst Friaul (Herzogtum) vom Reich zu Lehen nehmen müssen, um den Gewaltakt zu legalisieren.

König Sigismund, der für die Verhältnisse in Nordostitalien an sich großes Interesse zeigte, der Hussitenkriege halber aber seine Macht hatte zurückziehen müssen und dadurch die Unterwerfung des Patriarchenstaates nicht hatte verhindern können, erkannte nie die Unterwerfung des Görzers an. Auch das Reich hat sie nie anerkannt.

Interessant zu bemerken, dass Venedig anlässlich des Waffenstillstandes zwischen König Sigismund und der Markusrepublik (1433), die Grafen von Görz aus ihrem Schutzverhältnis entließ und die Grafschaft als Reichslehen anerkannte<sup>37</sup>. Wenig später hatte man wieder gänzlich umgedacht.

<sup>33</sup> Czoernig, S. 348-353 – Kretschmayr, S. 267-269 - Wiesflecker 1948, S. 356 - Paschini, S. 729-746

<sup>34</sup> Wiesflecker 1948, S. 356-358 – Tavano, S. 92

<sup>35</sup> Wiesflecker 1948, S. 351 – Stih, S. 18 f.

<sup>36</sup> Wiesflecker 1948, S. 355 f.

<sup>37</sup> Wiesflecker 1948, S. 358

Auch der letzte Görzer, Graf Leonhard<sup>38</sup>, musste dem Dogen den Treueid schwören. Letzten Schwung in die Görzische Politik im Süden brachte das Bündnis Leonhards mit den Gonzaga und die Anlehnung an den Ungarnkönig Matthias Corvinus. Mit diesem Rückhalt versuchte Leonhard sich der Venezianer zu erwehren, was kaum gelang. Hin und wieder fand er sich mit den Venezianern zusammen zur Bekämpfung eines neuen gemeinsamen Feindes, der Türken, die seit Beginn der Siebzigerjahre in Innergörs und im venezianischen Friaul einfielen.

Wir wollen nicht die einzelnen Kämpfe und Scharmützel verfolgen, stellen wir vielmehr nun das Ende der Grafschaft Görz in den Mittelpunkt der Betrachtungen.

Venedig konnte sich – schon der vagen Rechtslage halber – nicht sicher sein, einst bei einem kinderlosen Tod Graf Leonhards, der sich abzeichnete, Innergörs erwerben zu können. Aber gerade die Position am Isonzo mit Görz und Gradisca schien der Republik ein wichtiges Bollwerk gegenüber Habsburg und den Türken. In diesem Sinne trat Venedig sogar an Graf Leonhard heran und wollte ihm Innergörs abkaufen und ihn als Condottiere in venezianische Dienste nehmen, was brüsk abgelehnt wurde<sup>39</sup>.

Daraufhin versuchte man einen anderen Weg, den der Bestechung. Virgil von Graben, einer der engsten Vertrauten und wichtigsten Männer im Umkreis des Landesfürsten Leonhard, hatte die Burghut auf Görz inne. Ihn versuchte man zu "kaufen"; Details sind uns heute aus venezianischen Quellen bekannt. Er sollte gegen eine ansehnliche Bestechungssumme und die Zusicherung verschiedener Rechte Görz beim Tod Graf Leonhards den Venezianern ausliefern. – Als in den Sommermonaten des Jahres 1498 sich das Gerücht von des Görzers Tod verbreitete, ließ der Rat der Zehn von Venedig voreilig einiges von den guten Beziehungen zu Virgil von Graben verlauten<sup>40</sup>. König Maximilian, der den Görzer ebenfalls – besonders auch im Süden – beerben wollte, kannte nun seinen eigentlichen Gegenspieler. Graf Leonhard hielt dennoch lange an Graben fest, bis er ihn knapp vor seinem Tod aus Görz abzog und durch seinen Sohn Lukas, einen unbedingten Parteigänger des Habsburgers, ersetzte<sup>41</sup>.

Ein Erbvertrag zwischen Leonhard und König Maximilian scheint wohl nur mündlich besprochen worden sein, denn von einem schriftlichen Vertrag ist niemals etwas bekannt geworden.

Spätestens im April des Jahres 1500 erkrankte der Landesfürst Graf Leonhard von Görz-Tirol schwer. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt zwar in der Vorderen Grafschaft, in Lienz, doch verbreitete sich auch in Innergörs und im angrenzenden venezianischen Friaul rasch die Kunde davon. Der Statthalter von Friaul mit Sitz in Udine schickte an den Rat der Zehn von Venedig eine entsprechende Meldung.

---

<sup>38</sup> Wiesflecker 1948, S. 368

<sup>39</sup> Wiesflecker 1948, S. 370

<sup>40</sup> Wiesflecker 1948, S. 379 - Zum Erbfall der Grafschaft an Maximilian I. siehe auch Sergio Tavano, Massimiliano Ie Leonardo di Gorizia, in: Studi Goriziani, vol. 86, luglio-dicembre 1997, S. 29-59 und Sergio Tavano, Il Friuli e il Litorale fra il 1499 e il 1501, in: Ce fastu?, vol. LXXV, 1999, S. 51-63 - Paschini, S. 771 f.

<sup>41</sup> Geht u.a. hervor aus Wiesflecker, Reg. Imp. 14050

Dieser dankte am 10. April<sup>42</sup> dem Statthalter für die Nachricht über die Krankheit des Grafen, über die eventuelle Möglichkeit des Todes und über die angebliche Vorbereitung von Kriegsvolk durch Virgil von Graben. Im Schreiben wird auch ausgedrückt, dass die großzügigen Versprechungen, die dem Virgil von Graben bereits gemacht worden seien, diesen Mann der Signorie verpflichten müssten. Auf Befehl des Rates der Zehn sollte Rigo Thodesco, der Geschäftsträger der Signorie in Udine, neuerlich zu Virgil gehen und ihn nachdrücklich an die Zuneigung der Republik und deren sichere Hoffnung ausdrücken, dass er sich, wenn sich die Gelegenheit böte, der Republik auch seinerseits durch „die Tat“ erkenntlich zeigen müsse. Dem Rat der Zehn sei über die Antwort Virgils sofort zu berichten. Der Statthalter von Friaul erhielt zugleich die Vollmacht, Virgil von Graben sofort Kriegsvolk zu schicken, wenn dieser es anfordere. Über das Befinden des Grafen sollte er sich Tag für Tag genauestens am Laufenden halten und die Kunde nach Venedig bringen lassen.

Am 12. April 1500 - es war der Todestag Leonhards - teilte der Statthalter von Friaul dem Dogen von Venedig und dem Zehnerrat mit<sup>43</sup>, dass er den sehr verlässlichen Rigo Thodesco nach Lienz geschickt habe, um Erkundigungen über den Gesundheitszustand Graf Leonhards einzuholen, nachdem Virgil von Graben sich nicht mehr in Görz aufhalte, sondern vom Grafen zu sich beordert worden sei. Der Statthalter kannte die Zusagen des Zehnerrates an Virgil von Graben zu wenig, weshalb er um weitere genaue Instruktionen bat. Um den Gesundheitszustand Leonhards auszuforschen, habe er Rigo unter dem Vorwand, Verhandlungen über die gemeinsame Türkengefahr zu pflegen, nach Lienz entsandt.

Der Tod Leonhards, der tatsächlich am 12. April erfolgt ist, wurde schnellstens nach Innsbruck an die Regierung gemeldet<sup>44</sup>. Die Nachricht vom Tod hatte Balthasar Nußdorffer, Diener des verstorbenen Grafen Leonhard, nach Innsbruck überbracht. Er erhielt dafür ein Gnadengeld von 10 Gulden rheinisch.

Am 14. April, also zwei Tage nachher, war man bereits in Innsbruck darüber informiert und entsandte einen Boten weiter zu König Maximilian<sup>45</sup>, der gerade am Reichstag in Augsburg weilte. Mit 14. April wurde durch Ulrich Möringer, Verweser des tirolischen Kammermeisteramts, die Einrichtung einer Postlinie von Innsbruck nach Lienz und Görz angeordnet<sup>46</sup>.

Am 17. April bekundete König Maximilian zu Augsburg<sup>47</sup>, dass nun, nach dem Tod Graf Leonhards von Görz kraft göttlicher Gerechtigkeit und kraft „genuessamer verschreibung“, die zwischen König Maximilian und dessen Vorgängern, den Erzherzogen von Österreich, einerseits und dem verstorbenen Grafen Leonhard von Görz und seinen Vorgängern andererseits aufgerichtet worden sei, alle seine Lande, Leute und Güter König Maximilian zufielen. - Maximilian beorderte daher Wilhelm von Auersperg, Hauptmann in Krain, Ulrich von Weispriach, Hauptmann in Kärnten, Simon von Hungersbach, Hauptmann zu Triest und Duino, Bernhard Raunacher, Hauptmann zu Arlsberg, Jörg Elacher und Jörg von Eck, Vizedom in Krain, sowie

---

<sup>42</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14033

<sup>43</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14037

<sup>44</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14046

<sup>45</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14042

<sup>46</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14043

<sup>47</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 10121

andere Räte, in die Grafschaft Görz (Innergörs), in seinem Namen mit dem Adel und der Landschaft der Görzer Lande zu verhandeln, ihre Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten zu bestätigen und, falls es notwendig sein sollte, besonderen Personen eine „Ehrung“ bis zu 1000 rheinischen Gulden zu versprechen. Weiters sollten sie Schlösser, Städte und Flecken mit Kriegsvolk besetzen, sodass die Görzer Lande, besonders Schloss und Stadt von Görz in Maximilians Hände gebracht und auch darin erhalten werden könnten. Maximilian werde alles einhalten, was sie versprechen und aushandeln sollten.

Maximilian war schon voll informiert und hatte sogar schon manche Veranlassung getroffen, als man erst am Gründonnerstag, 16. April 1500, in Venedig die sichere Kunde vom Tod Graf Leonhards erfuhr. Darüber berichtet der venezianische Sekretär und Chronist Sanuto<sup>48</sup>: Am Gründonnerstag versammelte sich nach dem Gottesdienst das Kollegium mit den Häuptionern des Zehnerrates. Man erfuhr nun vom Tod des Grafen in Lienz, der am Sonntag, 12. April gestorben und am Montag begraben worden sei. In Görz sitze nun Lukas von Graben, Sohn des Virgil, der lange Zeit Hauptmann in Görz und ein Freund Venedigs gewesen war. Die Grafschaft Görz wurde als ehemaliges Lehen der Patriarchen von Aquileia erkannt und sei daher auch ein Lehen der Signorie von Venedig an Graf Leonhard gewesen. Dieser habe seinerzeit auch in Venedig die Lehen empfangen. Nach seinem erbenlosen Tod sei die Grafschaft Görz an Venedig heimgefallen. Der Zehnerrat wollte zusehen, ob Land und Festung Görz nicht durch Geld gewonnen werden könnten. Der Doge befahl Bartolomeo d'Alviano nach Friaul zu gehen, um diese Angelegenheit zu betreiben. Nach Tisch sei die Görzer Frage nochmals beraten worden.

Täglich beratschlagte man nun in Venedig die Görzer Frage. Der Statthalter wurde aufgefordert<sup>49</sup>, klug vorzugehen und alles zu versuchen, denn je schwieriger der Fall, desto größer seien ihm gegenüber Lob und Anerkennung. Damit keine Zeit verloren gehe, erhielt er die Erlaubnis, über die 25.000 bis 30.000 versprochenen Dukaten hinauszugehen, wenn Virgil irgend welche Einwendungen mache. Wenn Virgil von Graben noch weiter zuwarte oder tatsächlich schwer erkrankt sei, wie Rigo berichtet habe, und daran sterben sollte, dann sollte er sich an Virgils Sohn Lukas wenden, der zurzeit das Schloss von Görz inne habe. Diesem gegenüber könne er die gleichen Versprechungen machen wie dem Vater. Er solle eifrig und schnell handeln, denn aus vielen Gründen komme es in dieser Sache hauptsächlich auf Schnelligkeit an.

Am 19. April wurde ein Bericht des Rigo im Kollegium zu Venedig verlesen<sup>50</sup>: Am 17. April sei Rigo nach Lienz gekommen und habe sich sofort zu Virgil von Graben begeben, um ihm die Botschaft des Statthalters von Friaul zu überbringen. Virgil aber habe von vornherein erklärt, er wolle als „rechter Edelmann“ und nicht als Verräter sterben. Graf Leonhard habe ihn vor einigen Wochen zu sich beordert und ihm mitgeteilt, dass er mit König Maximilian einen Vertrag abgeschlossen habe, was Virgil bisher unbekannt gewesen sei. Sterbe König Maximilian früher, so erhalte der Graf allen königlichen Besitz in Friaul und alles, was er in Kärnten einst besessen habe; sterbe aber Graf Leonhard vorher, so falle sein Erbe an König Maximilian. Virgil habe dem Grafen in die Hand schwören müssen, Görz niemand anderem als

<sup>48</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14050

<sup>49</sup> 1500 April 16, Venedig - Wiesflecker, Reg. Imp. 14051

<sup>50</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14056

allein König Maximilian zu übergeben. Er sei für ein Jahr mit allem Nötigen ausgerüstet, wenn es jemand mit Gewalt versuchen wolle. Übrigens reite Virgil jetzt so schnell er könne nach Görz. Auch in Kärnten stehe Kriegsvolk bereit.

Mit 19. April ist das erhaltene Bruchstück eines Briefes des Statthalters von Friaul an den Zehnerrat datiert<sup>51</sup>, der auch dort im Kollegium verlesen wurde: Nach einer Vereinbarung (Venedig - Graben) blieben Virgil von Graben die Grafschaft, wohl die Hauptmannschaft über Görz, und alle seine deutschsprachigen Gebiete, wenn er nach dem Tod des Grafen Leonhard das Gebiet von Görz König Maximilian übergebe. Leonhard habe Virgil schwören lassen, diesen Auftrag durchzuführen. Dieser habe die Festung in Stand gesetzt und überliefere sie niemand anderem als Maximilians Leuten. Rigo berichtete, dass Virgil von seinen alten Versprechungen nichts mehr wissen wolle. Der Statthalter von Friaul habe nun Rigo unverzüglich zu Virgils Sohn Lukas gesandt. Rigo sollte ihm vortragen, wie der Übergang der Grafschaft Görz an Venedig nicht allein menschlichem, sondern auch göttlichem Recht entspreche. Durch den Spruch des Papstes selbst und des Patriarchen von Aquileia sei Venedig rechtmäßige Herrin über Görz, demensprechend habe auch der verstorbene Graf auf dem Markusplatz vor allem Volk vom Dogen die Belehnung genommen und ihm den Lehenseid geleistet. Der Lehenseid sehe aber vor, dass beim Abgang ohne Leibeserben die Lehen an den Herrn zurückfallen. Daher gehöre die Grafschaft Görz nun ohne Zweifel Venedig. Wenn Graf Leonhard andere Abmachungen getroffen habe, so sei dies ein verwerflicher Treuebruch. Virgil, der sich persönlich durch einen Eid gebunden fühle, wünsche wohl, dass sein Sohn Lukas seinem Gewissen folge und das Schloss von Görz an Venedig übergebe. Er ernte dafür Lob und den Beifall der ganzen Welt!

Am 20. April erfuhr Sanuto<sup>52</sup>, Podestà von Monfalcone, dass der Hauptmann von Laibach, Wilhelm von Auersperg im Namen König Maximilians Görz besetzt habe.

Dies traf zu. Bereits am 20. April, acht Tage nach dem Tod des letzten Görzers, marschierte der Hauptmann von Laibach mit starken österreichischen Truppen in Görz ein, und am 23. April huldigten Stadt und Hauptmannschaft den Vertretern Maximilians<sup>53</sup>. Die Görzer Landstände baten diese gleichzeitig, man solle die alten Rechte schützen und Neuerungen Graf Leonhards wieder abschaffen, besonders da die Verarmung der Grafschaft durch Türken und Venezianer fortgeschritten sei und deshalb sei das Land vor stärkeren Belastungen zu bewahren.

In Venedig wurde von einem Ausschuss die Görzer Angelegenheit überprüft und festgestellt<sup>54</sup>: Dem Rat der Zehn könne zur Rechtfertigung der unternommenen Maßnahmen mitgeteilt werden, dass alle dienlichen und möglichen Schritte unternommen worden seien, um die Grafschaft Görz in Besitz zu nehmen.

Am 22. Mai ergriff der Senat von Venedig eine neue diplomatische Initiative<sup>55</sup>. Wenn die Besetzung von Görz durch Maximilian heimlich erfolgt sei, gereiche dies dem venezianischen Staat und seinen Rechten zu großem Nachteil. Deshalb solle möglichst bald ein venezianischer Sekretär zu Maximilian geschickt werden mit folgendem Auftrag: Nach Überreichung des Beglaubigungsschreibens soll er in

---

<sup>51</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14057

<sup>52</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14060

<sup>53</sup> Wiesflecker 1998, S. 142

<sup>54</sup> 1500 April 27, Venedig - Wiesflecker, Reg. Imp 14079

<sup>55</sup> Wiesflecker, Reg. Imp. 14140

gebührender Weise und mit großer Höflichkeit die Ehrerbietung der Signorie gegenüber Maximilian betonen, die sie auch den Vorgängern Maximilians stets entgegengebracht habe. Dann solle der Sekretär auf den Grund seiner Sendung eingehen, nämlich, der neulich verstorbene Graf Leonhard von Görz sei Lehensmann Venedigs gewesen wie dies Maximilian und der ganzen Welt bekannt sei. Maximilian scheine sich nun diesen Staat anzueignen, da er bereits Schutztruppen unter seinem Banner in die Grafschaft Görz geschickt habe ohne Rücksicht gegenüber dem Recht Venedigs, worauf Maximilian immer bedacht gewesen sei. Der Sekretär solle Maximilian bitten, er möge, wie dies seiner Güte und seinem Gerechtigkeitsgefühl gegenüber der Signorie gezieme, die Stadt Görz Venedig überlassen, desgleichen die anderen Orte, die nach vollem Recht Venedig gehörten. Die Signorie werde dies dankbar annehmen und sich bei jeder Gelegenheit Maximilian gegenüber auch dankbar erweisen. Der Sekretär solle in dieser Angelegenheit Maximilian gegenüber Ernst und Bescheidenheit gebrauchen. Er solle die Signorie benachrichtigen und dann ihre Antwort und ihren Auftrag abwarten. Der Sekretär solle auch den Kurfürsten und den anderen deutschen Fürsten, die er am Weg oder bei Hof treffe, die Kredenzbriefe vorlegen. Damit er über die Rechtslage Venedigs in der Görzer Sache unterrichtet sei, soll der Sekretär König Maximilian Abschriften der einschlägigen Briefe übergeben. Er solle sich nicht auf besondere Erörterungen der venezianischen Rechte einlassen, außer wenn er eine Vorlage König Maximilians zu beantworten habe. Dann solle er die Rechte Venedigs geschickt und bescheiden vertreten.

Venedig hatte natürlich keine Chance, sich mittels Überredungskünsten seiner Diplomaten in den Besitz von Görz am Isonzo und der inneren Grafschaft zu setzen. Den Wettlauf mit der Zeit hatte Maximilian gewonnen.

Wie der venezianische Geschichtsschreiber Priuli noch im Jahr 1500 berichtete<sup>56</sup>, konnte Venedig nicht militärisch eingreifen, da es in einen Krieg gegen die Türken verwickelt war bzw. die Türken waren im Anrücken. Die türkische Flotte stieß entlang der Küste Dalmatiens gegen die obere Adria vor. Außerdem war es erst einige Monate her, dass die Türken Innergörz und das venezianische Friaul verwüstet und gegen 10.000 Menschen in die Sklaverei verschleppt hatten. Sie drohten also mit einem neuerlichen Überfall.

Daher wollte man kluger Weise eine günstigere Gelegenheit abwarten, auch wenn vorerst die Grafschaft Görz im Süden verloren war.

Ihr Verlust war jedenfalls eine der Mitursachen des großen Venedigerkrieges, der von 1508 bis 1516 tobte und Oberitalien verwüstete.

### **Abkürzungen:**

Czoernig                      Carl von Czoernig, Das Land Görz und Gradisca (= Görz, Oesterreich's Nizza), 1. Band, Wien 1873

Kretschmayr                Heinrich Kretschmayr, Geschichte von Venedig, (= Allgemeine Staatengeschichte, Abteilung 1: Geschichte der europäischen Staaten), Bd. 2, Gotha 1920

---

<sup>56</sup> 1500 Mai ad 22, Venedig – Wiesflecker, Reg. Imp. 14141

- Paschini Pio Paschini, Storia del Friuli, 4. Auflage, Udine 1990
- Pizzinini Meinrad Pizzinini, Die Grafen von Görz in ihren Beziehungen zu den Mächten im nordöstlichen Italien von 1264 - 1358, MS, Phil. Diss., Innsbruck 1968 - Hier sind die weiteren Quellenangaben angeführt. Die Dissertation war Grundlage für die Abhandlung Meinrad Pizzinini, Die Grafen von Görz und die Terra-ferma-Politik der Republik Venedig in Istrien in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, 54. Bd., 1974, S. 183-211
- Schmidinger Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Stauer (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, I. Abteilung, 1. Band), Graz-Köln 1954
- Tavano Sergio Tavano, Medioevo goriziano: 1001 - 1500, Gorizia 1994
- Wiesflecker 1948 Hermann Wiesflecker, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, in: Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. LVI, 1948, S. 329-384
- Wiesflecker, Görzer-Reg. Hermann Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten (= Publikationen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung, Vierte Reihe, Erste Abteilung, I. Band: 957 - 1271), Innsbruck 1949
- Wiesflecker, Reg. Imp. Hermann Wiesflecker, Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., 1493 - 1519, 3. Band, 1. Teil: Maximilian I. 1499 - 1501, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa, 1499 - 1501, (= J.F. Böhmer, Regesta Imperii XIV), Wien-Köln-Weimar 1996 und 1998
- Wiesflecker 1998 Hermann Wiesflecker, Die Grafschaft Görz und die Herrschaft Lienz, ihre Entwicklung und ihr Erbfall an Österreich (1500), in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, Band 78, 1998, S. 131-149
- Wiesflecker 1999 Hermann Wiesflecker, Österreich im Zeitalter Maximilians I., Wien-München 1999

# Die Grafen von Görz und das deutsche Königtum (1273-1420)<sup>1</sup>

*Wilhelm Baum*

Auch nach der „kaiserlosen Zeit“ suchten die Grafen von Görz wie zur Stauferzeit die Nähe des deutschen Königtums zum Ausbau ihrer politischen Machtstellung. Der etwa 1238 geborene Meinhard II. von Tirol-Görz (1258-1295)<sup>2</sup> wurde noch 1258 aus der Gefangenschaft, in die er nach dem Frieden von Lieserhofen geraten war, freigelassen und erhielt kurz darauf die Belehnung mit den Trienter Lehen. Meinhards Bruder, Albert I. von Görz-Tirol, der Begründer der „albertinischen“ Linie seines Hauses, wurde noch bis 1261 in Hohenwerfen festgehalten. Meinhard heiratete 1259 mit etwa 21 Jahren die etwa 32jährige Elisabeth von Bayern, die Witwe Konrads IV. und Mutter des letzten Staufers Konradin, der unter der Vormundschaft seines Onkels, Herzog Ludwigs II. von Bayern, heranwuchs. Die Heirat mit der verwitweten Königin war für die Görzer ein entscheidender Prestigeerfolg. Aus der Ehe gingen die Söhne Otto, Ludwig, Albert und Heinrich sowie die Tochter Elisabeth hervor. Denkbar ist, dass Elisabeth Meinhard II. vor allem deswegen heiratete, um ihrem Sohn Konradin den Weg von Schwaben nach Italien offen zu halten. Im April 1263 verhandelte der letzte Staufer Konradin in Wilten bei Innsbruck mit Meinhard II. von Tirol-Görz und Herzog Ludwig II. von Bayern, dem er seinen gesamten Besitz vermachte. Nach seiner Heirat mit der Königswitwe Elisabeth übernahm Meinhard bei der Prägung der Meraner Adlergroschen den staufischen Adler, der sich vom älteren Tiroler Adler unterschied. Meinhard knüpfte bewusst an die Staufer an, als deren Erbe er sich fühlte. Er besaß allerdings kein Münzrecht, denn die Grafen hatten seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Lienz und Latisana ohne königliche Erlaubnis Münzen geprägt. Als König Manfred von Sizilien 1266 gegen den vom Papst mit Sizilien belehnten Karl von Anjou fiel, ließ Konradin sich nicht mehr zurückhalten und begann mit den Vorbereitungen für seinen Italienzug. Meinhard II. war stets ein Realpolitiker; er scheint dem Unternehmen seines Stiefsohnes keine große Chance zugemessen zu haben. Sein Bruder Albert I. nahm anlässlich seiner Vermählung mit Euphemia von Schlesien im Mai 1266 Kontakt zum mächtigen Ottokar II. von Böhmen auf. Im August 1266 kam es in Augsburg auf einem Hoftag Konradins zu einer denkwürdigen Begegnung: Meinhard II. lernte hier den Grafen Rudolf von Habsburg kennen, der sieben Jahre später zum deutschen König gewählt werden sollte. Es bahnte sich damit eine Achse an, die den Görzern weitere politische Erfolge einbringen sollte. 1267 begann Konradin seinen Italienzug, der ein Jahr später mit seiner Hinrichtung in Neapel enden sollte. Meinhard II. und Rudolf von Habsburg begleiteten ihn bis Verona. Als Albert I. den Patriarchen Gregor überfiel und gefangen nach Görz brachte, wurde er vom Papst exkommuniziert. Ottokar von Böhmen drohte mit einer Interven-

<sup>1</sup> Der Vortrag führt meine Studie: Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Zeitalters der Hohenstaufen (11142-1268, in: Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, 33-40 fort. Grundlegende Überlegungen zu dieser Problematik: Wilhelm Baum: Reichs- und Territorialgewalt (1273-1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter, Wien 1994 u. ders.: Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters, Klagenfurt 2000

<sup>2</sup> Grundlegend dazu: Hermann Wiesflecker: Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, (= Veröff. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 16), Innsbruck 1955 u. Wilhelm Baum: Meinhard II., in: NDB 16, 1990, 668f

tion. Auch Meinhard II. wurde 1267 von Papst Clemens IV. mit allen Anhängern Konradins exkommuniziert. Das Verhältnis zwischen ihm und seinem Bruder Albert scheint nicht immer friktionsfrei gewesen zu sein. Auffallend ist, dass Albert im Dezember 1268 in Podiebrad Zeuge war, als Herzog Ulrich III. von Kärnten seinem Vetter Ottokar II. das Herzogtum Kärnten vermachte. Als Ulrich III. im Oktober 1269 starb, konnte König Ottokar, der mittlerweile auch die Besitzungen der Babenberger in Österreich und der Steiermark in Besitz genommen hatte, auch die Herrschaft in Kärnten übernehmen, da es kein anerkanntes Königtum gab. Damit wurde der König von Böhmen zu einer großen Bedrohung für die Position der Görzer, die im Februar 1270 in Wien mit Ottokar zusammentrafen. Ottokar II. zog Ende 1270 nach Krain, wo er seine Herrschaft festigen konnte; anschließend scharte er die Adeligen Kärntens in Villach um sich.

Die beiden Brüder Meinhard II. und Albert I. teilten 1271 ihre Besitzungen: Meinhard erhielt Tirol und Albert die Besitzungen im Pustertal, in Kärnten, Krain, Friaul und der Windischen Mark. Am 1.10.1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg (1273-1291) von den Kurfürsten zum deutschen König gewählt. Dies eröffnete den Görzern neue Chancen, hatte der König doch seinen Sohn Albrecht I. mit Meinhards Tochter Elisabeth verlobt; auf diese Weise war das Bündnis zwischen den Habsburgern und Görzern entstanden. Meinhard scheint noch 1274 aus dem Bann gelöst worden zu sein, da die Hochzeit zwischen Albrecht und Elisabeth Ende 1274 stattfand. Elisabeth wurde zur Stammutter aller späteren Habsburger. Im April 1274 traf Rudolf I. in Rotenburg mit Meinhard II. zusammen, der dabei offiziell das Recht erhielt, in Meran die später berühmten Kreuzer zu schlagen.

Der mächtigste Rivale Rudolfs I. war König Ottokar II. von Böhmen, der sich selbst Hoffnungen auf die Krone gemacht hatte und sich nun weigerte, die Reichslehen zu empfangen und diejenigen Lehen auszuliefern, die er ohne rechtlich eindeutige Legitimation innehatte wie Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Im Juni 1275 verhängte Rudolf I. die Reichsacht über Ottokar. Entscheidend war jedoch, ob er in der Lage sein würde, diese Reichsacht auch militärisch zu exekutieren. Dabei leisteten ihm die Görzer wertvolle Hilfe. Im Mai und Juni 1275 besprachen Rudolf und Meinhard in Augsburg den geplanten Feldzug. Als Meinhard wegen seines Vorgehens gegen den Bischof Heinrich von Trient vom Papst neuerlich exkommuniziert wurde, vermittelte Rudolf im Juli 1276 in Ulm einen Friedensschluss. Rudolf wollte selbst an der Donau den Feldzug gegen Ottokar beginnen; Meinhard II. sollte durchs Pustertal in Kärnten einfallen und Albert I. von Friaul aus in Krain einmarschieren. Die Zangenoperation war erfolgreich. Meinhard gelang es, die widerstrebenden Städte Judenburg und Graz zu öffnen; im Oktober traf er in Wien auf den König. Ottokar musste im Waffenstillstand Österreich, die Steiermark, Kärnten und Krain an den König abtreten. Dieser verpfändete Ende 1276 dem Grafen die Mark Krain und ernannte ihn zum Verweser in Kärnten. Offensichtlich gab es eine Absprache, nach der Meinhard II. aus der Beute das Herzogtum Kärnten erhalten sollte. Die Mark Krain erhielt er nur als Pfand, da Rudolf seinem Haus über Krain den Weg an die Adria erhalten wollte. Anfang 1277 vermittelte Rudolf in Wien neuerlich zwischen Meinhard und dem Bischof von Trient und verpfändete Albert I. die Gerichte Meichau und Tschernembl in der Windischen Mark. Hier sollte in der Folgezeit ein neuer Besitzkomplex der albertinischen Linie der Görzer entstehen.

1277 kam es infolge des Konfliktes Meinhards II. mit dem Bischof zur neuen Exkommunikation des Grafen. Möglicherweise kam dies Rudolf nicht ungelegen, da er möglichst viel vom Besitz Ottokars seinen eigenen Söhnen zuwenden wollte. Auffallend

ist, dass Meinhard beim zweiten Feldzug Rudolfs gegen Ottokar im Sommer 1278 fehlte. Vielleicht wollte Meinhard sich vom König bitten lassen. Rudolfs Verärgerung über Meinhard lässt sich aus der Ermahnung ablesen, die Gerichtsbarkeit der Freisinger Bischöfe in Krain nicht zu behelligen. Meinhard nahm schließlich nach dem Tod Ottokars am Vorstoß nach Böhmen teil, verließ das Land jedoch vor der Vermählung zwischen den Kindern Rudolfs und Ottokars wieder. Im November 1279 ersuchte Meinhard den König, ihm Kärnten, Krain und die Windische Mark zu verleihen. Im Oktober 1280 traf der Graf in Böhmen mit dem Bischof von Trient im Lager des Königs ein, wo der Dauerkonflikt mit Trient zur Sprache kam. Der König unterstützte in Kärnten auch die Position des Bischofs von Gurk, fand sich aber schließlich bereit, Meinhard zum Reichsfürsten zu erheben. Ein Reichsfürst durfte kein Lehensträger eines anderen Fürsten sein. Die Grafen von Tirol aber waren Lehensträger der Bischöfe von Chur, Trient und Brixen. Meinhard ersuchte daher zu Beginn des Jahres 1282 den Bischof Konrad von Chur um ein Gutachten, dass Tirol nicht zu Bayern oder Schwaben gehöre. Im Mai 1282 erließ Rudolf I. auf dem Hoftag zu Ulm den Spruch, der Graf solle durch zwei Adelige seine landrechtliche Zugehörigkeit nachweisen. Meinhard war nun fast am Ziel, als er kurz vor der feierlichen Belehnung neuerlich exkommuniziert wurde. Als der König im Dezember 1282 seine Söhne in Augsburg mit den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain belehnte, ging der dabei anwesende Meinhard leer aus.

Bei der feierlichen Einweihung des Stiftes Stams gelang es Meinhard, den Widerstand gegen seine Fürstung zu brechen. Seine Tochter Agnes heiratete 1285 Friedrich „den Freidigen“ von Sachsen; nun stimmten auch die Reichsfürsten der Erhebung Meinhards zu. Am 20.1.1286 belehnte Rudolf I. Meinhard II. auf dem Reichstag zu Augsburg mit dem Herzogtum Kärnten. Damit erreichte der Görzer die Anerkennung als Reichsfürst. Am 1.9.1286 fand auf dem Zollfeld in Kärnten die erste Herzogseinsetzung seit 140 Jahren statt. Nach dem Bericht des Johann von Viktring von 1340/41 soll es dabei zu Auseinandersetzungen mit Albert I. von Görz gekommen sein, da der Bruder sich geweigert habe, von Meinhard die Kärntner Lehen zu empfangen. Meinhard konnte seine Herrschaft in Kärnten durchsetzen. Die Nagelprobe aber sollte die Situation nach dem Tod König Rudolfs werden, der Meinhard in der Regel gestützt hatte.

1292 wurde Adolf von Nassau (1292-1298) zum deutschen König gewählt, der den Görzern als den Verbündeten der Habsburger feindlich gesinnt war und diese niemals belehnte. Der Aufstand gegen die Herrschaft der Habsburger in Österreich und gegen die Görzer in Kärnten 1292/93 konnte jedoch niedergeschlagen werden. Als Meinhard II. 1295 starb, war er zwar wiederum exkommuniziert, aber seine Söhne Ludwig, Otto und Heinrich vermochten sich durch Kompromisse gegenüber der Kirche zu behaupten. König Adolf verlor 1298 in der Schlacht bei Göllheim Leben und Herrschaft gegen Albrecht I. (1298-1308). Heinrich von Kärnten-Tirol<sup>3</sup> hatte bei der Schlacht zwar das Privileg des Vorstreites, aber kein Chronist berichtet von einer sonderlichen Leistung.

Albrecht I. wurde nun von den Kurfürsten zum König gewählt und seine Schwäger am 19.5.1299 in Speyer mit Kärnten belehnte. Damit war der Besitz der Görzer formal reichsrechtlich anerkannt; der Erwerb Kärntens wurde auf diese Weise abgesichert. Heinrichs gutes Verhältnis zu seinem Schwager Albrecht I. zerbrach 1304 an der „böhmischen Frage“; er weigerte sich, am Feldzug des Königs gegen Böhmen teilzunehmen. Heinrich verlobte sich mit Anna, der Tochter König Wenzels

<sup>3</sup> Fritz Gasser: König Heinrich von Böhmen, phil. Diss., Innsbruck 1950

II. von Böhmen und wurde 1306 und 1307 sogar zum König von Böhmen gewählt. Auf seinem Zug nach Böhmen wurde er von seinem Vetter Albert II. von Görz begleitet. Albrecht I. zog Böhmen nach dem Tod Wenzels III. (+ 1306) als erledigtes Reichslehen ein und verlieh es seinem Sohn Rudolf III. Es gelang den Habsburgern, den von den Ständen zum König von Böhmen gewählten Heinrich aus Böhmen zu verdrängen. Erst der Tod Rudolfs III. führte im August 1307 zur neuerlichen Königswahl Heinrichs, der sich nun durchsetzen konnte. Im Frieden von Znaim verzichteten die Habsburger 1308 auf Böhmen.

Anlässlich der Königswahl von 1308 verhielt Heinrich sich politisch sehr ungeschickt. Er ging weder auf die französischen Werbungen für Karl von Valois ein, noch unterstützte er den neuen König Heinrich VII. von Luxemburg (1308-1313). Durch seine zaudernde und schwankende Politik verlor Heinrich Ende 1310 die Herrschaft über Böhmen und zog sich nach Kärnten und Tirol zurück. König Heinrich ließ im Juli 1310 durch ein Fürstengericht verkünden, dass die Bewohner Böhmens ihrem Herrn nicht zu gehorchen brauchten. Seinen Sohn Johann vermählte er mit Elisabeth, der Tochter Wenzels II., um Böhmen der luxemburgischen Hausmacht einzuverleiben. Der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt führte den Feldzug nach Prag, das Heinrich im Dezember 1310 unter demütigenden Verhältnissen verlassen musste. Erstmals standen die Görzer schließlich einem erfolgreichen Kaiser gegenüber, der ihnen feindlich gesonnen war. Heinrich VII. versuchte die Spannungen allerdings durch eine luxemburgisch-görzische Übereinkunft abzubauen. 1313 schickte Heinrich seinen Kanzler Propst Leopold von Völkermarkt zum Kaiser, aber es kam zu keinem Friedensvertrag. Mit Heinrichs Vetter Heinrich II. von Görz, dem Sohn Alberts I., arrangierte König Heinrich sich vor seinem Italienzug, auf dem er 1313 starb. Johann von Viktring berichtet, der Kaiser habe Heinrich von Görz das Reichsvikariat über Treviso verliehen; urkundlich lässt sich dies jedoch nicht belegen.

Bei der Doppelwahl Friedrichs des Schönen (1314-1330)<sup>4</sup> und Ludwigs des Bayern (1314-1346) zum deutschen König im Oktober 1314 ergriff Heinrich von Kärnten die Partei des habsburgischen Neffen Friedrich. Auch der Vetter Heinrich II. von Görz<sup>5</sup> zog mit dem Habsburger ins Rheinland. In Treviso war 1312 Rizzardo II. von Camino, der Schwager Heinrichs II. und Reichsvikar, ermordet worden. Angesichts der Bedrohung Trevisos durch Cangrande della Scala, den Signore von Verona, bot diese Situation dem Königtum die Möglichkeit, mit Hilfe der Einrichtung eines Reichsvikariates Einfluss zu nehmen. Friedrich der Schöne nutzte die Situation zur Festigung seines Einflusses in Oberitalien. Im Februar 1318 kam es in Villach zu einem Treffen König Friedrichs mit Heinrich II., der Anfang 1319 zum Reichsvikar von Treviso ernannt wurde. Als Cangrande 1319 auch Padua belagerte, bot sich dem Görzer die Chance, auch das Reichsvikariat über Padua zu erreichen. Vielleicht wollte Friedrich den Grafen von Görz nicht zu stark werden lassen, denn er ernannte Anfang 1320 den steirischen Landeshauptmann Ulrich von Wallsee zum Reichsvikar, 1321 schließlich seinen Onkel Heinrich von Kärnten.

Im Reich wurde der Bürgerkrieg zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern Ende September 1322 durch die Gefangennahme des Habsburgers in der Schlacht bei Mühldorf entschieden. Nach dem überraschenden Tod Heinrichs II. im April 1323 übernahm sein Vetter Heinrich von Kärnten-Tirol die Vormundschaft über den Sohn und das Reichsvikariat über Treviso. Die Görzer wurden damit in ihrer

<sup>4</sup> Regesta Habsburgica 3: Die Regesten der Herzoge von Österreich sowie Friedrichs des schönen als deutschen Königs von 1314-1330, bearb. v. Lothar Groß, Innsbruck 1924

<sup>5</sup> Josef Riedmann: L'area trevigiana e i poteri alpini, in: Storia di Treviso, Venezia 1991, 243-267

Entwicklung zurückgeworfen; nie wieder sollten sie eine derartige Rolle in der Politik spielen. Heinrich von Kärnten-Tirol suchte die beiden Könige Friedrich und Ludwig gegeneinander auszuspielen. Im November 1322 traf er in München mit dem siegreichen Ludwig zusammen; anschließend besuchte er seinen Neffen Friedrich in der Haft auf Burg Trausnitz. Auch im September 1324 suchte er in München zwischen Friedrich und Ludwig zu vermitteln. Der schillernde Exkönig versuchte durch eine ausgeklügelte Schaukelpolitik Vorteile für sich zu gewinnen, ohne sich dabei sonderlich zu engagieren. In erster Linie diente ihm dazu die Heiratspolitik. 1322 verhandelte er mit König Friedrich von Sizilien über die Hochzeit seiner Nichte Elisabeth mit dem Kronprinzen Peter, die auch zustande kam. 1324 reiste er nach Frankfurt, wo er sich von König Ludwig das Reichsvikariat über Padua bestätigen ließ. Er zog selbst nach Padua, wo Konrad von Affenstein als sein Vertreter amtierte. Sein Feldzug gegen Cangrande scheiterte jedoch.

Der wichtigste Verbündete König Ludwigs war der Luxemburger Johann von Böhmen<sup>6</sup>, der ein Interesse daran hatte, seine Herrschaft gegen Heinrich von Kärnten zu sichern, der sich in Urkunden zeit seines Lebens als König von Böhmen und Polen bezeichnete. Bereits im April 1321 erwogen Ludwig und Johann bei einer Besprechung in Eger, dies mit Hilfe einer dynastischen Verbindung zu arrangieren. Es sollte eine Doppelhochzeit zwischen einem Sohn Johanns und einer Tochter Heinrichs und zwischen diesem selbst und seiner Schwester Maria ins Auge gefasst werden. Das Problem war nur, dass Maria von Luxemburg den alternden Lebemann Heinrich nicht heiraten wollte. Während des Italienfeldzugs Heinrichs kam am 2.7.1324 der Vertrag von Monselice zustande, in dem der stets geldbedürftige Heinrich gegen die Zusage einer Entschädigung von 40.000 Mark Silber auf Böhmen verzichtete und verabredete, dass eine seiner Töchter einen Sohn Johanns heiraten sollte. Beatrix, eine Cousine König Johanns, sollte Heinrich heiraten, aber auch sie weigerte sich, obwohl der Görzer in Innsbruck bereits die Hochzeit vorbereiten ließ.

Die Bedrohung der beiden Städte Treviso und Padua durch die Skaliger wurde immer größer; Heinrich tat nichts, um ihr Schicksal zu beeinflussen. Ludwig der Bayer, der sich auf der Reise zur Kaiserkrönung nach Rom im Dezember 1326 in Innsbruck am Hof Heinrichs letztmals mit seinem alten Rivalen Friedrich von Österreich traf, versuchte bei Verhandlungen in Trient Anfang 1327 vergeblich, Cangrande zum Einlenken zu bewegen. Noch während des Romzuges brach die Herrschaft Heinrichs über Padua und Treviso zusammen. Der vom Papst exkommunizierte Ludwig aber wurde 1328 in Rom zum Kaiser gekrönt. Allmählich kam es zu einem Wechsel der Bündnispartner. Nach dem Tod Friedrichs des Schönen kam es 1330 zur Aussöhnung des Kaisers mit den Habsburgern. König Johann und später auch sein Sohn Karl lösten sich unterdessen allmählich vom Kaiser. Dieser sicherte nach der Rückkehr von Rom Herzog Heinrich am 6.3.1330 in Meran die weibliche Erbfolge zu. Dies hinderte ihn jedoch nicht daran, den Habsburgern für den Fall des Todes Heinrichs das Herzogtum Kärnten in Aussicht zu stellen. Als Heinrich von Kärnten am 2.4.1335 auf Burg Tirol starb, konnte seine Tochter Margarete mit ihrem Gemahl Johann von Böhmen die Herrschaft über Tirol behaupten. Johanns Bruder Karl wehrte die Versuche der albertinischen Görzer ab, die Herrschaft über Tirol anzutreten. Kärnten jedoch wurde von den Habsburgern in Besitz genommen; die Belehnung durch den Kaiser sicherte ihnen die Herrschaft auch von Seiten des Reiches.

---

<sup>6</sup> Wilhelm Baum: Tirol und Böhmen im Zeitalter König Johanns von Böhmen, in: King John of Luxembourg (1296-1346) and the Art of his Era, Symposium, Prague 1998, 28-38

Margarete Maultasch<sup>7</sup> behauptete die Herrschaft in Tirol, ohne Kärnten je zu betreten. Ihrem Schwager Karl gelang es 1337 sogar, Feltre und Belluno zu erobern. Die Herrschaft der Luxemburger in Tirol aber war unpopulär. Als Margarete am Allersee-entag 1341 ihren Gemahl aus Tirol vertrieb, erregte dies in ganz Europa Aufsehen. Sie dürfte ein geheimes Übereinkommen mit dem Kaiser geschlossen haben, der rasch zur Stelle war und seinen ältesten Sohn Ludwig, den Kurfürsten von Brandenburg, mit Margarete vermählte. Die Philosophen Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham wurden angehalten, diese Ehe juristisch zu legitimieren. In der Zeit der „offenen Verfassung“ war es möglich, neue Fakten zu schaffen. Am 26.2.1342 belehnte der Kaiser in Innsbruck Ludwig und Margarete mit der Grafschaft Tirol, die bisher kein Reichslehen gewesen war, sondern aus Lehen der Bistümer Brixen, Trient und Chur bestand. Nicht ganz zu Unrecht konnte noch Nikolaus Cusanus 120 Jahre später behaupten, Tirol sei gar kein Reichslehen. Der Kaiser vermied es auch, in der Urkunde den Umfang der Reichslehen näher zu definieren. In der Folge bürgerte sich diese Sicht der Dinge ein. Nach dem Tod ihres Sohnes übertrug Margarete Maultasch 1363 ihr Land an Herzog Rudolf IV. von Österreich. Karl IV. sanktionierte dies „von Reichs wegen“ am 8.2.1364 in Brünn durch die Belehnung seines Schwiegersohnes. Seither galt Tirol als ein Reichslehen.

Die albertinische Linie der Grafen von Görz vermochte es nicht, ihre Erbansprüche auf Tirol durchzusetzen. Im Erbteilungsvertrag von 1271 war auch kein direktes Erbrecht der beiden Linien vereinbart worden. Lediglich Heinrich II. hatte in der Reichspolitik eine Rolle gespielt. Nach dem Tod seines Bruders Alberts II. (+ 1327) hatten seine drei Söhne Albert III., Meinhard VI. und Heinrich III. ihre Besitzungen geteilt; Albert III. erhielt dabei 1342 die Besitzungen in Istrien und der Windischen Mark zugesprochen erhalten. Die „vordere“ und „innere“ Grafschaft wurde seither von Meinhard VI. und seinem Bruder Heinrich verwaltet. Ihnen gelang es, nach einem halben Jahrhundert der „Reichsabstinenz“ wieder einen gewissen Einfluss in der Reichspolitik zu erlangen. Karl IV. hatte nach seiner Königswahl versucht, von Trient aus die Herrschaft von Markgraf Ludwig und Margarete Maultasch zu stürzen. Nach dem Scheitern dieses Planes verlieh er Ende Juli 1347 den Grafen auf dem Papier alle Gebiete, die sein Bruder in Tirol besessen hatte. Damit hatte er formal Tirol als Reichslehen an die Görzer verliehen. In der Zeit der „offenen Verfassung“ bedeutete eine solche Urkunde nicht viel. Sie hätte den Görzern eine reichsrechtliche Legitimation geboten, wenn es ihnen gelungen wäre, Tirol den Wittelsbachern abzunehmen. Dazu aber waren sie viel zu schwach. Meinhard VI. hielt sich im Juni 1348 in Znaim im Lager des Königs auf. Vielleicht wollte er ihn um militärische Unterstützung ersuchen. Nachdem die Görzer erkannt hatten, dass Karl IV. sie nur als Schachfiguren in seiner Politik benutzte, arrangierten sie sich mit Ludwig dem Brandenburger, der dem König noch jahrelang Schwierigkeiten im Reich bereiten sollte.

Für den geplanten Romzug suchte Karl IV. die Italienroute zu sichern. 1350 setzte er beim Papst durch, dass sein Bruder Nikolaus Patriarch von Aquileja wurde. Den Görzern konzedierte er am 1.4.1352 das Vorrecht, dass sie ihre Reichslehen („feoda imperialia“) erst dann in Empfang zu nehmen brauchten, wenn er auf dem Romzug in die Lombardei käme. Die Urkunde regt zum Staunen an, denn noch nie war ein albertinischer Görzer von Reichs wegen belehnt worden. Möglicherweise sah Karl in der Verleihung Tirols auf dem Papier einen ersten Schritt in Richtung auf eine Erhebung der Albertiner zu Reichsfürsten. In der Zeit der „offenen Verfassung“ war ein

<sup>7</sup> Wilhelm Baum: Margarete Maultasch. Erbin zwischen den Mächten, Graz-Wien-Köln 1994 u. ders.: Margarete Maultasch, in: Frauen des Mittelalters, hg. v. Karl Rudolf Schnith, Graz-Wien-Köln 1997, 299-330

solcher Schritt nicht ungewöhnlich. Auffallend ist jedoch, dass die Görzer sich beim Italienzug des Kaisers 1354 in Udine nicht blicken ließen. Der Grund dürfte darin liegen, dass Patriarch Nikolaus sich bei seinem Bruder über Übergriffe von Seiten der Görzer beklagte. Etwas theatralisch erklärte er, wenn er schon nicht dem Bruder zu Hilfe kommen wolle, dann zumindest doch dem Reichsfürsten. Eine Belehnung der Görzer scheint daher nicht erfolgt zu sein. Dies hinderte die Brüder jedoch nicht daran, Goldgulden zu prägen, ohne dass ihnen ein kaiserliches Privileg dazu verliehen wurde. Karl zog nach der Kaiserkrönung über die Schweiz nach Deutschland zurück. Nun ging es ihm darum, in der „Goldenen Bulle“ die Rechte der Kurfürsten festzuschreiben. Die Görzer verschwanden daher aus seinem Gesichtskreis.

Erst der zunehmende Konflikt Karls IV. mit seinem Schwiegersohn Rudolf IV.<sup>8</sup> von Österreich rief dem Kaiser die Görzer als mögliche Partner in Erinnerung. Ihre zunehmenden Konflikte mit Venedig veranlassten sie, sich mit König Ludwig von Ungarn zu verbünden. Ungarn war für ein Jahrhundert als Rivale der Venezianer ein wichtiger potentieller Bündnispartner der Görzer. Auf der anderen Seite versuchte Rudolf IV., die Görzer auf seine Seite zu ziehen. Meinhard nahm sogar zeitweise die Funktion eines Landeshauptmanns von Kärnten an; 1359 verbündete er sich mit Rudolf gegen den Patriarchen Ludovico della Torre. Er erklärte auch die Judenschulden Meinhards VI. für nichtig. 1361 begleitete Meinhard VI. den Herzog auf seinem Feldzug in Friaul. Rudolf wollte den Zugang zur Adria. Die Görzer mussten erkennen, dass ein Erfolg Rudolfs ihre eigene Position in Friaul bedroht hätte. Der Abt von Rosazzo betonte auf einmal, die Görzer seien Erbvögte des Stiftes. Am 22.9.1361 schloß Rudolf in Görz mit Meinhard VI. einen Vertrag über die Verlobung seines Bruders Leopolds III. mit Meinhards Tochter Katharina. Anfang 1363 aber kam es zum Bruch. Ursache dafür war einerseits, dass Rudolf seinen Bruder angesichts der Misserfolge in Friaul mit einer Tochter von Bernabó Visconti von Mailand vermählte und andererseits Rudolfs Erbschleicherei bei Meinhards Bruder Albert III., der unter Bruch der Teilungsverträge seine Besitzungen den Habsburgern vermachte. König Ludwig von Ungarn vermittelte am 2.6.1364 einen Frieden zwischen Aquileja und dem Görzer, der die Koalition mit den Habsburgern aufkündigte. Die von den Habsburgern sitzen gelassene Görzerin Katharina wurde mit Herzog Johann von Bayern-München verlobt. Seither hegten die Wittelsbacher Ambitionen auf das etwaige Görzer Erbe. Kaiser Karl IV., der die hochfliegenden Pläne seines Schwiegersohnes zu rechtstutzen wollte, ernannte Meinhard VI. am 2.2.1365 zu seinem Ratgeber und Diener, machte ihn aller Rechte und Freiheiten eines solchen teilhaftig und versprach, ihn als seinen und des Reiches Fürsten und Getreuen zu schützen. Damit wurde der Görzer *expressis verbis* als Reichsfürst anerkannt, ohne dass es zu einer formalen Erhebung in den Reichsfürstenstand gekommen wäre. Auffallend ist, dass beim zweiten Romzug des Kaisers im April 1368 nur Graf Albert III. in Udine vor dem Kaiser erschien. Meinhard sicherte er in einem Schreiben aus Udine zu, sich nicht in einen Konflikt des Grafen einschalten zu wollen. Danach scheint es zu keinen weiteren Kontakten zwischen dem Kaiser und den Görzern gekommen zu sein.

Karls Nachfolger wurde sein Sohn Wenzel (1378-1400), der infolge seiner Inaktivität 1400 von den Kurfürsten abgesetzt wurde. Hinter den Kulissen schaltete sich Wenzels Bruder Sigismund mehr und mehr in die Reichspolitik ein, seit er nach seiner Heirat mit König Ludwigs Tochter Maria von Ungarn 1387 als König von Ungarn anerkannt wurde. Ludwigs Witwe Elisabeth von Ungarn setzte sich 1383 beim Patriar-

---

<sup>8</sup> Wilhelm Baum: Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, Graz-Wien-Köln 1996

chen von Aquileja für die Görzer ein. Nach Meinhards VI. (+ 1385)<sup>9</sup> Tod verlor die Grafschaft in der Zeit der Vormundschaftsregierung unter Bischof Johann von Gurk weiter an Bedeutung. Nach dem Tod Alberts III. (+ 1374) war seine Teilgrafschaft an die Habsburger gefallen. Die Wittelsbacher stellten nun Erbensprüche, die sie 1392 um 100.000 Gulden an Herzog Albrecht III. von Österreich als Mitvormund verkauften. Nachdem die bayerische Herzogin sich Pfalzgräfin genannt hatte, ließen sich die Görzer den Titel der Pfalzgrafschaft in Kärnten 1398 von König Wenzel bestätigen, der Meinhards Söhne Heinrich IV. und Johann Meinhard damit belehnte.

Die Kurfürsten setzten 1400 König Wenzel ab und wählten den Pfalzgrafen Ruprecht von der Pfalz (1400-1410) zum neuen deutschen König. Die beiden Grafen Heinrich und Johann Meinhard erklärten sich im November 1401 bereit, den geplanten Romzug des neuen Königs zu unterstützen. Allerdings scheiterte der Italienzug Ruprechts. Wenzel versuchte weiterhin eine Rolle zu spielen und ernannte seinen Bruder Sigismund zum Reichsvikar. Dieser verfolgte die Politik, seinen Bruder zur Kaiserkrönung nach Rom zu bringen, um sich dann selbst zum römischen König wählen zu lassen. Am 1.1.1402 wandten Sigismund und Wenzel sich aus Kuttenberg an Graf Hermann von Cilli, dem sie den Auftrag erteilten, mit den Görzern über die Öffnung der Straße in die Lombardei zu verhandeln. Allein der Plan kam nicht zur Ausführung. Nach dem Tod Ruprechts gelang es dem Luxemburger Sigismund (1410-1437)<sup>10</sup> jedoch, von den Kurfürsten zum neuen deutschen König gewählt zu werden. Der neue König war gleichzeitig König von Ungarn, verfügte jedoch über keine Hausmacht im Reich. Seitdem die Venezianer 1409 die ungarische Hafenstadt Zara in Besitz genommen hatte, war die Markusrepublik für ihn zeit seines Lebens der unerbittlichste Feind, den er Jahrzehnte hindurch mit allen Mitteln niederzuringen versuchte. Für Sigismund waren die Görzer daher aus zwei Gründen interessant: sie konnten ihm in dem Auseinandersetzungen mit Venedig von Nutzen sein und seine Reichspolitik unterstützen. Im Reich stützte sich Sigismund eher auf kleinere Reichsstände und suchte die mächtigen Fürsten wie die Habsburger eher im Schach zu halten. Besonders Herzog Friedrich IV. von Österreich, der Regent Tirols, war sein jahrzehntelanger Rivale. Auch hier boten sich die Görzer als Bündnispartner an, die jetzt ihre letzte Chance erhielten, in der Reichspolitik eine Rolle zu spielen.

Sigismund plante ab 1410 den Krieg gegen Venedig, das in Dalmatien und Friaul zurückgeworfen werden sollte. Bereits seit 1408 war Heinrich IV. in seinem Dienst; Ende März 1412 erhielt er den Auftrag, dem Patriarchen Ludwig von Teck die Regalien zu verleihen. Ein Sieg des Königs hätte es den Görzern ermöglicht, ihre alte Stellung in Friaul auszubauen. Der Angriff der ungarischen Truppen kam jedoch ins Stocken; Sigismund befürchtete einen Zweifrontenkrieg mit Venedig und Polen und schloss nach beachtlichen Anfangserfolgen am 17.4.1413 in Casteletto im Beisein der Görzer einen Waffenstillstand, der alle Hoffnungen der Görzer begrub. Der König bestätigte ihnen die Vogtei über Aquileja und verpfändete ihnen auf dem Papier die Städte Feltre und Belluno. In der Realität aber hatten die Venezianer ihre „Terra Ferma“ behauptet. Die feierliche Belehnung der Brüder mit den Reichslehen am 2.7.1415 in Konstanz nützte ihnen nicht viel. Der König verlieh ihnen auf dem Papier auch die Grafschaft Heimburg in Kärnten, die in Wirklichkeit den Habsburgern gehörte. Johann Meinhard blieb noch bis 1417 in Konstanz und nahm an den Verhandlungen über die Zuerkennung der Grafschaft Kirchberg in Schwaben, die von

<sup>9</sup> Wilhelm Baum: Meinhard VII., in: NDB 16, 1990, 664f

<sup>10</sup> Wilhelm Baum: Kaiser Sigismund. Konstanz, Hus und Türkenkriege, Graz-Wien-Köln 1993 (tschechisch: Cisar Zikmund, Praha 1996)

Meinhard VI. zweiter Gemahlin herrührte, teil. Die Eroberung Friauls und das Ende des Patriarchats Aquileja (1420) sollte sich für die Görzer jedoch zum Anfang vom Ende ihrer Stellung in Friaul entwickeln. Venedig trat nun die Rechtsnachfolge der Patriarchen an und zwang Heinrich IV. 1424, die Friauler Besitzungen als Lehen aus der Hand des Dogen entgegenzunehmen. Sigismund war zu schwach, um diese Entwicklung rückgängig zu machen. In jahrelangen Verhandlungen erreichte er lediglich, dass der Doge bereit war, sich durch einen Vertreter vom Kaiser mit den Reichslehen in Friaul belehnen zu lassen. Der Kaiser musste schließlich die Position Venedigs in der „Terra Ferma“ akzeptieren. Nach dem Tod Sigismunds ließ sich kein einziger Doge mehr vom Kaiser belehnen. Damit war den Grafen von Görz als den Partiegängern des Luxemburgers der Weg nach Süden verbaut. Die Habsburger hatten kein Interesse daran, den Görzern hier Unterstützung zu gewähren, da sie selbst die Expansion ihres Hauses an die Adria betrieben.

# Juden im Herrschaftsbereich der Grafen von Görz und Görz-Tirol

Markus J. Wenninger

Sämtliche Territorien der Grafen von Görz, also die eigentliche Grafschaft Görz, bestehend aus der "Vorderen" und "Hinteren" oder "Inneren" Grafschaft Görz, der "Grafschaft in der Mark" und der Grafschaft Istrien,<sup>1</sup> aber auch die Länder der Meinhardinischen Linie (Tirol, Kärnten und Krain) lagen im Überschneidungsbereich von Germania, Romania und Slavia. Es hat wohl damit ebenso zu tun wie mit der späteren Aufteilung des größten Teils der ehemals gürzischen Territorien auf verschiedene habsburgische Erblände, wodurch sich keine entsprechende Landesgeschichtsschreibung ausbilden konnte, daß die Geschichte des Gesamtterritoriums wie auch das Gesamtterritorium betreffende Einzelaspekte wie die Geschichte der Juden in diesem Raum bis in die jüngste Vergangenheit kaum Bearbeiter fanden.<sup>2</sup> Außerdem mischten sich aufgrund dieser Lage der gürzischen Länder hier nicht nur Kulturen und Sprachen,<sup>3</sup> sondern auch die wirtschaftlichen Usancen folgten teils deutschen, teils italienischen Gebräuchen (der slawische Bereich kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden, weil die im heutigen Slowenien und Istrien vorhandenen Strukturen entweder von den deutschen oder von den italienischen Gepflogenheiten bestimmt wurden).<sup>4</sup> Da nach Ausweis der Quellen die Juden dieses Raumes fast ausschließlich im Geld und Kreditgeschäft tätig waren, ist das für die vorliegende Untersuchung von erheblicher Bedeutung.

Wie sehr sich vor allem Gf. Meinhard IV. (besser bekannt als Meinhard II. von Tirol und auch von mir weiterhin so bezeichnet, seit 1286 auch Herzog von Kärnten; gest. 1295) für wirtschaftliche Belange und "moderne" Wirtschafts- und Verwaltungsmethoden interessierte und sie für den Ausbau seiner Herrschaft nutzte, ist schon verschiedentlich bearbeitet worden, ebenso seine intensive Zusammenarbeit mit diversen italienischen und insbesondere florentinischen Bank-

---

<sup>1</sup> Zu diesen vier Grafschaften s. PETER ŠTIH: Die Grafen von Görz als Landesherren in Görz, Krain und Istrien, in: FRANZ NIKOLASCH (Hg.): Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 1999, S. 41-54 (hier S. 43), und die dort angegebene Literatur. Die Grafschaft in der Mark und die Grafschaft Istrien bleiben aus der folgenden Untersuchung ausgespart, weil mir keine Belege von dort lebenden Juden bekannt sind.

<sup>2</sup> Es ist bezeichnend, daß es bis heute nur zwei Monographien mit übergeordneter Thematik gibt: CARL V. CZOERNIG: Görz. Oesterreich's Nizza. Bd. 1: Das Land Görz und Gradisca, Wien 1873, der sich zwar auf das Görzer Stammland (als Vorläufer des Kronlandes Görz und Gradisca) und sein Friauler Umfeld konzentriert, aber im Rahmen der Dynastiegeschichte der Grafen von Görz im zweiten Teil seines Buches auch viele darüber hinausgehende Aspekte zur Sprache bringt, und WILHELM BAUM: Die Grafen von Görz in der europäischen Politik des Mittelalters, Klagenfurt 2000, der im wesentlichen konservative politische Faktengeschichte schreibt. Um so mehr ist dem Organisator der Millstätter Symposien zu danken, daß er den Grafen von Görz nun schon zum zweiten Mal hintereinander ein Symposium gewidmet und damit Anstoß und Gelegenheit zur Bearbeitung dieses Themas gegeben hat.

<sup>3</sup> So stellte die gürzische Kanzlei im 14. Jahrhundert ihre Urkunden auch für Empfänger, die an ein und demselben Ort – nicht zuletzt in der Stadt Görz selbst – wohnten, teilweise deutsch, teilweise lateinisch aus, wobei man sich offenbar vor allem an der vom Empfänger üblicherweise verwendeten Sprache orientierte; gut sichtbar ist das in den aus dieser Zeit noch vorhandenen Görzer Chartularen, z.B. HS w 594 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (im folgenden HHStA), HS 106 im Tiroler Landesarchiv (im folgenden TLA) oder MS I-4 und I-5 im Archivio di Stato di Trieste.

<sup>4</sup> D.h., daß z.B. die Sicherstellung von Schuldverhältnissen zum Teil *more teutonico* (durch Ausstellung einer besiegelten Schuldverschreibung des Schuldners für den Gläubiger), überwiegend aber nach italienischer Art durch Eintragung in einem Notariatsbuch, von der die Parteien nur Kopien erhielten, erfolgte; vgl. dazu die Aufstellung über die von der vermutlich im Jahr 1375 verstorbenen Jüdin Sarlach hinterlassenen *prief* (Schuldurkunden) und *noder prief* (Notariatsurkunden), TLA, Inv. A 202/7, fol. 8r/v.

und Handelshäusern.<sup>5</sup> Seine Bemühungen um jüdische Finanzleute, die ebenfalls während seiner Regierungszeit erstmals in den Tiroler Quellen auftauchen, finden dagegen nur in allgemeineren Untersuchungen zur Geschichte der Juden in Tirol einen Niederschlag, in denen aber nicht nur seine Zeit, sondern auch das 14. Jahrhundert – und damit die Zeit bis zum Aussterben der Görz-Tiroler Linie – nur sehr wenig Raum einnimmt.<sup>6</sup> Besser aufgearbeitet ist die Geschichte der Juden in Kärnten,<sup>7</sup> während Krain, wo nach bisherigem Kenntnisstand allerdings nur in Laibach Juden lebten, zumindest in der deutsch- und italienischsprachigen Literatur nur am Rand Berücksichtigung findet.<sup>8</sup> Ähnliches gilt für die Juden der (ursprünglichen und späteren, um den Isonzo gelegenen) Grafschaft Görz, für die es, so weit ich sehe, zumindest bezüglich des Mittelalters zwar einige Einzeluntersuchungen,<sup>9</sup> aber keine zusammenfassende Literatur gibt.<sup>10</sup>

Eine Untersuchung, die die Juden aller görzischen Territorien mit einbezieht, gibt es bisher nicht.<sup>11</sup> Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Aufarbeitung der einschlägigen Quellen immer noch sehr zu wünschen übrig läßt und zudem gerade von den häufig als minderwichtig eingestuften Schriftstücken mit überwiegend wirtschaftlichem Inhalt im Lauf der Zeit viele verloren gegangen sind. So haben sich

<sup>5</sup> S. dazu HERMANN WIESFLECKER: Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts, Innsbruck 1955 (= Veröff. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 16), bes. S. 220-227, sowie CHRISTOPH HAIDACHER: Die älteren Tiroler Rechnungsbücher. Analyse und Edition, [bisher] 2 Bdd., Innsbruck 1993/98 1998 (= Tiroler Geschichtsquellen 33 u. 40), Vorwort zu Bd. 1, S. 12 ff.; zu den Florentinern – ich gebrauche diese Bezeichnung im folgenden für alle italienischen Geldleute – vor allem JOSEF RIEDMANN: Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335, Wien 1977 (= SB Wien 307), bes. S. 125-145, und ROBERT DAVIDSOHN: Forschungen zur Geschichte von Florenz, Bd. 4, Berlin 1908 (darin besonders S. 323-357: Florentiner in Tirol und anderen Alpenländern (Handelsregesten).

<sup>6</sup> Am ausführlichsten, wenn auch in Details überholt, immer noch J. E. SCHERER: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, Leipzig 1901, S. 572-667; allerdings wird gerade das 14. Jahrhundert auch bei ihm nur sehr knapp behandelt (S. 572-579), ebenso bei GRETL KÖFLER: Zur Geschichte der Juden in Tirol bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: Das Fenster 25 (1978), S. 2530 ff., und KLAUS LOHRMANN: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien - Köln 1990 (S. 245 f.). Zu einzelnen Orten s. die entsprechenden Artikel in *Germania Judaica*, Bd. 2 u. 3, Tübingen 1968-95.

<sup>7</sup> Vor allem durch die umfangreiche Arbeit von WILHELM WADL: Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. 2. erw. Aufl., Klagenfurt 1992 (= Das Kärntner Landesarchiv 9); s. aber auch LOHRMANN (wie vorige Anm.), S. 182-189 und passim.

<sup>8</sup> Bei SCHERER (wie Anm. 6), S. 518-528, und LOHRMANN (wie Anm. 6), S. 185 f.; passim auch bei WADL (wie vorige Anm.) im Zug der Behandlung des historischen Umfelds der Kärntner Juden. Der die Zeit von 1238-1350 behandelnde zweite Band der *Germania Judaica* kennt dagegen keinen Artikel "Laibach" (die im ersten Band wiedergegebenen Nachrichten von JOHANN WEICHARD VALVASOR: Die Ehre des Herzogtums Krain, Laibach 1689, über Juden in Laibach bis zum frühen 13. Jahrhundert sind durchwegs ins Reich der Legende zu verweisen). Für unsere Zeit nicht von Belang ist z.B. der umfangreiche Aufsatz von ANGELO VIVIAN: Iscrizioni e manoscritti ebraici di Ljubljana, in: *Egitto e vicino oriente* 5 (1982), S. 93-141. Sprachlich zu wenig zugänglich sind mir die Werke in slawischen Sprachen (vor allem L. ŠIK: *Slovenci i Jidovi*, Zagreb 1919, und S. KOSJER: *Jevreji u Jugoslaviji i Bulgarskoj*, Zagreb - Beograd - Ljubljana 1930), aber auch J. EVENTOV: *Toldot yehude yugoslavija*, Bd. 1 [A history of Yugoslavian Jews from ancient times to the end of 19th century], Tel Aviv 1971.

<sup>9</sup> z.B. ANGELO VIVIAN: Le lapide ebraiche di Cividale, in: *Memorie storiche Forogiuliesi* 60 (1980), S. 89-108, UGO COVA: Un privilegio degli ebrei delle contee de Gorizia e Gradisca: Il godimento di diritti reali su beni immobili, in: *MÖStA* 37 (1984), S. 120-148, betrifft dagegen die Neuzeit.

<sup>10</sup> PIER CESARE IOLY ZORATTINI (Hg.): *Gli ebrei a Gorizia e a Trieste tra "ancien régime" ed emancipazione*. Atti del Convegno Gorizia, 13 giugno 1983, enthält zum Mittelalter nur wenig in den Aufsätzen von ANGELO VIVIAN: Il cimitero israelitico di Nova Gorica, BRUNO STAFUZZA: Gli ebrei nel Goriziano: Spigolature dagli atti die notai dal sec. XVI al sec. XIX, und ORIETTA ALTIERI: Note per una storia demografica degli ebrei a Gorizia. Für die einschlägige überregionale Literatur liegt Friaul nicht nur geographisch am Rand: ATTILIO MILANO: *Storia degli ebrei in Italia*, Torino 1963, widmet dem gesamten nordostitalienischen Mittelalter nur wenige Seiten (58, 70-72, 131-134), und bei CORRADO VIVANTI (Hg.): *Gli ebrei in Italia dall'alto Medioevo all'età die ghetti*, Torino 1996 (= *Storia d'Italia*, Annali 11), ist die Situation nicht besser.

<sup>11</sup> Am ehesten noch bei WADL (wie Anm. 7), der seine Untersuchung der Kärntner Verhältnisse – in die er auch Osttirol mit einbezieht – in einen breiteren Rahmen stellt, in dem er versucht, die auf Juden bezogene Politik der Grafen von Görz insgesamt zu berücksichtigen; eben auf diese Politik beschränkt sich andererseits LOHRMANN (wie Anm. 6, auf Grafen von Görz bezogen vor allem S. 182 ff. und 239-245). Dagegen werden bei CZOERNIG und BAUM (wie Anm. 2) Juden nur einigemal ganz nebenbei erwähnt.

von den fast 90 auf Juden bezogenen Urkunden und sonstigen Schriftstücken, welche im frühen 16. Jahrhundert im Görzer Archiv vorhanden waren,<sup>12</sup> nach meinem derzeitigen Kenntnisstand gerade fünf bis heute erhalten. Andererseits liegt, wie im Folgenden noch gezeigt werden wird, immer noch viel bisher unberücksichtigtes Material in den Archiven verborgen. Neben den erst zum Teil erschlossenen Tiroler Rechnungsbüchern<sup>13</sup> ist hier insbesondere auf die bisher noch weniger ausgewerteten friulanischen Notariatsbücher hinzuweisen.<sup>14</sup>

Trotzdem haben die in den letzten etwa 20 Jahren intensiv betriebenen einschlägigen Archiv- und Quellenstudien<sup>15</sup> eine Fülle neuen Materials zu Tage gefördert. Auf dieser Basis kann – obwohl die Quellenarbeit noch lange nicht beendet ist – heute sehr viel mehr zur Geschichte der Juden im Raum des mittelalterlichen Österreich und darüber hinaus auch im Gebiet etwa der Grafen von Görz gesagt werden, als bisher. So zeigen sich vor allem bis 1335, also in der Zeit, als die Grafen von Görz-Tirol auch Herzöge von Kärnten (seit 1286) und Herren von Krain (seit 1282) waren, gerade hinsichtlich der Juden wichtige überregionale Aspekte in den gürzischen Ländern, und auch nachher noch spielten zumindest bis in die 70er Jahre des 14. Jahrhunderts Juden eine bedeutende Rolle im Finanzleben der Region zwischen den Julischen Alpen und der Adriaküste.

Es ist nicht möglich, hier eine Gesamtgeschichte der Görzer Juden zu schreiben. Den Schwerpunkt lege ich daher auf die Frühgeschichte in den Ländern Tirol, Friaul und Krain, die in den Jahrzehnten um 1300 unter Görzer Herrschaft standen, und auf die letzten Nachrichten über Görzer Juden.

An der Ansiedlung italienischer und jüdischer Finanzfachleute hatten die Fürsten des 13. und 14. Jahrhunderts ein vielfältiges Interesse: Ihr Fachwissen benötigten sie bei der Finanzverwaltung und in der Münzproduktion, ihre Kapitalreserven für Kredite und um Zölle, Münzstätten und sonstige Gefälle an sie verpachten zu können. Solche Verpachtungen, die in der Praxis von Krediten, für die die betreffenden landesfürstlichen Einnahmen als Sicherstellung dienten, oft nur schwer zu unterscheiden sind – und zwar auch hinsichtlich der Terminologie der Quellen, weshalb in Regesten und in der Literatur meist von Verpfändungen gesprochen wird –, hatten für den Fürsten den Vorteil, mit gesicherten regelmäßigen Einnahmen rechnen zu können, ohne sich um Details kümmern zu müssen. Und Kredite wurden in der damaligen bargeldarmen Zeit nicht nur für unerwartete oder ungewöhnlich hohe Ausgaben anlässlich besonderer Gelegenheiten (Fehden, Kriegszüge, Hoftage, Hochzeiten und ähnliches) benötigt, sondern gehörten in hohem Maß zum ganz normalen Verwaltungsalltag. Für das Auslösen von Pfändern, die fürstliche Amtleute zur Absicherung von im Rahmen ihrer Amtstätigkeit aufgenommenen Krediten

<sup>12</sup> Vgl. dazu das nach dem Anfall an die Habsburger im frühen 16. Jahrhundert über das Görzer Archiv angelegte Repertorium (TLA, Rep. 10).

<sup>13</sup> Die höchst verdienstvolle Edition von CHRISTOPH HAIDACHER (wie Anm. 5) umfaßt bisher nur den kleineren Teil dieser Aufzeichnungen. Jeder weitere Band, der erscheint, wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch über die Juden in Tirol wichtige neue Erkenntnisse ermöglichen.

<sup>14</sup> Vor einigen Jahren hat aus ihnen BOZO OTOREPEC: *Gradivo za slovensko zgodovino v arhivih in bibliotekah Vidma (Udine) 1270-1405* [Materialien zur slowenischen Geschichte in Archiven und Bibliotheken Udines] (= *Viri za zgodovino Slovencev* 14), Ljubljana 1995, zahlreiche, inhaltlich jedoch oft nur sehr knappe Regesten und Auszüge mit Bezug auf den – weit ins Friaulische reichenden – slowenischen Sprachraum zusammengestellt.

<sup>15</sup> Ausgehend von den Quellensammlungen zum dritten Band der *Germania Judaica* und von den parallel dazu laufenden Arbeiten WADLS für seine Geschichte der Juden in Kärnten, fortgesetzt von Mitarbeitern des Instituts für Geschichte der Juden in Österreich in St. Pölten im Rahmen eines in Vorbereitung befindlichen Urkundenbuchs zur Geschichte der Juden in Österreich (Teile dieser Sammlung konnte ich für diese Arbeit benutzen, wofür vor allem Klaus Lohrmann, dem Leiter dieses Instituts, herzlich gedankt sei) und nicht zuletzt von mir selbst.

gestellt hatten, hat sich deshalb bereits am Beginn des 13. Jahrhunderts ein eigener *Terminus technicus* entwickelt<sup>16</sup>.

Dazu kommt, daß Bargeld im 13. Jahrhundert ein sehr knappes Gut und daher, wenn man es ausleihen wollte, ziemlich teuer war. Geldverleih war deshalb ein gutes Geschäft, das man hoch besteuern konnte, so daß im 13. und 14. Jahrhundert viele Fürsten und Städte einen beträchtlichen Teil ihrer Einnahmen aus den Abgaben berufsmäßiger Geldverleiher lukrierten. Diese andererseits taten gut daran, sich nicht einfach irgendwo anzusiedeln, sondern sich dazu eines Privilegs des jeweiligen Stadt- bzw. Territorialherrn zu versichern, das ihnen ihre geschäftliche Tätigkeit erlaubte und diese auch regelte sowie den landesherrlichen Schutz von Person und Eigentum zusagte (was ihnen die nötige Rechtssicherheit nicht nur gegenüber ihren Geschäftspartnern, sondern auch vor Übergriffen des Schutzherrn gab), wofür der Schutzherr sowohl ein Aufnahmegeld als auch regelmäßige Steuern erhielt.<sup>17</sup>

In Friaul und den angrenzenden Ländern waren Juden, die im nahen Venetien schon im 10. Jahrhundert belegt sind, spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts präsent,<sup>18</sup> und dasselbe gilt für toskanische Kaufleute, die wichtigste Gruppe der italienischen Bankiers.<sup>19</sup> Die Belege sind zwar nur spärlich, zeigen aber, daß Zahl wie Bedeutung der friulanischen Juden dieser Zeit zumindest in den wichtigeren Städten des Patriarchats Aquileja, insbesondere in Aquileja selbst und in Cividale, nicht unerheblich gewesen sein kann.

Die Grafen von Görz hatten damit als Vögte von Aquileja genügend Gelegenheit, sich mit der wirtschaftlichen Funktion und Bedeutung der Juden wie auch toskanischer Kaufleute vertraut zu machen. Im Zug des Ausbaus und der Konsolidierung ihres Territoriums scheinen sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts bewußt Juden angesiedelt zu haben, denn innerhalb nur weniger Jahre stoßen wir nun in allen wichtigeren Orten der Grafen auf Juden.

Im Ort Görz selbst – zur Stadt wurde der unmittelbar unter der Burg gelegene Markt erst 1307, der unter dem Burghügel gelegene andere Ortsteil 1455 erhoben – gab Gf. Albert im Jahr 1288 dem *Walchunus de Goricia* ein Haus als Lehen, das dieser steuerfrei besitzen sollte, es sei denn, daß er jemand anderen in diesem Haus einmieten würde; in diesem Fall hätte er davon wie andere Bürger zu steuern. Wenn aber *Senensis aut Iudeus in ipsa domo locatus fuerit*, wenn er also einen Sieneser – hier Synonym für einen toskanischen Geldleiher – oder einen Juden dort einquartieren würde, dann solle dieser mit dem Grafen bezüglich seiner Abgaben ein

<sup>16</sup> Zu den regelmäßigen Ausgaben Bf. Wolfgers von Passau während der Reisen in seiner Diözese in den Jahren 1203/04 gehörten solche *ad redemptionem (pro redemptione) pignorum* (s. HEDWIG HEGER: Das Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweide. Die Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla, Wien 1970, S. 79, 92, 154 u. 166); der Vorgang war so selbstverständlich, daß es keiner weiteren Bemerkung bedurfte, um welche Pfänder es sich handelte oder wer sie bei wem warum versetzt hatte. In den seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert erhaltenen Tiroler Rechnungsbüchern stößt man unter ebenso dünnen Begleitumständen immer wieder auf den latinisierten Ausdruck *pro phantosa, pro solutio pignorum* (= für Pfandlösung) oder so ähnlich (s. HAIDACHER (wie Anm. 5), passim).

<sup>17</sup> Dazu ausführlicher MICHAEL TOCH: Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 44), S. 45-55.

<sup>18</sup> S. MILANO (wie Anm. 10), S. 70 f. u. 132; ein hebräischer Grabstein aus Aquileja datiert – allerdings als völlig singulärer Beleg – auf das Jahr 1140 (ebd.). 1239 tagte ein rabbinischer Gerichtshof in Cividale (Encyclopaedia Judaica, Jerusalem 1972, Bd. 5, Sp. 595), und bereits drei Jahre vorher ist in Triest der Jude Daniel David *de Karintia* als Einwohner und Geldleiher großen Stils belegt, s. Monumenta Historica Ducatus Carinthiae (im folgenden: MDC), Bd. IV, Nr. 2121.

<sup>19</sup> Zu ihnen ausführlich ANTONIO BATTISTELLA: I Toscani in Friuli, Bologna 1898; s.a. CZOERNIG (wie Anm. 2), S. 427 ff. u. HEINRICH SCHMIDINGER: Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer, Graz - Köln 1954, S. 107 ff. u. 136.

Übereinkommen treffen.<sup>20</sup> Diese Urkunde ist zwar kein zweifelsfreier Beweis, daß zu dieser Zeit bereits Juden in Görz lebten, doch man kann es immerhin vermuten, und falls ihre Ansiedlung zu dieser Zeit noch nicht vollzogen war, wurde sie zumindest für die nähere Zukunft erwartet; tatsächlich wird bereits 1294 in zwei Notariatsinstrumenten aus Cividale ein *Bonfantus Judeus de Goritia* erwähnt, der zwei Darlehen erhielt, nämlich von *Cono de Florentia, nunc Civitate commorante*, eines in Höhe von 10 Mark 3 Pfund und ein weiteres, das nicht näher beschrieben ist.<sup>21</sup> Bei diesen Geschäften handelte es sich übrigens kaum um echte Darlehen, sondern ziemlich sicher um Geschäftsbeteiligungen der formal als Gläubiger auftretenden Personen beim formalen Schuldner, also um eine Art Gesellschaftsvertrag. Das ist im vorliegenden Fall besonders bemerkenswert, weil damit eine Gesellschaftsbildung zwischen einem Juden und einem italienischen Geldleiher belegt wird.<sup>22</sup>

Wenig später (1307) bestimmte das Görzer Stadtrecht, daß von allen Häusern, sowohl von denen der Christen wie von denen der Juden, Wachdienste zu leisten seien; spätestens damals muß es also mehrere von Juden bewohnte Häuser in Görz gegeben haben.<sup>23</sup> Gleichzeitig belegen diese Urkunden aber auch, daß Juden in dieser Zeit mit besonderen Rechtsbestimmungen – vielleicht sollte man im Gegensatz zu den Einschränkungen späterer Zeiten sagen: mit besonderen Freiheiten – rechnen konnten: Es war nicht selbstverständlich, daß von Juden bewohnte Häuser ihre Beiträge zu städtischen Wachdiensten leisten mußten und wurde daher eigens betont. Die Bestimmung sagt allerdings nichts über die Waffenfähigkeit von Juden zu dieser Zeit aus, denn sie verpflichtet niemanden persönlich zum Wachdienst, sondern verteilt nur den dafür notwendigen Aufwand auf die einzelnen Häuser der Stadt, die unabhängig von der Zahl und dem Status ihrer Bewohner ihren Beitrag zu leisten haben. Die Belehnungsurkunde von 1288 belegt darüber hinaus, daß für Geldleiher – für jüdische ebenso wie für christliche – zumindest in steuerlicher Hinsicht Sonderbestimmungen galten: Dieses einträgliche Geschäft war an die besondere Erlaubnis des Stadtherrn geknüpft und wurde von diesem nur gegen entsprechende Abgaben gewährt.

Im selben Jahr, aus dem die erste Nachricht über Juden in Görz stammt, erfahren wir auch erstmals von Juden in Tirol, und die folgenden Jahre bringen uns eine Reihe weiterer Belege. Diese frühen Nachrichten stammen durchwegs aus Einträgen in den seit diesem Jahr erhaltenen und zu Recht berühmten älteren Tiroler Rechnungsbüchern, sei es nun im Zusammenhang mit von Juden eingehobenen Abgaben, sei es im Zusammenhang mit Pfandgeschäften oder aufgrund von Münz- und Zollverpachtungen. Dabei werden an so vielen Orten Juden genannt, daß entweder von einer bereits länger andauernden Anwesenheit von Juden im Land oder aber von einer planmäßigen Ansiedlung im letzten Viertel oder Drittel des 13. Jahrhunderts ausgegangen werden muß.

In seiner Abrechnung vom 15. September 1288 nennt der Salzmaier Eberhard von der Saline Hall unter seinen Ausgaben 17 Mark, die er *ad mandatum domini*,

<sup>20</sup> ... *idem nobiscum conveniat pro iure nostro sicut potuerit* (Urk. Kärntner LA 1288 März 15, A 148; Kop. Steir. LA, Urk. Nr. 1334).

<sup>21</sup> 1294 Dez. 29, s. OTOREPEC (wie Anm. 14), Nr. 146 u. 148.

<sup>22</sup> S. dazu ausführlicher unten ad Anm. 55 u. 60 ff.

<sup>23</sup> *Item quod omnes domus tam Judeorum quam Christianorum faciant vigiliis circuciones* (HHStA, HS w 594, fol. 77v, gedr. bei SERGIO TAVANO (Hg.): *Medioevo Goriziano 1001-1500*, Gorizia 1994, S. 186 f.); vgl. dagegen *Encyclopaedia Judaica* (Jerusalem), Bd. 7, Sp. 810, nach der Juden in Görz erstmals 1348 erwähnt werden.

also auf Befehl Gf. Meinhards II., *pro Iudeo datis*.<sup>24</sup> Es wird zwar nicht gesagt, wo dieser Jude lebte, aber da sich fast alle eingetragenen Posten auf die weitere Umgebung von Hall beziehen, ist Hall selbst oder das nahe Innsbruck wahrscheinlich, zumal in Hall wegen der reichen Erträge der Saline viel Geld umgesetzt wurde und in Innsbruck eine – freilich erst etliche Jahre später belegte – Casana (Wechselbank und öffentliches Leihhaus, das meist von Florentinern oder Juden betrieben wurde)<sup>25</sup> bestand.

Im Dezember desselben Jahres verzeichnen die Münzer Tanga und Bonus von Meran unter ihren Einnahmen 50 lb *de Gumperto Iudeo de Iacobo purchrario*,<sup>26</sup> unter den Ausgaben 15 Mark an *magistro F. Iudeo*.<sup>27</sup> Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir für beide Juden als Wohnort Meran vermuten, zumal dort 1291 eindeutig Juden belegt sind.<sup>28</sup> Ob wir uns unter dem "Magister F.", der offensichtlich so bekannt war, daß es genügte, von seinem Namen nur den ersten Buchstaben zu schreiben, einen Arzt oder einen Judenmeister, also einen Gemeindevorsteher, vorzustellen haben, ist nicht eindeutig zu entscheiden. Ersteres fände eine Parallele im eine Generation später im friulanisch-krainischen Raum lebenden Magister Bonaventura (zu ihm weiter unten); letzteres würde bedeuten, daß zu dieser Zeit in Meran nicht nur einige wenige Juden, sondern eine größere Gemeinde lebte. Das ist zwar nach den spärlichen Erwähnungen von Juden in Meran in späterer Zeit<sup>29</sup> wenig wahrscheinlich, fände aber eine Stütze in weiteren auf Meran zu beziehenden Einträgen in den Rechnungsbüchern:

Unter den nur drei Einnahmeposten der Raitung des *Fridericus gener Rutshen* vom 26. Februar 1291 befinden sich 40 lb *de Vinchone de debitis Iudeorum receptis*;<sup>30</sup> im Mai desselben Jahres verzeichnet der Kämmerer Konrad von Friedberg im Anschluß an den Posten Salmlins von Meran *de Friderico, Rutshonis genero, m 9 de pignoribus Iudeorum*, und im August 20 lb *de Iudeis, quas dedit Fridericus Rutsh*.<sup>31</sup> Da Friedrich *Rutsch*, dessen ursprüngliche Bezeichnung nach seinem Schwiegervater sich anscheinend allmählich zu einem echten Zunamen entwickelte, Bürger von Meran war,<sup>32</sup> sind sicher auch die im Zusammenhang mit ihm genannten Einträge zu den Juden auf diese Stadt zu beziehen. Gemeint sind aber nicht Schulden oder Pfänder der Juden (aus denen ja keine Einnahmen zu erzielen gewesen wären), sondern bei den Juden unter Hinterlegung von Pfändern aufgenommene Darlehen. Die betreffenden Juden betrieben also eine Casana, die eigens besteuert wurde und wofür Friedrich Rutsch zuständig war. 1297/98 wird mit Isak von Meran ein weiterer dort lebender Jude namentlich genannt.<sup>33</sup>

<sup>24</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 114.

<sup>25</sup> Zu diesen ausführlich HANS VON VOLTELINI: Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardprivilegien Tirols, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. FS, hg. v. Ortsausschuß des 27. deutschen Juristentags, Innsbruck 1904, S. 1-69, sowie RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 140 ff. u. passim.

<sup>26</sup> Die ihnen also der Jude Gumpert im Auftrag oder für den Burggrafen Jakob (wohl von Schloß Tirol) übergeben hatte (HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 147); von demselben *Gumberto Iudeo* werden ein Jahr später Einnahmen von 19 Mark weniger 26 Grossi verzeichnet (ebd., S. 272).

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Am 18. Mai dieses Jahres verzeichnet der Kämmerer Konrad von Friedberg unter seinen Einnahmen 20 Mk 5 lb *de Salmlino, Iudeo in Merano*, und am 7. Juli 10 Mk 8 lb *de Iudeis in Merano* (ebd., S. 300 u. 302).

<sup>29</sup> Vgl. dazu *Germania Judaica*, Bd. 2, S. 537, und Bd. 3, S. 860.

<sup>30</sup> S. HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 263.

<sup>31</sup> Ebd., S. 300 u. 303; schon in seiner Abrechnung vom 1. Februar 1291 hatte Konrad einen nicht näher spezifizierten Posten *de pignore Iudeorum* (ebd., S. 286), der wohl in denselben Zusammenhang gehört.

<sup>32</sup> S die Urk. von 1306 ebd., Bd. 1, S. 67, Nr. 3; einige Jahre später pachtete er selbst den Zoll an der Töll und jenen zu Laas im Vintschgau (ebd., Bd. 2, S. 211 u. 213).

<sup>33</sup> *Johann claviger* (Beschließer) auf Schloß Tirol verzeichnet *pro redemcione equi apud Ysacum de Merano* 8 lb (TLA, HS 283, fol. 8r).

Meran mit dem darüber gelegenen Schloß Tirol als der gräflichen Residenz bildete also um 1300 ganz offensichtlich das Zentrum der Tiroler Juden. Das ist vor allem insofern bemerkenswert, als man früher wegen der in Meran ebenfalls tätigen Florentiner Bankiers, die als erbitterte Konkurrenten der Juden angesehen wurden, die gleichzeitige Anwesenheit von Juden angesichts fehlender konkreter Belege nahezu für ausgeschlossen hielt.<sup>34</sup> Wie noch zu zeigen sein wird, gab es aber über weite Strecken eine intensive Zusammenarbeit zwischen jüdischen, italienischen (vorwiegend toskanischen) und einheimischen Geschäftsleuten.

Die landesfürstliche Kammer empfing aber nicht nur von Juden aus Meran Abgaben, sondern auch von offensichtlich in anderen Orten Tirols lebenden Juden, auch wenn deren Wohnorte nicht immer genannt sind. So gingen unter anderem 1294 25 lb *de Maisterlino iudeo in Tella .. de casanis*, 1295 20 Mark *de Maisterlino iudeo in Tella .., quas dedit pro Guotkint*, und 1299 40 lb *de Iudeo in Tella* ein.<sup>35</sup> 1293 verzeichnet Konrad Vintler, Zöllner am Lueg, in der Abrechnung für sich und seine Teilhaber unter anderen Einnahmen 10 Mark *de Iudeis pro dono*, unter den Ausgaben 62 Mark an *Guotchint iudeo* und 2 lb an *Wittach iudeo pro precio equi*.<sup>36</sup> Dieser Gutkind wird auch in einer Reihe anderer Abrechnungen erwähnt<sup>37</sup> und hat in der landesfürstlichen Zoll- und Finanzverwaltung offensichtlich eine ganz bedeutende Rolle gespielt.

Am 18. September 1290 rechnet der Richter Heinrich von Imst unter anderem über 8 lb von einem (oder dem) *Iudeo de Umst* ab.<sup>38</sup> Nicht näher benannte und zuordenbare Juden kommen darüber hinaus in den Raitungen des Richters Nikolaus von Mühlbach vom 22. April 1290,<sup>39</sup> des Berchtold von Fleims über Einnahmen aus Cembra im Fleimstal vom 14. April 1291<sup>40</sup> und des Urbarpropstes Albert von Riffian (im unteren Passeiertal) vom 1. August 1292<sup>41</sup> vor.

Insgesamt ergibt sich damit ein bemerkenswertes Bild jüdischer Siedlung und Tätigkeit in Tirol um 1300. In Meran, also in unmittelbarer Nähe zur gräflichen Residenz, gab es eine – wohl nicht zahlenmäßig, aber jedenfalls hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft – bedeutende jüdische Gemeinde, deren Mitglieder, wie aus den Quellen der folgenden Jahre und Jahrzehnte zu sehen ist, in erster Linie im Bereich der gräflichen Münzstätte, der Zollverpachtungen und der öffentlichen Leihhäuser tätig waren, und zu der im Hinblick auf die geringe Entfernung auch die beim Zoll an der Töll tätigen Juden zu rechnen sind. Mit ihrer Tätigkeit als Geldleiher, nämlich mit dem Verkauf nicht eingelöster Pfänder, wird auch der Pferdehandel, der mehrfach erwähnt wird,<sup>42</sup> in Verbindung zu bringen sein. Auch ein jüdischer Arzt dürfte in Meran praktiziert haben.<sup>43</sup>

Damit ist es wahrscheinlich, daß Meran auch jene "Stadt im Gebirge" ist, in der Graf Meinhard II. im Sommer 1486 Rabbi Meir ben Baruch von Rothenburg, den

<sup>34</sup> So die in *Germania Judaica*, Bd. 2, S. 537, vertretene Ansicht.

<sup>35</sup> Verzeichnet in Abrechnungen des Kämmerers Konrad von Friedberg, s. HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 67, 75 u. 98.

<sup>36</sup> Ebd., S. 343, Nr. E/116.

<sup>37</sup> Ebd., S. 61, 65, 67 u. 91.

<sup>38</sup> HAIDACHER, Bd. 1, S. 98.

<sup>39</sup> Unter seinen Einnahmen waren 22 Mark *de Iudeis* (ebd., S. 161 und 238).

<sup>40</sup> Am Schluß – wahrscheinlich, aber nicht eindeutig zu den Einnahmen aus Cembra gehörig – 6 lb *de Iudeis* (ebd., S. 328).

<sup>41</sup> Einnahmen von 11 Mark weniger 3 lb *de Iudeis* (ebd., S. 235).

<sup>42</sup> S. HAIDACHER, Bd. 2, S. 343, und oben Anm. 33.

<sup>43</sup> In seiner Raitung vom 27./28. Sept. 1297 verzeichnet der Kämmerer Konrad von Friedberg auch Ausgaben von 2 Mark [Silber] Trienter Gewichts für *iudeo medico* (HAIDACHER, Bd. 2, S. 89); nach der Gewichtseinheit zu schließen, muß die Ausgabe im Tiroler Raum erfolgt sein, und hier ist – jedenfalls innerhalb des Territoriums der Grafen – Meran als Wohnort eines Arztes mit Abstand am wahrscheinlichsten.

bedeutendsten jüdischen Gelehrten Deutschlands seiner Zeit, gefangennahm, um ihn anschließend an König Rudolf auszuliefern. Rabbi Meir hatte mit seiner Familie nach Palästina auswandern wollen, war aber, während er in einer namentlich nicht genannten Stadt im Gebiet Meinhards auf nachfolgende Begleiter wartete, von einem konvertierten Juden in der Begleitung Erzbischof Heinrichs von Mainz, der sich auf dem Rückweg von Rom befand, erkannt und verraten worden.<sup>44</sup> Meran lag auf Rabbi Meirs direktem Weg aus Oberdeutschland nach Venedig oder zu einem anderen Adriahafen, und das oberhalb der Stadt liegende Schloß Tirol als Residenz Meinhards wird auch der Anlaß gewesen sein, daß der Erzbischof den Weg über diese nämliche Stadt im Gebirge gewählt hatte. Wenn es, was ziemlich sicher ist, schon zu dieser Zeit in Meran lebende Juden gab, war das für Rabbi Meir jedenfalls ein Anlaß, sich dort nach der anstrengenden Alpenüberquerung einige Tage auszurasen und auf seine zurückgebliebenen Begleiter zu warten.

Außerhalb Merans sind Juden dagegen nur vereinzelt belegt, und mit Sicherheit kann nur Imst als Wohnort eines Juden angegeben werden. Aber wie sind diese singuläre Nachricht (es handelt sich um die einzige Nennung eines Juden in Imst aus dem ganzen Mittelalter) und die knappen Bemerkungen des Propstes von Riffian, des Zöllners am Lueg, des Salzmaiers von Hall, des Richters von Mühlbach und des Berchtold von Fleims zu interpretieren? Nur Riffian liegt so nahe bei Meran, daß der dortige Propst möglicherweise irgendwelche Abgaben von Meraner Juden zu verrechnen hatte; für die anderen Rechnungsleger kann das ausgeschlossen werden. Wenige Jahre später sind allerdings Juden als Teilhaber von Gesellschaften, die verschiedene Tiroler Zölle (vor allem am Lueg und an der Töll, s. dazu weiter unten) pachteten, belegt. Der Schluß liegt nahe, daß sie auch schon vorher verschiedentlich als Zollpächter tätig waren, und tatsächlich muß es an allen benannten Orten (Imst, Hall/Innsbruck, Mühlbach, Cembra im unteren Fleimstal) ein beträchtliches Verkehrsaufkommen und entsprechende Zollstellen gegeben haben, auch wenn nicht alle davon in den Quellen belegt sind. Auch eine Verbindung mit Leih- und Wechselhäusern (Casane), die es von den genannten Orten zumindest in Innsbruck und Sterzing gab,<sup>45</sup> kommt in Betracht. Den Markt Mühlbach hatte Gf. Meinhard übrigens erst 1269, den Markt Imst gar erst 1282 gegründet, beide freilich auf der Basis älterer Siedlungen. Die Anwesenheit von Juden schon wenige Jahre später deutet daher auf ihren planmäßigen Einsatz durch Meinhard in der fürstlichen Finanzverwaltung hin.

Außerdem ist damit zu rechnen, daß noch in einer Anzahl weiterer Orte Juden lebten, ohne daß eine Nachricht davon auf uns gekommen ist. Denn nach Ausweis der erhaltenen Quellen lag zwar die Bedeutung der Juden in Tirol in den Jahrzehnten um 1300 fast ausschließlich im Bereich der landesfürstlichen Finanzverwaltung, wir müssen dabei aber berücksichtigen, daß uns als Quellen für diese Zeit eben vor allem Aufzeichnungen dieser Verwaltung zur Verfügung stehen, und auch diese bei weitem nicht vollständig. Immerhin erfahren wir drei Jahrzehnte später aus einem anderen Rechnungsbuch ganz nebenbei von einem Juden in Sterzing, dem Gf.

---

<sup>44</sup> S. dazu ausführlicher Regesta Imperii, Bd. VI, 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII 1273-1313, Hildesheim - New York 1969, S. 475, Nr. \*2185, und Encyclopaedia Judaica (Jerusalem), Bd. 11, Sp. 1252.

<sup>45</sup> WIESFLECKER (wie Anm. 5), S. 234; jene von Innsbruck ist 1295 erstmals nachgewiesen (RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 141), die von Sterzing um 1300, befand sich aber anscheinend von 1314 bis 1338 durchgehend im Besitz des Bartholomäus aus Florenz (ebd., S. 312 u. 480).

Heinrich Geld schuldete,<sup>46</sup> und von einem Juden Egno in Castelbell (etwa 20 km oberhalb von Meran im Vintschgau), von dem er ein Fuder Wein bezogen hatte.<sup>47</sup> An beiden Orten ist sonst nichts über Juden bekannt. Wenn aber selbst in so kleinen Orten Juden lebten, dann sind für Bozen, die mit Abstand bedeutendste Handelsstadt Tirols, mit Sicherheit welche anzunehmen, obwohl es dafür bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur einen – nicht einmal ganz zweifelsfreien – Beleg gibt.<sup>48</sup>

Wie erwähnt sind Juden mehrfach als Pächter wichtiger Tiroler Zölle belegt. Dagegen dürfte der oben genannte Meisterlein, der einzige Jude, der tatsächlich am Ort einer Zollstelle erwähnt wird, nicht zu den Pächtern des Zolls an der Töll gehört haben, sondern betrieb nur die dortige Casana. Freilich ist auch diese im Zusammenhang mit der Zollstelle zu sehen, denn da es im nur 5 km entfernten Meran ohnedies eine bedeutende Casana gab, kann jene an der Töll nur den Zweck gehabt haben, Reisenden für den von ihnen zu bezahlenden Zoll Geld zu wechseln oder gegen Stellung von Pfändern einen Kredit zu gewähren. Daraus könnte man übrigens schließen, daß es solche kleinen Casane auch an anderen bedeutenden Mautstellen gegeben hat, auch wenn sie in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt werden; nach der Formulierung in einer Pachturkunde von 1311 wurden solche Casane möglicherweise sogar zu den Pertinenzen (zum "Zubehör") der Mautstellen gerechnet.<sup>49</sup> Noch ein weiteres Argument spricht für den Zusammenhang von Mautstelle und Casana: 1294 bezahlt Meisterlein 25 lb, und zwar ausdrücklich *de casanis*, 1999 mit 40 lb einen Betrag, der mit dem in dieser Zeit stark steigenden Geschäftsvolumen etwa parallel gegangen sein dürfte.<sup>50</sup> 1295 liefert er mit 20 Mark (= 160 oder 200 lb)<sup>51</sup> ein Vielfaches davon ab, aber nicht für seine eigene Casana, sondern *dedit pro Guotkint*. Von diesem wissen wir aber, daß er schon in den vorangehenden Jahren am Zoll am Lueg in irgend einer Art beteiligt war.<sup>52</sup> Es spricht also alles für die Annahme, daß Gutkind – wie später seine Kinder – Teilhaber an einer Gesellschaft war, die schon in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts die Zölle am Lueg und an der Töll (und damit zwei der drei Hauptzollstätten Tirols),<sup>53</sup> vielleicht auch die Meraner Münze gepachtet hatte. Ob Meisterlein die Casana an der Töll auf eigene Rechnung betrieb oder als Angestellter der genannten Gesellschaft, läßt sich nicht sagen. Mit Sicherheit war er aber im Auftrag der Gesellschaft an der

<sup>46</sup> *Item apud dominum[!] Laur., Jude in Sterzinga*, 32 lb (TLA, HS 116, fol. 2r). Der bezüglich der letzten beiden Buchstaben nicht ganz sicher zu lesende Name ist mit einem er-Kürzungszeichen versehen, müßte also den sonst nicht bekannten Namen "Laurer" ergeben; die Verwendung als allgemeines Kürzungszeichen (für Laurentius?!) ist freilich nicht ausgeschlossen. Höchst bemerkenswert ist auch die Bezeichnung als "dominus" (Herr), die normalerweise Adeligen vorbehalten ist und bei Juden sonst nicht vorkommt.

<sup>47</sup> *Item apud Egnonem Jude in Castelbel vini carrum j* (ebd.).

<sup>48</sup> Am 31. Jan. 1318 stimmte Graf Heinrich von Tirol dem Verkauf eines Hauses in Bozen an *Nikolao Judeo de Bozano*, der von diesem Haus jährlich zu Martini eine Abgabe von 5 lb Perner zu leisten hat, zu (HHStA, HS rot 51, fol. 27v, Nr. 72; s.a. SCHERER (wie Anm. 6), S. 574); im Hinblick auf den Vornamen ist es durchaus möglich, daß es sich bei Nikolaus um einen Christen mit dem Beinamen Jud oder Jude gehandelt hat (so auch die in *Germania Judaica*, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 99, vertretene Ansicht), zumal es in Tirol mehrere Familien dieses Namens gab.

<sup>49</sup> Vgl. unten ad Anm. 60.

<sup>50</sup> Vgl. WIESFLECKER (wie Anm. 5), S. 225 f.

<sup>51</sup> Üblicherweise wurde die Mark zu 10 Pfund gerechnet (vgl. dazu z.B. MDC (wie Anm. 18) VII, Nr. 481/V), doch kam auch die Rechnung zu 8 lb vor (so ausdrücklich genannt TLA, HS 105, fol. 3v, zum Jahr 1316). Ich vermag nicht definitiv zu entscheiden, wie das Verhältnis hier gewertet wurde.

<sup>52</sup> 1294 verzeichnet der Kämmerer Konrad von Friedberg unter seinen Einnahmen 12 Mark *de Guotkint iudeo .. apud Antrum* (der Zollstelle am Lueg nördlich des Brennerpasses; HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 67, Nr. D/10), und die bereits oben angesprochene Erwähnung von Juden in der Abrechnung des Zöllners am Lueg von 1293 bezog sich jedenfalls auch auf ihn und seine Gesellschaft.

<sup>53</sup> S. JOSEF FONTANA [u.a.]: *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1490, Bozen - Innsbruck - Wien 1985, S. 504.

Zolleinhebung beteiligt, da er offenbar damit in Zusammenhang stehende Zahlungen leistete.

Dagegen spricht nicht, daß kirchenrechtliche Bestimmungen dieser Zeit immer wieder verbieten, daß Juden Positionen einnehmen, in denen sie irgendwelche Gewalt über Christen ausüben könnten, wozu ausdrücklich auch die Funktion eines Zolleinnehmers gezählt wird,<sup>54</sup> denn wie die meisten Fürsten, sogar die geistlichen,<sup>55</sup> kümmerten sich auch die Grafen von Tirol nicht darum. Eine auf den Zoll am Lueg bezogene Zollbefreiung für das Gericht Passeier von 1311, also aus einer Zeit, in der dieser Zoll an ein christlich-jüdisches Konsortium verpachtet war, richtete sich jedenfalls an die dortigen Zöllner, "es seien Juden oder Christen," und zeigt damit deutlich, daß man aufgrund der Beteiligung von Juden an der Pachtgesellschaft mit der Möglichkeit eines dort tätigen jüdischen Zöllners rechnete.<sup>56</sup>

Auch im dritten Residenzort der Grafen von Görz und Tirol in dieser Zeit, in Lienz, haben sich Juden noch im 13. Jahrhundert angesiedelt. Für die Dauer von fast zwei Jahrzehnten taucht nun Isak von Lienz, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht nur der "Hausbankier" der Görzer war, sondern auch der bedeutendste jüdische Bankier des Ostalpenraums gewesen zu sein scheint, teils als Geldleiher, teils als Münz- und Zollpächter in zahlreichen Dokumenten auf.<sup>57</sup> Seine Geschäftstätigkeit bewegte sich dabei zwischen Meran, Innsbruck,<sup>58</sup> Villach, dem görzischen Besitz in Krain und Latisana, dem Hafen der Grafen von Görz oberhalb der Mündung des Tagliamento,<sup>59</sup> und umfaßte damit den gesamten Görzer Besitz, sowohl der Meinhardinischen wie der Albertinischen Linie, mit Ausnahme Istriens. Die Geschäfte selbst sind nicht nur hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Größenordnung bemerkenswert, sondern vor allem durch die Gesellschaften, die für etliche von ihnen gegründet wurden.

Eine Gesellschaft aus Florentinern und Juden hatte vor 1310 von Herzog Otto die Zölle am Lueg und an der Töll gepachtet. Nach dessen Tod bestätigte und erneuerte Herzog Heinrich dieser Gesellschaft, der von jüdischer Seite Isak, sein Sohn Moses und mit Bonisak, Mayr und Vivetto drei weitere Verwandte angehörten, die Pacht über diese *thelonea nostra in Antro et in Tella cum omnibus suis pertinenciis* für die Zeit, die sie mit seinem Bruder vereinbart hatten, und bestätigte

<sup>54</sup> Näheres bei LOHRMANN (wie Anm. 6), S. 96 f.

<sup>55</sup> Die Maut der bischöflich-bambergischen Stadt Villach war durch viele Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts an Juden verpfändet; noch 1363 ist *Fridel der jud, mauter ze Villach* belegt (WADL, (wie Anm. 7), S. 110, und CLAUDIA FRÄSS-EHRFELD: *Geschichte Kärntens*. Bd. 1: *Das Mittelalter*, Klagenfurt 1984, S. 378).

<sup>56</sup> Archivberichte aus Tirol, hg. v. EMIL V. OTTENTHAL u. OSWALD REDLICH, Bd. 1, Wien 1880, Nr. 2681, und OTTO STOLZ: *Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzoge von Österreich (1363)*, in: *Archiv f. österr. Geschichte* 97 (1909), S. 539-806, hier 739 f.

<sup>57</sup> S. WADL (wie Anm. 7), S. 229 ff. u. LOHRMANN (wie Anm. 6), S. 245; ich gehe im Folgenden nur insoweit auf ihn ein, als es um Ergänzungen und Korrekturen der dortigen Angaben geht. Isak wird nicht 1312 zum letzten Mal genannt (so WADL, S. 232), sondern nach den mir bisher vorliegenden Quellen am 14. Dez. 1316. Damals verpfändete Kg. Heinrich *Eberhart dem Amphrauner von Inspruk* für eine bestehende Schuld das Geleit zu Greifenburg, Oberdrauburg, Lienz und Spittal für drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem *Eysaches des juden von Luncz, der es ieczu von unsern wegen inne hat, jar aus seint* (TLA, HS 105, fol. 3v). Zum Geleitsrecht der Grafen von Görz s. HERBERT KLEIN: *Das Geleitsrecht der Grafen von Görz "vom Meer bis zum Katschberg"*, in: *Carinthia I* 147 (1957), S. 316-333; auch in: *Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg*. Gesammelte Aufsätze von H. K., Salzburg 1965, S. 599-615 (zum oberen Drautal bes. S. 602).

<sup>58</sup> Die bei WADL (wie Anm. 7), S. 230 f., angeführte Pacht des halben Zolls zu Innsbruck ist mit der von ihm dazu angegebenen Urkunde nicht nachvollziehbar (vgl. die Edition bei ALOIS ZAUNER (Bearb.): *Das älteste Tiroler Kanzleiregister 1308-1315*, Wien 1967 (= FRA II, 78), Nr. 8), dürfte aber tatsächlich erfolgt sein (vgl. RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 236, Anm. 393).

<sup>59</sup> Bezüglich der von Isak im Juli 1308 gepachteten Hafenumaut in Latisana (*in Portu Latisane*) und den gleichzeitig gepachteten wichtigen unterkrainischen Mauten an der Hülben und der Rupp (*in Rup et Hulba*) s. HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 74, und RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 229.

ihnen darüber hinaus alle Privilegien und Vereinbarungen *super dictis theloneis aut moneta aut cazanis*, über die sie Zeugnisse oder Urkunden vorweisen könnten.<sup>60</sup> Die Gesellschaft muß neben den genannten Zöllen also auch noch die (Meraner) Münzstätte und mehrere Casanen in ihrem Pachtbesitz gehabt haben, darunter wohl auch jene oben erwähnte an der Töll – falls diese nicht, was durchaus möglich wäre, zu den genannten Pertinenzen des dortigen Zolls gerechnet wurde. Tatsächlich geht aus einer Aktennotiz vom 16. August 1308 hervor, daß Herzog Otto dem Goldschmied Konrad und dem (florentinischen) Geld- bzw. Pfandleiher (*prestator*, Inhaber oder Mitinhaber der Casana) Heinrich von Meran, dem Juden Isak von Lienz und dem Juden Bonisak von Görz die Meraner Münze für drei Jahre ab dem 1. März 1309 und die Zölle am Lueg und an der Töll für zwei Jahre ab dem 25. November 1309 verpachtet hatte.<sup>61</sup> Anscheinend waren die beiden Meraner, von denen zumindest Konrad schon vor 1300 an der Meraner Münze beteiligt war,<sup>62</sup> aber schon 1310 wieder aus dieser Gesellschaft ausgeschieden und an ihrer Stelle die 1311 genannten weiteren Juden und die Florentiner eingetreten, denn ein Vertrag mit Herzog Otto aus dem Jahr 1310 sah die Verpachtung der Meraner Münze an diese neue Gesellschaft für drei Jahre ab dem 1. März 1311 und die Verpachtung der Zölle an der Töll und am Lueg für drei Jahre ab dem 25. November 1310 vor.<sup>63</sup> Dementsprechend wurde im Jahr 1310 der Jude Mayr von Meran mehrfach als *monetarius* (Münzmeister) ebendort erwähnt.<sup>64</sup>

Einige weitere Gesellschaften aus dem Herrschaftsbereich der Görzer, denen Juden, Toskaner und/oder aus der Region stammende deutsche wie italienische Geschäftsleute angehörten, sind uns jedenfalls bekannt. Isak selbst gewährte gemeinsam mit einem gewissen Bartholomäus von Cividale Graf Heinrich II. einen bedeutenden Kredit.<sup>65</sup> In Kärnten verpfändete 1293 Hzg. Meinhard (= Graf Meinhard II. von Tirol) die Münzstätte von Völkermarkt und die Maut und Münzstätte von St. Veit an eine Gesellschaft, der neben mehreren Bürgern von Völkermarkt auch *Stephanus Latinus de Sto. Vito*, *Roebelinus de Venzone* sowie die Juden *Jöslinus* und *Warochus* von Völkermarkt angehörten.<sup>66</sup> Der Beiname Stephans weist ihn als Italiener oder zumindest italienischer Herkunft aus. Daß er und Roebelin nicht als Bürger ihrer Städte bezeichnet werden, kann zwar ein Versehen sein, besagt aber wahrscheinlich doch, daß sie dieses Bürgerrecht nicht besaßen, weil sie eigentlich anderswohin zuständig waren. Vermutlich handelte es sich bei beiden um Angehörige toskanischer Familien.

<sup>60</sup> ZAUNER (wie Anm. 58), Nr. 33; ein extrem fehlerhaftes und unvollständiges Regest MDC (wie Anm. 18) VIII, Nr. 20.

<sup>61</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 74; der Pachtvertrag wurde anschließend anscheinend noch einmal für ein Jahr verlängert, dann aber vorzeitig durch eine Verpachtung an eine andere Gesellschaft aus Florentinern sowie je einem Venezianer und einem Kölner ersetzt. Die Abrechnung der *Chunlinus, Eheterius et Nicolaus de Florencia et Bonaventura de Veneciis vice magistri Nicolai de Colonia, monetarii in Merano* vom 24. April 1314 enthält nämlich einen Posten von 80 Mark für die Zeit vom 10. Juli 1312 bis zum 1. März 1313 *de moneta in Merano, quod tempus habuisse debeant judei* (TLA, HS 286, fol. 40r); offenbar mußten die Juden für die noch offene Zeit ihres Vertrags ausbezahlt werden.

<sup>62</sup> Vgl. RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 309 ff., zu Heinrich S. 311.

<sup>63</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 81; RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 327; zu späteren Verpachtungen, an denen Florentiner, Tiroler und in hohem Maße oberdeutsche und Kölner Kaufleute beteiligt waren s. RIEDMANN., S. 484 ff.

<sup>64</sup> HHStA, HS bl 123, fol. 53r; s. a. Kunsthistorische Regesten, in: ZS des Ferdinandeums 1898, S. 168, Nr. 338 f.. und SCHERER (wie Anm. 6), S. 573 u. 575.

<sup>65</sup> 1307 Dez. 13, HHStA, AUR; WADL (wie Anm. 7) nennt zwar dieses Geschäft (S. 230), nicht aber den auch daran beteiligten Bartholomäus *ze Sibidat*.

<sup>66</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 210; WADL (wie Anm. 7), S. 140.

Im Gegensatz zu bisher oft vertretenen – und anderswo vielleicht auch gültigen<sup>67</sup> – Ansichten ergibt sich damit doch das Bild einer erstaunlich intensiven Zusammenarbeit zwischen jüdischen, italienischen und einheimischen Geschäftsleuten.<sup>68</sup> Offenbar haben alle drei Gruppen die jeweils anderen beiden nicht als grundsätzlich zu boykottierende Konkurrenten empfunden, sondern waren bei Bedarf ohne weiteres bereit, sich mit ihnen zu Gesellschaften zusammenzuschließen. In diesem Sinn ist wohl auch die Bezeichnung *Judenfreyhaitbrief* für jene Urkunde zu interpretieren, die Graf Albrecht von Görz 1327 für *Johann Philippi .. von sand Geminian, daz er und sein gesellschaft zu Lüentz hanndtieren mugen*, ausstellte: daß nämlich an der Gesellschaft dieses Toskaners auch Juden beteiligt waren, die im kurzen Regest Putschs nicht aufscheinen.<sup>69</sup> Und noch eine andere Tatsache ist bemerkenswert: Seitens der Toskaner wie der Juden sind es über Jahrzehnte Angehörige der selben Familien, die in wechselnden Gesellschaftsbildungen immer wieder als Pächter der Meraner Münze und der Tiroler Zölle, vor allem der beiden an der Töll und am Lueg, in Erscheinung treten.

Die Geschäfte Isaks, besonders die Pachturkunden von 1308 bis 1311, eröffnen uns aber noch weitere Erkenntnismöglichkeiten, wenn wir uns die Verwandtschafts- und Herkunftsverhältnisse der dort genannten Juden näher ansehen. Die Zollverpfändung von 1310 wurde nämlich ausgestellt für Isak, seinen Sohn Moses, dann *Bonysako, filio sororis eius*, also seinen Neffen, und schließlich *Meyro et Vivetto, nepotibus eius, filiis quondam dicti Guotchint*.<sup>70</sup> Der inzwischen verstorbene Gutkind von Meran war demnach der Bruder oder Schwager Isaks! Die führenden jüdischen Geldleuten der Albertinischen und der Meinhardinischen Linie der Görzer waren demnach eng miteinander verwandt. Damit ist es auch sehr wahrscheinlich, daß jener Isak von Meran, der dort 1297/98 als Pferdehändler und 1304 als Hausbesitzer genannt wird,<sup>71</sup> mit Isak von Lienz ident ist.

Die Spur der Familie führt aber noch weiter: Bonisak, der Sohn von Isaks Schwester, wird in anderen Urkunden ausdrücklich als Jude von Görz bezeichnet.<sup>72</sup> Da in Friaul Juden spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in nicht unbeträchtlicher Anzahl lebten, während sie nach allem, was wir aus den Quellen schließen können, nach Tirol erst in den 80er, frühestens in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts kamen, müssen wir davon ausgehen, daß die Tiroler Juden aus Friaul kamen. Wahrscheinlich waren sie schon dort in Verbindung mit den Grafen gestanden und von diesen dann gezielt in den inneralpinen Raum mitgenommen worden.<sup>73</sup> Isak war wohl ebenso wie Gutkind und die anderen Tiroler Juden seiner

<sup>67</sup> Vgl. dazu z.B. die Feststellung von einem hinsichtlich der Geldleihe vorwiegend "jüdischen" Elsaß gegenüber einem mehrheitlich "lombardischen" Lothringen bei GERD MENTGEN: Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 2), S. 577 f.

<sup>68</sup> S. dazu auch oben ad Anm. 22.

<sup>69</sup> Es handelt sich um eine mit diesem kurzen Text im Putsch-Repertorium über das Görzer Archiv (TLA, Rep. 10, S. 1647) eingetragene Urkunde, die anscheinend verloren gegangen ist.

<sup>70</sup> Wie Anm. 63. Die ebenfalls schon genannte Verpfändungsurkunde von 1311 bezeichnet – allerdings nachträglich und ganz offensichtlich irrtümlich eingefügt – Mayr und Bonisak als *patruis* (Onkel) Isaks (s. ZAUNER (wie Anm. 58), Nr. 33), WADL (wie Anm. 7), S. 231 – offenbar einem Fehler LUSCHINS folgend – dieselben als seine Enkel und Gutkind als Sohn Isaks. Auch die an dieser Gesellschaft beteiligten Florentiner gehörten übrigens alle einer Familie an: Die Brüder Nikolaus und Dantus, Söhne des verstorbenen Pegulotto von Florenz, sowie Loto, der Sohn ihres Bruders.

<sup>71</sup> S. oben ad Anm. 33 und das Steuerverzeichnis der Hausbesitzer in Meran von 1304 (HHStA, AUR 1304 - -).

<sup>72</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 74.

<sup>73</sup> Ausschließen könne wir jedenfalls die Annahme von STOLZ (wie Anm. 56), S. 739, der auch WADL (wie Anm. 7), S. 232, folgt, daß die Ansiedlung von Juden in Tirol eine Folge von dessen dynastischer Verknüpfung mit Kärnten (seit 1286) sei, denn dann hätte nicht schon zwei Jahre später im entlegenen und kleinen Imst ein Jude gelebt.

Zeit noch in Görz oder Cividale geboren. Sein Neffe Bonisak dürfte zunächst nur die Verbindung zum in Friaul gebliebenen Rest der Familie hergestellt und dortiges Kapital in die Gesellschaft mit eingebracht haben. Er blieb aber dann anscheinend in Tirol – vielleicht war Isaks Sohn, über den wir keine Nachricht mehr haben, gestorben, so daß er das Erbe Isaks antreten konnte –, denn 1328 trat er dem *Terveis von Friesach* gegen 80 Mark Agleier das bis dahin von ihm innegehabte Geleit zu Spittal ab.<sup>74</sup>

Diese Herkunft aus einem im wesentlichen romanischen Raum, in dem aber schon seit Jahrhunderten gerade die führenden Familien des Adels deutschsprachig waren, erklärt vermutlich auch die auf den ersten Blick seltsam anmutende Mischung von traditionell jüdischen Namen (Isak, Moses) mit betont italienischen (Bonisak, Vivetto) und ebenso betont deutschen (Gutkind, Mayr) in ein und derselben Familie. Wir dürfen dies wohl als einen Hinweis auf eine durchgehende Mehrsprachigkeit dieser Familie sehen.

Trotz der großen wirtschaftlichen Bedeutung Isaks und seiner Familie sollte man sich keine falschen Vorstellungen von der Größe speziell der Lienzer Judensiedlung<sup>75</sup> machen. 1325 wird dort anlässlich eines Liegenschaftsverkaufs ein Stadel *bey der Statt zu Lüenz hinnder der ynnern ringkmaur bey dem Trator bey der Juden haus* genannt.<sup>76</sup> Es gab also zu dieser Zeit nur ein von Juden bewohntes Haus in Lienz, und zwar an der Ostseite der heutigen Judengasse, unmittelbar an der ältesten – nun, da dieser Stadtbereich im frühen 14. Jahrhundert in die Ummauerung mit einbezogen worden war, inneren – Stadtmauer, in der Nähe des Drautores.<sup>77</sup> Auch als ein gutes Jahrhundert später die Lienzer Juden einer Ritualmordbeschuldigung zum Opfer fielen, waren es nur zwei,<sup>78</sup> und mehr waren es wohl nie. Die Anlage eines eigenen Judenfriedhofs gegenüber von Lienz am südlichen Ufer der Drau<sup>79</sup> ist sicher nur wegen der großen Entfernung zum nächsten bestehenden Friedhof in Villach erfolgt; auf die Existenz einer größeren Gemeinde oder einer Synagoge – eine solche gab es in Lienz nie – darf man daraus nicht schließen.<sup>80</sup> Auch in Meran wird es nur einige wenige Judenhäuser gegeben haben.<sup>81</sup> Freilich ist dabei auch zu berücksichtigen, daß bedeutende Finanzleute wie Gutkind

<sup>74</sup> Die Zustimmung Kg. Heinrichs zu diesem Geschäft HHStA, HS rot 53, fol. 3v; s. a. WADL (wie Anm. 7), S. 233. Das Regest in MDC (wie Anm. 18) IX, Nr. 134, das den Sachverhalt umgekehrt darstellt, ist falsch.

<sup>75</sup> Man sollte sie wie alle Judensiedlungen, von denen hier die Rede ist, keinesfalls als Ghetto bezeichnen, da es sich bei ihnen um keine zwangsweise zugewiesenen, sondern um frei gewählte Quartiere handelte und sie gegenüber ihrer Umwelt auch nicht abgeschlossen waren.

<sup>76</sup> TLA, Rep. 10, S. 1452.

<sup>77</sup> Vgl. Österreichisches Städtebuch, Bd. 5: Tirol, T. 1, Wien 1980, S. 179 f. und den Stadtplan im Anhang, dagegen MEINRAD PIZZININI: Eine mittelalterliche Ritualmordlegende aus Lienz, in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 70 (1990) (= FS f. Erich Egg z. 70. Geb.), S. 219-234, der von einer Ummauerung des Bereichs der Judengasse erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts spricht (S. 219).

<sup>78</sup> Nach dem Protokoll über diesen Prozeß hatten damals in Lienz *etliche Juden in zwayn heuser ier wonung gehabt* (MATTHIAS BURGLECHNER: Tirolischer Adler / Aquila Tirolensis (HS von etwa 1619, Innsbruck, Museum Ferdinandeum, F.B. 2099), T. III, 3. Abt. (die Städte), Kap. 13: Stadt Lienz, S. 890-893, hier S. 891); zum Prozeß s. weiter unten.

<sup>79</sup> Im 15. Jahrhundert mehrfach erwähnt, wenn auch nur indirekt durch einen nach ihm benannten Acker: 1409 verkauft *Dietmar Störnschatz von Muraw Vlrichen Radel von Lüencz .. ainen Acker gelegen enhalb der Tra in Tristdorfer pfarr ..., genannt der Jüdenfreithof* (TLA, Rep. 10, S. 1372); ähnlich 1493 und 1498 (ebd., S. 1372 u. 543); dieser Flurname lebte noch bis ins 20. Jahrhundert (PIZZININI (wie Anm. 77), S. 219).

<sup>80</sup> Im Gegensatz zu WADL (wie Anm. 7), S. 233.

<sup>81</sup> Mindestens zwei – jenes Isaks und das eines Judlin (Judlein), der 1314 und noch 1330 in den Rechnungsbüchern wieder auftaucht – werden im Steuerverzeichnis von 1304 genannt (vgl. oben Anm. 71 und TLA, HS 286, fol. 46v, u. HS 116, fol. 7r). Da in diesem nur die steuernden Häuser genannt sind und außerdem die Hausbesitzer nicht ausdrücklich als Juden bezeichnet werden, so daß sie ohne charakteristischen bzw. anderswoher bekannten Namen nicht zu identifizieren sind, können es auch mehr gewesen sein.

oder Isak im allgemeinen einen großen Haushalt mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Gesinde führten.

Auf Juden im Bereich des heutigen Landes Kärnten möchte ich hier nur am Rand eingehen, weil die dortigen Verhältnisse relativ gut aufgearbeitet sind und weil – auch wenn die gesicherte Erstnennung von Juden dort jeweils erst in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fällt – die Ansiedlung von Juden in den drei landesfürstlichen Städten St. Veit, Völkermarkt und Klagenfurt ziemlich sicher schon vor 1286 erfolgt ist,<sup>82</sup> also mit den Görzern nicht viel zu tun hat. Immerhin geben uns die Tiroler Rechnungsbücher auch hier neue Erkenntnisse gerade für die Zeit vor 1300: 1292 wird ein vermutlich in St. Veit lebender Jude Gozlin erwähnt,<sup>83</sup> zwei Jahre später Abgaben von *de Iudeis in sancto Vito ...*, *de Iudeis in Clagenfurt ...*, *de Iudeis in Voelchenmarcht*, und zwar 5, 3 bzw. 16 Mark Silber.<sup>84</sup> Diese unterschiedlich hohen Steuerbeträge korrespondieren gut mit der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung der drei Städte und belegen auch deutlich die große Bedeutung der Völkermarkter Judengemeinde gegenüber denen in St. Veit und Klagenfurt; daraus erklärt sich wohl auch die oben erwähnte Beteiligung gerade von Völkermarkter Juden an der Münzpacht auch in St. Veit. Andererseits ist bemerkenswert, daß mit dieser Abrechnung auch für das im Mittelalter unbedeutende Klagenfurt nicht nur die Präsenz von einzelnen Juden, sondern von mehreren nachgewiesen wird, wobei außerdem neben der Gemeinschaft der Klagenfurter Juden jene Jüdin *Slata*, die nach dem Ausweis einer Abrechnung vom vorangegangenen Jahr ebenfalls in Klagenfurt wohnte,<sup>85</sup> eigens besteuert wurde. Freilich wird man nach wie vor davon ausgehen müssen, daß es sich nicht um eine vollwertige Gemeinde mit den aus religiösen Gründen dafür erforderlichen mindestens 10 erwachsenen Männern gehandelt hat.

Zu erwähnen ist aber auf jeden Fall jener jüdische Münzmeister Abraham, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Görzischen Münzstätte Obervellach tätig war,<sup>86</sup> denn er rundet

die in diesem Umfang vielleicht einzigartige Tätigkeit Görzischer Juden als Münzpächter und Münzmeister ab. Mit ihm ist die Tätigkeit von Juden in allen inneralpinen Münzstätten der Görzer nachgewiesen: unter Meinhard II. sicher in Völkermarkt und St. Veit, wahrscheinlich auch in Meran, unter seinen Nachfolgern in Meran, Lienz und Obervellach. Aber schließlich wurden auch hier die Juden durch einheimische Finanzmagnaten verdrängt.<sup>87</sup>

Kommen wir damit wieder in die für die Grafen von Görz namensgebende Region zurück. Seit 1282 hatten die Meinhardiner die Pfandherrschaft über Krain inne und

---

<sup>82</sup> S. bei WADL (wie Anm. 7) in den Kapiteln über die betreffenden Städte; die von ihm ebenfalls unter die "landesfürstlichen Judengemeinden" eingereihten (jüngeren) Judensiedlungen von Bleiburg und Windischgrätz unterstanden tatsächlich anderen Herren (vgl. ebd., S. 152-158, und MARKUS J. WENNINGER: Die Bedeutung jüdischer Financiers für die Grafen von Cilli und vice versa. In: Zbornik mednarodnega simpozija Celjski grofje, stara tema - nova spoznanja / Sammelband des internationalen Symposiums Die Grafen von Cilli, altes Thema - neue Erkenntnisse, Celje, 27.-29. Mai 1998, hg. v. ROLANDA FUGGER GERMADNIK, Celje [1999], S. 143-162, hier S. 145 u. 153).

<sup>83</sup> HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 398, Nr. 217.

<sup>84</sup> In den Einnahmen, über welche der Kämmerer Konrad von Friedberg am 7. Dezember 1294 abrechnete (ebd., Bd. 2, S. 71).

<sup>85</sup> Ebd., S. 71 u. 121.

<sup>86</sup> Erwähnt wird er erst 1362, als er – aus welchen Gründen auch immer – seine Tätigkeit bereits beendet hatte, s. WADL (wie Anm. 7), S. 234.

<sup>87</sup> Vgl. TOCH (wie Anm. 17), S. 7.

waren damit auch Stadtherren von Laibach. Von den Albertinern hatte dagegen vor allem Graf Heinrich (gest. 1323) seine Stellung im Patriarchat Aquileja so weit ausbauen können, daß er sich de facto auch zum Herrn von Cividale, das lange Zeit eine Nebenresidenz der Patriarchen gewesen war, aufgeschwungen hatte; für einige Zeit richtete er nun selbst seine Residenz dort ein.<sup>88</sup>

Es wird mit der damit gegebenen politischen Konstellation zu tun haben, daß nun, ähnlich wie am Beginn des Jahrhunderts um die Achse Meran - Lienz, vom Beginn der 20er Jahre bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts im Städtedreieck Görz - Cividale (damaliger deutscher Name Sibidat, lateinisch Civitas Austriae) - Laibach zwei bedeutende jüdische Gesellschaften nachweisbar sind. Die eine war im wesentlichen ein Familienunternehmen: Ihr Kern bestand aus den Brüdern Pilgrim, Jakob, Bonaventura und Aaron/Arnold,<sup>89</sup> Söhnen des Juden Jeremias "von Cividale", der in den Jahren 1320 und 1321 als *Jeremias* bzw. *Jermia Jud von Görz* genannt wird.<sup>90</sup> Für ihre Geschäfte scheinen sie wechselnde Teilhaber hinzugezogen und diverse Einlagen in ihre Bank angenommen zu haben, denn namentlich werden im allgemeinen nur sie genannt, doch ist meistens auch von ihren *socii* oder *gesellen* die Rede. Die andere gruppierte sich um Manuel, Sohn des Bonfantus, und Magister Bonaventura den Arzt, Sohn des Arztes Jakob. Die beiden Gesellschaften arbeiteten aber bei vielen Geschäften auch zusammen, und beide hatten enge Beziehungen zu den beiden Linien des Hauses Görz und spielten eine große Rolle in deren Finanzverwaltung. Vor allem gehörten sie zu den wichtigsten Geldgebern Herzog Heinrichs, dem von seinem mißglückten böhmischen Abenteuer nur der Königstitel und eine schwere Verschuldung, aus der er sich bis an sein Lebensende nicht mehr befreien konnte, geblieben war.

Aufgrund der bisher bekannten Quellen, insbesondere zweier Privilegien Graf Heinrichs von Görz-Tirol (= Herzog Heinrich von Kärnten, König von Böhmen) wurde angenommen, daß Juden 1327 oder 1328 aus Cividale nach Laibach gekommen wären.<sup>91</sup> Mit der einen dieser Urkunden wurden den schon genannten vier Söhnen des Jeremias und ihrer Gesellschaft für die Abdeckung ihrer bestehenden verbrieften Forderungen an Jakob den Porger von Laibach, den Inhaber der herzoglichen Ämter ebendort, und den verstorbenen Landschreiber Nikolaus die Einkünfte des Herzogs aus seinen Ämtern in Laibach übertragen. Die andere erlaubte ihnen sowie *Manuelen, Bonaventuren dem artzt, Jacobes sun, ... und iren gesellen* für beliebige Zeit die Ansiedlung in einer beliebigen Stadt seiner Herrschaft Krain, wofür noch nähere Bestimmungen getroffen wurden. Tatsächlich werden alle in späteren Urkunden als Juden von Laibach bezeichnet und haben sich also dort, in der einzigen Stadt Krains, in der bis zur Vertreibung von 1515 Juden nachzuweisen sind, angesiedelt.

<sup>88</sup> HERMANN WIESFLECKER: Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich, in: *MIÖG* 56 (1948) S. 329-384, hier S. 344.

<sup>89</sup> Er führte offenbar tatsächlich beide Namen, denn in den Urkunden wird er bei zweifellos gegebener Identität mit beiden Namen etwa gleich häufig genannt, einmal übrigens auch als *Aron filio quondam Iserl*. Beide Namensformen werden sowohl in lateinischen als auch in deutschen Urkunden gebraucht, und auch sonst sind keinerlei Gesichtspunkte erkenntlich, die im konkreten Fall für die Wahl des einen oder anderen Namens ausschlaggebend gewesen sein könnten.

<sup>90</sup> In diesen Jahren nahm Diethelm von Reiffenberg insgesamt drei Darlehen bei ihm auf, s. TLA, Rep. 10, S. 1473, 1477 u. 1498.

<sup>91</sup> Vgl. *Germania Judaica* (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 699 (in Bd. 2 weder ein Artikel "Görz" noch "Laibach"; die Karte ebd. S. 787 stimmt mit dem heutigen Wissensstand nicht mehr überein), u. LOHRMANN (wie Anm. 6), S. 185. Das Datum der beiden nur kopiaal überlieferten Privilegien (HHStA, HS rot 52, fol. 41v/42r bzw. 60v) ist nicht überliefert; sie können daher nur ungefähr zeitlich eingeordnet werden. Fehlerhafte Regesten in MDC IX, Nr. 86 u. 149 (unter anderem fehlt in letzterem einer der Juden), nicht ganz fehlerfreie Drucke in: *Gradivo za zgodovino Ljubljane v srednjem veku* [Urkunden zur Geschichte Laibachs]. 12 Bdd., Ljubljana 1956-1968 (weiterhin: GZL), Bd. 1, Nr. 30 f.

In Wirklichkeit müssen zu dieser Zeit aber zumindest einige der genannten Juden schon seit einiger Zeit in Laibach gelebt haben, denn bereits 1325 wird in einer Notariatseintragung aus Cividale der Arzt Bonaventura als *Judeus de Laybaco, commorans Civitate* bezeichnet, und in einer anderen ist von *Manuello Judeo de Laybacho Civitate commoranti* die Rede.<sup>92</sup> Außerdem erlaubt ihnen, was bisher nicht beachtet wurde, das Ansiedlungsprivileg die Niederlassung *in allen den rehten, als ir hantfest spricht, die si vormalen von uns habent*. "Vormalen" bezeichnet aber keinen unmittelbar vorangehenden, sondern einen schon länger zurückliegenden Zeitpunkt. Tatsächlich muß die Ansiedlung von Juden in Laibach also schon etliche Jahre früher, um oder vor 1320, erfolgt sein. Laibach entwickelte sich aber in der Folgezeit offenbar zum Hauptsitz beider Gesellschaften, deren Mitglieder nun überwiegend nach dieser Stadt genannt werden. Wir sehen sie dort in intensiver Geschäftsbeziehung mit König Heinrich, aber auch mit anderen Adeligen dieses Raumes.

*Bonaventura medicus, Arnoldus et socii sui, Judei nostri* (nämlich König Heinrichs) in *Laybaco*, also beide Gesellschaften zusammen, hatten bei einer nicht näher bekannten Gelegenheit 1329 in Venzone erhebliche Ausgaben für den König getätigt. Zur Abdeckung der aus dieser Schuld erwachsenden Zinsen übereignete ihnen Heinrich am 25. Jänner 1330 für die Zeit bis zum 29. September 1333 seine Casana in Laibach samt deren Einkünften und bestätigte die Gültigkeit der von ihm im Vorjahr ausgestellten Schuldurkunden hinsichtlich des Kapitals.<sup>93</sup> Zwei Wochen später begnadete er *Bonaventurn, Aaron und Pilgreimen und ire gesellen* – also drei der Söhne des Jeremias; der vierte, Jakob, scheint inzwischen gestorben zu sein, denn er kommt in den Quellen seit 1330 nicht mehr vor –, seine Juden von Laibach, daß sie in Angelegenheiten, über die sie einmal Rechnung gelegt hatten, kein zweites Mal zur Rechnungslegung verpflichtet werden könnten, und erließ einen entsprechenden Befehl an jetzige und künftige Richter von Laibach.<sup>94</sup>

Tatsächlich standen diese Bankiers aber nicht erst mit König Heinrich in so intensivem geschäftlichen Kontakt, denn eine Urkunde, welche dieser am 9. Februar 1335, knapp zwei Monate vor seinem Tod, ausstellte, zeigt, daß sie schon die "Hausbank" seines Cousins, des 1323 verstorbenen Grafen Heinrich von Görz betrieben. An diesem Tag verkaufte der König seinem Neffen und Mündel Johann Heinrich, Graf Heinrichs Sohn, die Herrschaft Venzone und weitere in der Nähe gelegene Güter, welche er "seinerzeit" Graf Heinrich für eine von diesem geliehene Summe Geldes verpfändet hatte. Tatsächlich wurde aber bei diesem Kauf kein Geld bewegt, denn als Kaufpreis dienten jene 600 Mark, welche dem König ehemals von

<sup>92</sup> OTOREPEC (wie Anm. 14), Nr. 495 f.

<sup>93</sup> Offenbar waren dort bestimmte Zinszahlungen vereinbart worden, die nun durch die Einkünfte aus der Casana ersetzt werden sollten (s. TLA, HS 106, fol. 9v; das Regest dieser Urkunde in MDC IX, Nr. 314, ist widersinnig und absolut unbrauchbar); anscheinend waren die Juden eigens nach Trient, wo die vorliegende Urkunde ausgestellt wurde, gereist, um sich wenigstens für die Zinsen ihrer Forderung einen einigermaßen sicheren Pfandtitel zu verschaffen.

Ganz nebenbei bestätigt diese Urkunde auch das Weiterbestehen der Casana in Laibach – sie ist bisher nur durch eine Abgabe von *Zinacio, prestatore in Laibaco*, aus dem Jahr 1305 belegt; dem Namen nach handelte es sich bei ihm um einen Italiener (s. HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 159) – über die Jahre 1305/10 hinaus. Wegen des Fehlens späterer Nachrichten hatte man bisher angenommen, sie sei ebenso wie mehrere Casanen in Tirol und jene von Windischgraz schon im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wieder eingegangen (s. RIEDMANN (wie Anm. 5), S. 312, 480-484 u. 516). Wenn ihre Einkünfte aber 1430 zur Abdeckung der Zinsen einer offenbar beträchtlichen Schuld dienten, kann sie damals nicht unbedeutend gewesen sein.

<sup>94</sup> 1330 Febr. 8, Meran (TLA, HS 106, fol. 14v).

*Bonaventura Judaeo fideli nostro* ausbezahlt worden waren.<sup>95</sup> Hier ist zunächst die Charakterisierung Bonaventuras – vermutlich Jeremias' Sohn – als "unserem Getreuen" höchst bemerkenswert, denn normalerweise wurden mit diesem Epitheton adelige Gefolgsleute gekennzeichnet. Zum anderen zeigt diese Urkunde aber auch, daß Bonaventura hohe gräfliche Zahlungsanweisungen durchführte, wofür der Grund nur gewesen sein kann, daß er der Inhaber bedeutender Einnahmequellen Graf Heinrichs war, vermutlich einiger wichtiger Mauten. Die Verpfändung Venzones war übrigens schon 1308 im Zug des Ausgleichs zwischen Graf Heinrich und seinem Vetter Herzog Otto, dem 1310 verstorbenen älteren Bruder König Heinrichs, vereinbart worden, und zwar gegen einen Betrag von 1000 Mark Berner.<sup>96</sup> Die Verkaufsurkunde von 1335 belegt, daß es Graf Heinrich verstanden hatte, nicht nur die Bezahlung des Pfandschillings – die offensichtlich erst nach Herzog Ottos Tod erfolgt war – längere Zeit hinauszuzögern, sondern auch seine Summe beträchtlich zu verringern.

Wie zwei Jahrzehnte früher Isak von Lienz waren auch diese in und um die alte Grafschaft Görz beheimateten Gesellschaften in allen görzischen Ländern aktiv. Wohl im Zusammenhang mit der Übertragung der Einkünfte aus den Laibacher Ämtern verkaufte (*vendiderit*, steht hier für: verpachtete) Jakob Porger *Manueli filio quondam Bonfanti, magistro Bonaventure medico, filio quondam magistri Jacobi medici, et Aaron filio quondam Iserl, judeis de Civitate Austrie et sociis eorum*, sein Viertel des Zolles am Lueg (*in Antro*) für die Zeit bis Georgi 1330,<sup>97</sup> das diese aber schon bald wieder an den Meraner Bürger Engelmar Austrunk weiterverkauften.<sup>98</sup>

Wenn es damit auch aufs erste scheinen mag, daß für diese auf Krain und Friaul konzentrierten Gesellschaften Tirol vielleicht zu weit abseits lag, ergibt sich doch aus anderen Urkunden, daß sie auch späterhin noch stark in Tiroler und Oberkärntner Geschäften engagiert waren. Auch aus ihrem länger dauernden Aufenthalt in Tirol zu Beginn des Jahres 1330<sup>99</sup> kann man auf ein dort gegebenes berufliches Engagement schließen; ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß sie an der in Tirol tätigen Gesellschaft des Jakob Porger von Laibach beteiligt waren.<sup>100</sup> Außerdem könnte jener schon vor 1300 in Görz nachweisbare und inzwischen

<sup>95</sup> Regest MDC IX, Nr. 710; der Verkauf Venzones ist darüber hinaus m. E. auch ein deutlicher Hinweis darauf, daß König Heinrich sehr wohl über die Abmachungen der Habsburger mit Kaiser Ludwig von 1330 bezüglich der Aufteilung seines Erbes informiert war (s. dagegen FRÄSS-EHRFELD (wie Anm. 55), S. 393) und sich bemühte, seinem von ihm als Erben gewollten Neffen, der aufgrund dieser Abmachungen vermutlich leer ausgehen würde, zumindest bezüglich Venzones einen besseren Besitztitel zu geben.

<sup>96</sup> MDC VII, Nr. 481.

<sup>97</sup> Am 10. Dez. 1327 genehmigt König Heinrich als Vormund des Grafen Johann Heinrich diesen Verkauf; die Juden erhalten dabei das Recht, ihren Anteil weiter zu verkaufen oder zu verpfänden, haben dazu allerdings die Zustimmung des Königs und seiner Räte einzuholen, s. HHStA, HS rot 53, fol. 2v; Reg. MDC IX, Nr. 128, Druck GZL I, Nr. 25. Diese Urkunde behandelt auch SCHERER (wie Anm. 6), S. 574 f.; er identifiziert aber *de Civitate Austrie* nicht mit Cividale, sondern fälschlich mit einer (nicht namentlich genannten) "österreichischen Stadt", und sieht außerdem die latinisierte Namensform *Porgarius* für eine Berufsbezeichnung (Wechsler) an. Tatsächlich dürfte der Name dieser noch lange nachweisbaren Laibacher Patrizierfamilie vom Beruf des Wechslers bzw. Geldleihers herrühren. Jakob selbst war eine bedeutende Person in der görzischen Finanzverwaltung, und der Verkauf seines Anteils des Zolles am Lueg wohl nur auf eine kurzfristige Geldknappheit zurückzuführen, denn Anfang 1330 befanden sich er und sein *gesellschaft* im Besitz der Zölle am Lueg, an der Töll und in Passeier, welche König Heinrich bis Georgi dieses Jahres seiner *lieben m□men* Beatrix, der Witwe Gf. Heinrichs II., einzuantworten versprach (TLA, HS 106, fol. 15r/v). Es mag sein, daß "Porger" bei Jakob noch kein echter Familienname war (auch wenn er durchgehend so bezeichnet wird); mit dem Übergang auf seine Kinder wurde er es auf jeden Fall.

<sup>98</sup> Am 8. März 1328 bestätigte König Heinrich den Weiterverkauf dieses Zollanteils durch die genannte jüdische Gesellschaft (s. die Regesten GZL I, Nr. 33, u. MDC IX, Nr. 162; vgl. a. SCHERER, S. 575).

<sup>99</sup> König Heinrich stellte die Urkunde vom 25. Jan. 1330 in Trient, jene vom 8. Febr. in Meran aus (vgl. oben Anm. 93 f.); zumindest die jeweils namentlich genannten Juden waren sicher in beiden Fällen persönlich anwesend.

<sup>100</sup> Vgl. oben Anm. 97.

verstorbene Bonfantus, dessen Sohn Manuel am Kauf des Viertel Zolls am Lueg beteiligt war, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß im Mittelalter Namen nicht selten in unterschiedlichen Sprachvarianten verwendet wurden, durchaus mit dem oben erwähnten Gutkind (so die wörtliche Übersetzung von Bonfantus) von Meran ident gewesen sein. Dem würde auch die offenbar große Bedeutung Manuels innerhalb der Juden entsprechen, denn in allen Urkunden, in denen er genannt wird, steht er unter ihnen an erster Stelle. Die Beziehungen dieser jüdischen Gesellschaft zu Tirol und Oberkärnten war also vielleicht intensiver als das zunächst scheinen mag.

Unter anderem pachteten sie, nämlich "Pellegrinus, Aaron, Bonaventura und ihre *socii*, Juden von Cividale", zu einem unklaren Zeitpunkt von König Heinrich sein *conductum sive gelayt*, also sein Geleitsrecht, zu Lienz, Oberdrauburg und Spittal, das zu Venzone eingehoben wurde, auf eine Dauer von insgesamt 31½ Jahren. Nach Heinrichs Tod bestätigten Gräfin Beatrix von Görz und Herzog Otto von Österreich (und nun auch von Kärnten) diesen Pachtvertrag;<sup>101</sup> einer größeren Gesellschaft unter Einschluß des Arztes Bonaventura, nämlich *dilectos nostros judeos magistrum Bonaventuram medicum, Pelegrinum et Arnoldum de Civitate Austriae, socios*, bestätigte Beatrix am 25. November 1336 in Anbetracht ihrer treuen Dienste ganz allgemein alle Verpachtungen, Verkäufe, Verpfändungen, Abtretung von Mauten und die Urkunden darüber.<sup>102</sup> Die beiden Gesellschaften müssen also zu dieser Zeit über erhebliche Teile der Görzner Finanzverwaltung verfügt haben.

Schon lange vor Ablauf der genannten mehr als 30jährigen Frist quittierten nach einem Notariatsinstrument vom 23. April 1340 die Brüder Bonaventura und Sansonus, Söhne des verstorbenen Abraham, und Justus, Sohn des Benedictus, alle Juden von Cividale, als Genossen der genannten Pellegrinus und Aaron sowie des inzwischen verstorbenen Bonaventura zwei Cividalesern über die Auszahlung von 1025 Mark Agleiern an sie selbst und ihre Gläubiger, womit sie ihnen das genannte Geleit für rund 27 Jahre verkaufen; Ritter Philipp de Portis von Cividale, der durch Verkauf seitens des Patriarchen und eines als Inquisitor *hereticae pravitatis* tätigen Franziskanerbruders das Verfügungsrecht (*ius et actionem*) über das Vermögen der genannten Juden hat, gibt dazu seine Zustimmung.<sup>103</sup>

Vom Geschäftlichen her ist die Sache klar: Die genannten Juden hatten als Verfügungsberechtigte ihrer Gesellschaft das Geleitsrecht weiterverkauft; mit ihren Gläubigern sind die Teilhaber an ihrer Gesellschaft gemeint, denen ihr Anteil am Erlös aus dem Verkauf zukommen mußte.<sup>104</sup> Höchst unklar sind allerdings die Begleitumstände, die in irgendeiner Art mit den Problemen zwischen Juden und Christen, die es in den Jahren um 1340 in Cividale gegeben zu haben scheint, zusammenhängen: 1336 kassierten Patriarch Bertrand und der Inquisitor Fr. Albertus

---

<sup>101</sup> S. KLEIN (wie Anm. 57), S. 608 f., der als Zeitpunkt der Verpachtung Februar 1335 angibt, indem er vom 23. April 1340 die Differenz zwischen der ursprünglichen Pachtzeit (33½ Jahre) und der laut einem Notariatsinstrument von diesem Tag noch verbleibenden (26 Jahre 10 Monate oder 27 Jahre 4 Monate; auf S. 609 u. 610 dazu zwei verschiedene Angaben!) = 4 Jahre und 2 oder 8 Monate zurückrechnet. Er hat dabei aber einen Rechenfehler, denn tatsächlich ergibt diese Rechnung Oktober 1335 oder Februar 1336, also einen Zeitpunkt, zu dem König Heinrich auf jeden Fall schon verstorben war. Vielleicht ist diese Frage durch Einsichtnahme in das Original des Notariatsinstruments zu klären, die mir jedoch nicht möglich war. Keine Rede kann übrigens davon sein, daß Heinrich mit diesem ganz normalen und üblichen Pachtvertrag das Geleit den Görzern "entfremdet" habe (so BAUM (wie Anm. 2), S. 191).

<sup>102</sup> KLEIN (wie Anm. 57), S. 610, der die hier genannten Juden allerdings irrtümlich für dieselbe Gesellschaft wie die vorher genannte hält.

<sup>103</sup> Ausführlicher bei KLEIN, ebd., S. 609; s. dazu auch die vorige Anm.

<sup>104</sup> Vgl. dazu oben ad Anm. 22; KLEIN (wie Anm. 57, S. 609) irrte also, wenn er das jüdische Konsortium als "schwer verschuldet" bezeichnete.

de Baccano einen in Cividale aus Anlaß des gefangenen Juden Magister *Leazar*, Sohn weiland Magisters Moses von Ferrara, geführten Inquisitionsprozeß, wogegen Eleazar alle von ihm erhobenen Anschuldigungen gegen Christen in Friaul und Cividale sowie gegen Juden in Cividale und Görz (Mord, Hostienfrelve und anderes) zurückzog.<sup>105</sup> Das in diesem Jahr erfolgte Verbot für die Juden Cividales, ihre Synagoge fertig zu bauen,<sup>106</sup> wird mit diesem Prozeß in Zusammenhang stehen, und vielleicht hat auch jener noch erhaltene Grabstein damit zu tun, der im Jahr 1342 für eine im Gefängnis verstorbene Frau errichtet wurde.<sup>107</sup> Ich kann jedoch hier schon allein aus Platzgründen nicht näher darauf eingehen.

Die Herrschaft der Grafen von Görz über Cividale war inzwischen ohnedies Geschichte, auch in Krain war sie ebenso wie in Kärnten 1335 durch die Herrschaft der Habsburger ersetzt worden. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die genannten jüdischen Gesellschaften in Laibach 1340 zum letzten Mal genannt werden, vielleicht ist es aber auch nur eine Frage der Quellenüberlieferung bzw. Quellenbearbeitung,<sup>108</sup> denn bezeichnenderweise handelt es sich bei zwei der drei letzten bekannten Nennungen nicht mehr – wie bei den meisten bisherigen – um Erwähnungen in Notariatsakten oder Rechnungsbüchern, sondern um eine im Original erhaltene Bürgschaftsurkunde und eine ebensolche Quittung, die im Hinblick auf die handelnden Personen vermutlich beide in Laibach ausgestellt wurden. Sie sind übrigens auch ein Hinweis auf die Durchsetzung der Siegelurkunde gegenüber dem Notariatsinstrument in Krain seit dem Beginn der habsburgischen Herrschaft.<sup>109</sup> Nur bei der dritten handelt es sich um einen in Cividale ausgestellten Notariatsakt.

Mittels der Bürgschaftsurkunde versprach Heinzl von Mangesburg (Mannsberg nördlich von Laibach) dem Reinhold Schenk von Osterwitz, ihn für seine Bürgschaft für eine von Heinzl bei den *beschayden Juden* Bonaventura und Arnold von Görz eingegangene Schuld, die bis kommende Michaeli (29. Sept.) zurückzuzahlen ist, schadlos zu halten.<sup>110</sup> Das in dieser Zeit neu auftretende, sicher euphemistisch gemeinte Epitheton "bescheiden" wurde entsprechend der Charakterisierung von Adeligen als "edel" oder "streng", von Bürgern als "ehrbar" oder "weise", in den folgenden Jahrzehnten bei der Nennung von Juden in Urkunden häufig verwendet. Die Bezeichnung der hier genannten Juden als *von Goertz* sollte nicht dazu verleiten, sie als dort lebend anzusehen, denn es handelt sich dabei nur um eine Herkunftsbezeichnung. Wie die Quittung vom folgenden Jahr, mit der *Bonaventura mit sampt mein gesellen Bonhum, Pylgreym und andern unsern gesellen, den juden ze Laybach*, dem Friedrich Freien von Sannegg über die Bezahlung aller seiner Schulden quittierte,<sup>111</sup> zeigt, lebten sie tatsächlich in Laibach, wofür auch die Herkunft der beteiligten Personen aus Oberkrain bzw. Kärnten

<sup>105</sup> S. ebd., Anm. 40, mit der dort angegebenen Literatur.

<sup>106</sup> Encyclopaedia Judaica (Jerusalem), Bd. 5, Sp. 595.

<sup>107</sup> S. VIVIAN (wie Anm. 9), S. 96.

<sup>108</sup> Die älteren Tiroler Rechnungsbücher, in denen ja auch ein erheblicher Teil der bekannten Nennungen von Görzer Juden überliefert ist, wurden mit dem fortschreitenden 14. Jahrhundert zunehmend lückenhaft geführt und noch vor dem Übergang der Herrschaft an die Habsburger gänzlich eingestellt (s. HAIDACHER (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 16 u. 25 f.); die Auszüge aus den friulanischen Notariatsakten durch OTOREPEC (wie Anm. 14) enden ebenfalls mit der Mitte des Jahrhunderts.

<sup>109</sup> Vgl. dazu oben Anm. 4.

<sup>110</sup> HHStA, AUR 1337 April 21.

<sup>111</sup> HHStA, AUR 1338 Aug. 27; gedr. GZL I, Nr. 46, Reg. bei CHRISTIANE THOMAS: Cillier Urkunden. Archivbehelf zu den durch das österreichisch-jugoslawische Archivabkommen betroffenen Beständen der allgemeinen Urkundenreihe. T. 1, in: MÖStA 35 (1982), S. 364, Nr. 51.

spricht; "von Görz" wurden sie entweder aufgrund ihrer Herkunft genannt (die sich sowohl auf den Ort als auch auf die Herrschaft Görz beziehen kann), oder weil sie vielleicht immer noch görzische Untertanen waren. Der genannte Notariatsakt von 1340 belegt schließlich, daß *Arnoldo et Peregrino Judeis de Civitate* zu dieser Zeit in Laibach als Geldleiher tätig waren, denn dort hatte ihnen der in Cividale wohnende *Turinus de Florentia* zahlreiche näher beschriebene Wertgegenstände verpfändet, darunter eine vergoldete *lingua serpentis*, wohl eine sogenannte Natternzungenkredenz (Tafelaufsatz mit versteinerten Haifischzähnen, die als Natternzungen bezeichnet wurden). Sie müssen aber gleichzeitig auch in Cividale einen Geschäftssitz gehabt haben, denn dort sollte die Rücklösung dieser Gegenstände erfolgen,<sup>112</sup> und die obige Benennung nach Görz kann auch ein Hinweis auf nach wie vor dorthin bestehende Bindungen sein.

Spätere Belege für diese jüdischen Gesellschaften sind mir nicht bekannt, auch einzelne ihrer Mitglieder treten kaum mehr in Erscheinung, obwohl aus den Jahren zwischen 1348 und 1370 eine ganze Reihe Juden aus Laibach namentlich bekannt sind. Auch sie bildeten übrigens für größere Geschäfte entsprechende Gesellschaften, und die Grafen von Görz standen teilweise in intensivem Geschäftskontakt mit ihnen, wobei sie ihnen unter anderem ihre schon erwähnten unterkrainischen Mauten verpachteten.<sup>113</sup> Im Hinblick darauf ist es wahrscheinlich, daß es sich bei ihnen schon um die nächste Generation handelte, die das Geschäft der Väter übernommen hatte; mit den mir bisher vorliegenden Quellen läßt sich dazu nichts Eindeutiges sagen, weil kein einziger dieser Juden je durch einen Vatersnamen oder einen Herkunftsort näher beschrieben wird. Namensgleichheit zwischen diesen und früheren Laibacher Juden besteht nur bei einem 1367 und 1369 genannten Aron,<sup>114</sup> dessen Identität mit unserem Aaron/Arnolt aber unwahrscheinlich ist.

Einzig über den Arzt Bonaventura liegt uns aus späterer Zeit noch eine zwar nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich auf ihn zu beziehende Nachricht vor, nämlich ein am 1. Februar 1378 zu Triest auf *Mag[ister] Bonaventura Judaeo Medico habit[ator] Terg[estiensij]* ausgestellter Schuldbrief.<sup>115</sup> Bonaventura, der demnach in der Zwischenzeit nach Triest übersiedelt wäre, müßte damals freilich schon um die 80 Jahre alt gewesen sein.

Unter der Herrschaft der Grafen von Görz lebten nach dem Aussterben der Görz-Tiroler Linie 1335 – wenn wir von der singulären Nennung eines görzischen Münzmeisters in Obervellach absehen<sup>116</sup> – nur mehr in zwei Orten Juden: in Lienz und in der Stadt Görz. Beide Siedlungen sind über weite Strecken nur spärlich bezeugt, bestanden aber kontinuierlich, und auch die Verankerung der genannten jüdischen Gesellschaften in Görz wird – obwohl Cividale und Laibach die bei weitem

<sup>112</sup> S. OTOREPEC (wie Anm. 14), Nr. 881.

<sup>113</sup> Aus den Jahren 1356-59 sind mehrere Urkunden zur Verpfändung der drei unterkrainischen Mauten zu *der Hulb, Lynnd und Rüpp* durch die Grafen von Görz an ein Konsortium aus sechs Laibacher und Cillier Juden um 2.700 Mark Venediger Schilling bekannt (TLA, Rep. 10, S. 436, 776 u.1465; HHStA, AUR 1358 Nov. 30), aber auch bedeutende Kreditaufnahmen bei anderen innerösterreichischen Juden. Schon 1350 hatte Herbort von Auersperg für Graf Meinhard über einen Kredit von 545 Mark Agleier, *gegen sechs Juden einganggen* – jedenfalls die selben wie oben –, gebürgt (TLA, Rep. 10, S. 1657).

<sup>114</sup> Urkk. HHStA, AUR 1367 Juli 10, und 1369 Juni 21 (FR. KOMATAR: Das Schloßarchiv in Auersperg, T. 2, in: Mitt. d. Musealvereins für Krain 19 (1906) S. 56, Nr. 174).

<sup>115</sup> PIETRO KANDLER: Codice diplomatico Istriano, Vol. 3 (1300-1399), Trieste 1863 (Ndr. Riva 1986), S. 1397, Nr. 824.

<sup>116</sup> S. dazu oben ad Anm. 86.

wichtigeren Standorte gewesen zu sein scheinen – mehrfach erwähnt.<sup>117</sup> 1329 kauften die Juden Bonaventura und Jakob, jedenfalls zwei der vier Söhne des Jeremias, *ain haus und erdtreich hinden dran, gelegen zu Görz im Markt*, dessen Lage neben zwei anderen Häusern, an der Straße und *an Marckt graben und maur* näher beschrieben wird.<sup>118</sup> Trotz der spärlichen Quellenbelege war also Görz eindeutig als dritter Standort der Gesellschaft gedacht.

Zahlreichere, teilweise ausführliche und höchst interessante Quellen zu Juden in der Stadt Görz sind uns erst wieder aus den 60er und 70er Jahren des 14. Jahrhunderts erhalten und weisen Görz in dieser Zeit als Wohnort einer größeren Zahl von Juden aus; insbesondere die aus Cividale gekommene Jüdin Sarlach/Scharlat muß eine bedeutende Geschäftsfrau mit bemerkenswerten Beziehungen gewesen sein. Bekannt ist aus dieser Zeit andererseits die schwere Verschuldung der Grafen von Görz bei Juden nicht nur aus Görz, sondern auch aus Laibach und verschiedenen steirischen und Kärntner Städten. Sie spielte eine wesentliche Rolle beim Übergang der Länder Alberts III. an die Habsburger nach dessen Tod 1374.<sup>119</sup> Es ist jedoch hier nicht der Raum und die Gelegenheit für eine angemessene Darstellung dieser Personen und Ereignisse; sie soll in absehbarer Zeit in einem eigenen Aufsatz folgen.

Ähnlich wie bei den oben erwähnten Lienzener und Meraner Juden liegt uns nach Ausweis der Personennamen sowie der teils deutsch, teils lateinisch ausgestellten Urkunden auch bei jenen des Städtedreiecks Görz - Cividale - Laibach eine ausgeprägte Mehrsprachigkeit vor, auch wenn hier das italienische Element deutlich überwiegt. Während aber z. B. der Name Pilgrims der jeweils verwendeten Urkundensprache angepaßt wurde (bei lateinischen Urkunden sowohl in der eigentlich lateinischen Form *Peregrinus* wie in der latinisiert-italienischen *Pellegrinus*), führte Aaron/Arnold offenbar einen echten Doppelnamen, da beide Formen in lateinischen wie in deutschen Urkunden vorkommen.<sup>120</sup> Eindeutig italienische Namen tragen Manuel/Manuello und *Stella uxor Isaac Iudei*<sup>121</sup> (sollte uns hier Isak von Lienz wieder begegnen?), die verschiedenen Bonaventuras, Bonfantus, Bonhum und Jakob Zaffonus/Cafonus, der Vater des Arztes Bonaventura,<sup>122</sup> während an hebräischen Namen Jakob, Israel und Jeremias (letzterer bei zwei Personen, vermutlich Großvater und Enkel; bei letzterem, der in Laibach lebte, einmal in der vielleicht slawisierten Form *Jerimir*)<sup>123</sup> vorkommen. Während aber in dieser Generation das deutsche Element nur durch die beiden Doppelnamen vertreten ist, fehlt in der nächsten zumindest bei den Laibacher Juden das italienische völlig: Neben einem rein deutschen Namen (*Fälcklein*) und einem mir nicht zuordenbaren (*Fradutz*) kommen nur hebräische vor (David, Isaak, Elias), wenn auch oft in eingedeutschter Form (*Musch*, *Slömlein*, *Eysackh*), die mit *Salman*, der 1359 in

<sup>117</sup> Neben schon genannten Belegen Nachweise von 1326 und 1335 bei OTOREPEC (wie Anm. 14, Nrr. 525 u. 756), von 1336 im TLA, Rep. 10, S. 1634; die oben genannten vier Söhne des Jeremias werden in einer Urkunde von 1327/28 ausdrücklich als *von Sibidat und von Görz* bezeichnet (vgl. o. ad Anm. 91/MDC IX, Nr. 86), und auch in der Bestätigung des Stadtrechts von 1351 durch Graf Meinhard werden nach wie vor Judenhäuser genannte (vgl. oben ad Anm. 23). Vgl. dagegen LOHRMANN, S. 241, der noch von einer Nachweislücke von mehreren Jahrzehnten zwischen dem Beginn des 14. Jahrhunderts und 1360 spricht.

<sup>118</sup> TLA, Rep. 10, S. 1342.

<sup>119</sup> Dazu BAUM (wie Anm. 2), S. 212.

<sup>120</sup> S. dazu oben Anm. 89.

<sup>121</sup> OTOREPEC (wie Anm. 14), Nr. 502.

<sup>122</sup> ebd., Nr. 525, 611 u. 756.

<sup>123</sup> GZL I, Nr. 30, u. MDC IX, Nr. 149.

Civiale aufagenommen wurde, nun auch in Friaul vorkommt.<sup>124</sup> Bei den in den 60er und 70er Jahren des 14. Jahrhunderts in Görz genannten Juden sind dann deutsche Namen stark vertreten.<sup>125</sup>

Lohnend ist auch ein kurzer Vergleich der Verhältnisse in den Görzer Ländern mit jenen am anderen Ende des Alpenbogens in Savoyen,<sup>126</sup> hier beschränkt auf die Tätigkeit der Juden als Zollpächter.<sup>127</sup> Anscheinend wurden in beiden Ländern Juden wesentlich stärker als Pächter von Zöllen eingesetzt als das sonst üblich war, in Savoyen vielleicht etwas früher<sup>128</sup> als in Tirol und Görz, doch kann das auch an den hier schon etwas früher einsetzenden Quellen liegen. In den Görzer Ländern wie in Savoyen und in der Dauphiné war das Engagement von Juden in Zollpachten in den Jahrzehnten um 1300 am stärksten und nahm während des 14. Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte hier wie dort nur mehr wenige Zollverpachtungen an Juden erwähnt werden, mehr oder weniger kontinuierlich ab. Auf eine dieser Regionen allein bezogene Erklärungsversuche, die hinter der geschilderten Entwicklung "eine bestimmte Absicht" einzelner Fürsten oder ein geschwundenes Interesse der Juden, für die die Pacht nicht mehr lukrativ gewesen sei, da die Verlagerung von Handelswegen die Einnahmen habe zurückgehen lassen, vermuten,<sup>129</sup> greifen daher nicht. Vielleicht hat es mit dem sinkenden sozialen Status der Juden zu tun; an der Erschöpfung der jüdischen Kapitalien kann es jedenfalls nicht liegen, weil diese erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts virulent wurde. Es wird weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, diese und ähnliche Fragen zu klären.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den jüdischen Zollpächtern in Savoyen und in den görzischen Ländern ist aber auch festzustellen: Während im Ostalpenraum Zölle fast ausschließlich im Rahmen hoher Geschäftsabschlüsse an Gesellschaften, an denen die bedeutendsten Financiers des Landes beteiligt waren, verpachtet wurden, scheinen die in Savoyen auftretenden Pächter weit überwiegend Einzelpersonen gewesen zu sein.<sup>130</sup>

Im nach 1374 verbliebenen Görzischen Besitz lebten Juden nur mehr in Lienz. Die große Zeit der jüdischen Bankiers und Geldleiher ging aber im letzten Viertel des 14. Jahrhundert zu Ende: Zahlreiche Schuldentilgungen und weit überhöhte Steuerforderungen beraubten sie eines großen Teiles ihrer Kapitalien, während auf der anderen Seite die Konkurrenz christlicher Geldleiher vor allem bei den bedeutenden Geschäften ständig wuchs. Die Tätigkeit der meisten Juden beschränkte sich daher notgedrungen mehr und mehr auf kleinere Geschäfte, vor allem im Rahmen der Pfandleihe. Wirtschaftlich waren sie damit nur mehr von begrenzter Bedeutung und schließlich entbehrlich, da ersetzbar; in den Quellen – zumindest in den görzischen – werden sie nun nur mehr selten erwähnt.

---

<sup>124</sup> TLA, Rep. 10, S. 1354.

<sup>125</sup> Dazu wird in meinem oben angekündigten Aufsatz mehr zu finden sein.

<sup>126</sup> Zur Geschichte der Juden dieses Landes, das hinsichtlich Lage, wirtschaftlichen Gegebenheiten und Territorialentwicklung zahlreiche Parallelen zur Grafschaft Görz(-Tirol) aufweist, erschien kürzlich eine umfassende und in mehrerlei Hinsicht bemerkenswerte Abhandlung: THOMAS BARDELLE: Juden in einem Transit- und Brückenland. Studien zur Geschichte der Juden in Savoyen-Piemont bis zum Ende der Herrschaft Amadeus VIII., Hannover 1998 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 5).

<sup>127</sup> Bei BARDELLE (ebd.) bes. S. 197-200.

<sup>128</sup> Der erste jüdische Zollpächter wird hier 1274 erwähnt, s. ebd., S. 197.

<sup>129</sup> So die Erklärungsansätze von BARDELLE (ebd., S. 200).

<sup>130</sup> Jedenfalls gehen aus den von BARDELLE (ebd.) genannten Angaben nur sehr selten auf Zölle bezogene Gesellschaftsgeschäfte hervor, so z.B. S. 177.

Parallel zu dieser Entwicklung verschlechterte sich auch der soziale Status der Juden rapide, bedingt durch ihre gesunkene wirtschaftliche Bedeutung, eine im Spätmittelalter kontinuierlich ansteigende religiöse Judenfeindschaft, zunehmende antijüdische Propaganda, im Rahmen derer der früher fast ausschließlich auf Christen gemünzte Wuchervorwurf mehr und mehr auf die Juden verschoben wurde, und nicht zuletzt eine durch entsprechende Beschuldigungen stets wach gehaltene Angst vor angeblichen Ritualmorden und Hostienschändungen der Juden; dazu kamen gerade im 14. Jahrhundert zahlreiche Pogrome. Alles zusammen führte dazu, daß die Juden immer stärker aus der christlichen Gesellschaft ausgegrenzt wurden.

Obwohl in Lienz zu dieser Zeit sicher durchgehend Juden lebten, schweigen die Quellen für ein ganzes Jahrhundert völlig. Erst zum Jahr 1430 erfahren wir von einem Schutzbrief Graf Heinrichs IV. für den Juden Isaak, der dafür jährlich 6 Gulden zu bezahlen hat.<sup>131</sup> Allein der Vergleich dieser geringen Steuer mit früher bewegten Geldern macht den wirtschaftlichen Abstieg der Juden in dieser Zeit deutlich. Es wird übrigens nicht ausdrücklich gesagt, wo Isaak wohnen sollte, aber im Bereich der damaligen Grafschaft Görz, die nur mehr das Pustertal, Osttirol und Teile Oberkärntens umfaßte, kamen ohnedies nicht viele Orte in Betracht. Zwei Jahre später werden ausdrücklich *Juden zu Lüenz* genannt, bei denen ein "Herr Haug" (Hugo) Tuch versetzt hat,<sup>132</sup> und unter allerlei Quittungen, Rechnungszetteln und sonstigen Aufzeichnungen dieses Jahres befand sich ehemals auch eine über Judenzins.<sup>133</sup>

Bezeichnend für die oben kurz geschilderte negative Entwicklung des Status der Juden ist der Urfehdbrief des *Schyman Juden Vacyn* auf den görzischen Statthalter zu Lienz, den er bei der Entlassung aus der Gefangenschaft, in die er gekommen war *umb daz er seines glaubens verleugnet und mit Cristen getruncken hat*, im Jahr 1434 ausstellen mußte.<sup>134</sup> *Vacyn* meint jedenfalls einen vazierenden, also nicht am Ort oder vielleicht auch nirgends ansässigen Juden. Er war also am Ort nicht bekannt, und das gab ihm Gelegenheit, sein Außenseitertum für kurze Zeit abzulegen. Genau das war in der Grafschaft Görz aber offenbar verboten; vermutlich war für Juden ein Kennzeichen vorgeschrieben, wie es im selben Jahr etwa auch für Augsburg verordnet wurde,<sup>135</sup> und *Schyman* hatte keines getragen, war aber aus irgend einem Grund als Jude erkannt worden.

Wenige Jahre später kam es aufgrund einer Ritualmordbeschuldigung, die einen Prozeß ähnlich jenem viel bekannteren von Trient 1475<sup>136</sup> auslöste, 1442 oder 1443 zum tragischen Ende der Lienzer Judengemeinde. Ohne den Trienter Prozeß wüßten wir übrigens nicht einmal etwas von jenem Lienzer Prozeß; die einzige Nachricht über ihn ist nämlich ein ausführliches Gedächtnisprotokoll in Art eines Weistums, das – initiiert vom Bestreben der Trienter Richter, möglichst alles bekannte Material über bisherige Ritualmordbeschuldigungen und daraus

---

<sup>131</sup> TLA, Rep. 10, S. 1692.

<sup>132</sup> Gräfin Margarete befiehlt dem Landrichter zu Lienz, daß er dieses Tuch *nit hinaus gebe* (ebd., S. 1727).

<sup>133</sup> Ebd., S. 862/864.

<sup>134</sup> Ebd., S. 885.

<sup>135</sup> Dazu MARKUS J. WENNINGER: Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien - Köln - Graz 1981 (= Beih. zum AKG 14), S. 121 f.; *Germania Judaica* (wie Anm. 6), Bd. 3/1, S. 43.

<sup>136</sup> Zu diesem s. WOLFGANG TREUE: Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen - Abläufe - Auswirkungen (1475-1588), Hannover 1996 (= Forschungen zur Geschichte der Juden A 4), R. PO-CHIA HSIA: Trient 1475. Geschichte eines Ritualmordprozesses, Frankfurt am Main 1997, sowie *Germania Judaica*, Bd. 3/2, S. 1464 ff., und die jeweils angegebene Literatur.

resultierende Verurteilungen zusammenzutragen<sup>137</sup> – 1475, also nach über drei Jahrzehnten, aufgrund der Aussagen von 25 Zeugen angefertigt wurde. Auch die spätere Überlieferung ist sehr spärlich: Das Original des in deutscher Sprache aufgenommenen<sup>138</sup> Protokolls ist verloren, sein Inhalt nur in einer nicht ganz fehlerfreien<sup>139</sup> Abschrift vom Beginn des 17. Jahrhunderts überliefert,<sup>140</sup> und allgemeiner bekannt wurde es zudem nicht in dieser Form, sondern nur in einer nicht fehlerfreien, aber mehrfach gedruckten lateinischen Übersetzung des 18. Jahrhunderts,<sup>141</sup> aus der es im 19. Jahrhundert ins Deutsche zurückübersetzt wurde.<sup>142</sup>

Trotzdem besteht leider kein Anlaß, an der Wahrheit des Geschehens – nicht des Mordes, aber der Mordbeschuldigung und des darauf folgenden Prozesses – zu zweifeln,<sup>143</sup> da nicht nur Sprache und Stil des Protokolls sowie die Rechtshandlungen während des Prozesses und bei der Aufnahme des Protokolls ganz den Gegebenheiten des 15. Jahrhunderts entsprechen, sondern auch die das Protokoll aufnehmenden Amtleute und mehrere der Zeugen aus anderen Quellen bekannt sind.<sup>144</sup>

Über das genaue Jahr des Geschehens konnten sich die Zeugen nach so langer Zeit anscheinend nicht mehr einigen, weshalb als Zeit des Geschehens 1442 oder 1443 genannt wurde.<sup>145</sup> Jedenfalls war damals – aus dem Zusammenhang der Ereignisse ergibt sich, daß es kurz vor den Kartagen gewesen sein muß – die drei- oder vierjährige Ursula, Tochter des etliche Jahre vor 1475 verstorbenen Bürgers Thomas Peckh, verlorengegangen; ihre Leiche konnte erst nach mehrtägigem (*etwo vil tag*) Suchen in einem nicht näher bezeichneten Wasser, wohl der Drau-Wiere,<sup>146</sup> gefunden werden. Anscheinend am ganzen Körper vorhandene Verletzungen – vielleicht nur Hautabschürfungen durch den Transport im Wasser – wurden vom Volk sofort als Stiche gedeutet, mit denen dem Kind das Blut abgezapft worden sei. Daraufhin wurden vom Gericht die in Lienz lebenden Juden gefangen gefangen

<sup>137</sup> Dazu TREUE (wie vorige Anm.), S. 91 f.

<sup>138</sup> Im allgemeinen wurde die lateinische Wiedergabe bei BONELLI als Abdruck des Originals angesehen (vgl. dazu unten Anm. 141 und PIZZININI (wie Anm. 77), S. 220). Abgesehen von genannten anderen Argumenten wäre es jedoch höchst ungewöhnlich, wenn ein von nichtstudierten einheimischen weltlichen Amtsträgern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgenommenes Protokoll anders als volkssprachlich abgefaßt worden wäre.

<sup>139</sup> Z.B. steht: *Und auf sollichen Todt und wortzaichen ...*, wo im Original *mortzaichen* gestanden sein muß (BURGLECHNER, wie Anm. 78, S. 891); offenbar konnte der Abschreiber des 17. Jahrhunderts mit diesem Wort nichts mehr anfangen. Einige weitere Verschreibungen ähnlicher Art mindern den Wert der Quelle insgesamt jedoch nicht.

<sup>140</sup> BURGLECHNER (wie Anm. 78).

<sup>141</sup> Ursprünglich übersetzt vom Wiltener Kanoniker ADRIAN KEMBTNER: *Acta pro veritate martyrii ... b. Andreae Rinnensis, Oeniponti 1745*, S. 122 ff., der auf Burglechners Tiroler Adler verweist. Diese Übersetzung wurde übernommen von BENEDETTO FRANCESCO BONELLI: *Dissertazione apologetica sul martyrio del B. Simone da Trento nell'anno 1475 dagli Ebrei ucciso, Trient 1747*, S. 243 ff., der auch von der einschlägigen Literatur als vermeintlich maßgebliche Quelle herangezogen wurde (SCHERER (wie Anm. 6), S. 589 ff., u. TREUE (wie Anm. 136), S. 92, Anm. 82). Neben einigen inhaltlichen Fehlern, die auf mangelndes Verständnis der Gegebenheiten des 15. Jahrhunderts und der altertümlichen Sprache zurückzuführen sind, fehlen in der Übersetzung auch mehrere Zeugen.

<sup>142</sup> Von FRANZ ANTON SINNACHER: *Beyträge zur Geschichte der beschöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol*, Bd. 6, Brixen 1828, S. 278 ff.

<sup>143</sup> Wie das z. B. WADL (wie Anm. 7), S. 233, tut, der empfiehlt, die ganze Geschichte nur "mit größter Vorsicht aufzunehmen".

<sup>144</sup> Ritter Virgil vom Graben und Wilhelm Ruef, Stadt- und Landrichter zu Lienz, sind vielfach belegt (letzterer 1469-75 als Richter, dann bis 1493 als Bürger von Lienz, s. RICHARD SCHÖBER (Bearb.): *Regesten der Urkunden des Stadtarchivs Lienz*, Innsbruck 1978 (= *Tiroler Geschichtsquellen* 5), Nrr. 71-74, 76 f., ... 92). Von den Zeugen sind belegt Hans Streicher in den Jahren 1487 und 1488 (ebd., Nr. 85 u. 88), Perchtold Schuster 1436 (ebd., Nr. 39), Hermann Schneider 1430 (ebd., Nr. 31), Niklas Mair von Dristach 1435 (ebd., Nr. 36); Namensgleichheiten mit anderen Personen können bei ihnen freilich nicht ausgeschlossen werden.

<sup>145</sup> Eine weitere aus dem 17. Jahrhundert erhaltene Abschrift des Protokolls (TLA, HS 319) – allerdings mit mehr Fehlern als bei BURGLECHNER und möglicherweise von diesem abgeschrieben – vermerkt auch dazu noch *ungefehr*.

<sup>146</sup> Vgl. PIZZININI (wie Anm. 77), S. 223.

genommen *und zw Red gesezt*,<sup>147</sup> worauf *alle ainhelliglich* bekannten, daß sie das Kind am Karfreitag gemartert und getötet hätten. Auf die Frage, wie sie an das Kind gekommen wären, *haben sy gesagt, wie in das Kind ain Christen weib, genant Margreth Praitschedlin, umb der Juden gab und guet* (= gegen Bezahlung) übergeben hätte, worauf diese ebenfalls gefangen und befragt wurde, bis sie zugab, was man wissen wollte.

Da Graf Heinrich zu dieser Zeit abwesend war, übernahm nun – heute würde man sagen: nach dem Abschluß der Voruntersuchung – Gräfin Margaretha, seine Tochter aus erster Ehe, den Fall. Daß sie anstatt Heinrichs zweiter Frau Katharina aktiv wurde, hängt vielleicht mit den gerade zu dieser Zeit vorhandenen schweren Zerwürfnissen zwischen den Eheleuten zusammen; möglicherweise lebte Katharina zu dieser Zeit bereits getrennt von ihrem Gatten auf Schloß Grünburg im Gailtal.<sup>148</sup> Vielleicht hatte Margaretha aber auch bestimmte Kompetenzen hinsichtlich der Juden – denkbar wäre z.B. eine Verschreibung im Rahmen ihres Heiratsguts –, denn schon 1432 war sie einmal in einer die Lienzer Juden betreffenden Angelegenheit aktiv geworden.<sup>149</sup> Jedenfalls wurde ein Gerichtstag auf Montag vor Christi Himmelfahrt einberufen, zu dem aus den *Teitschen Landen* der Herrschaft Görz *alle die vom Adel aus Cärnthten, an der Geyl, Tra, Möll, Pustertall und anderhalben und darzue vil gemain Leut, die dann darzue taugentlichen wären*, aufgeboten wurden, *damit und dardurch das recht derselbigen Juden halben nach aller notturfft besezt worden sey*. Am Prozeß sollte also der gesamte Adel der Grafschaft in ihrem damals noch bestehenden Umfang sowie weitere geeignete Personen teilnehmen. Nach einem zumindest formal korrekt geführten Prozeß – betont wird, daß *Clag und widerred* gehört wurde – wurde der Jude Samuel, den man beschuldigte, als erster Hand an das Kind gelegt zu haben, zum Rad verurteilt und *darzue ain hundt gehengt*, eine Strafverschärfung und zusätzliche Schandstrafe, die überwiegend (aber durchaus nicht ausschließlich) bei Juden angewandt wurde. Ein älterer Jude namens Joseph wurde an den Füßen gehängt, neben ihm ebenfalls ein großer Hund,<sup>150</sup> während die Breitschädlin und zwei alte Jüdinnen verbrannt wurden. Vier junge Jüdinnen und ein Knabe *haben begert der Tauff und den heiligen Christenlichen glauben an sich zu nemmen*, was auch geschah.

Alles in allem ergibt sich damit das Bild eines Prozesses, der recht ähnlich jenem von Trient abgelaufen sein muß. Obwohl zahlreiche Personen an ihm beteiligt waren, wurde er aber in keiner Weise schriftlich dokumentiert; gemäß den teilweise immer noch üblichen Gepflogenheiten des Germanischen Rechts war das auch gar nicht beabsichtigt gewesen. Nur die Trienter Nachfrage führte dazu, daß schließlich doch noch zumindest ein Protokoll darüber angefertigt wurde.

Aufgrund dieses Prozesses wurde für die Zukunft Juden die Ansiedlung zumindest in Lienz, vielleicht auch in der ganzen Grafschaft, untersagt und man

<sup>147</sup> Damit ist die Anwendung von Folter zwar nicht ausdrücklich festgehalten, aber zumindest impliziert. Da die betroffenen Juden im Bewußtsein, daß das ihr Todesurteil wäre, sicher nicht freiwillig gestanden haben, kann man von ihrer Folterung ausgehen (vgl. a. PIZZININI, wie vorige Anm.).

<sup>148</sup> Vgl. CZOERNIG (wie Anm. 2), S. 561f.

<sup>149</sup> Vgl. oben ad Anm. 132.

<sup>150</sup> Zum rechtsgeschichtlichen Hintergrund solcher Hinrichtungen und weiteren Beispielen s. GUIDO KISCH: The "Jewish Execution" in Medieval Germany and the Reception of Roman Law, in: DERS.: Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden, Sigmaringen 1979 (= DERS.: Ausgewählte Schriften, Bd. 2), S. 165-193 (zuerst ersch. in *Historia Judaica* 5 (1943) S. 103-132). Die lebend aufgehängten Hunde sollten den ebenfalls noch lebenden Verurteilten mit ihren Bissen zusätzliche Qualen zufügen, aber auch als Schandzeichen sollte man diese Handlung im für derlei Symbole sehr empfänglichen Mittelalter nicht unterschätzen.

achtete auf die Einhaltung dieses Verbots.<sup>151</sup> Möglicherweise lebte trotzdem um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Jude, der sich im Trödelhandel betätigte, in Olang im Pustertal.<sup>152</sup> 1490 stellte Graf Leonhard dem *Samuel Märckel Juden* einen Geleitsbrief – also die Erlaubnis, durch sein Land zu reisen, und die Gewährung seines Schutzes für diesen Zweck – aus, doch, wie zu dieser Zeit auch in Tirol unter Herzog Sigmund üblich, mit dem ausdrücklichen Vermerk, *daz er nit auf gesuch leyhe*.<sup>153</sup> Das ist die letzte Nachricht über Juden in der Grafschaft Görz, die zehn Jahre später selbst zu bestehen aufhörte.

---

<sup>151</sup> Die "Relation und Beschreibung des Klosters Sonneburg ... 1018-1647, ehemals beschrieben von Herrn von Kirchmayr und abgeschrieben von Joseph Peregrin von Perenwerth, Antiquitäten Sammler in Oberpusterthall 1810" (HS im Ferdinandeum Innsbruck, Dipaul. 964) verzeichnet (T. IV, S. 24) zur Zeit der Äbtissin Barbara von Schöndorf (1467-72) den Fall eines Juden, der sich in Lienz *eines falschen kristlichen Schreibnamens bedienet und dorten der Juden agent in ihren Schallemacheyen verderbterweise seyn wollen, und weilent selbe wegen neulich verübter Mordthat an der seeligen Ursula des Landes und der Statt durch richterlichen Spruch außgebant und vertrieben waren, alß er durch einen welschen Kaufman entekt worden, mit den Besenn außgestäübet worden*. Vgl. dazu SCHERER (wie Anm. 6), S. 592, der dieses Ereignis fälschlich dem Jahr 1472 zuweist.

<sup>152</sup> S. dazu *Germania Judaica* (wie Anm. 6), Bd. 3/2, S. 1063.

<sup>153</sup> TLA, Rep. 10, S. 892.